



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Bund und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Schleswig-Holstein

CCI	2014DE06RDRP021
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Schleswig-Holstein
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein / Allgemeine Abteilung / Referat V 12 - Verwaltungsbehörde ELER
Version	7.0 (Mit nationaler Rahmenregelung konsolidiert 2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen)
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	14/05/2021 - 10:39:11 CEST

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	12
1.1. Änderung.....	12
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)	12
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen.....	12
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....	12
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)	12
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014.....	13
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	34
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....	34
2.2. Einstufung der Region	34
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	35
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	35
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	37
3.2.1. 1) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse.....	39
3.2.2. 2) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse.....	40
3.2.3. 3) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse.....	40
3.2.4. 4) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse.....	40
3.2.5. 5) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse.....	41
3.2.6. 6) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse.....	41
3.2.7. 7) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	42
3.2.8. 8) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	42
3.2.9. 9) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	43
3.2.10. 13) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	43
3.2.11. 14) Kapitel 3.3: Interventionslogik	44
3.2.12. 15) Kapitel 3.3: Interventionslogik	44
3.2.13. 16) Kapitel 3.3: Interventionslogik	44
3.2.14. 18) Kapitel 3.4: Vorgeschlagene Unterstützungsarten	45
3.2.15. 19) Kapitel 3.4: Vorgeschlagene Unterstützungsarten	45
3.2.16. 20) Kapitel 3.4: Vorgeschlagene Unterstützungsarten	46
3.2.17. 21) Kapitel 3.6: Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele	46
3.2.18. 22) Kapitel 4.3: Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	47

3.2.19. 24) Kapitel 4.3: Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	47
3.2.20. 25) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan.....	48
3.2.21. 26) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan.....	48
3.2.22. 27) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bedarfsanalyse	49
3.2.23. 28) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan.....	49
3.2.24. 29) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan.....	50
3.2.25. 30) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan.....	50
3.2.26. 31) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan.....	50
3.2.27. 32) Kapitel 5.1: Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit.....	51
3.2.28. 33) Kapitel 5.1: Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit.....	51
3.2.29. 35) Kapitel 6.1: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	52
3.2.30. 37) Kapitel 6.2: Nachhaltige Entwicklung.....	52
3.2.31. 38) Kapitel 6.2: Nachhaltige Entwicklung.....	53
3.2.32. 10) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	53
3.2.33. 11) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	54
3.2.34. 12) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	54
3.2.35. 17) Kapitel 3.3: Interventionslogik	55
3.2.36. 23) Kapitel 4.3: Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	55
3.2.37. 34) Kapitel 6.1: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	56
3.2.38. 36) Kapitel 6.2: Nachhaltige Entwicklung.....	56
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung.....	57
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	58
4.1. SWOT	58
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben.....	58
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken.....	69
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen.....	73
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	76
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	79
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	82
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	100
4.2. Bedarfsermittlung	101
4.2.1. B1-1 Stärkung von Innovationen in der Landwirtschaft.....	107
4.2.2. B1-2 Stärkung der Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis	107
4.2.3. B1-3 Verbesserung des Humankapitals in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	108
4.2.4. B2-1 Stärkung v. Produktivität u. Nachhaltigkeit d. Idw.Betriebe v.a. in Bereichen, die der Markt unzureichend honoriert.....	109

4.2.5. B3-1 Stärkung d. Wettbewerbsfähigkeit der in der Verarbeitung u. Vermarktung tätigen KMU u. d. Primärerzeuger	110
4.2.6. B3-2 Sicherung des Hochwasserschutzes im Küstenbereich und Binnenland	111
4.2.7. B3-3 Unterstützung des naturnahen Waldumbaus	111
4.2.8. B4-1 Verbesserung der Umweltqualität der natürlichen Lebensräume und Erhaltung der Artenvielfalt	112
4.2.9. B4-2 Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten	113
4.2.10. B4-3 Schutz des natürlichen und einzigartigen Lebensraums "Hallig"	113
4.2.11. B4-4 Verbesserung der Wasserqualität	114
4.2.12. B4-5 Förderung von Anbauverfahren, die zum Erhalt der Bodenqualität und zum Schutz vor Erosion beitragen	115
4.2.13. B5-1 Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange	116
4.2.14. B5-2 Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft	117
4.2.15. B5-3 Ausweitung natürlicher Kohlenstoffsinken	117
4.2.16. B6-1 Schaffung zusätzlicher und Sicherung bestehender Beschäftigung in ländlichen Regionen	118
4.2.17. B6-2 Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum	119
4.2.18. B6-3 Ausbau der Breitband-Internet-Infrastruktur	119
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	121
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind	121
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1	136
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	136
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	138
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	139
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	141

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	144
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	147
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.	150
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).	155
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.	158
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN	160
6.1. Zusätzliche Informationen	160
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten	161
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	174
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	175
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS	176
7.1. Indikatoren	176
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	179
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	179
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	180
7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	180
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	181
7.2. Alternative Indikatoren	182
7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	183
7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	183

7.2.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	184
7.3. Reserve.....	185
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN.....	186
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	186
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	192
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	192
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	202
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	214
8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	250
8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	268
8.2.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	321
8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	358
8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	436
8.2.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	472
8.2.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	484
8.2.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35).....	497
8.2.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	510
9. BEWERTUNGSPLAN.....	534
9.1. Ziele und Zweck.....	534
9.2. Verwaltung und Koordinierung	534
9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten.....	538
9.4. Daten und Informationen	542
9.5. Zeitplan	543
9.6. Kommunikation	545
9.7. Ressourcen	545
10. FINANZIERUNGSPLAN.....	548
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	548
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	549
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022).....	550

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	550
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	552
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	553
10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	555
10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	556
10.3.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	557
10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	559
10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	561
10.3.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) ...	563
10.3.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	565
10.3.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	567
10.3.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	569
10.3.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	571
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm.....	572
11. INDIKATORPLAN	573
11.1. Indikatorplan	573
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	573
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	576
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	578
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	580
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	582
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	587
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert).....	592
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.....	596
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele	599
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	599

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen	602
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs	603
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	605
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	605
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	605
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	606
12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18).....	606
12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	606
12.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	606
12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	606
12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	607
12.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	607
12.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	607
12.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	607
12.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	607
12.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	607
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	609
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	611
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	611
13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	611
13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	612
13.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	613
13.6. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	614
13.7. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	615
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	616
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:.....	616
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	616
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....	628
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	628

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS	630
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	630
15.1.1. Behörden	630
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	630
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	637
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	640
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;.....	645
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....	648
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	648
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN	651
16.1. 2011-12_Partnerinformationsveranstaltung.....	651
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	651
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	651
16.2. 2012-03_Partnerinformationsveranstaltung.....	651
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	651
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	651
16.3. 2012-04_Befragung WiSoPa	652
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	652
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	652
16.4. 2012-05_Partnerinformationsveranstaltung.....	652
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	652
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	652
16.5. 2012-09_Partnerinformationsveranstaltung.....	652
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	652
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	653
16.6. 2012-10_Workshops	653

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	653
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	653
16.7. 2012-12_Partnerinformationsveranstaltung.....	654
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	654
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	654
16.8. 2013-05_Partnerinformationsveranstaltung.....	654
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung	654
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	654
16.9. 2013-07_Konsultation zum SUP-Untersuchungsrahmen.....	655
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung	655
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	655
16.10. 2014-01_Partnerinformationsveranstaltung.....	655
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung	655
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	655
16.11. 2014-03_Konsultation Rohentwurf des Programms.....	656
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung	656
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	656
16.12. 2014-04_Konsultation zum SUP-Umweltbericht.....	657
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung	657
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	657
16.13. 2014-05_Anhörnung des vorläufigen Begleitausschusses zu Auswahlkriterien	657
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung	657
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	657
16.14. 2014-05_Partnerinformationsveranstaltung.....	657
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung	657
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	658
16.15. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste	658
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	659
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	659
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	659
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	660
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	660
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	661

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen	661
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind	661
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN	663
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	663
19.2. Indikative Übertragetable.....	664
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME	666
Dokumente	667

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Schleswig-Holstein

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

b) Beschluss Artikel 11 Buchstabe a Ziffer ii oder iii

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

- b) Änderung des Rechtsrahmens der EU
- d) Übertragung zwischen Säulen (Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung 1305/2013)

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

11-03-2021

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Mit E-Mail vom 24.02.2021 wurde der Begleitausschuss zur Sitzung am 11.03.2021 (Videokonferenz) eingeladen und erhielt alle für den 6. Änderungsantrag (2021) erforderlichen Unterlagen. Einwände, Anregungen oder sonstige Hinweise wurden von den Mitgliedern des Begleitausschusses in der Sitzung am 11.03.2021 nicht erhoben.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. Nr. 01: Anlage Art. 28 zum LPLR (M10) + Kapitel 8.1 (Beschreibung der allgemeinen Bedingungen)

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Anpassungen der Anlage zum LPLR und Anpassung in Kapitel 8.1. (Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten...) an die aktuelle nationale Gesetzgebung (DüV) des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

keine

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderung steht im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.2. Nr. 02: Kapitel 14.1.1. + 15.1.2 + 5.1 (Redaktionelle Ergänzung/Änderung u. Aktualisierung)

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Kapitel 14.1.1.

textliche Anpassungen an die Verlängerung der ELER-Förderperiode aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020

Kapitel 15.1.2.

Aktualisierung an die derzeit gültigen Verwaltungsgesetze

Kapitel 5.1

Die Förderlaufzeit des LPLR 2014-2020 wird unter Bezugnahme auf die VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 um zwei Jahre bis einschließlich 2022 verlängert. Der strategische Ansatz des LPLR, mit dem seinerzeit das Programm genehmigt wurde, wird unverändert fortgeführt. Bedingt durch den Mittelzufluss für die Jahre 2021 und 2022 wurden die Angaben im Fließtext des LPLR in den EU-Prioritäten, die Querschnittspriorität 1 und die Klimaschutzziele sowie die Anlagen aktualisiert. Die angegebenen aktualisierten Werte spiegeln auch die Mittelveränderungen der bisher genehmigten Programmänderungen wider.

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

keine, da die strategische Ausrichtung des Programms nicht verändert wird

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

siehe Kapitel 11.

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung steht im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.3. Nr. 03: Kapitel 8.2.2.3.2.7. (VA 2.1.2)

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

textliche Ergänzung aufgrund der Verlängerung der ELER-Förderperiode durch die VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

keine

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung steht im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.4. Nr. 04: Kapitel 8.2.7.3.4.2. (VA 10.1.8)

1.1.5.4.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020, Art. 7, Ziffer 2, Unterabsatz 3, ändert Art. 28, Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013.

Für fünf Vertragsmuster (Weidewirtschaft Marsch, Weidelandschaft Marsch, Grünlandwirtschaft Moor, Kleinteiligkeit im Ackerbau und Ackerlebensräume) wird aufgrund der Art der Verpflichtung und der angestrebten Umwelt- und Klimaziele für Neuverträge ab 2021 eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren gewählt.

Bei den Vertragsmustern Weidewirtschaft Marsch, Weidelandschaft Marsch und Grünlandwirtschaft Moor müssen zusätzlich zu den Bewirtschaftungsauflagen Biotop gestaltende Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Vernässungsmaßnahmen haben einen hohen naturschutzfachlichen Mehrwert, der aber nur über einen längeren Zeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist. Die Anlage der Maßnahme würde sich für einen kürzeren Zeitraum nicht lohnen. Insbesondere solche Grünlandverträge tragen enorm zur Steigerung der Biodiversität bei und benötigen eine kontinuierliche Fortführung, um das naturschutzfachliche Ziel von artenreichen Lebensgemeinschaften zu erreichen und zu erhalten.

Bei dem Vertragsmuster Kleinteiligkeit erfolgt eine aufwendige Schlagaufteilung – hier steht zu befürchten, dass die Nachfrage aufgrund einer kürzeren Vertragslaufzeit stark zurückgeht bzw. keine Neuverträge mehr abgeschlossen werden.

Das Vertragsmuster Ackerlebensräume ist auf fünf Jahre ausgelegt und beinhaltet einen zweijährigen Ansaatrhythmus, der bei der Kalkulation berücksichtigt wurde. Hier wäre ein Angebot über eine dreijährige Vertragslaufzeit nicht möglich.

Ohne eine entsprechende Regelung, dass weiterhin für die zuvor genannten Verträge ab 2021 eine 5-jährige Laufzeit möglich ist, würde es bedeuten, dass für die zuvor genannten Vertragsmuster Förderlücken entstehen und der kontinuierlich gewachsene Vertragsnaturschutz-Flächenanteil zurückgehen würde.

1.1.5.4.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

positive langfristige Entwicklung auf angestrebte Umwelt- und Klimaziele

1.1.5.4.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine

1.1.5.4.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderung steht im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.5. Nr. 05: Kapitel 8.2.8.2. (M11)

1.1.5.5.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020, Art. 7, Ziffer 3, ändert Art. 28, Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013.

Für die M Ökologischer Landbau werden ab 2021 für Neubewilligungen der Verpflichtungszeitraum entsprechend der Übergangs-VO auf drei Jahre festgelegt. Eine jährliche Verlängerung des anfänglichen Zeitraums gemäß Unterabsatz 2 ist nicht vorgesehen.

1.1.5.5.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Anpassung an Rechtsgrundlage

1.1.5.5.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine

1.1.5.5.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung steht im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.6. Nr. 06: Kapitel 9. (Bewertungsplan)

1.1.5.6.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Verlängerung des Landesprogramms ländlicher Raum Schleswig-Holstein 2014-2020 auf der Grundlage der Übergangs-VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 um zwei Jahre bis 2022 und einer Umsetzungslaufzeit bis 31.12.2025

1.1.5.6.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Verlängerung des Bewertungszeitraums bis einschließlich der Umsetzungslaufzeit 2025

1.1.5.6.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine

1.1.5.6.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung steht im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.7. Nr. 07: Kapitel 10.1. (Jährliche ELER-Beiträge (EUR))

1.1.5.7.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Verlängerung des Landesprogramms ländlicher Raum Schleswig-Holstein 2014-2020 auf der Grundlage der Übergangs-VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 um zwei Jahre bis 2022 und einer Umsetzungslaufzeit bis 31.12.2025

1.1.5.7.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

durch Verlängerung des Finanzierungszeitraumes Vermeidung von Förderlücken

1.1.5.7.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

siehe Kapitel 11.

1.1.5.7.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderung steht im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.8. Nr. 08: Kapitel 10.3.1. + 10.3.2. + 10.3.3. (Finanzplan TM 1.1 + VA 2.1.2 + TM 4.1 + TM 4.2)

1.1.5.8.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Kapitel 10.3.1. - TM 1.1

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025.

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 500.000,00 Euro für die Maßnahme Fort- und Weiterbildung (P2a).

Kapitel 10.3.2. - VA 2.1.2

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 2.971.811,00 Euro für die Vorhabenart Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft (P4b).

Kapitel 10.3.3. - TM 4.1

Verlängerung der Programm Laufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 3.355.976,00 Euro für Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft (AFP) (P2a).

Schleswig-Holstein hat mit der TM AFP einen Schwerpunkt auf Tierwohl gelegt und dies mit anspruchsvollen Anforderungen verknüpft. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass Betriebe, die die besonderen Anforderungen an das Tierwohl in ihre Produktion aufnehmen, Stallneubauten und kaum Stallumbauten durchführen, was zu einem größeren Finanzvolumen je Vorhaben führt. Vor diesem Hintergrund besteht ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von 634.334,97 Euro, der durch einen Minderbedarf aus der TM 4.2 Verarbeitung und Vermarktung gedeckt wird.

Kapitel 10.3.3. - TM 4.2

In der TM 4.2 Verarbeitung und Vermarktung stehen derzeit keine unmittelbar neuen Vorhaben zur Bewilligung an. Die hier nicht benötigten Mittel in Höhe von 634.335,00 Euro werden zu Gunsten der TM 4.1 AFP (P2a) abgegeben.

1.1.5.8.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

keine

1.1.5.8.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

siehe Kapitel 11.

1.1.5.8.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.9. Nr. 09: Kapitel 10.3.4. + 10.3.5. + 10.3.6. (VA 5.1.1 + 5.1.2 + TM 7.2 + VA 7.6.1 + VA 7.6.2 + TM 8.1 + TM 8.4 + TM 8.5)

1.1.5.9.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Kapitel 10.3.4. - VA 5.1.1 + VA 5.1.2

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

VA 5.1.1: Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 198.300,00 Euro für die Vorhabenart Hochwasserschutz (P3b).

VA 5.1.2: Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 21.095.505,00 Euro für die Vorhabenart Küstenschutz (P3b).

Kapitel 10.3.5. - TM 7.2 + VA 7.6.1 + VA 7.6.2

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

TM 7.2: Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 3.200.000,00 Euro für die TM Modernisierung ländlicher Wege (P6b).

VA 7.6.1: Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 2.600.000,00 Euro für die Vorhabenart 7.6.1 Erhaltung des kulturellen Erbes (P6b).

VA 7.6.2: Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 12.348.208,00 Euro für die Vorhabenart 7.6.2 Erhaltung des kulturellen Erbes (P4b).

Kapitel 10.3.6. - TM 8.1 + 8.4 + 8.5

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

TM 8.1: Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 138.521,00 Euro für die TM Erstaufforstung (Altverpflichtungen) (P5e).

TM 8.4: In der TM 8.4 Wiederaufbau Wald nach Naturkatastrophen ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 44.138,00 Euro, der aus der TM 8.5 Waldumbau entnommen wird.

TM 8.5: Die TM gliedert sich in Vorhaben mit ELER-Förderung und in Vorhaben mit reinen nationalen Mitteln (Top-ups) auf. Es ist beabsichtigt, die Förderung mit ELER-Mitteln in dieser Programmlaufzeit zu schließen und die Förderung nur noch ausschließlich mit zusätzlichen nationalen Mitteln (Top-ups)

fortzusetzen. Vor diesem Hintergrund werden die restlichen ELER-Mittel in Höhe von 44.138,00 Euro zu Gunsten der TM 8.4 Wiederaufbau Wald nach Naturkatastrophen abgegeben.

1.1.5.9.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

keine

1.1.5.9.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

siehe Kapitel 11.

1.1.5.9.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.10. Nr. 10: Kapitel 10.3.7. + 10.3.8. (VA 10.1.1 + VA 10.1.2 + VA 10.1.3 + VA 10.1.8 + M11)

1.1.5.10.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

VA 10.1.1 und VA 10.1.2 (P4b) Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer

Bei diesen Vorhabenarten werden keine Neuanträge mehr abgeschlossen und nur noch die bestehenden Verträge ausgezahlt. Hintergrund: Durch die Novellierung der Dünge-VO und damit der Baseline wurde die ursprüngliche Intention der Vorhabenarten überholt.

Somit werden die in diesen Vorhabenarten noch zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 375.246,00 Euro zu Gunsten der M11 Ökologischer Landbau abgegeben, wo weiterhin eine anhaltend starke Nachfrage zu verzeichnen ist.

VA 10.1.3 (P5e) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 400.000,00 Euro für die Vorhabenart Vielfältige Kulturen im Ackerbau (P5e). Anzumerken ist, dass bei dieser Vorhabenart

keine Neuanträge mehr abgeschlossen und nur noch die bestehenden Verträge bedient werden. Hintergrund: Die Auflagen der Fruchtartenvielfalt dieser Vorhabenart habe inzwischen weitestgehend Eingang in die landwirtschaftliche Praxis gefunden.

Vor dieser Entwicklung werden die in dieser Vorhabenart noch zur Verfügung stehenden Mittel der 1. Säule in Höhe von 1.266.667,00 Euro zu Gunsten der M11 Ökologischer Landbau abgegeben, wo weiterhin eine anhaltend starke Nachfrage zu verzeichnen ist.

VA 10.1.8 (P4) und (P5e) Vertragsnaturschutz

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 9.737.282,00 Euro. Zusätzlich fließen in die VA 10.1.8 14.733.392,00 Euro Direktzahlungsmittel ein.

Kapitel 10.3.8. - M11

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 42.366.067,00 Euro für die M11 Ökologischer Landbau (P4a, b, c). Zusätzlich fließen in die M11 3.650.000,00 Euro Direktzahlungsmittel ein.

Zusätzlich werden aus der TM 10.1 AUKM (siehe Kapitel 10.3.7) die dort nicht mehr benötigten Mittel in Höhe von 1.641.913,00 Euro zu Gunsten der M11 Ökologischer Landbau abgegeben, da hier eine weiterhin anhaltend starke Nachfrage zu verzeichnen ist und zusätzlicher Mittelbedarf besteht.

1.1.5.10.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

VA 10.1.3

Inhaltsgestütztes Auslaufen der Vorhabenart 10.1.3 Vielfältige Kulturen im Ackerbau. Gleichzeitig erfolgt eine Optimierung in der Administration und Reduzierung von Fehleranfälligkeiten. Es erfolgt eine Bewirtschaftung nur noch mit Mitteln der 2. Säule.

VA 10.1.1, VA 10.1.2 und VA 10.1.8

keine

M11

Die starke Nachfrage kann finanziell abgesichert werden, so dass keine Förderanträge abgelehnt werden müssen.

Die zusätzlichen Mittel unterstützen die EU-Strategie „Farm-to-Fork“ sowie weitere Strategien auf EU- und nationaler Ebene, die den Schutz der Gewässer, Biodiversität und die Ausweitung der ökologisch

bewirtschafteten Flächen zum Ziel haben.

1.1.5.10.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

siehe Kapitel 11.

1.1.5.10.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.11. Nr. 11: Kapitel 10.3.9. + 10.3.11. + 10.3.12. + 10.3.13. (TM 12.1 + TM 16.5 + M19 + TM 20.1)

1.1.5.11.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

Kapitel 10.3.9. - TM 12.1

In der TM 12.1 werden jährliche Verträge abgeschlossen. Bei der Planung im Jahr 2020 war im Vorwege der Mittelansatz für diese TM zu gering angesetzt worden. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, im Rahmen der Verlängerung des Programms den zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 259.360,00 Euro für die TM Natura 2000 und der WRRL (P4a) mit den neuen Mitteln für 2021 abzudecken.

Kapitel 10.3.11. - TM 16.5

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 3.200.915,00 Euro für die TM Kooperationen im Naturschutz (P4a).

Kapitel 10.3.12. - M19

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und der kontinuierlichen Fortführung der Förderung (Vermeidung von Förderlücken) ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 4.244.686,00 Euro für die M19 LEADER (P6b).

Kapitel 10.3.13. - TM 20.1

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms und einer kontinuierlichen Inanspruchnahme der Technischen Hilfe zur Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des Programms wurden die Mittel in Höhe von 2.476.600,00 Euro für die TM 20.1 Technische Hilfe erhöht.

1.1.5.11.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

keine

1.1.5.11.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

siehe Kapitel 11.

1.1.5.11.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.12. Nr. 12: Kapitel 11.1.1.1. + 11.1.1.3. + 11.1.2.1. + 11.1.3.1. (M01 + M02 + TM 1.1 + TM 4.1 + TM 4.2)

1.1.5.12.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Kapitel 11.1. - Zielindikator T1 + M01 + M02
Zielindikator T1 und öffentliche Ausgaben SPB P1a: Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025
Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms um den Mittelzufluss 2021 und 2022 erhöht sich der Wert der Gesamtausgaben sowie der Wert für den SPB P1A.
M01: siehe Kapitel 11.1.2.1.
M02: siehe Kapitel 11.1.4.

Kapitel 11.1.1.3. - TM 1.1
siehe Kapitel 10.3.1. (Finanzplan)
Zielindikator T3 - Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer: Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025
Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms um den Mittelzufluss 2021 und 2022 erhöht sich die Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im SPB 1C. Es wurden die Zielwerte für 2021 und 2022 zum bestehenden Wert addiert.

Kapitel 11.1.2.1. - TM 1.1 + TM 4.1
siehe Kapitel 10.3.1. (Finanzplan)
T4: Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom

23.12.2020 mit Umsetzung bis 31.12.2025

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms um den Mittelzufluss 2021 und 2022 erhöht sich der Wert der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe um die Zielwerte für 2021 und 2022.

TM 1.1: siehe Kapitel 10.3.1. (Finanzplan)

Verlängerung der Programm Laufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzungsfrist bis 31.12.2025.

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms können zusätzliche TeilnehmerInnen von den Schulungen profitieren.

TM 4.1: siehe Kapitel 10.3.3 (Finanzplan)

Verlängerung der Programm Laufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzungsfrist bis 31.12.2025 und zusätzlicher Mittelbedarf, der durch die TM 4.2 Verarbeitung und Vermarktung (P3a) gedeckt wird.

1.1.5.12.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

keine

1.1.5.12.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Zielindikator T1 öffentliche Gesamtausgaben: Erhöhung

SPB 1a: öffentliche Ausgaben: Erhöhung

M01 und M02 öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Zielindikator T3: Erhöhung

Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer: Erhöhung

Zielindikator T4: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe:

Erhöhung. Die steigende Zahl der unterstützten Betriebe beruht auf dem Mittelzufluss für die Jahre 2021 und 2022.

TM 1.1:

Zahl der Teilnehmer an Schulungen: Erhöhung

öffentlichen Ausgaben: Erhöhung

TM 4.1:

Der Indikator „Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die unterstützt werden“: Erhöhung. Die Erhöhung wird nur aus den zusätzlichen Mitteln 2021 und 2022 gespeist.

Der Mittelzufluss aus der TM 4.2 Verarbeitung und Vermarktung führt zu keiner Erhöhung der unterstützten Betriebe, sondern beruht darauf, dass die inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Tierwohl nicht zu günstigeren Umbauten, sondern zu kostenintensiveren Neubauten führt. Dies war bei der Planung der

TM nicht abzusehen, da die gesonderten Anforderungen an das Tierwohl erstmalig in Schleswig-Holstein formuliert wurden.

Investitionen EUR: Erhöhung

öffentliche Ausgaben EUR: Erhöhung

TM 4.2:

öffentliche Ausgaben: Reduzierung

Die Reduzierung der öffentlichen Ausgaben hat keinen Einfluss auf die geplante Anzahl von Vorhaben.

1.1.5.12.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.13. Nr. 13: Kapitel 11.1.3.2. + 11.1.4. + 11.1.4.1. + 11.1.4.2. + 11.1.4.3. (V 5.1.1 + VA 5.1.2 + VA 2.1.2 + VA 7.6.2 + TM 10.1 + M11 + TM 12.1 + TM 16.5 + T9 + T10 + T12)

1.1.5.13.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzungsfrist bis 31.12.2025

Kapitel 11.1.3.2. - VA 5.1.1 + 5.1.2

siehe Kapitel 10.3.4. (Finanzplan)

VA 5.1.1: aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms lückenloser Fortgang der Hochwasserschutzmaßnahmen, die mit keiner Erhöhung der Anzahl der Begünstigten verbunden ist

VA 5.1.2: aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms lückenloser Fortgang der Küstenschutzmaßnahmen, die mit keiner Erhöhung des programmspezifischen Indikators (Kap. 11.5.) „Anzahl der Abschnitte des Generalplans Küstenschutz“ verbunden ist

Kapitel 11.1.4. - VA 2.1.2 + VA 7.6.2

siehe Kapitel 10.3.2 und 10.3.5. (Finanzplan)

Aufgrund der Laufzeitverlängerung können Förderlücken vermieden werden.

Kapitel 11.1.4. - TM 10.1

siehe Kapitel 10.3.7. (Finanzplan)

Kapitel 11.1.4. - M11

siehe Kapitel 10.3.8. (Finanzplan)

nicht mehr benötigte Mittel aus der TM 10.1 AUKM zugunsten der M11 (siehe Kapitel 10.3.7.)

Die starke Nachfrage kann finanziell abgesichert werden, so dass keine Förderanträge abgelehnt werden müssen.

Kapitel 11.1.4. - TM 12.1

siehe Kapitel 10.3.9. (Finanzplan)

Hier werden jährliche Verträge abgeschlossen. Bei der Planung war der Mittelansatz für diese TM zu gering kalkuliert und angesetzt worden. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, im Rahmen der Verlängerung des Programms den zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 259.360,49 Euro für die TM Natura 2000 (P4a) mit den neuen Mitteln für 2021 abzudecken.

Kapitel 11.1.4.1. - TM 16.5

siehe Kapitel 10.3.11. (Finanzplan)

Fortführung der Förderaktivitäten aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms

Kapitel 11.1.4.1. (T9), Kapitel 11.1.4.2. (T10), Kapitel 11.1.4.3. (T12)

siehe Kapitel 10.3.7. und 10.3.8. (Finanzplan)

1.1.5.13.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Kapitel 11.1.3.2. - VA 5.1.1 + VA 5.1.2

kontinuierlicher Fortgang der Schutzaktivitäten

Kapitel 11.1.4. - VA 2.1.2 + VA 7.6.2 + TM 10.1 + TM 12.1 + TM 16.5

keine

Kapitel 11.1.4. - M11

siehe Kapitel 10.3.8. (Finanzplan)

Kapitel 11.1.4.1. + 11.1.4.2. + 11.1.4.3. - T9 + T10 + T12

keine

1.1.5.13.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Kapitel 11.1.3.2. - VA 5.1.1 + VA 5.1.2

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Kapitel 11.1.4. - VA 2.1.2

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Der Indikator „Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben“ wurde trotz des

Mittelzuflusses nicht verändert. Hintergrund: Die Gewässerschutzberatung war bei Start des LPLR eine neue Vorhabenart. Für die Kalkulation des Zielwertes „Anzahl der Begünstigten“ lagen keine Erfahrungswerte vor. Die Inanspruchnahme des Angebotes ist bisher positiv verlaufen und bei kontinuierlicher Weiterentwicklung wird davon ausgegangen, dass mit den zusätzlichen Mitteln für die Jahre 2021 und 2022 der bestehende Zielwert von 2.000 Beratungen erreicht wird.

Kapitel 11.1.4. - VA 7.6.2

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Kapitel 11.1.4 - TM 10.1

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Fläche (ha): Erhöhung

Kapitel 11.1.4. - M11

Fläche (ha) – Beibehaltung: Erhöhung

Fläche (ha) – Übergang: Erhöhung

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Kapitel 11.1.4. - TM 12.1 + TM 16.5

TM 12.1 und TM 16.5: öffentliche Ausgaben: Erhöhung

TM 12.1: Fläche (ha) – Natura 2000: bleibt unverändert

Kapitel 11.1.4.1 + 11.1.4.2 + 11.1.4.3 - T9 + T10 + T12

Zielindikatoren T9, T10 und T12: Erhöhung um die Zielwerte des Mittelzuflusses für 2021 und 2022

1.1.5.13.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.14. Nr. 14: Kapitel 11.1.5.5. + 11.1.6.2. + 11.4.1. + 11.4.1.2. + 11.4.1.3. + 11.4.1.4. + 11.5 (T19 + TM 8.1 + TM 8.4 + TM 8.5 + VA 10.1.3 + VA 10.1.8 + T23 + TM 7.2 + VA 7.6.1 + VA 7.6.2 + TM 19.2 + TM 19.3 + TM 19.4 + TM 10.1 + M11 + TM 12.1

1.1.5.14.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 mit Umsetzungsfrist bis 31.12.2025

Kapitel 11.1.5.5. - T19

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms können weitere Hektare bewirtschaftet werden (Vorhabenart 10.1.8), die zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung beitragen. Es wurden nur die

Zielwerte 2021 und 2022 zum bestehenden Wert addiert.

Kapitel 11.1.5.5. - TM 8.1

siehe Kapitel 10.3.6. (Finanzplan)

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms werden die Altverpflichtungen auch für die kommenden Jahre aus dem aktuellen Programm finanziert.

Kapitel 11.1.5.5. - TM 8.4

siehe Kapitel 10.3.6. (Finanzplan)

Die TM 8.4 (Wiederaufbau Wald nach Naturkatastrophen) gliedert sich in Vorhaben mit ELER-Förderung und in Vorhaben mit reinen nationalen Mitteln (Top-ups – gemeldet in Kap. 13. des LPLR). Inzwischen wurde festgestellt, dass Vorhaben der TM 8.4 (Wiederaufbau Wald nach Naturkatastrophen) mit ELER-Mittel noch einen zusätzlichen Bedarf in Höhe von 44.138,00 Euro haben, der aus der TM 8.5

(Waldumbau), die sich ebenfalls in Vorhaben mit ELER-Förderung und in Vorhaben mit reinen nationalen Mitteln (Top-ups) gliedern, gedeckt werden soll. Es ist beabsichtigt, die TM 8.5 mit Vorhaben mit ELER-Förderung in dieser Programmlaufzeit zu schließen und die Förderung dieser TM ausschließlich nur noch mit den vorgesehenen zusätzlichen nationalen Mitteln (Top-ups) fortzusetzen.

Gleichzeitig wird der Mittelbedarf für die Vorhaben mit reinen nationalen Mitteln (Top-ups) an den noch anstehenden Bedarf angepasst. Das bedeutet, die TM 8.4 (Wiederaufbau Wald nach Naturkatastrophen) gibt zusätzliche nationale Mittel (Top-ups) an die TM 8.5 (Waldumbau) ab.

Dieser Vorgang erklärt, warum die öffentlichen Ausgaben im Indikatorplan (ELER + Kofi + Top-ups) bei der TM 8.4 trotz ELER-Mittelzufluss niedriger ausfallen, als vor der Änderung und es bei der TM 8.5 (Waldumbau) trotz Abgabe von ELER-Mitteln, aber bei gleichzeitiger Aufnahme zusätzlicher nationaler Mittel (Top-ups) aus der TM 8.4 höher ausfallen.

Diese bedarfsgerechte Mittelverschiebung zwischen der TM 8.4 und 8.5 spiegelt sich auch bei dem Outputindikator „Zahl der Vorhaben“ für die TM 8.5 sowie bei den programmspezifischen Zielen und Outputs für die TM 8.4 wider.

Kapitel 11.1.5.5. - VA 10.1.3

siehe Kapitel 10.3.5 (Finanzplan)

Aufgrund des Mittelzuflusses für die zusätzlichen Jahre 2021 und 2022 und des Mittelabflusses (1.-Säule-Mittel zugunsten der M11 Ökologischer Landbau) wurden Zielwerte angepasst.

Kapitel 11.1.5.5. - VA 10.1.8

siehe Kapitel 10.3.5. (Finanzplan)

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms kontinuierliche Fortsetzung der Förderung.

Kapitel 11.1.6.2. - T23

siehe Kapitel 10.3.5. (Finanzplan)

Aufgrund des Mittelzuflusses wurden zu den Zielwerten des Zielindikators T23 die zusätzlich zu erreichenden Zielwerte für die Jahre 2021 und 2022 addiert.

Kapitel 11.1.6.2. - TM 7.2 + VA 7.6.1

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms kontinuierliche Fortsetzung der Förderung.

Kapitel 11.1.6.2. - TM 19.2 + 19.3 + 19.4

siehe Kapitel 10.3.12. (Finanzplan)

Fortführung der Förderaktivitäten durch Laufzeitverlängerung des Programms

Kapitel 11.4.1. - TM 10.1

siehe Kapitel 11.1.5.5.

Kapitel 11.4.1.2. - M11

siehe Kapitel 10.3.8. (Finanzplan)

Kapitel 11.4.1.3. - TM 12.1

siehe Kapitel 10.3.9. (Finanzplan) und Kapitel 11.1.4.

Kapitel 11.4.1.4. - TM 8.1

siehe Kapitel 10.3.6. (Finanzplan)

Kapitel 11.5. - TM 8.4

siehe Kapitel 11.1.5.5.

Kapitel 11.5. - VA 7.6.2

siehe Kapitel 10.3.5. (Finanzplan)

Aufgrund der Laufzeitverlängerung des Programms stehen zusätzliche Vorhaben zur Umsetzung an.

1.1.5.14.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Kapitel 11.1.5.5. - T19 + TM 8.1 + TM 8.4 + TM 8.5

keine

Kapitel 11.1.5.5. - VA 10.1.3 + 10.1.8

keine

Kapitel 11.1.6.2. - T23 + TM 7.2 + VA 7.6.1 + TM 19.2 + TM 19.3 + TM 19.4

keine

Kapitel 11.4.1. - TM 10.1

siehe Kapitel 11.1.5.5.

Kapitel 11.4.1.2. - M11

siehe Kapitel 10.3.8.

Kapitel 11.4.1.3. - TM 12.1

keine

Kapitel 11.4.1.4. - TM 8.1

keine

Kapitel 11.5. - TM 8.4 + VA 7.6.2

keine

1.1.5.14.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Kapitel 11.1.5.5. - T19

Erhöhung um die Zielwerte aufgrund des Mittelzuflusses 2021 und 2022

Kapitel 11.1.5.5. - TM 8.1

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Kapitel 11.1.5.5. - TM 8.4 + TM 8.5

TM 8.4 öffentliche Ausgaben: Reduzierung

TM 8.5 öffentliche Ausgaben: Erhöhung

TM 8.5 Zahl der Vorhaben: Erhöhung

Kapitel 11.1.5.5. - VA 10.1.3 + VA 10.1.8

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Zielwert geförderte Fläche: Erhöhung

Kapitel 11.1.6.2. - T23 + TM 7.2 + VA 7.6.1 + TM 19.2 + TM 19.3 + TM 19.4

T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader): Erhöhung

TM 7.2 und VA 7.6.1:

Nettobevölkerung: Erhöhung

Öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Zahl der Vorhaben (TM 7.2: Erhöhung)

Zahl der Vorhaben (TM 7.6: Erhöhung)

TM 19.2 + TM 19.3 + 19.4: Öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Kapitel 11.4.1. - TM 10.1

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Kapitel 11.4.1.2. - M11

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Gesamtflächen (ha): Erhöhung

Kapitel 11.4.1.3. - TM 12.1

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Gesamtfläche (ha): keine Veränderung

Kapitel 11.4.1.4. - TM 8.1

öffentliche Ausgaben: Erhöhung

Kapitel 11.5. - TM 8.4 + VA 7.6.2

TM 8.4: Reduzierung der Hektarfläche

Vorhabenart 7.6.2:

Zahl der Vorhaben: Erhöhung

Zahl der Bevölkerung, die davon profitiert: Erhöhung

1.1.5.14.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.15. Nr. 15: Kapitel 13. Für die Bewertung der staatlichen Beihilfe benötigte Elemente (M01 + M02 + M04 + M07 + M08 + M16 + M19)

1.1.5.15.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Kapitel 13.

siehe Kap. 10. (Finanzplan)

Anmerkung: Die zusätzliche nationale Finanzierung wurde in keiner Maßnahme verändert.

Bezeichnung Beihilfeprogramm:

TM 1.1 (Fort- und Weiterbildung): Aufgrund der Verlängerung der Programmlaufzeit bis einschließlich 2022 (VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020) wurde die ursprünglich bis 31.12.2020 konzipierte Dienstleistung der TM 1.1 neu ausgeschrieben und vergeben. Ab 01.01.2021 wurde der Kreis der Begünstigten (Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen) über eine Beihilfeanmeldung nach der VO (EU) 702/2014 erweitert.

TM 7.3 (Breitbandinfrastruktur): Ergänzung von zwei Beihilfeprogrammen, die aus Änderungen der nationalen Breitbandrichtlinie (2018 und 2019) resultieren.

1.1.5.15.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

keine

Nur TM 1.1: Erweiterung des Teilnehmerkreises an Fortbildungsveranstaltungen

1.1.5.15.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

ELER-Beträge: Erhöhung
Nationale Kofinanzierung: Erhöhung
Insgesamt (EUR): Erhöhung

1.1.5.15.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Schleswig-Holstein

Beschreibung:

Der geografische Geltungsbereich des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum erstreckt sich auf das gesamte Land Schleswig-Holstein. Die gesamte Landesfläche wird als ländliches Gebiet angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Gebiet Gemeinden und Städte mit mehr als 35.000 Einwohnern ausgenommen.

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Schleswig-Holstein gehört in seiner Gesamtheit zu den in Art. 59 Abs. 3 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten "übrigen Regionen".

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Juli 2012 schrieb das MELUR SH die Erstellung der Ex-ante-Evaluierung für das LPLR SH 2014-2020 einschließlich der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) öffentlich aus. Der Auftrag wurde im Oktober 2012 an die Firma DSN mit Sitz in Kiel vergeben, die die ausgeschriebenen Leistungen gemeinsam mit dem Unterauftragnehmer Moderation Schleswig-Holstein durchführte.

Grundlage für die Durchführung der Ex-ante-Evaluierung bildeten die maßgebenden Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 sowie die von der EU-Kommission erarbeiteten „Guidelines for the Ex-ante-Evaluation of 2014-2020 RDPs“. Die Evaluierung erfolgte prozessbegleitend in einem iterativen Dialog zwischen dem Evaluator und dem MELUR.

Den zentralen Kommunikationsbaustein im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung bildeten gemeinsame Statusgespräche, in denen der Gesamtprozess sowie die Inhalte und Ergebnisse der Evaluierung zwischen dem Evaluatorenteam und Verwaltungsbehörde erörtert wurden. Darüber hinaus fand ein ständiger Austausch per E-Mail, Telefon sowie in Form von anlassbezogenen thematischen Gesprächen vor Ort statt.

Nach einem ersten Vorgespräch im Oktober 2012 zwischen dem Auftragnehmer und der Verwaltungsbehörde wurde der Evaluierungsprozess Anfang November 2012 mit einer Auftaktveranstaltung eingeleitet, an der die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie betroffene Fachreferate des MELUR teilnahmen.

Beginnend mit der Sozioökonomischen Analyse einschließlich SWOT-Analyse erstellte der Ex-ante-Evaluator im Verlauf des Evaluierungsprozesses zu allen relevanten Programmmodulen Feedbackberichte, in denen die Module in enger Anlehnung an die „Guidelines for the Ex-ante-Evaluation of 2014-2020 RDPs“ analysiert und bewertet wurden. Die Berichte und ihre Empfehlungen wurden stets zeitnah besprochen und konnten so unmittelbar in den Prozess der Programmerstellung einfließen.

Im Verlauf des Evaluierungsprozesses erstellte der Ex-ante-Evaluator zwischen Januar 2013 und Juli 2014 insgesamt 16 Feedbackberichte, die jeweils die Grundlage für die Erörterung des Programmierungsprozesses und der inhaltlichen Ausgestaltung des LPLR bildeten.

Am 30. Juni 2014 legte der Evaluator den Entwurf eines Gesamtberichts zur Ex-ante-Evaluation vor. Nach informellen Konsultationen mit der EU-Kommission und hieraus folgenden Anpassungen im Entwurf des LPLR wurde der Gesamtbericht nochmals überarbeitet und am 11. Juli 2014 in seiner abschließenden Fassung vorgelegt.

Die Arbeiten zur SUP begannen im März 2013. Nach einer gemeinsamen Besprechung, in der zunächst das Vorgehen und der Zeitplan abgestimmt wurden, legte der Evaluator im April 2013 einen ersten Entwurf des Scopingberichts vor. Das Beteiligungsverfahren zum Scopingbericht fand von Juli bis August 2013 statt. Neben den relevanten öffentlichen Stellen erhielten auch die Wirtschafts- und Sozialpartner Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen zu äußern.

Im März 2014 legte der Evaluator einen ersten Entwurf des Umweltberichts zum LPLR vor, der in den

darauf folgenden Wochen unter Einbeziehung der Fachabteilungen des MELUR weiterentwickelt wurde. Die öffentliche Konsultation zum Umweltbericht fand in dem Zeitraum vom 7. April bis 27. Mai 2014 statt. Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Umweltbericht durch den Evaluator überarbeitet und in den Endbericht der Ex-ante-Bewertung integriert.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
1) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/01/2013
2) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/01/2013
3) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/01/2013
4) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/01/2013
5) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/01/2013
6) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	18/01/2013
7) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/12/2013
8) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/12/2013
9) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/12/2013
13) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/12/2013
14) Kapitel 3.3: Interventionslogik	Aufbau der Interventionslogik	26/03/2014
15) Kapitel 3.3: Interventionslogik	Aufbau der Interventionslogik	26/03/2014
16) Kapitel 3.3: Interventionslogik	Aufbau der Interventionslogik	26/03/2014
18) Kapitel 3.4: Vorgeschlagene Unterstützungsarten	Sonstiges	21/05/2014
19) Kapitel 3.4: Vorgeschlagene Unterstützungsarten	Sonstiges	21/05/2014
20) Kapitel 3.4: Vorgeschlagene	Sonstiges	21/05/2014

Unterstützungsarten		
21) Kapitel 3.6: Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele	Sonstiges	02/06/2014
22) Kapitel 4.3: Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	20/06/2014
24) Kapitel 4.3: Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	20/06/2014
25) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan	Sonstiges	13/05/2014
26) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan	Sonstiges	13/05/2014
27) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bedarfsanalyse	Sonstiges	13/05/2014
28) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan	Sonstiges	13/05/2014
29) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan	Sonstiges	13/05/2014
30) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan	Sonstiges	13/05/2014
31) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan	Sonstiges	13/05/2014
32) Kapitel 5.1: Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit	Sonstiges	06/06/2014
33) Kapitel 5.1: Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit	Sonstiges	06/06/2014
35) Kapitel 6.1: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	Sonstiges	25/04/2014
37) Kapitel 6.2: Nachhaltige Entwicklung	Sonstiges	28/04/2014
38) Kapitel 6.2: Nachhaltige	Sonstiges	28/04/2014

Entwicklung		
10) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/12/2013
11) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/12/2013
12) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/12/2013
17) Kapitel 3.3: Interventionslogik	Aufbau der Interventionslogik	26/03/2014
23) Kapitel 4.3: Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	20/06/2014
34) Kapitel 6.1: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	Sonstiges	25/04/2014
36) Kapitel 6.2: Nachhaltige Entwicklung	Sonstiges	28/04/2014

3.2.1. 1) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/01/2013

Thema: Aktualität der Daten

Beschreibung der Empfehlung

Teilweise stehen aktuellere Daten zur Verfügung, die erst nach Fertigstellung des Entwurfs der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse für das ELPR SH 2014 bis 2020 vom 30. Oktober veröffentlicht wurden. Eine Aktualisierung der entsprechenden Daten sollte von den Programmverantwortlichen geprüft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Sozioökonomische und SWOT-Analyse wurde im Zeitraum Juni bis Oktober 2012 erarbeitet. Für zentrale Indikatoren - insbesondere die Europa 2020 Indikatoren - erfolgte eine Datenaktualisierung per Stichtag 1. April 2013.

3.2.2. 2) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/01/2013

Thema: Fehlende Quellen- und Jahresangaben

Beschreibung der Empfehlung

Quellen- oder Jahresangaben zu in der SÖA verwendeten Daten fehlen. Diese sollten ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde in der Langfassung der SÖA umgesetzt. In der in SFC2014 eingestellten Kurzfassung wurde mit Blick auf die begrenzte Zeichenzahl auf Quellenangaben weitgehend verzichtet.

3.2.3. 3) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/01/2013

Thema: Formulierungen schärfen

Beschreibung der Empfehlung

Einzelne Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sollten in ihrer Formulierung geschärft werden. So sollten einzelne Chancen und Risiken stärker aus einer zukünftigen Perspektive und einzelne Stärken und Schwächen aus einer gegenwärtigen Perspektive beschrieben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde im Wesentlichen umgesetzt.

3.2.4. 4) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/01/2013

Thema: Aktualität der Daten

Beschreibung der Empfehlung

Bei einigen Daten sollte in der Fußnote ergänzt werden, dass diese nicht in aktuellerer Fassung verfügbar sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde in der Langfassung der SÖA umgesetzt. In der in SFC2014 eingestellten Kurzfassung wurde mit Blick auf die begrenzte Zeichenzahl auf die empfohlene Ergänzung verzichtet.

3.2.5. 5) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/01/2013

Thema: Herausstellen von Vergleichsebenen

Beschreibung der Empfehlung

Bei Vergleichen in der SWOT sollten die Vergleichsebenen (EU-Ebene oder Bundesebene) deutlicher herausgestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.2.6. 6) Kapitel 2.1: Bewertung der SÖA und SWOT-Analyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 18/01/2013

Thema: Deutlichere Herleitung

Beschreibung der Empfehlung

Einzelne SWOT-Elemente sollten sich deutlicher aus der sozioökonomischen Analyse herleiten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde nur teilweise gefolgt.

Es wird nicht für jedes SWOT-Element eine ausführliche Herleitung in der SÖA für erforderlich bzw. für möglich gehalten. Dies betrifft vornehmlich die Chancen und Risiken, da sich diese in die Zukunft gerichteten Einschätzungen häufig nicht aus statistischen Datengrundlagen, sondern aus allgemeinen Untersuchungen, politischen Weichenstellungen oder lediglich aus erkennbaren „Trends“ ableiten. Darüber hinaus liegen diese Einschätzungen teilweise „auf der Hand“ und bedürften nicht zwingend einer konkretisierten Herleitung in der SÖA.

3.2.7. 7) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/12/2013

Thema: Überarbeitung der Formulierung einzelner Bedarfstitel

Beschreibung der Empfehlung

Die Formulierung einzelner Bedarfstitel sollte überarbeitet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.8. 8) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/12/2013

Thema: Ergänzung der graphischen Darstellung der Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Bezüglich des EU-Schwerpunktbereiches 1 c) „Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft“ sollte ein SWOT-Element mit inhaltlichem Bezug zur Erweiterung der Betätigungsfelder beziehungsweise dem Strukturwandel in der Landwirtschaft in die graphische Darstellung der Interventionslogik aufgenommen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.9. 9) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/12/2013

Thema: Inhaltliche Überprüfung einzelner SWOT-Elemente in der graphischen Darstellung der Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Einzelne in der graphischen Darstellung der Interventionslogik genannte SWOT-Elemente sollten inhaltlich auf ihre Konsistenz zu in der SWOT-Analyse identifizierten SWOT-Elementen überprüft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.10. 13) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/12/2013

Thema: Anpassung von Formulierungen

Beschreibung der Empfehlung

Einzelne SWOT-Elemente in den graphischen Darstellungen der Interventionslogiken der EU-Priorität 1 bis 6 sollten an die Formulierungen der SWOT-Elemente in der SÖA/SWOT-Analyse angepasst werden, um inhaltliche Veränderungen in der Aussagekraft der SWOT-Elemente zu vermeiden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.11. 14) Kapitel 3.3: Interventionslogik

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 26/03/2014

Thema: Nennung einer Maßnahme

Beschreibung der Empfehlung

In dem Abschnitt zum Schwerpunktbereich 4 b) in Kapitel 5.2 sollte die Maßnahme „Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer“ in dem oder einem ähnlichen Wortlaut genannt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.12. 15) Kapitel 3.3: Interventionslogik

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 26/03/2014

Thema: Fehlende Begründungen

Beschreibung der Empfehlung

In Kapitel 5.2 sollte für Maßnahmen mit Sekundärwirkungen, bei denen eine Begründung fehlt, eine kurze textliche Begründung hinzuzufügt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde teilweise gefolgt.

Manche Sekundärwirkungen liegen auf der Hand, so dass eine Erläuterung nicht für erforderlich angesehen wird. Andere Sekundärwirkungen bestehen lediglich potenziell, ihr Eintritt hängt aber von der konkreten Entwicklung der Maßnahme ab, so dass eine Konkretisierung ex-ante nicht zweckmäßig erscheint (z.B. Bildung und Innovation).

3.2.13. 16) Kapitel 3.3: Interventionslogik

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 26/03/2014

Thema: Textliche Erläuterung

Beschreibung der Empfehlung

In der Beschreibung der Programmstrategie sollte eine textliche Erläuterung hinzugefügt werden, die die logische Beziehung zwischen dem Schwerpunktbereich 5 c), seinem dazugehörigen Bedarf „Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange“ zur Maßnahme „Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft“ deutlicher herausstellt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt.

In der Programmstrategie wird dargelegt, dass der festgestellte Bedarf beim Schwerpunktbereich 5 c) im Wesentlichen durch Instrumente außerhalb des ELER adressiert wird. Aus dem LPLR seien jedoch mittelbare Beiträge aus den Maßnahmen Fort- und Weiterbildung sowie Innovation bezüglich des Ausbaus von der Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten. In beiden Maßnahmenbeschreibungen sind die Themen Energie und Biomasse als potenzielle Handlungsfelder aufgeführt. Die Interventionslogik in diesem Bereich ist damit durchgängig dargestellt.

3.2.14. 18) Kapitel 3.4: Vorgeschlagene Unterstützungsarten

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 21/05/2014

Thema: Konkretisierung von Angaben

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Vorhabenart „Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft in der Kulisse der Grundwasserkörper im chemisch schlechten Zustand“ (Code 2.1.2) und der Teilmaßnahme „Ausgleichszulage“ (Code 13.3) wird bei der Unterstützungsart angegeben, dass „Zahlungen“ vorgesehen sind. Diese Angabe sollte konkretisiert werden, da die Unterstützungsart (z.B. Zuschuss) nicht genau benannt wird.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.15. 19) Kapitel 3.4: Vorgeschlagene Unterstützungsarten

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 21/05/2014

Thema: Anpassung der Codes aus der NRR

Beschreibung der Empfehlung

Um eine Durchgängigkeit zwischen dem LPLR SH und der Nationalen Rahmenregelung (Endfassung) sicherzustellen, sollten die bei der Unterstützungsart angegebenen Codes (z.B. INV-PHY 1) im Programmentwurf des LPLR SH an die in der Nationalen Rahmenregelung (Endfassung) angegebenen Codes (z.B. Code M04.0001) angepasst werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.16. 20) Kapitel 3.4: Vorgeschlagene Unterstützungsarten

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 21/05/2014

Thema: Ergänzung von Informationen zur Anwendung von Standard- und Pauschalkosten

Beschreibung der Empfehlung

Sofern die Anwendung von beispielsweise Pauschal- und Standardkosten bei einer Teilmaßnahme/Vorhabenart vorgesehen ist, sollte diese Information bei der Unterstützungsart der betreffenden Teilmaßnahme/Vorhabenart ergänzt werden, um transparent darzustellen, ob die vereinfachten Kostensoptionen berücksichtigt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt.

Die Information über die Verwendung von Pauschalen und Standardkosten im LPLR erfolgt zentral in Kapitel 18.

3.2.17. 21) Kapitel 3.6: Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 02/06/2014

Thema: Hinweis zum Monitoring und zur Evaluierung "EIP"

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Maßnahme „EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ kann auf keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Mittelausstattung zurückgegriffen werden, daher sollte bei den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Maßnahme gelegt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wird gefolgt.

3.2.18. 22) Kapitel 4.3: Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 20/06/2014

Thema: Ergänzungen zu Kapitel 7.1 und 7.2

Beschreibung der Empfehlung

Im Kapitel 7.1. und 7.2 des LPLR SH wird zur Beschreibung der ausgewählten Indikatoren des Leistungsrahmens die Kategorie „Justification for milestone setting“ aufgeführt. Diese Kategorie ist im aktuellen Programmentwurf nicht ausgefüllt. Da diese Kategorie eine hilfreiche Information zur Nachvollziehbarkeit der Etappenziele darstellt, sollte hier eine kurze Begründung ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.19. 24) Kapitel 4.3: Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 20/06/2014

Thema: Darstellung von Zielwerten und Etappenzielen

Beschreibung der Empfehlung

Die Angabe der Zielwerte (2023) und Etappenziele (2018) im Leistungsrahmen mit Nachkommastellen

erscheint für einzelne Outputindikatoren nicht sinnvoll. Die Werte der betreffenden Outputindikatoren sollten ohne Nachkommastelle angegeben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde nicht gefolgt.

SFC2014 berechnet die absoluten Etappenziele automatisch anhand des prognostizierten prozentualen Erreichungsgrades. Die Ergebnisse werden von SFC2014 nicht gerundet, sondern mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Dies gilt auch für Indikatoren, die ihrer Natur nach nur ganzzahlig sein können.

3.2.20. 25) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 13/05/2014

Thema: Bezugnahme zu zusätzlichen Aspekten in Kapitel 9.3

Beschreibung der Empfehlung

Um die Vorgaben der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Entwurf) zum Bewertungsplan vollständig zu erfüllen, sollte zu den Aspekten „national rural network“ und „Planned support for evaluation at LAG level“ in dem Unterkapitel 9.3 „Bewertungsthemen und -aktivitäten“ Bezug genommen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.21. 26) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 13/05/2014

Thema: Umbenennung eines Unterpunktes in Kapitel 9.2

Beschreibung der Empfehlung

Um eine eindeutige Konsistenz zum Inhalt des Unterpunktes sowie zu den Angaben der Verordnung (EU)

Nr. 1305/2013 herzustellen, sollte der Unterpunkt „Bewertungsstruktur“ im Unterkapitel 9.2 in „Begleitungssystem“ umbenannt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.22. 27) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bedarfsanalyse

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 13/05/2014

Thema: Ergänzungen in Unterkapitel 9.2

Beschreibung der Empfehlung

Unter dem Unterpunkt „Bewertungssystem“ im Unterkapitel 9.2 sollte die Ex-ante-Bewertung einschließlich der SUP, die Bewertung des Programmplanungszeitraums sowie die Ex-post-Bewertung erfasst und beschrieben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.23. 28) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 13/05/2014

Thema: Anpassung an aktuelle Rechtsquellen

Beschreibung der Empfehlung

Im Unterkapitel 9.2 sollte gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Angabe „Abs. 4“ in „Abs. 3“ umbenannt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.24. 29) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 13/05/2014

Thema: Angabe korrekter Rechtsquellen

Beschreibung der Empfehlung

Im Unterkapitel 9.2 sollte die Angabe „Nr. 103/2013 (GSR)“ in „Nr. 1303/2013 (GSR)“ umbenannt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.25. 30) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 13/05/2014

Thema: Eindeutige Beschreibung von Spaltenüberschriften

Beschreibung der Empfehlung

Im Unterkapitel 9.3 sollte in der Tabelle 1 „Bewertungsthemen und Aktivitäten“ der Inhalt der einzelnen Spaltenüberschriften für den thematischen Schwerpunkt „Ex-ante-Evaluierung“ eindeutiger beschrieben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.26. 31) Kapitel 4.4: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 13/05/2014

Thema: Integrieren von Daten und Informationen zur vollständigen Darstellung

Beschreibung der Empfehlung

Um die Datenerhebung und -erfassung im Rahmen des LPLR SH vollständig darzustellen, sollte die Erfassung von Daten und Informationen im Rahmen der „fachliche Begleitung“ in die Tabelle 2 „Datenfluss und Evaluierung“ im Unterkapitel 9.4 integriert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Auf Basis dieser Empfehlung wurde die Beschriftung der Abbildung 2 S.190 präzisiert. Die Empfehlung selber braucht dadurch aus Sicht der Ex-ante-Bewertung nicht mehr umgesetzt zu werden.

3.2.27. 32) Kapitel 5.1: Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Klarstellung Aufgabenverteilung

Beschreibung der Empfehlung

Aus Sicht der Ex-ante-Evaluatoren könnte noch deutlicher herausgestellt werden, dass die Verwaltungsbehörde die Aufgaben gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 übernimmt. Dies könnte bspw. durch den Einschub“ ...und nimmt die Aufgaben gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wahr“ am Ende des ersten Satzes in Kapitel 15.1.2.1 erfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.28. 33) Kapitel 5.1: Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Aspekte des Wissensmanagements

Beschreibung der Empfehlung

Aus Sicht der Ex-ante-Evaluatoren ist es angebracht, auf den Aspekt des Wissensmanagement einzugehen, um sicherzustellen, dass vorhandenes Wissen erhalten bleibt, wenn Personal (temporär) ausscheidet und Wissen für neues Personal schnell und aufbereitet verfügbar ist.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde nicht gefolgt.

Es gibt kein ELER-spezifisches Verfahren bei Personalwechseln. Vielmehr gilt hier wie auch in anderen Aufgabenbereichen, dass die erforderlichen Informationen in Form von Erlassen/Dienstanweisungen, Handakten, Fortbildungen, kollegialer Unterstützung, etc. an neues Personal weitergeben werden. Die „Mischung“ dieser Elemente hängt dabei immer von den Umständen des Einzelfalls ab und lässt sich nicht mit zufriedenstellender Aussagekraft allgemeingültig beschreiben.

3.2.29. 35) Kapitel 6.1: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 25/04/2014

Thema: Berücksichtigung von weiteren als "sensibel" identifizierten Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Der Gender Mainstreaming-Ansatz bzw. die Umsetzung des Nichtdiskriminierungsprinzips sollten bei den als „sensibel“ identifizierten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird im Rahmen der Programmumsetzung berücksichtigt.

3.2.30. 37) Kapitel 6.2: Nachhaltige Entwicklung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/04/2014

Thema: Auswahl und Erfassung von geeigneten Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Für das programmbegleitende Monitoring sollten geeignete Indikatoren, die den Beitrag des LPLR SH zur

nachhaltigen Entwicklung messen, ausgewählt und erfasst werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde nicht gefolgt.

Das von der ELER-Durchführungsverordnung vorgeschlagene gemeinsame Indikatorenset enthält zahlreiche Indikatoren, mit denen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung abgebildet werden. Die Ziele und Wirkungen des Programms werden mit diesen Indikatoren hinreichend erfasst, so dass zusätzliche programmspezifische Indikatoren, auch mit Blick auf knappe Ressourcen und auch von der EU geforderte Maßnahmen zur Verringerung des administrativen Aufwands, nicht erforderlich sind.

3.2.31. 38) Kapitel 6.2: Nachhaltige Entwicklung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/04/2014

Thema: Darstellung von wesentlichen rechtlichen Vorgaben

Beschreibung der Empfehlung

Um die Berücksichtigung des horizontalen Themas in den beiden Querschnittsthemen noch deutlicher herauszustellen, empfehlen die Ex-ante-Evaluatoren, die wesentlichen rechtlichen Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes, zu denen die Querschnittsthemen einen Beitrag leisten, im Kapitel 5.3 des LPLR SH darzustellen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde nicht gefolgt.

Die Beziehungen des Programms zu den relevanten Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes ist in der SUP ausführlich dargestellt. Eine zusätzliche Darstellung im Kapitel 5.3. des LPLR wird daher nicht für erforderlich angesehen, zumal die nach SFC2014 maximal zulässige Zeichenzahl bereits nahezu ausgeschöpft ist.

3.2.32. 10) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/12/2013

Thema: Inhaltliche Integrierung zum Schwerpunktbereich 4 a)

Beschreibung der Empfehlung

Das in der graphischen Darstellung der Interventionslogik (EU-Schwerpunktbereich 4 a)) genannte SWOT-Element „hohe Biodiversitätswirkung des Halligprogramms“ sollte inhaltlich in den Bedarfsbeschreibungstext inhaltlich integriert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.33. 11) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/12/2013

Thema: Inhaltliche Integrierung zum Schwerpunktbereich 3 b)

Beschreibung der Empfehlung

Das in der graphischen Darstellung der Interventionslogik (EU-Schwerpunktbereich 3 b)) genannte SWOT-Element „zahlreiche Erzeugergemeinschaften“ sollte inhaltlich in den Bedarfsbeschreibungstext integriert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.34. 12) Kapitel 2.2: Bewertung der Bedarfe

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/12/2013

Thema: Inhaltliche Integrierung zum Schwerpunktbereich 4 c)

Beschreibung der Empfehlung

Das in der graphischen Darstellung der Interventionslogik des Bedarfs des EU-Schwerpunktbereiches 4 c) genannte SWOT-Element „Ausbau des Ökolandbaus mit positiven Umweltwirkungen“ sollte in den Bedarfsbeschreibungstext inhaltlich eingebunden werden, dass Schwerpunktbereich 4 c) gefördert werden

soll.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.35. 17) Kapitel 3.3: Interventionslogik

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 26/03/2014

Thema: Ergänzung einer Maßnahme zum Schwerpunktbereich 5 d)

Beschreibung der Empfehlung

Die Maßnahme „Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft“ sollte als Maßnahme mit Sekundärwirkung dem Schwerpunktbereich 5 d) und dem dazugehörigen Bedarf hinzugefügt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.36. 23) Kapitel 4.3: Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 20/06/2014

Thema: Inkonsistenz zwischen Kapiteln

Beschreibung der Empfehlung

Die bestehende Inkonsistenz zwischen den Angaben im Kapitel 7.1 und Kapitel 13 bezüglich der Höhe der zusätzlichen nationalen Mittel für die Maßnahme „Waldumbau“ sollte behoben werden, indem das entsprechende Kapitel im LPLR SH angepasst wird.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.37. 34) Kapitel 6.1: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 25/04/2014

Thema: Ergänzung des horizontalen Themas "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" im LPLR

Beschreibung der Empfehlung

Um transparent und eindeutig darzustellen, dass bzw. welche Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Programmvorbereitung ergriffen wurden, empfehlen die Ex-ante Evalautoren, die relevanten Informationen im Programmentwurf des LPLR SH an geeigneter Stelle zu ergänzen. Beispielsweise könnte das horizontale Thema Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, als ein eigenständiger Punkt unter dem Kapitel 5.3 „Beschreibung, wie die Querschnittsthemen bearbeitet werden sollen“ ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde nicht berücksichtigt.

Die Beschreibung und Bewertung des Programmerstellungsprozesses erfolgt im Rahmen der Ex ante-Evaluierung. Nach den einschlägigen EU-Regelungen ist eine Beschreibung darüber hinaus im LPLR nicht vorgesehen. Auch die im Rahmen von SFC2014 vorgegebene Programmstruktur enthält kein für eine solche Darstellung vorgesehenes Textfeld. Das insoweit vorgeschlagene Kapitel 5.3 des LPLR betrifft die Inhalte der Programmstrategie, Ausführungen zum Prozess der Programmerstellung wären an dieser Stelle systemfremd. Unabhängig davon ist maximal zulässige Zeichenzahl in Kapitel 5.3 weitgehend ausgeschöpft.

3.2.38. 36) Kapitel 6.2: Nachhaltige Entwicklung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/04/2014

Thema: Ergänzung des horizontalen Themas "Nachhaltige Entwicklung" im LPLR

Beschreibung der Empfehlung

Um transparent und eindeutig darzustellen, dass bzw. welche Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der Programmvorbereitung und -umsetzung ergriffen wurden, sollten die relevanten Informationen im Programmentwurf des LPLR SH an geeigneter Stelle ergänzt werden. Beispielsweise

könnte das horizontale Thema „Nachhaltige Entwicklung“, als ein eigenständiger Punkt unter dem Kapitel 5.3 „Beschreibung, wie die Querschnittsthemen bearbeitet werden sollen“ ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde nicht berücksichtigt.

Die Beschreibung und Bewertung des Programmerstellungsprozesses erfolgt im Rahmen der Ex ante-Evaluierung. Nach den einschlägigen EU-Regelungen ist eine Beschreibung darüber hinaus im LPLR nicht vorgesehen. Auch die im Rahmen von SFC2014 vorgegebene Programmstruktur enthält kein für eine solche Darstellung vorgesehenes Textfeld. Das insoweit vorgeschlagene Kapitel 5.3 des LPLR betrifft die Inhalte der Programmstrategie, Ausführungen zum Prozess der Programmerstellung wären an dieser Stelle systemfremd. Unabhängig davon ist maximal zulässige Zeichenzahl in Kapitel 5.3 weitgehend ausgeschöpft.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Als Grundlage für die strategische und inhaltliche Ausrichtung des Landesprogramms für den ländlichen Raum (LPLR) wurde im Jahr 2012 eine umfassende Analyse der sozioökonomischen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein erarbeitet. Die folgenden Ausführungen fassen die zentralen Ergebnisse zusammen.

Land und Bevölkerung

Schleswig-Holstein ist mit einer Gesamtfläche von 15.799 km² das zweitkleinste Flächenland Deutschlands. Mit 179 Einwohnern je km² liegt die Bevölkerungsdichte deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (229). Innerhalb Schleswig-Holsteins gibt es ausgeprägte Unterschiede zwischen den dünn besiedelten nördlichen und nordwestlichen Kreisen und den Hamburger Umlandkreisen[1], in denen sich - wie auch in den Umlandregionen der größeren Städte Schleswig-Holsteins - deutliche Suburbanisierungstendenzen abzeichnen. Mehr als ein Fünftel der Bevölkerung lebt in sehr kleinen Gemeinden mit bis zu 2.000 Einwohnern, was die ausgesprochen ländlich geprägte Struktur Schleswig-Holsteins unterstreicht. Die Bevölkerung blieb zwischen 2006 und 2010 konstant; Wanderungsgewinne glichen das Geburtendefizit aus.

[1] *Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn*

Die Bevölkerungsprognose für das Jahr 2025 geht insgesamt von einem leichten Bevölkerungsrückgang von knapp 2 % aus, der in erster Linie die ländlich geprägten Gebiete[2] betreffen wird. Auch die Bevölkerungsstruktur wird sich verändern: Die Zahl der älteren Einwohner wird zunehmen, während die Erwerbsbevölkerung und die jungen Bevölkerungsgruppen abnehmen werden. Die ländlich geprägten Gebiete werden von diesen Veränderungen stärker betroffen sein als die größeren Städte.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) (in Kaufkraftstandards) nahm in Schleswig-Holstein zwischen 2006 und 2010 um 1 % zu. Im Vergleich zu Deutschland (5,4 %) und zur EU27 (4,9 %) fiel das Wirtschaftswachstum deutlich schwächer aus. In den Jahren 2011 und 2012 nahm das BIP in Schleswig-Holstein preisbereinigt um insgesamt 3,6 % zu und folgte damit der gesamtdeutschen Entwicklung (3,7 %).

Das BIP je Einwohner (in Kaufkraftstandards) lag in Schleswig-Holstein in 2010 leicht um 1 % unter dem Durchschnitt der EU27, aber sehr deutlich um knapp 17 % unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. In den ländlich geprägten Gebieten betrug der Rückstand zu Deutschland im Jahr 2010 sogar 25 %. Gleichwohl hat das BIP je Einwohner (in Kaufkraftstandards) in den ländlich geprägten Gebieten zwischen 2006 und 2010 auch im bundesdeutschen Vergleich überproportional zugenommen.

Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben in Schleswig-Holstein seit 2006 zugenommen; die Erwerbstätigenquote liegt auf bundesdeutschem Niveau.

Das BIP je Erwerbstätigenstunde als gängige Produktivitätskennzahl hat zwischen 2008 und 2012 um 4,6 % zugenommen. Der Anstieg lag etwas niedriger als in ganz Deutschland (5,5 %). Die zu Deutschland

bestehende Produktivitätslücke betrug im Jahr 2012 6,9 %. Die geringere gesamtwirtschaftliche Produktivität resultiert insbesondere aus der im Vergleich zur bundesdeutschen Wirtschaftsstruktur stärkeren Dominanz der in Summe wertschöpfungsschwächeren Dienstleistungsbereiche. Die wertschöpfungsintensive Industrie ist demgegenüber unterrepräsentiert. Zudem ist der Produktivitätsrückstand auf die kleinteiligen Betriebsgrößenstrukturen zurückzuführen. Kleinere Betriebe können in der Regel in geringerem Umfang Skaleneffekte ausnutzen.

[2] *Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Steinburg, Dithmarschen*

Wirtschaftssektoren

Der Wertschöpfungsbeitrag des Primärsektors ist in Schleswig-Holstein im bundesdeutschen Vergleich fast doppelt so hoch. Der Agrarsektor trägt insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten überdurchschnittlich stark zu Wertschöpfung und Beschäftigung bei. Zwischen 2008 und 2012 hat die Bruttowertschöpfung des Agrarsektors um 5,6 % zugenommen, wobei zu beachten ist, dass die Bruttowertschöpfung aufgrund von Witterungseinflüssen und Volatilitäten der Agrarpreise starken Schwankungen unterliegt. Die Zahl der Erwerbstätigen nahm zwischen 2008 und 2012 deutlich um mehr als 13 % zu.

Das Produzierende Gewerbe (ohne Bau) ist in Schleswig-Holstein vergleichsweise schwach ausgebildet. Auffällig sind die starken Disparitäten innerhalb Schleswig-Holsteins: Während die Industrie in den ländlich geprägten Gebieten lediglich zu rund einem Achtel zur Bruttowertschöpfung beiträgt, liegt der industrielle Wertschöpfungsbeitrag in den Hamburger Umlandkreisen mit knapp 23 % wesentlich höher und sogar über dem gesamtdeutschen Vergleichswert.

Gemessen an den Wertschöpfungs- und Erwerbstätigenanteilen hat das Baugewerbe in Schleswig-Holstein zwar eine geringere gesamtwirtschaftliche Bedeutung (Stand 2009). Gleichwohl trägt der Bausektor in den ländlich geprägten Gebieten überdurchschnittlich zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung bei. Zwischen 2008 und 2012 hat sich das Baugewerbe im Vergleich zu ganz Deutschland stark überdurchschnittlich entwickelt; Wertschöpfung und Beschäftigung nahmen prozentual mehr als doppelt so stark zu wie in ganz Deutschland.

Im bundesdeutschen Vergleich ist der Beitrag des Dienstleistungsgewerbes zu Wertschöpfung und Beschäftigung in Schleswig-Holstein deutlich größer. Eine besonders starke Ausprägung erfährt das Dienstleistungsgewerbe in den kreisfreien Städten und den ländlich geprägten Gebieten; in den Hamburger Umlandkreisen sind die Wertschöpfungs- und Erwerbstätigenanteile - spiegelbildlich zur größeren Bedeutung der Industrie - geringer. Die überdurchschnittliche Ausprägung des Dienstleistungssektors in den ländlich geprägten Gebieten ist u.a. auch auf die hohe Bedeutung des Tourismus zurückzuführen.

Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt hat sich seit dem Jahr 2006 in Schleswig-Holstein ausgesprochen positiv entwickelt. Die Arbeitslosigkeit ging in allen Landesteilen und insbesondere bei den unter 25 Jährigen stark zurück.

Bildung

Der Bildungsstand der Bevölkerung Schleswig-Holsteins ist differenziert zu beurteilen. Positiv hervorzuheben ist der im bundesdeutschen und EU-Vergleich deutlich geringere Anteil der Frauen und

Männer, die über einen Bildungsabschluss maximal im Sekundarbereich I verfügen. Allerdings liegt der Anteil der Bevölkerung mit einem Abschluss im Tertiärbereich ebenfalls deutlich niedriger, wobei die Bereitschaft junger Menschen zur Aufnahme eines Studiums in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

Eine der zentralen Herausforderungen besteht für Schleswig-Holstein in der Sicherung des Fachkräftebedarfs für die Wirtschaft. Hier bewirken bereits aktuell der - demografisch bedingt - starke Rückgang der Schulabgängerzahlen und die damit verbundene Abnahme an Ausbildungsplatzbewerbern, dass nicht alle offenen Lehrstellen besetzt werden können. Angesichts alternder Belegschaften und weiterhin niedriger Bewerberzahlen ist für die kommenden Jahre von einem unverändert hohen Fachkräftebedarf auszugehen. Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen und beruflichen Qualifikation sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden damit weiter an Bedeutung gewinnen.

Forschung und Entwicklung (FuE)

Die Bruttoinlandsaufwendungen für FuE sind in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren insgesamt unterdurchschnittlich gewachsen und liegen mit 1,25 % (Stand 2010) deutlich unter dem Zielwert der Strategie Europa 2020 von 3 %. Dies ist vor allem auf die geringen FuE-Aktivitäten der privaten Wirtschaft zurückzuführen und steht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den kleinteiligen Betriebsgrößenstrukturen und dem unter FuE-Gesichtspunkten ungünstigen Branchenmix.

Energie

In Schleswig-Holstein sind sowohl der End- als auch der Primärenergieverbrauch zwischen 2004 und 2009 spürbar zurückgegangen. Pro Kopf der Bevölkerung liegt der Primärenergieverbrauch seit 2008 unter dem Bundesdurchschnitt.

Die Anteile des aus erneuerbaren Energieträgern gedeckten Energieverbrauchs haben stark zugenommen. Bezogen auf den Primärenergieverbrauch lag der Anteil im Jahr 2009 bei 10,2 % (2004: 3,7%). Das nationale Ziel, bis 2020 einen Anteil von 10 % des Primärenergiebedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken, hat Schleswig-Holstein damit bereits erreicht. Innerhalb der verschiedenen Träger der Erneuerbaren Energien dominieren in Schleswig-Holstein Biomasse mit einem Anteil von 52 % und Windkraft (42 %). Die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien hat in Schleswig-Holstein zwischen 2006 und 2010 um 47 % und damit im Vergleich zu ganz Deutschland (38 %) stärker zugenommen. Der Anteil des aus Erneuerbaren Energien gedeckten Endenergieverbrauchs betrug im Jahr 2010 16 % und lag im bundesdeutschen Vergleich (11,2 %) deutlich höher. Der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Nettostromerzeugung lag in 2009 bei 28 %. Das Ziel, mindestens 35 % der Strombereitstellung aus Erneuerbaren Energien zu decken, ist damit bereits fast erreicht.

Der Rückgang des Primärenergieverbrauchs in Schleswig-Holstein betrug im Zeitraum 2004 bis 2009 25,7 %. In keinem anderen Bundesland ging der Primärenergieverbrauch zwischen 2004 und 2009 stärker zurück. Die starke Reduzierung hat allerdings auch statistische Gründe: Da die Stromerzeugung aus Kernkraftwerken nach der Wirkungsgradmethode mit dem Faktor drei in die Ermittlung des Primärenergieverbrauchs einfließt, hat sich die Stilllegung der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel im Jahr 2007 vermindern auf die Höhe des Primärenergieverbrauchs ausgewirkt. Aber auch bei der Analyse des Endenergieverbrauchs, der die tatsächlichen Energie-Verbrauchsstrukturen besser abbildet, ist ein deutlicher Rückgang festzustellen: Im Zeitraum 2004 bis 2009 verringerte sich der Endenergieverbrauch um rund 13 %. Im Vergleich zu ganz Deutschland (-6,5 %) fiel der Rückgang in Schleswig-Holstein damit

deutlich stärker aus.

Zustand der Umwelt

Der Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil Schleswig-Holsteins lag Ende 2010 mit 12,6 % leicht unter dem bundesdeutschen Durchschnittswert. Gleichwohl hat sich der Umfang der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den letzten Jahren stetig erhöht. Zudem weist Schleswig-Holstein im Zeitraum 2000 bis 2010 mit rund 12 % die höchste prozentuale Zunahme der Flächenversiegelung aller Bundesländer auf.

Die Schadstoffgehalte in den Böden Schleswig-Holsteins sind als eher gering einzustufen. Gleichwohl treten lokal höhere Konzentrationen an Schwermetallen sowie eine höhere Belastung mit Dioxinen und Furanen auf. Aufgrund gewerblicher und industrieller Vornutzungen gibt es in Schleswig-Holstein über 8.000 Altlasten und altlastverdächtige Flächen, von denen Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen können.

Umfangreiche Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände im Rahmen des Bodenbelastungskatasters haben keine nennenswerten Befunde ergeben. PSM-Einträge in Oberflächengewässern lassen sich flächendeckend nachweisen, überschreiten jedoch in der Regel nicht die jeweiligen Umweltqualitätsnormen. Das Grundwasser ist hauptsächlich durch Nährstoffeinträge gefährdet. 22 von insgesamt 55 Grundwasserkörpern befinden sich aufgrund der Nitratgehalte in einem schlechten chemischen Zustand. Insgesamt ist für Grund- und Oberflächengewässer festzustellen, dass PSM-Einträge kein bedeutendes Problem sind.

Der Zustand der Wälder hat sich in Schleswig-Holstein wie ganz Deutschland seit dem Jahr 2006 verbessert.

Die Luftbelastungen durch Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon sind in Schleswig-Holstein relativ gering. Punktuell treten Beeinträchtigungen in Form hoher Stickstoffdioxid- und Feinstaubkonzentrationen an vielbefahrenen Straßen auf.

Die Leistungsfähigkeit der Fließgewässer wurde nach 1945 durch Begradigungen, Eindeichungen etc. erhöht, um mehr Flächen intensiv landwirtschaftlich nutzen zu können und so das landwirtschaftliche Produktionspotenzial zu steigern. Ein Ergebnis davon sind Defizite in der Gewässermorphologie.

Hinsichtlich des Zustandes der Gewässer in Schleswig-Holstein weichen die für die Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Richtlinie 2000/60/EG) für den Zeitraum 2016 bis 2021 aktuell ermittelten Daten von den Ergebnissen der SWOT-Analyse ab. Bei der Erarbeitung der SWOT-Analyse wurden die Anhörungsdokumente für die Umsetzung der WRRL (2000/60/EG) 2008, also den ersten Bewirtschaftungszeitraum sowie der Umweltzustandsbericht Schleswig-Holstein 2009 zugrunde gelegt, da andere Daten noch nicht vorlagen. Nach den neuen Erkenntnissen weisen in Schleswig-Holstein 99 % der Fließgewässer, 86 % der Seen einen ökologischen Zustand auf, der nicht den Anforderungen der WRRL (2000/60/EG) entspricht. Von den Küstengewässern der Nord- und Ostsee kann derzeit keines als „gut“ eingestuft werden. Rund 40 % der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter erreichen nicht den guten chemischen Zustand. Flächenmäßig entspricht dies einem Anteil von nahezu 50% der Landesfläche. Dieses Ergebnis ist vor allem Ausdruck der Defizite bei der Gewässermorphologie der Fließgewässer und einer übermäßigen Nährstoffbelastung in allen Gewässergruppen und entspricht weitestgehend den ursprünglichen Ergebnissen der SWOT-Analyse. Zu einer entgegengesetzten Aussage kommen die jüngsten Messungen in Bezug auf den chemischen Zustand für alle Oberflächengewässer, da hier eine vorher nicht zur Verfügung stehende Messmethode zur

Bestimmung des Quecksilbergehaltes in Biota zum Einsatz gekommen ist. Der Zustand ist unter Berücksichtigung dieser Messungen aufgrund des flächendeckenden Auftretens von Quecksilber (auch bundesweit) als schlecht zu bewerten.

Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft beliefen sich im Jahr 2011 in Schleswig-Holstein auf 14.600 Tonnen. Dies entsprach einem Anteil von 2,8 % an der gesamtdeutschen Menge von 529.000 Tonnen. Unter Berücksichtigung des Anteils der Landesfläche Schleswig-Holsteins an der Fläche der Bundesrepublik von rd. 4,4 % sowie des Anteils Schleswig-Holsteins an den GVE Deutschlands (2010: 8,2 %) wird deutlich, dass die Ammoniakemissionen in Schleswig-Holstein im bundesdeutschen Vergleich deutlich geringer ausfallen.

Öffentliche Finanzen

Die finanzielle Situation des Landes Schleswig-Holstein hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Unter allen Flächenländern weist Schleswig-Holstein in 2010 die dritthöchste Pro-Kopf-Verschuldung auf. Es ist das Ziel des Landes ab 2020 auf neue Schulden zu verzichten.

Die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben, variiert in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten jedoch stark.

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Auszubildenden- und Studierendenzahlen

Der Ausbildungsmarkt in Schleswig-Holstein zeigt ein differenziertes Bild. Im Gartenbau ist derzeit ein Mangel an Bewerbern beobachtbar; ein Überangebot an Bewerbern ist bei dem Ausbildungsberuf zum/zur Pferdewirt/in festzustellen. Für den Ausbildungsberuf zum/zur Landwirt/in weisen die Daten der Bundesagentur für Arbeit derzeit keinen Bewerbermangel aus, die Lage ist auf hohem Niveau stabil. Allerdings sind in der Ausbildungsstatistik lediglich die bei der Bundesagentur gemeldeten Stellen und Bewerber erfasst. In der Landwirtschaft erfolgt aber ein Großteil der Stellenbesetzungen ohne Einschaltung der Bundesagentur, so dass die offizielle Ausbildungsmarktstatistik hier nur eingeschränkt aussagekräftig ist. Angesichts der demografischen Entwicklung ist perspektivisch von einem Mangel an Bewerbern auszugehen.

Im Bereich der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen schulischen Weiterbildung sind in Schleswig-Holstein die Schülerzahlen an den Fachschulen seit Beginn der 2000er Jahre kontinuierlich gestiegen.

Die Studierendenzahlen in der Agrarwissenschaft/Landwirtschaft sowie der Haushalts- und Ernährungswissenschaften sind in den letzten Jahren gestiegen und belegen die Attraktivität der betreffenden Studiengänge in Schleswig-Holstein.

Bildungsstand, Weiterbildung

Der Bildungsstand in der Landwirtschaft ist in Schleswig-Holstein überdurchschnittlich. Im Vergleich zu ganz Deutschland verfügen die Betriebsleiter in Schleswig-Holstein häufiger über einen höheren Bildungsabschluss.

Die Fort- und Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter ist in Schleswig-Holstein ebenfalls

überdurchschnittlich, nimmt aber - wie in ganz Deutschland - mit zunehmendem Alter der Betriebsleiter und abnehmender Betriebsgröße ab.

Altersstrukturen der Betriebsleiter und ständigen Arbeitskräfte

Die Altersstruktur der Betriebsleiter hat sich in den letzten Jahren verschlechtert: Knapp ein Drittel der Betriebsleiter war im Jahr 2010 bereits älter als 54 Jahre, während lediglich rund 6 % jünger als 35 Jahre waren. Der geringe Anteil der unter 35-Jährigen Betriebsleiter ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die formelle Betriebsübergabe von der alten an die junge Generation erst relativ spät erfolgt. Der hohe Anteil der Betriebsleiter ab 55 Jahre reflektiert darüber hinaus wesentlich die Gruppe der "auslaufenden" Betriebe, die mit Renteneintritt der Betriebsleiter aufgegeben werden.

Bei den ständigen Arbeitskräften gestaltet sich die Altersstruktur im Vergleich zu Deutschland aufgrund eines stark überdurchschnittlichen Anteils bei den jüngeren Arbeitskräften bis 35 Jahre und einem wesentlich geringeren Beschäftigtenanteil von Arbeitskräften in der Altersklasse der über 55-Jährigen günstiger. Hieraus kann allerdings nicht gefolgert werden, dass das Thema Nachwuchssicherung in der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein von nachrangiger Bedeutung ist. Zum einen haben die Ausweitung der landwirtschaftlichen Betätigungsfelder (z.B. Erneuerbaren Energien) und die Spezialisierung zu einer steigenden Nachfrage nach (ständigen) Arbeitskräften geführt. Zum anderen bewirkt der Strukturwandel in der Landwirtschaft, dass verstärkt Familienarbeitskräfte durch ständige (familienfremde) Arbeitskräfte substituiert werden. Da davon auszugehen ist, dass sich der Strukturwandel in der Landwirtschaft in der Zukunft fortsetzt, dürfte die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften weiter zunehmen.

Forschung und Beratung

Schleswig-Holstein verfügt über zahlreiche Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der Agrar- und Ernährungsforschung sowie der Erneuerbaren Energien. Potenziale bestehen in einer weiteren Stärkung der Vernetzung zwischen Wissenschaft und landwirtschaftlicher Praxis.

In Schleswig-Holstein bestehen etablierte Beratungseinrichtungen (Landwirtschaftskammer, Beratungsringe, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Privatberater) in den für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe relevanten Beratungsfeldern.

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Agrarwirtschaft

Als Ausdruck des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein wie ganz Deutschland in den letzten Jahren weiter zurückgegangen. Die Arbeitsproduktivität im Agrarsektor (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen) lag im Jahr 2012 um rund 7 % unter dem Bundesdurchschnitt. Auch je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche lag die Bruttowertschöpfung im Jahr 2011 unter dem Bundesdurchschnitt. Die geringere Flächenproduktivität korrespondiert mit einem im Vergleich zu anderen Regionen geringeren Anteil des arbeits- und kapitalintensiven Anbaus von Feldkulturen wie Obst oder Gemüse. Neben einer Steigerung der Produktivität sehen sich die Betriebe zudem verstärkt mit gestiegenen Anforderungen an eine ressourceneffiziente Produktion sowie gesellschaftlichen Erwartungen an eine nachhaltige Landwirtschaft

konfrontiert.

Unter den westdeutschen Bundesländern verfügen die landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein über die größte durchschnittliche Flächenausstattung. Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit resultieren hieraus Größenvorteile, weil die Stückkosten der Produktion in aller Regel mit zunehmender Betriebsgröße abnehmen.

Die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe Schleswig-Holsteins war in den vergangenen fünf Wirtschaftsjahren auch im Vergleich zu anderen Bundesländern gut, so rangieren die Haupterwerbsbetriebe im oberen Drittel des statistischen Vergleichs. Im Wirtschaftsjahr 2012/2013 erwirtschafteten die schleswig-holsteinischen Haupterwerbsbetriebe gemäß der BMELV-Statistik einen Gewinn plus Personalaufwand je Arbeitskraft in Höhe von rund 43.300 € und belegen damit Platz vier im bundesweiten Vergleich.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit Einkommenskombinationen lag in Schleswig-Holstein im Jahr 2010 leicht unter dem Bundesdurchschnitt.

Forstwirtschaft

Der Waldanteil Schleswig-Holsteins ist mit 10,5 % im bundesdeutschen und europäischen Vergleich sehr gering. Mit rund 20.000 Waldbesitzern weist Schleswig-Holstein zudem eine breite Eigentümerstreuung auf, die sich mit Blick auf die in Teilen unzureichende Einbindung des Klein- und Kleinstwaldes in die forstliche Wertschöpfungskette ungünstig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft auswirkt. Vor diesem Hintergrund haben sich viele kleine und mittelgroße Forstbetriebe zu Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbänden zusammengeschlossen, um größenbedingte Nachteile zu kompensieren.

Ernährungsgewerbe

Das Ernährungsgewerbe ist insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten - gemessen an der Zahl der Beschäftigten - der mit Abstand größte Wirtschaftszweig des Verarbeitenden Gewerbes. Weitere Entwicklungspotenziale liegen in der Ausweitung der Exportwirtschaft sowie der verstärkten Nutzung des verbraucherseitigen Trends einer zunehmenden Nachfrage nach regionalen Produkten. Risiken bestehen vor allem in der nach wie vor großen Marktmacht der großen Einzelhandelsketten, zunehmend aber auch in den stark schwankenden Preisen für Agrarrohstoffe.

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Klimawandel

Als wahrscheinliche Folge des Klimawandels haben Starkniederschlagsereignisse und daraus resultierende Binnenhochwasser in den Tieflandregionen Schleswig-Holsteins in den letzten Jahren zugenommen. Zudem weist Schleswig-Holstein als Küstenbundesland ein hohes Hochwassergefährdungspotenzial infolge von Sturmfluten auf. Allein vom Küstenhochwasserrisiko sind 354.000 Menschen und Sachwerte in Höhe von insgesamt 48 Mrd. Euro betroffen. Die Nutzung der potenziell überflutungsgefährdeten Küstenniederungen ist mit 84 % überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Mit Blick auf den weiter voranschreitenden Klimawandel wird auch weiterhin eine Anpassung der

Hochwasserschutzanlagen sowie der natürlichen und künstlichen Entwässerungseinrichtungen erforderlich sein, zumal auf Grundlage neuerer Beobachtungen und Erkenntnisse nicht auszuschließen ist, dass der Anstieg des Meeresspiegels höher ausfallen könnte als in früheren Modellen angenommen wurde. Insofern ist der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) eine zentrale Bedeutung beizumessen.

Die Gefährdung durch Waldbrände und Sturmschäden ist in Schleswig-Holstein aufgrund des geringen Waldanteils und des hohen Anteils an Laubwäldern geringer als in anderen Bundesländern einzuschätzen, wird infolge des Klimawandels jedoch voraussichtlich zunehmen. Neben den originären Schäden ziehen Sturmschäden zudem häufig Insektenkalamitäten und eine erhöhte Dürreanfälligkeit nach sich.

Lebensmittelkette

Fortschreitende Nachfragekonzentrationen, insbesondere im Lebensmittelhandel und in der Ernährungsindustrie, zunehmende Wettbewerbsintensität und ein sich veränderndes Verbraucherverhalten gehen mit einem steigenden Druck für die landwirtschaftliche Primärproduktion in Richtung Qualitätssteigerung und Kostensenkung einher. Dies betrifft vor allem kleinere Betriebe, die sich zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition in Erzeugergemeinschaften oder -zusammenschlüssen organisieren können. Im bundesdeutschen Vergleich weist Schleswig-Holstein eine - gemessen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche - etwas höhere Dichte an Erzeugergemeinschaften auf.

Tierschutz

Die Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen, durch Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Förderung der Gesundheit der Nutztiere, ist eine Anforderung der Gesellschaft an die heutige Tierhaltung. Es ist davon auszugehen, dass höhere Tierschutzstandards wegen entsprechender Erwartungen der Verbraucher zudem mittelfristig zu besseren Vermarktungschancen führen.

Risikomanagement

Die Anforderungen an das Risikomanagement in der Landwirtschaft zum Schutz vor existenziellen Risiken und zum Ausgleich von Einkommenschwankungen werden angesichts zunehmender Volatilitäten an den Agrarmärkten, dem Abbau der klassischen Marktstützungsinstrumente und der Zunahme von Wetterextremen infolge des Klimawandels künftig stark an Bedeutung gewinnen. Die beiden Hauptrisiken für Landwirte - Ertragsrisiko und Preisvolatilitäten - dürften sich künftig erhöhen.

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Naturraum und Artenvielfalt

Schleswig-Holstein verfügt über eine landschaftliche Vielfalt, die in dieser Form in kaum anderen Region Deutschlands vorzufinden ist. Naturräumlich ist das Land in die vier Hauptnaturräume Marsch, Hohe Geest, Vorgeest und östliches Hügelland unterteilt. Hinzu kommen die Küsten von Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein ist durch eine hohe Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren geprägt. Gleichwohl gelten nach der Einstufung von Arten in den Roten Listen derzeit knapp 50 % der in Schleswig-Holstein vorkommenden Tier- und Pflanzenarten als bedroht. Neben den wild lebenden Tieren und Pflanzen ist auch bei den Nutzierrassen ein Rückgang der Artenvielfalt in Deutschland zu beobachten.

Die Analyse unter den Vogelarten zeigt ein differenziertes Bild. Während in den letzten Jahren bei den Waldvogelarten eine leichte Bestandszunahme zu beobachten war, stellt sich die Entwicklung bei den Brutvögeln der Agrarlandschaft überwiegend ungünstig dar. Die Probleme resultieren insbesondere aus der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Entwässerung.

Lebensräume

Zahlreiche Moore, Feuchtlebensräume, Trockenlebensräume, Fließgewässer und Seen befinden sich in Schleswig-Holstein in einem beeinträchtigten Erhaltungszustand; der Erhaltungszustand der Küstenlebensräume stellt sich demgegenüber mit Ausnahme der Ästuarien und Salzwiesen günstiger dar. Mit Blick auf den Zustand der Gewässer erweisen sich insbesondere diffuse Einträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen als problematisch.

Eine Besonderheit Schleswig-Holsteins stellen die Inseln mit ihrer hohen und standortspezifischen Biodiversität dar. Für die Erhaltung der Artenvielfalt ist die angepasste Bewirtschaftung des Grünlandes von besonderer Bedeutung, die allerdings aufgrund von standortgebundenen Nachteilen (höhere Transportaufwendungen, geringe Ertragskraft des Grünlandes, Erfordernisse des Küstenschutzes) mit deutlich höheren Kosten verbunden ist.

Die Ermittlung von Flächen mit hohem Naturwert in der Agrarlandschaft hat für Schleswig-Holstein einen Anteil von 9,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, darunter insbesondere Grünland, ergeben (Deutschland: 14,6 %). Gleichwohl ist insbesondere bei den unter Naturschutzgesichtspunkten wertvollen Grünlandflächen ein starker Rückgang festzustellen. Die vor allem im östlichen Hügelland typischen Knicks und Hecken sowie die zahlreichen Gräben mit ihrer Ufervegetation in der Marschlandschaft sind traditionelle Elemente der Kulturlandschaft und ökologisch besonders bedeutsam, aber durch die Intensivierung der Landwirtschaft insbesondere qualitativ bedroht.

Der Umfang der ökologischen Landbewirtschaftung hat sich in den letzten 10 Jahren fast verdoppelt. Insgesamt werden derzeit in Schleswig-Holstein 3,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet. Im EU- und deutschlandweiten Vergleich ist der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen allerdings stark unterdurchschnittlich. Das Ziel ist, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Schleswig-Holstein zu erhöhen.

Erosionsgefährdung

In Schleswig-Holstein gibt es ein erhebliches lokales Gefährdungspotenzial für Wind- und Wassererosion bei landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Zuge der klimatischen Veränderungen wird erwartet, dass die Erosionsgefährdung tendenziell zunimmt.

Auf mineralischen Acker- und Grünlandstandorten ist nach langjährigen Untersuchungen insgesamt von einem relativ stabilen Gleichgewicht zwischen Humusab- und -aufbau auszugehen. Die Aussage, dass die Humusschicht ständig abnimmt, ist pauschal jedenfalls nicht zu bestätigen. Auf organischen Standorten wie Mooren und Anmooren, die oftmals intensiv entwässert werden, ist hingegen besonders die Ackernutzung mit erheblichem, u. U. Jahrzehnte währendem Abbau der organischen Substanz, Freisetzung von Treibhausgasen und Sackungen der Oberfläche verbunden. Unter Dauergrünlandnutzung sind diese Effekte, je nach Intensität der Nutzung und der Entwässerung oftmals geringer.

Schutzgebiete

Die Natura 2000-Gebiete nehmen in Schleswig-Holstein knapp 10 % der Landfläche ein. Schleswig-Holstein verfügt damit im bundesdeutschen Vergleich über ein statistisch kleineres - terrestrisches - Netz an Natura 2000-Flächen. Mit Blick auf die marine Fläche der FFH-Gebiete (insbesondere Wattenmeer) weist Schleswig-Holstein unter den Küstenbundesländern die mit Abstand größte FFH-Fläche aus. Von insgesamt 91 in Deutschland vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sind 60 in Schleswig-Holstein nachgewiesen. Ihr Erhaltungszustand ist jedoch in vielen Fällen als „ungünstig“ bewertet.

Ergänzt bzw. zum Teil überlagert wird das Natura 2000-Netz durch ein Netz an nationalen Naturlandschaften (1 Nationalpark, 6 Naturparke, 2 Biosphärenreservate), 194 Naturschutzgebieten und ca. 280 Landschaftsschutzgebieten.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Treibhausgasemissionen

Im bundesweiten Vergleich haben die Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren überdurchschnittlich abgenommen. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Zunahme der Energieproduktivität und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zurückzuführen. Im Agrarsektor lag die Energieproduktivität in Schleswig-Holstein im Jahr 2008 auf einem Niveau, das im Wesentlichen dem Durchschnitt der deutschen Flächenländer entsprach.

Die Landwirtschaft trägt vor allem durch den Ausstoß von Methan und Lachgas zu den Treibhausgasemissionen bei; die der Landwirtschaft zurechenbaren Distickstoffoxid- und Methanemissionen haben in 2008 zu rund 22 % zu den gesamten Treibhausgasemissionen Schleswig-Holsteins (Deutschland: 7,8 %) beigetragen. Aber auch je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche lagen die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft signifikant über den bundesdeutschen Durchschnittswerten. Der auf den ersten Blick im Vergleich zu Deutschland hohe Anteil an Methan- und Distickstoffoxidemissionen der Landwirtschaft ist zum Teil auf die vergleichsweise hohe Viehbesatzdichte je ha landwirtschaftliche Fläche zurückzuführen.

Beitrag der Forstwirtschaft und Moorschutz

Wälder sind in mehrfacher Hinsicht für den Klimaschutz von Bedeutung: Zum einen entziehen sie der Atmosphäre CO₂ und wirken so als CO₂-Senke. Zum anderen liefern sie den nachwachsenden Rohstoff Holz, der energieintensive Baustoffe und fossile Brennstoffe mit deutlich schlechterer CO₂-Bilanz ersetzen kann. Der kumuliert über die gesamte Aufwuchszeit bewirkte Senkeneffekt der Wälder in Schleswig-Holstein beläuft sich derzeit auf etwa 116 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente.

In Schleswig-Holstein beläuft sich die jährliche Freisetzung an Treibhausgasemissionen aus Moorflächen auf geschätzt 2,3 Mio. Tonnen. Durch das im Jahr 2011 beschlossene Moorschutzprogramm soll der Zustand der Moore verbessert und die Moore von einer wesentlichen CO₂-Quelle in eine CO₂-Senke umgewandelt werden.

Ressourceneffizienter Wassereinsatz in der Landwirtschaft

Der Anteil der bewässerten landwirtschaftlichen Fläche ist in Schleswig-Holstein mit 0,7 % deutlich geringer als in ganz Deutschland (2,2 %), was u.a. auch auf die geringere Bedeutung von Dauerkulturen zurückzuführen ist. Seit Mitte der 1990er Jahre hat der Wassereinsatz in der Landwirtschaft in Schleswig-

Holstein um ein Achtel abgenommen.

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Ökonomische und soziale Rahmenbedingungen

Im nationalen und internationalen Vergleich waren in Schleswig-Holstein im Jahr 2010 prozentual weniger Menschen von Armut betroffen oder bedroht. Gleichwohl kam es in Schleswig-Holstein wie ganz Deutschland zwischen 2006 und 2010 zu einem Anstieg der Quote der von Armut bedrohten Menschen.

In Bezug auf die Arbeitsplatzdichte sind in Schleswig-Holstein große regionale Unterschiede festzustellen. In fast allen Kreisen liegt die Arbeitsplatzdichte zum Teil deutlich unter dem - bereits im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich niedrigeren - Landesdurchschnitt. Die Gründungsaktivitäten lagen im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 mit 104,2 Gewerbebeanmeldungen je 10.000 Einwohner hingegen deutlich über dem Bundesdurchschnitt (96,4).

Tourismus, Freizeitinfrastruktur und Kultur

Schleswig-Holstein weist bundesweit die zweithöchste Tourismusintensität auf. Eine steigende Nachfrage nach Bade- und Strandurlaub, Familienurlaub und Rundreisen sowie die zunehmende Bedeutung nachhaltiger Urlaube bieten gute Ansatzpunkte für die weitere Entwicklung des Tourismus in den Schleswig-Holsteinischen Küstenregionen und im Binnenland.

Attraktive Angebote zur Freizeitgestaltung u.a. durch kulturelle Angebote nehmen in Schleswig-Holstein als tourismusstarkem Bundesland eine hervorgehobene Bedeutung ein. Darüber hinaus erhöhen sie die Lebensqualität, fördern den Zusammenhalt und tragen dazu bei, gerade in ländlichen Regionen Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

Das in Schleswig-Holstein vorhandene Naturkapital mit dem Nationalpark, den Biosphärenreservaten sowie den Naturparks hat positive Auswirkungen auf den Naturtourismus. Der zunehmende Naturtourismus leistet einen Beitrag zur Verbesserung der sozioökonomischen Situation - insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten – und kann so zu Beschäftigungsimpulsen führen.

Breitbandverfügbarkeit

Die Breitbandverfügbarkeit hat in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Allerdings ist insbesondere in ländlichen Regionen eine flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet noch nicht gegeben.

Gestaltung des demografischen Wandels

Sinkende Einwohnerzahlen bei gleichzeitig deutlich mehr älteren und immer weniger jungen Menschen werden sich auf fast alle Lebensbereiche auswirken. Dies gilt in besonderem Maße für die dünn besiedelten ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins.

Mobilität im ländlichen Raum

Für die (pendelnde) Wohnbevölkerung und die Unternehmen insbesondere in ländlich geprägten Gebieten stellt eine bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur einen wichtigen Standortfaktor dar. Dies betrifft neben dem

Straßennetz auch das Netz an ländlichen Wegen, dessen Ausbauzustand jedoch Defizite aufweist.

Bedingt durch die in vielen Landesteilen geringe und perspektivisch weiter abnehmende Bevölkerungsdichte ist die Instandhaltung der Straßenverkehrsinfrastruktur mit hohen Kosten je Einwohner verbunden. Sinkende Einwohner- und Nutzerzahlen erschweren zudem die Aufrechterhaltung der Angebote im öffentlichen Personennahverkehr, weil sie einen wirtschaftlichen Betrieb beeinträchtigen.

Bildungsinfrastruktur

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen wird in Schleswig-Holstein bis 2025 voraussichtlich um rund 20 % abnehmen. Angesichts dieser Entwicklung stellt die Sicherung eines möglichst wohnortnahen leistungsfähigen Schulangebots eine zentrale Herausforderung dar. Im ländlichen Raum können bspw. gemeindeübergreifende Kooperationen geeignet sein, wirtschaftlich und organisatorisch tragfähige Angebotsstrukturen zu entwickeln und zu erhalten. Darüber hinaus könnte dem - durch die rückläufigen Schülerzahlen entstehenden - Leerstand bei Schulgebäuden durch kooperative Konzepte zwischen verschiedenen Akteuren im Bildungsbereich entgegengewirkt werden.

Güter des täglichen Bedarfs

Bedingt durch die Alterung und Ausdünnung der Bevölkerung ist die direkte Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs am Wohnort in einzelnen kleineren Gemeinden nicht gegeben, so dass weitere Strecken bis zum nächsten Lebensmittelmarkt in Kauf genommen werden müssen. Hierdurch resultieren insbesondere für ältere, oftmals weniger mobile Menschen Schwierigkeiten.

Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum

Gerade in ländlichen Regionen ist es für altersbedingt ausscheidende Hausärzte in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden, einen Praxisnachfolger zu finden. Angesichts einer ungünstigen Altersstruktur der praktizierenden Hausärzte wird sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren voraussichtlich noch verstärken.

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Übergreifende Aspekte:

Raum- und Siedlungsstruktur

- Ü-S-1: hohe regionale Identifikation der Bürger, insbesondere in kleinen Gemeinden
- Ü-S-2: Ausstrahlungseffekte der Metropole Hamburg in die Hamburger Umlandkreise (Suburbanisierung)
- Ü-S-3: hohes Naturkapital aufgrund geringer Besiedlungsdichte, geringere Umweltbelastungen in dünn besiedelten Regionen

Demografie

- Ü-S-4: Bevölkerungszuwachs in den Hamburger Umlandkreisen

- Ü-S-5: Wanderungsgewinne auch in den ländlich geprägten Gebieten belegen die Attraktivität Schleswig-Holsteins als Wohnstandort insbesondere für junge Familien mit Kindern

Wirtschaft

- Ü-S-6: deutliche Zunahme von Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, insbesondere auch in den ländlich geprägten Gebieten (v.a. Nordfriesland und Schleswig-Flensburg)
- Ü-S-7: im bundesdeutschen Vergleich überdurchschnittliches Beschäftigungswachstum im Primärsektor, positive Entwicklung im Baugewerbe
- Ü-S-8: deutliche Intensivierung der Handelsverflechtungen mit den Ostseeanrainerstaaten, starker Anstieg der Exporte der Ernährungswirtschaft
- Ü-S-9: starke Positionierung im Bereich der Erneuerbaren Energien und weiteren Wachstumsbranchen wie die Gesundheitswirtschaft und die Medizintechnik
- Ü-S-10: starke Positionierung im Tourismus, allerdings konzentriert auf wenige Küstenkreise

Arbeitsmarkt

- Ü-S-11: positive Entwicklung am Arbeitsmarkt mit landesweit rückläufigen Arbeitslosenquoten
- Ü-S-12: bessere Entwicklung des Arbeitsmarktes für Frauen als für Männer in Schleswig-Holstein aufgrund des Wachstums des Dienstleistungssektors
- Ü-S-13: deutlicher Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit
- Ü-S-14: hohe räumliche Flexibilität der Arbeitnehmer

Bildung, Forschung und Entwicklung

- Ü-S-15: im deutschland- und EU-weiten Vergleich geringer Anteil der Erwachsenenbevölkerung mit niedrigem Bildungsabschluss
- Ü-S-16: deutlicher Anstieg der Abiturientenquote, signifikanter Rückgang bei den Schulabgängern ohne Abschluss
- Ü-S-17: deutliche Zunahme des Anteils der 30 bis 34-Jährigen mit Tertiärabschluss
- Ü-S-18: Zunahme der Studierendenzahlen an den Hochschulen Schleswig-Holsteins
- Ü-S-19: im bundesdeutschen Vergleich deutlich höhere Weiterbildungsbeteiligung in Kleinstunternehmen
- Ü-S-20: hohe wissenschaftliche und technologische Kompetenzen an den Hochschulstandorten

Infrastruktur

- Ü-S-21: Erreichbarkeitsverhältnisse in Schleswig-Holstein liegen insgesamt im Bundesdurchschnitt, die meisten Kreise weisen günstigere Erreichbarkeitswerte auf
- Ü-S-22: insgesamt dichtes Radwegenetz, u.a. als positiver Wettbewerbsfaktor für den Tourismus
- Ü-S-23: gute Schienenanbindung nach Hamburg
- Ü-S-24: Alleinstellungsmerkmal (gemeinsam mit anderen Küstenbundesländern) durch Meeresanbindung und Häfen
- Ü-S-25: Boom des Kreuzfahrttourismus mit Kiel als führendem deutschen Kreuzfahrthafen
- Ü-S-26: flächendeckende Breitband-Grundversorgung (bis zu 1 Mbit/s) nahezu erreicht
- Ü-S-27: Modellvorhaben zur Sicherung der Ärzteversorgung in ländlichen Regionen

- Ü-S-28: starke Zunahme der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren

Energie

- Ü-S-29: starke Verringerung des Primärenergieverbrauchs, im bundesdeutschen Vergleich unterdurchschnittlicher Pro-Kopf-Primärenergieverbrauch
- Ü-S-30: deutliche Zunahme des Anteils erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch, deutschlandweit überdurchschnittlicher Beitrag erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch
- Ü-S-31: bundesweites Ziel, bis 2020 mindestens 10 % des Primärenergieverbrauchs aus Erneuerbaren Energien zu decken, bereits erreicht
- Ü-S-32: bundesweites Ziel, mindestens 35 % des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken, bereits annähernd erreicht

Umweltzustand

- Ü-S-33: überwiegend geringe Schadstoffgehalte in den Böden
- Ü-S-34: Verbesserung des Waldzustands nach den deutlichen Schädigungen infolge des Extremsommers 2003
- Ü-S-35: insgesamt gute Luftgüte, allerdings mit Belastungsschwerpunkten an verkehrsreichen Straßen
- Ü-S-36: guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer, gute Mengenbilanz des Grundwassers

Öffentliche Finanzen

- Ü-S-37: stagnierende kommunale Schuldenlast
- Ü-S-38: einzelne Kreise mit niedriger Verschuldung (z.B. Stormarn, Steinburg, Rendsburg-Eckernförde)

EU-Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- 1-S-1: im Vergleich zu ganz Deutschland überdurchschnittlicher Anteil der Betriebsleiter mit landwirtschaftlichem Bildungsabschluss und überdurchschnittliche Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter
- 1-S-2: im Bundesvergleich günstigere Altersstruktur der ständigen Arbeitskräfte
- 1-S-3: stabile Zahl an Auszubildenden in der Landwirtschaft; steigende Schülerzahlen an den landwirtschaftlichen Fachschulen
- 1-S-4: steigende Studierendenzahlen im Bereich der Agrar- und Ernährungswissenschaften (Attraktivität der Schleswig- Holsteinischen Hochschulen); überproportionale Zunahme der Studentinnen der Agrarwissenschaften / Landwirtschaft
- 1-S-5: umfassende Beratungsmöglichkeiten für Land- und Forstwirte, gewachsene Beratungsstrukturen
- 1-S-6: breite Forschungslandschaft im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft sowie den Erneuerbaren Energien

EU-Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer

landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- 2-S-1: im bundesdeutschen Vergleich hoher Beitrag des Primärsektors zu Wertschöpfung und Beschäftigung, v.a. in ländlich geprägten Gebieten
- 2-S-2: überdurchschnittliche Flächenausstattung der Betriebe (Größenvorteile) im Vergleich zu Deutschland und der EU 27
- 2-S-3: hoher Anteil an Haupterwerbsbetrieben
- 2-S-4: leistungsfähige Milchviehhaltung
- 2-S-5: gute Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe
- 2-S-6: umsatzstarker Cluster Forst u. Holz, professionelle Strukturen (Holzagentur S-H)
- 2-S-7: Ernährungsgewerbe als bedeutender Wirtschaftszweig und Beschäftigungsgeber insbesondere auch in den ländlichen Regionen, starkes Exportwachstum
- 2-S-8: sektoral gute Vernetzung (Kompetenzzentrum Milch und Kompetenznetzwerk Ernährungswirtschaft, Initiativen "foodregio", "baltfood" und "beltfood")

EU-Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- 3-S-1: durch einzelne Erzeugergemeinschaften erfolgt die Bündelung von Ein- und Verkaufsmengen, um so die Wettbewerbsposition gegenüber der abnehmenden Hand zu verbessern
- 3-S-2: Unterstützung des naturnahen Waldumbaus durch öffentliche Unterstützungsgeber
- 3-S-4: Laubbaumanteil wurde kontinuierlich erhöht

EU-Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- 4-S-1: Landschaftliche Vielfalt mit hohem Naturwert
- 4-S-2: überwiegend günstiger Erhaltungszustand der Küstenlebensräume sowie von Waldmeister-Buchenwäldern, Stieleichenwald und Eichen-Hainbuchenwald
- 4-S-3: hohe Biodiversitätswirkung des Halligprogramms
- 4-S-4: hoher Anteil an Dauergrünland
- 4-S-5: Zunahme älterer Baumbestände und steigende Alt- und Totholzanteile mit positiven Wirkungen auf die Waldlebensräume
- 4-S-6: hoher Anteil an Naturschutzflächen bei Waldflächen

EU-Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- 5-S-1: hoher und im Vergleich zu Deutschland überdurchschnittlicher Zuwachs bei Erneuerbaren Energien (v.a. Windkraft und Biomasse)
- 5-S-2: deutlicher und im deutschlandweiten Vergleich überdurchschnittlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen
- 5-S-3: geringer Anteil bewässerter Landwirtschaftsflächen im bundesdeutschen Vergleich

EU-Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

- 6-S-1: geringere Armutsgefährdungsquote im Vergleich zu Deutschland und der EU27
- 6-S-2: im Landes-, Bundes- und EU-Vergleich überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum in den ländlichen Regionen
- 6-S-3: relativ gute Arbeitsmarktlage, vor allem in den südlichen und zentralen Kreisen
- 6-S-4: im bundesdeutschen Vergleich überdurchschnittliche Gründungsaktivitäten
- 6-S-5: hohe Mobilitätsbereitschaft der ländlichen Bevölkerung
- 6-S-6: hohe regionale Identifikation der Bürger
- 6-S-7: gewachsene Strukturen im Bereich der Regionalentwicklung

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Übergreifende Aspekte:

Raum- und Siedlungsstruktur

- Ü-W-1: kleinteilige Gemeindestrukturen
- Ü-W-2: geringe Bevölkerungsdichte in den nordwestlichen Kreisen mit hohen Pro-Kopf-Kosten für den Aufbau und die Unterhaltung der Infrastruktur
- Ü-W-3: Umweltbelastungen bei Trennung von Wohnen und Arbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Ü-W-4: wirtschaftliche Standortnachteile in Zentren fern gelegenen Regionen

Demografie

- Ü-W-5: Bevölkerungsrückgang in den ländlich geprägten Gebieten
- Ü-W-6: zunehmendes Geburtendefizit insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten, zunehmendes und im bundesdeutschen Vergleich hohes Durchschnittsalter der Bevölkerung
- Ü-W-7: Wanderungsverluste in der Gruppe der jungen Erwachsenen
- Ü-W-8: Rückgang der Erwerbsbevölkerung in den ländlich geprägten Gebieten

Wirtschaft

- Ü-W-9: im deutschlandweiten Vergleich unterdurchschnittliches BIP-Wachstum, im Zeitraum 2008 bis 2012 Rückgang von Bruttowertschöpfung und Beschäftigung im industriellen Sektor
- Ü-W-10: hohe Abhängigkeit vom Dienstleistungsbereich
- Ü-W-11: geringes BIP je Einwohner, insbesondere in den östlichen und zentralen Kreisen
- Ü-W-12: im deutschlandweiten Vergleich geringe Produktivität aufgrund des niedrigen Anteils an wertschöpfungsintensiver Industrie (vor allem in den ländlich geprägten Gebieten) und kleinteiliger Betriebsgrößenstrukturen, zunehmende Produktivitätslücke
- Ü-W-13: im deutschlandweiten Vergleich Defizit an größeren und exportorientierten Betrieben (Ausnahme: Ernährungswirtschaft)
- Ü-W-14: tendenziell rückläufige Selbstständigenquote
- Ü-W-15: Frauen bei Selbstständigkeit unterrepräsentiert, hohe Teilzeitquote der Frauen

Arbeitsmarkt

- Ü-W-16: hohe, aber deutlich gesunkene Arbeitslosigkeit in den kreisfreien Städten
- Ü-W-17: tendenzielles Nord-Süd-Gefälle bei der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit
- Ü-W-18: Anstieg der Arbeitslosigkeit der Älteren ab 55 Jahre

Bildung, Forschung und Entwicklung

- Ü-W-19: im Vergleich zu Deutschland und der EU 27 geringerer Anteil der Erwachsenenbevölkerung mit hohem Bildungsabschluss im Tertiärbereich
- Ü-W-21: trotz positiver Entwicklungen im Vergleich zu Deutschland geringere Abiturienten- und Akademikerquote (der 30 bis 34-Jährigen)
- Ü-W-22: Rückgang der Schüler- und Absolventenzahlen erschweren die Besetzung offener Lehrstellen und erfordern die Anpassung der schulischen Infrastrukturen, was teilweise zu weiteren Schulwegen führt
- Ü-W-23: verbesserte, aber im deutschlandweiten Vergleich schlechtere Schüler-Lehrer-Relation
- Ü-W-24: rückläufige Weiterbildungsbeteiligung der Erwachsenenbevölkerung, geringere Weiterbildungsbeteiligung von Frauen und Männern mit niedriger Schulbildung
- Ü-W-25: deutlich unterdurchschnittlicher Ressourceneinsatz für Forschungs- und Entwicklung im Vergleich zu Deutschland und der EU 27, Defizite insbesondere im Bereich der betrieblichen Forschung und Entwicklung
- Ü-W-26: geringe und rückläufige Patentintensität

Infrastruktur

- Ü-W-27: höhere Pro-Kopf-Unterhaltungskosten für die Straßenverkehrsinfrastruktur aufgrund überdurchschnittlicher Netzdichte je Einwohner (bedingt durch geringere Bevölkerungsdichte)
- Ü-W-28: schlechte Erreichbarkeitsverhältnisse in den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland
- Ü-W-29: verbesserungsbedürftiger Ausbaustand des ländlichen Wegenetzes
- Ü-W-31: teilweise noch Lücken im Radwegenetz
- Ü-W-32: Defizite bei der Breitbandabdeckung mit höheren Übertragungsraten in den ländlichen Regionen
- Ü-W-33: geringere Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren als im bundesdeutschen Vergleich

Energie

- Ü-W-34: Leitungsnetze entsprechen noch nicht den erforderlichen Kapazitäten

Umweltzustand

- Ü-W-35: regional erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Boden
- Ü-W-36: punktuelle Belastung aufgrund bestehender altlastverdächtiger Flächen und Altlasten, auch im ländlichen Raum
- Ü-W-37: im Vergleich zu ganz Deutschland überdurchschnittlicher Flächenverbrauch (Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsflächen) insbesondere im ländlichen Raum
- Ü-W-38: Flächenversiegelung mit negativen Umweltauswirkungen (Schädigung des Bodens) und Beeinträchtigung von Lebensräumen (z.B. Landschaftszerschneidung)

- Ü-W-39: hoher Anteil von Gewässern, die die Umweltziele nach der WRRL insbesondere aufgrund von Strukturdefiziten und überhöhten Nährstoffeinträgen bis 2015 wahrscheinlich nicht erreichen
- Ü-W-41: Umweltbelastung durch Tourismuskonzentration
- Ü-W-42: hohes Verkehrsaufkommen durch Pendlerströme

Öffentliche Finanzen

- Ü-W-43: angespannte Finanzlage des Landes; hohe und weiter gestiegene Pro-Kopf-Verschuldung
- Ü-W-44: hohe kommunale Schuldenlast in einzelnen kreisfreien Städten, vor allem Lübeck

EU-Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- 1-W-1: sinkende Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter mit abnehmender Betriebsgröße und zunehmendem Alter; ähnliche Tendenzen auch in der Gesamtwirtschaft (Ausnahme: hohe Weiterbildungsbeteiligung in kleinen Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten)

EU-Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- 2-W-1: im Vergleich zu Deutschland leicht geringere Produktivität des Agrarsektors
- 2-W-2: geringer Anteil der Familienarbeitskräfte mit außerbetrieblichem Erwerbseinkommen (fehlende Beschäftigungsalternativen)
- 2-W-3: geringer Frauenanteil unter den Beschäftigten im Agrarsektor
- 2-W-4: im bundesdeutschen und EU-weiten Vergleich sehr geringer Umfang des Ökolandbaus
- 2-W-5: begrenzte heimische Holzressourcen aufgrund geringem Waldanteil
- 2-W-6: ungünstige Waldeigentumsverhältnisse durch breite Eigentumsstreuung und geringe durchschnittliche Waldfläche je Betrieb als erschwerende Rahmenbedingungen für die forstliche Nutzung

EU-Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- 3-W-1: gemessen an den natürlichen Waldgesellschaften hoher Nadelbaumanteil mit ungünstigen Auswirkungen auf die Stabilität der Wälder

EU-Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- 4-W-1: 50% der Tier- und Pflanzenarten bedroht
- 4-W-2: negative Bestandsentwicklungen bei Vögeln der Agrarlandschaft aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft
- 4-W-3: ungünstiger Erhaltungszustand der Ästuarien und Salzwiesen
- 4-W-4: sehr geringer Umfang an Waldflächen trotz leichter Zunahme in den vergangenen Jahren
- 4-W-5: überwiegend schlechter Erhaltungszustand bei Mooren, Feuchtlebensräumen, Grünland, strukturierenden Landschaftselementen, Hainsimsen-Buchenwäldern und Alten bodensauren

Eichenwäldern

- 4-W-6: Rückgang an Grünlandflächen
- 4-W-7: überwiegend schlechter ökologischer Zustand der Oberflächengewässer, Belastung aller Gewässertypen durch Nährstoffeinträge
- 4-W-8: geringer Anteil an High-Nature-Value (HNV)-Farmland
- 4-W-9: geringer Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen
- 4-W-10: im Vergleich zu Deutschland hoher Anteil ungünstiger Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen

EU-Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- 5-W-1: hoher Anteil der Landwirtschaft an den Klimagasemissionen (u.a. aufgrund der hohen Bedeutung der Viehwirtschaft)
- 5-W-2: leicht niedrigere Energieproduktivität im Vergleich zu Deutschland trotz deutlicher Zunahme in den letzten Jahren
- 5-W-3: degenerierte und landwirtschaftlich genutzte Moore als bedeutende Treibhausgasquellen
- 5-W-4: geringer Waldanteil als natürliche Kohlenstoffsenke

EU-Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

- 6-W-1: deutliches Nord-Süd-Gefälle der Verfügbaren Einkommen
- 6-W-2: geringe Arbeitsplatzdichte in den Kreisen
- 6-W-3: in Teilen Infrastrukturdefizite (ländliches Wegenetz, Radwegenetz, Breitband mit höheren Bandbreiten in ländlichen Regionen)
- 6-W-4: demografisch bedingter Anpassungsbedarf im Bereich der Bildungsinfrastrukturen
- 6-W-5: Weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Übergreifende Aspekte:

Raum- und Siedlungsstruktur

- Ü-O-1: Nutzung von Synergien durch weitere Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit
- Ü-O-2: naturräumliche Potenziale als wesentlicher Standortfaktor für den Tourismus
- Ü-O-3: Bindeglied zu den Märkten in Skandinavien

Demografie

- Ü-O-4: Zuzug aus Hamburg (Suburbanisierung)
- Ü-O-5: Marktchancen für seniorenspezifische Angebote, bspw. im Tourismus und Gesundheitswesen

- Ü-O-6: prognostizierter Bevölkerungszuwachs im Hamburger Umland und den Universitätsstädten Kiel und Flensburg

Wirtschaft

- Ü-O-7: Drehkreuz für den zunehmenden Handel mit Skandinavien
- Ü-O-8: Tourismuspoteziale außerhalb der stark frequentierten Tourismuszentren, saisonverlängernde Maßnahmen im Tourismus
- Ü-O-9: Förderung einer naturnahen und nachhaltigen Tourismuswirtschaft
- Ü-O-10: Beschäftigungswirkung durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Ü-O-11: Poteziale in der Gesundheitswirtschaft (angesichts der demografischen Entwicklung)

Arbeitsmarkt

- Ü-O-12: Weiterentwicklung von flexiblen Modellen, um ältere Arbeitnehmer länger im Erwerbsleben zu halten
- Ü-O-13: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen
- Ü-O-14: Ausbau der Kindertagesbetreuung

Bildung, Forschung und Entwicklung

- Ü-O-15: steigende Nachfrage nach hoch- und höher qualifizierten Nachwuchskräften seitens der Wirtschaft, insbesondere in wissensbasierten Sektoren
- Ü-O-16: Stärkung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen

Infrastruktur

- Ü-O-17: Lagegunst des Landes zwischen Nord- und Ostsee und damit als Gateway zum Ostseeraum stärken und weiter ausbauen
- Ü-O-18: Ausbau der Kindertagesbetreuung als Standortvorteil auch gegenüber Hamburg

Energie

- Ü-O-19: günstige Rahmenbedingungen für die Gewinnung von Strom aus Wind
- Ü-O-20: Wachstums- und Beschäftigungseffekte durch die Forcierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien
- Ü-O-21: langfristige Beschäftigungseffekte durch Ausbau der Servicehäfen (z.B. Helgoland)

Umweltzustand

- Ü-O-22: zunehmende Verknüpfung von Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus

Öffentliche Finanzen

- Ü-O-23: Stärkung der mittel- und langfristigen finanziellen Handlungsspielräume des Landes bei Einhaltung der Schuldenbremse

EU-Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft

und den ländlichen Gebieten

- 1-O-1: attraktiver Hochschulstandort mit steigenden Studierendenzahlen, Bindung der Absolventen an Schleswig-Holstein
- 1-O-2: weitere Stärkung des Wissenstransfers und der Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen (z.B. Kompetenzzentren)

EU-Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- 2-O-1: zunehmende Bedeutung von Einkommenskombinationen, insbesondere im Tourismus und bei Erneuerbaren Energien sowie der Direktvermarktung
- 2-O-2: Zunahme wirtschaftlich und ökologisch wertvoller älterer Baumbestände
- 2-O-3: Trend zur Nachfrage nach regional erzeugten Lebensmitteln
- 2-O-4: weiterhin gute Exportchancen der Ernährungswirtschaft

EU-Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- 3-O-1: Nachfrage nach regionalen Produkten
- 3-O-2: Honorierung art- und tiergerechter Produktionsmethoden durch den Verbraucher

EU-Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- 4-O-1: hohes Potenzial zur Erhaltung der Artenvielfalt
- 4-O-2: Ausbau des Ökolandbaus mit positiven Umweltwirkungen
- 4-O-3: Zusammenwirken von Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus (in Verbindung mit EU-Priorität 6)

EU-Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- 5-O-1: erhebliche Potenziale für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (großes Potenzial für Windkraft und Biomasse)
- 5-O-2: Wachstums- und Beschäftigungseffekte durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- 5-O-3: erhebliche Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft (z.B. durch effizientes Düngemanagement, verbesserte Lagerungs- und Ausbringungstechnik von Düngemitteln, Optimierung der Fütterung von Wiederkäuern)
- 5-O-4: Erhöhung der Waldflächen als natürliche Kohlenstoffsенke
- 5-O-5: große Treibhausgaseinsparpotenziale durch Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren
- 5-O-6: Ausbau der ökologischen Landbewirtschaftung

EU-Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen

Entwicklung in ländlichen Gebieten

- 6-O-1: weitere Potentiale zur Erschließung alternativer Einkommensquellen in der Landwirtschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien
- 6-O-2: zunehmende Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen
- 6-O-3: Tourismuspotenziale auch außerhalb der stark frequentierten Tourismuszentren, saisonverlängernde Maßnahmen
- 6-O-4: Beschäftigungswirkung durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Übergreifende Aspekte:

Raum- und Siedlungsstruktur

- Ü-T-1: Verschlechterung der Infrastrukturausstattung aufgrund hoher Pro-Kopf-Finanzierungskosten und finanziell angespannter öffentlicher Haushalte
- Ü-T-2: Verschlechterung von Dienstleistungsangeboten in dünn besiedelten Regionen
- Ü-T-3: längere Wege für die Bürger aufgrund der Konzentration von Verwaltungseinrichtungen

Demografie

- Ü-T-4: prognostizierter Bevölkerungsrückgang, der bis 2025 voraussichtlich in den zentralen Kreisen Dithmarschen, Steinburg, Plön und Neumünster prozentual am stärksten ausfällt
- Ü-T-5: gravierender Rückgang der jüngeren Bevölkerung und der Erwerbsbevölkerung bis zum Jahr 2025 bei gleichzeitig sehr starkem Anstieg der älteren Bevölkerungsgruppen
- Ü-T-6: Verlust an regionaler Kaufkraft durch prognostizierten Bevölkerungsrückgang
- Ü-T-7: abnehmendes Potenzialwachstum bei rückläufiger Erwerbsbevölkerung, Verschärfung der Fachkräfteproblematik

Wirtschaft

- Ü-T-8: Fachkräftemangel aufgrund demografischer Entwicklung

Arbeitsmarkt

- Ü-T-9: Auseinanderklaffen von Berufsprofilen auf dem Arbeitsmarkt (Mismatch)
- Ü-T-10: Abkopplung gering qualifizierter Frauen und Männer von der positiven Arbeitsmarktentwicklung
- Ü-T-11: tendenziell abnehmende Beschäftigungschancen gering Qualifizierter

Bildung, Forschung und Entwicklung

- Ü-T-12: Abwanderung von hoch- und höher qualifizierten Arbeitskräften (Wettbewerb um die besten Köpfe)

- Ü-T-13: erwartete Verschärfung der Situation am Ausbildungsmarkt ab 2015 (geburtenschwächere Jahrgänge bei gleichzeitig vermehrtem Eintreten älterer Beschäftigter in das Rentenalter)
- Ü-T-14: geringes FuE-Potenzial der privaten Wirtschaft (geringer Anteil forschungsintensiver Branchen) kann die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen

Infrastruktur

- Ü-T-15: Verschlechterung des Zustands der Infrastruktur aufgrund des Konsolidierungsdrucks der öffentlichen Haushalte
- Ü-T-16: unzureichende Tragfähigkeit der ländlichen Wege kann land- und forstwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit einschränken
- Ü-T-17: Verschlechterung der hausärztlichen Versorgung aufgrund des altersbedingten Ausscheidens vieler Allgemeinmediziner vor allem in den ländlichen Regionen

Energie

- Ü-T-18: langsamer Ausbau der Stromtrassen, Verstärkung der bestehenden Stromtrassen
- Ü-T-19: technische Schwierigkeiten (mangelnde technische Erfahrungen) und zum Teil noch bestehende Finanzierungsprobleme beim Ausbau der Offshore-Windkraft
- Ü-T-20: Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung

Umweltzustand

- Ü-T-21: Zielkonflikte zwischen potenziellen Förderschwerpunkten, z.B. im Bereich der Bioenergie

Öffentliche Finanzen

- Ü-T-22: eingeschränkte finanzielle Gestaltungsspielräume des Landes aufgrund des erforderlichen Abbaus des strukturellen Defizits zur Einhaltung der Schuldenbremse und damit einhergehender Personalabbau in der öffentlichen Verwaltung erschweren die Umsetzung von EU-Förderprogrammen

EU-Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- 1-T-1: Bewerbermangel in einigen Ausbildungsberufen
- 1-T-2: Fachkräftemangel bei den Beschäftigten in der Landwirtschaft möglich

EU-Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- 2-T-1: Abhängigkeit vom Witterungsverlauf, Zunahme von Extremwetterereignissen
- 2-T-2: Volatilität der Einkaufs- und Verkaufspreise
- 2-T-3: Marktmacht der großen Einzelhandelsketten

EU-Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des

Risikomanagements in der Landwirtschaft

- 3-T-1: hohes Hochwassergefährdungspotenzial, vor allem im Küstenbereich, zunehmende Gefährdung durch den Klimawandel (Anstieg des Meeresspiegels, Starkregenereignisse)
- 3-T-2: Gefährdung der Wälder durch die erwartete Zunahme von Häufigkeit und Intensität von Sturmereignissen sowie durch verstärkten Insekten- und Pilzbefall, erwartete Zunahme der Waldbrandgefahr
- 3-T-3: unverändert große Marktmacht des Handels
- 3-T-4: stark zunehmende Volatilität der Agrarpreise, Gefahr zunehmender Ertragsrisiken als Folge des Klimawandels

EU-Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- 4-T-1: Intensivierung der Flächennutzung mit negativen Folgen für die Ökosysteme
- 4-T-2: Verlust an Grünlandflächen
- 4-T-3: lokale Gefährdung durch Wind- und Wassererosion; potenziell Gefährdungszunahme infolge des Klimawandels
- 4-T-4: mögliche Zielkonflikte zwischen einzelnen Förderschwerpunkten (z.B. Ausbau der Erneuerbaren Energien)
- 4-T-5: Gefährdung der einzigartigen Kulturlandschaft der Inseln durch Aufgabe der Landbewirtschaftung infolge zu hoher Kosten

EU-Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- 5-T-1: mögliche negative Auswirkungen einer zunehmenden Energiepflanzenerzeugung
- 5-T-2: technische Herausforderungen und mögliche Konflikte mit Umwelt- und Naturschutzziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien (Neu- und Ausbau von Stromtrassen, Netzanbindung von Offshore-Windparks)

EU-Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

- 6-T-1: Finanzsituation der öffentlichen Haushalte
- 6-T-2: Verschlechterung der Infrastrukturausstattung, v.a. in dünn besiedelten Teilräumen (z.B. ÖPNV)
- 6-T-3: Verschlechterung von Dienstleistungs- und kulturellen Angeboten in dünn besiedelten Regionen
- 6-T-4: Verschärfung der Fachkräfteproblematik
- 6-T-5: starker Rückgang der Erwerbsbevölkerung insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten
- 6-T-6: Wanderungsverluste in der Gruppe der jungen Erwachsenen
- 6-T-7: Verschlechterung der hausärztlichen Versorgung

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	2.841.433	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014					
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	78,1	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	0	2013		
Städtisch	% des Gesamtwerts	21,9	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014. Berechnung nach NUTS-3-Region (4 kreisfreie Städte)					
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,4	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014					
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	64,5	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014					
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	22	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014					
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,7	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)					
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	63,8	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)					
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	22,5	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)					
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	15.800	2013		

Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	97,1	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)</i>					
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	0	2013		
Städtisch	% der Gesamtfläche	2,9	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014. Berechnung nach NUTS-3-Region (4 kreisfreie Städte)</i>					
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	180	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	144,1	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)</i>					
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	73,5	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
Männlich (15-64 Jahre)	%	77,9	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
Weiblich (15-64 Jahre)	%	69,2	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	42,5	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)</i>					
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	77,7	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
Männlich (20-64 Jahre)	%	82,9	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
Weiblich (20-64 Jahre)	%	72,6	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
6 Quote der Selbständigen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	11,5	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					

7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	5	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014					
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	7,3	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014					
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	6,1	2013 p		
<p>Comment: Daten für Schleswig-Holstein nicht verfügbar;</p> <p>Proxy: Summe der mit den Arbeitslosenzahlen gewichteten Arbeitslosenquoten (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) in den 11 Kreisen</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt (Regionaldatenbank Deutschland):</p> <p>Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten - Jahresdurchschnitt - 2013 - (auf Basis der Arbeitsmarktstatistik der Bundesanstalt für Arbeit)</p> <p>Reihe 659-71-4-B</p>					
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	6,3	2013 p		
<p>Comment: Daten für Schleswig-Holstein nicht verfügbar;</p> <p>Proxy: Summe der mit den Arbeitslosenzahlen gewichteten Arbeitslosenquoten (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) in den 11 Kreisen</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt (Regionaldatenbank Deutschland):</p> <p>Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten - Jahresdurchschnitt - 2013 - (auf Basis der Arbeitsmarktstatistik der Bundesanstalt für Arbeit)</p> <p>Reihe 659-71-4-B</p>					
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	103,4	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	93,3	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)					
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	20,2	2013		
<p>Comment: EU-GAP Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016.</p> <p>Daten sind nur für Deutschland verfügbar.</p>					
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	17,7	2013		
Comment: EU-GAP Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016.					

<i>Daten sind nur für Deutschland verfügbar.</i>					
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	73.077	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Primärsektor	% des Gesamtwerts	1,5	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	24,5	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	74	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	71,2	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)</i>					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	0	2013		
Städtisch	% des Gesamtwerts	28,8	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Berechnung nach NUTS-3-Region (4 kreisfreie Städte)</i>					
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.334	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016.</i>					
Primärsektor	% des Gesamtwerts	2,8	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016.</i>					
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	19,7	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016.</i>					
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	77,5	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016.</i>					
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	70,7	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)</i>					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	0			
Städtisch	% des Gesamtwerts	29,3	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Berechnung nach NUTS-3-Region (4 kreisfreie Städte)</i>					
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr

Insgesamt	EUR/Person	54.790	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Primärsektor	EUR/Person	29.275	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Sekundärsektor	EUR/Person	68.209	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Teritiärsektor	EUR/Person	52.304	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Ländlicher Raum	EUR/Person	54.971	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Berechnung nach NUTS-3-Region (11 Kreise)</i>					
Zwischenregion	EUR/Person	0	2013		
Städtisch	EUR/Person	53.014	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Berechnung nach NUTS-3-Region (4 kreisfreie Städte)</i>					

II Landwirtschaft/Branchenanalyse					
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.363,4	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
Landwirtschaft	1000 Personen	32,1	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	2,4	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
Forstwirtschaft	1000 Personen	0,9	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,1	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	28,8	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	2,1	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
Tourismus	1000 Personen	54,5	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
Tourismus	% des Gesamtwerts	4	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014.</i>					
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	35.482	2012 - 2014		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2015. Durchschnittswert 2012-2014 auf Deutschland-Ebene.</i>					
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	32,7	2013		
Comment: <i>Quelle: Statistikamt Nord - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</i>					
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	42.319,4	2011 - 2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2015. Durchschnittswert 2011-2013 auf D-Ebene.					
17 Landwirtschaftliche Betriebe					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	14.120	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	290	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	540	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	1.890	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	1.720	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	990	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	1.680	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	3.800	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	3.210	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	30	2010		

Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl		310	2010	
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl		1.090	2010	
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl		1.280	2010	
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl		1.070	2010	
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl		1.360	2010	
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl		1.540	2010	
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl		3.670	2010	
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl		2.750	2010	
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl		1.010	2010	

Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	70,5	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	188.164	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	2,4	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	1,8	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle. Werte auf regionaler Ebene liegen auf Basis 2010 vor.					
18 Landwirtschaftliche Fläche					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	995.640	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	67,3	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	31,9	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,7	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	31.690	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	1.970	2013		

Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	3,4	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
20 Bewässertes Land					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	5.330	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,5	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	1.261.960	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	32.660	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	23.140	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	13.330	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	5,6	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Verhältnis < 35 Jahre	Zahl der jungen	15,6	2013		

zu >= 55 Jahre	Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften				
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	78,2	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	76	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	45.275,8	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	148,7	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Wert auf D-Ebene, da regionale Daten nicht verfügbar.					
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	47.027,2	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016					
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	89,8	2013		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Wert auf D-Ebene.					
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	100	2013		

Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Wert auf D-Ebene.</i>					
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	516,8	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	47,3	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016</i>					
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	166,4	2013		
Comment: <i>Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein: Statistischer Bericht - Bodenfläche in Hamburg und Schleswig-Holstein am 31.12.2015 nach Art der tatsächlichen Nutzung</i>					
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	10,5	2013		
Comment: <i>Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein: Statistischer Bericht - Bodenfläche in Hamburg und Schleswig-Holstein am 31.12.2015 nach Art der tatsächlichen Nutzung</i>					
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	255.153	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	68,1	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	25,4	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					
Städtisch	% des Gesamtwerts	7,6	2013		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2014</i>					

III Umwelt/Klima					
31 Bodenbedeckung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	76,3	2012		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012					
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,7	2012		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012					
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	9,5	2012		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012					
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	0,3	2012		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012					
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	1,1	2012		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012					
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	8,6	2012		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012					
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	3,5	2012		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012					
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1,1	2013		
Comment: Auf der Grundlage der im Programm " InVeKos" hinterlegten Förderkulisse beschränkt auf landwirtschaftlicher Fläche (Feldblöcke + Landschaftselemente); Bezugsgröße für die Ermittlung des %-Anteils: gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche gemäß amtlicher Statistik 2013: 990.500 ha					
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2013		
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2013		
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1,1	2013		
Comment: Auf der Grundlage der im Programm " InVeKos" hinterlegten Förderkulisse beschränkt auf landwirtschaftlicher Fläche (Feldblöcke +					

<i>Landschaftselemente); Bezugsgröße für die Ermittlung des %-Anteils: gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche gemäß amtlicher Statistik 2013: 990.500 ha</i>					
33 Bewirtschaftungsintensität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	4,6	2012		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012</i>					
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	22,2	2012		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012</i>					
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	73,2	2012		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012</i>					
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2012		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2012</i>					
34 Natura-2000-Gebiete					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	4,6	2011		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2011</i>					
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	5,2	2011		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2011</i>					
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	29,5	2011		
Comment: <i>EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenstand: 2011</i>					
35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	81,8	2013		
Comment: <i>Index 2004 = 100</i>					
<i>Quelle: Monitoring in der Normallandschaft, Bestandsentwicklung häufiger Brutvögel in SH, 8. Bericht, Saison 2012; hier: Index für "LIKI-Arten".</i>					
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitats (Grasland)					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	0,1	2013		
Comment: <i>HNV-Indikator (hier: mehrjährige Übersicht für Flächentyp "Grünland"): Ergebnisse der in 2016 übermittelten Kartierungsdurchgänge für das Bundesland Schleswig-Holstein; Bundesamt für Naturschutz (FGII 1.3 Monitoring, Armin Benzler, Bonn).</i>					
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	1,9	2013		
Comment: <i>HNV-Indikator (hier: mehrjährige Übersicht für Flächentyp "Grünland"): Ergebnisse der in 2016 übermittelten Kartierungsdurchgänge für das Bundesland Schleswig-Holstein; Bundesamt für Naturschutz (FGII 1.3 Monitoring, Armin Benzler, Bonn).</i>					
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	0,6	2013		
Comment: <i>HNV-Indikator (hier: mehrjährige Übersicht für Flächentyp "Grünland"): Ergebnisse der in 2016 übermittelten Kartierungsdurchgänge für das Bundesland Schleswig-Holstein; Bundesamt für Naturschutz (FGII 1.3 Monitoring, Armin Benzler, Bonn).</i>					
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	0	2013		
Comment: <i>HNV-Indikator (hier: mehrjährige Übersicht für Flächentyp "Grünland"): Ergebnisse der in 2016 übermittelten Kartierungsdurchgänge für das Bundesland Schleswig-Holstein; Bundesamt für Naturschutz (FGII 1.3 Monitoring, Armin Benzler, Bonn).</i>					
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	8,6	2013		
Comment: <i>Ergebnisse der (HNV-)Kartierungsdurchgänge SH mit Stand 2013 auf der Grundlage der für Deutschland gemeinsamen entwickelten Methode, die auf dem Good Practice Workshop vom 07.-09.06.2016 erarbeitet wurde und vom Helpdesk in mehreren Informationspapieren und Merkblättern erwähnt wird.</i>					
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2010		
Comment: <i>Die Angaben beruhen auf einer Erhebung des BMEL aus dem Jahr 2010. Seitdem ist keine weitere Erhebung erfolgt.</i>					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	3	2010		
Comment: <i>Die Angaben beruhen auf einer Erhebung des BMEL aus dem Jahr 2010. Seitdem ist keine weitere Erhebung erfolgt.</i>					
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	28,1	2010		
Comment: <i>Die Angaben beruhen auf einer Erhebung des BMEL aus dem Jahr 2010. Seitdem ist keine weitere Erhebung erfolgt.</i>					
Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	29,5	2010		

Comment: Die Angaben beruhen auf einer Erhebung des BMEL aus dem Jahr 2010. Seitdem ist keine weitere Erhebung erfolgt.					
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	3.744,9	2010		
Comment: EU-GAP-Kontextindikatoren-Tabelle, update 2016. Angegebener Datenbestand: 2010					
40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	74,2	2010		
Comment: Berechnung und Analyse der Nährstoffbilanzierung auf Gemeindeebene für das Land SH, Institut für ländliche Räume des Thünen Instituts (TI) Braunschweig in "Arbeitsberichte aus der TI-Agrarökonomie (08/2012)"					
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	13,4	2010		
Comment: Berechnung und Analyse der Nährstoffbilanzierung auf Gemeindeebene für das Land SH, Institut für ländliche Räume des Thünen Instituts (TI) Braunschweig in "Arbeitsberichte aus der TI-Agrarökonomie (08/2012)"					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	27	2013		
Comment: Auswertung Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Datenbank mit folgenden Klassen: high <2,0 mg L-1; Moderate: 2,0-5,6 mg L und poor: < 5,6 mg L berücksichtigt wurden nur Messstellen mit mindestens sechs Messwerten; Messwerte unterhalb der Bestimmungsgrenze wurden mit halber Bestimmungsgrenze berücksichtigt					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	63	2013		
Comment: Auswertung Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Datenbank mit folgenden Klassen: high <2,0 mg L-1; Moderate: 2,0-5,6 mg L und poor: < 5,6 mg L berücksichtigt wurden nur Messstellen mit mindestens sechs Messwerten; Messwerte unterhalb der Bestimmungsgrenze wurden mit halber Bestimmungsgrenze berücksichtigt					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	10	2013		
Comment: Auswertung Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Datenbank mit folgenden Klassen: high <2,0 mg L-1; Moderate: 2,0-5,6 mg L und poor: < 5,6 mg L berücksichtigt wurden nur Messstellen mit mindestens sechs Messwerten; Messwerte unterhalb der Bestimmungsgrenze wurden mit halber Bestimmungsgrenze berücksichtigt					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	52,8	2013		
Comment: Die berücksichtigten Grundwassermessstellen stellen den SH-Anteil des EUA-Messnetzes dar (jährliche Meldung von D an die EU s. http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/nutrients-in-freshwater).					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	16,7	2013		
Comment: Die berücksichtigten Grundwassermessstellen stellen den SH-Anteil des EUA-Messnetzes dar (jährliche Meldung von D an die EU s. http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/nutrients-in-freshwater).					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte	% der Überwachungsstellen	30,6	2013		

Qualität					
<p>Comment: Die berücksichtigten Grundwassermessstellen stellen den SH-Anteil des EUA-Messnetzes dar (jährliche Meldung von D an die EU s. http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/nutrients-in-freshwater).</p>					
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	61,8	1962 - 2013		
<p>Comment: Indikatorjahr: 1962-2013 Bodendatenbank/Fachinformationssystem Boden, 1.375 einzelne Messwerte sind eingeflossen.</p>					
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	22,3	1962 - 2013		
<p>Comment: Indikatorjahr: 1962-2013 Bodendatenbank/Fachinformationssystem Boden, 1.375 einzelne Messwerte sind eingeflossen.</p>					
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	3,6	2013 p		
<p>Comment: Bodenschätzung sowie ersatzweise Bodengesellschaftenkarten. Methode/Verfahren: DIN 19708, Berechnung des Bodenerodierbarkeits- u.d. Hangneigungsfaktors f. trockene Böden ohne Bodenbedeckung; Berechnung einzelner Zellen im 10m-Raster, danach Ermittlung d. arithmetischen Mittels f. Feldblöcke (landesweiter geschätzter Bodenabtrag 3,6 t/ha/a). Anschl. Ausscheidung v. Feldblöcken mit einer durchschn. Erosionsgefährdung von mehr als 11 t Bodenmaterial / ha x Jahr u. Berechn.d.betroff.Fläche</p>					
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	23,9	2013 p		
<p>Comment: Bodenschätzung sowie ersatzweise Bodengesellschaftenkarten. Methode/Verfahren: DIN 19708, Berechnung des Bodenerodierbarkeits- u.d. Hangneigungsfaktors f. trockene Böden ohne Bodenbedeckung; Berechnung einzelner Zellen im 10m-Raster, danach Ermittlung d. arithmetischen Mittels f. Feldblöcke (landesweiter geschätzter Bodenabtrag 3,6 t/ha/a). Anschl. Ausscheidung v. Feldblöcken mit einer durchschn. Erosionsgefährdung von mehr als 11 t Bodenmaterial / ha x Jahr u. Berechn.d.betroff.Fläche</p>					
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	2,3	2013 p		
<p>Comment: Bodenschätzung sowie ersatzweise Bodengesellschaftenkarten. Methode/Verfahren: DIN 19708, Berechnung des Bodenerodierbarkeits- u.d. Hangneigungsfaktors f. trockene Böden ohne Bodenbedeckung; Berechnung einzelner Zellen im 10m-Raster, danach Ermittlung d. arithmetischen Mittels f. Feldblöcke (landesweiter geschätzter Bodenabtrag 3,6 t/ha/a). Anschl. Ausscheidung v. Feldblöcken mit einer durchschn. Erosionsgefährdung von mehr als 11 t Bodenmaterial / ha x Jahr u. Berechn.d.betroff.Fläche</p>					
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	413	2013		
<p>Comment: Basis von Eurostat. Die Primärerzeugung v. Biomasse entspr. dem Wärmeinhalt des produzierten Biotreibstoffs bzw. Biogases; bei der Verbrennung verwertbarer Abfälle entspr. die Primärenergieerzeugung der bei der Verbrennung entstehenden Wärme. Einheit: kT oe, 1 kg oe = 41,868 MJ(Ö) = 10.000 kcal = 11,63 kWh</p>					
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	231	2013		
<p>Comment: Basis von Eurostat. Die Primärerzeugung von Biomasse entspricht dem Wärmeinhalt des produzierten Biotreibstoffs bzw. Biogases; bei der Verbrennung verwertbarer Abfälle entspricht die Primärenergieerzeugung der bei der Verbrennung entstandenen Wärme. Einheit: kT oe, 1 kg oe = 41,868 MJ(Ö)</p>					

= 10.000 kcal = 11,63 kWh					
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	177,7	2013		
Comment: Statistikamt Nord, Schätzung über Anteil Verbrauch Land-/Forstwirtschaft an Verbrauch Sektor GHD in D laut CRF-Tabellen Subission 2016 für 2013. 2011Tab. 1.A(a)s4. . Verbrauch agriculture and forestry (1.A.4 c) / Verbrauch Other sectors (1.A.4) gesamt: -> Anteil Land-/Forstwirtschaft = 5,08%.					
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	0,2	2013		
Comment: Statistikamt Nord, use per ha: Bodennutzung in SH 2013, C IV - ASE 2013, Teil 1 SH , landwirtschaftlich genutzte Fläche, LF=UAA					
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	151,6	2013		
Comment: Statistikamt Nord, Erhebung über Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe, WZ 10 (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln) ohne WZ 10.9 (Herstellung von Futtermitteln)					
Einheit: kT oe, 1 kg oe = 41,868 MJ(Ö)					
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	10,1	2013		
Comment: Thünen-Institut: Berechnungen von gas- und partikelförmiger Emissionen aus der deutschen Landwirtschaft 1990 - 2014					
Landnutzung: Berechnungen des Thünen-Instituts, Berücksichtigt werden alle Kategorien der Landnutzung, d.h. inkl. Wald, Feuchtgebieten und Siedlungen					
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	32,3	2013		
Comment: Statistikamt Nord auf Basis des Nationalen Inventarberichtes des Umweltbundesamt 2013 für das Berichtsjahr 2011					
Gesamtemissionen: Berechnungen Statistikamt Nord (energiebedingte CO2-Emissionen (Quellenbilanz), prozessebedingte Co2-Emissionen, CH4- und N2O-Emissionen, Emissionen aus Landnutzung und Landnutzungsänderung)					

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
--------	------	----------------------	------	---------	------

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
B1-1 Stärkung von Innovationen in der Landwirtschaft	X																		X	X	X
B1-2 Stärkung der Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis		X																	X	X	X

B1-3 Verbe sserun g des Huma nkapit als in der Land-, Forst- und Ernäh rungs wirtsc haft			X															X	X	X
B2-1 Stärku ng v. Produ ktivitä t u. Nachh altigk eit d. ldw.B etrieb e v.a. in Bereic hen, die der Markt unzur eichen d honor iert				X														X	X	X
B3-1 Stärku ng d. Wettb ewerb sfähig keit der in der Verar beitun g u.						X												X	X	

Vermarkungstätige KMU u. d. Primärerzeuger																					
B3-2 Sicherung des Hochwasserschutzes im Küstengebiet und Binnenland							X												X	X	
B3-3 Unterstützung des naturnahen Waldumbaus							X												X	X	
B4-1 Verbesserung der Umweltqualität der natürlichen Lebensräume und Erhaltung der Artenvielfalt								X											X	X	

t																					
B4-2 Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten								X											X	X	
B4-3 Schutz des natürlichen und einzigartigen Lebensraums "Hallig"								X											X	X	
B4-4 Verbesserung der Wasserqualität									X										X	X	
B4-5 Förderung von Anbauverfahren, die zum Erhalt der Boden										X									X	X	

qualität und zum Schutz vor Erosion beitragen																					
B5-1 Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange													X								X
B5-2 Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft														X							X
B5-3 Ausweitung natürlicher															X					X	X

Kohl- stoff senke n																					
B6-1 Schaff- ung zusätz- licher und Sicher- ung besteh- ender Besch- äftigu- ng in ländli- chen Regio- nen															X						
B6-2 Steige- rung von Leben- squalit- ät, Attrak- tivität und Wirtsc- haftsk- raft im ländli- chen Raum																X			X	X	X
B6-3 Ausba- u der Breitb- and- Intern- et- Infrastr- uktur																		X			X

4.2.1. B1-1 Stärkung von Innovationen in der Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 1-S-5, 2-S-8, 2-W-1, 4-W-5, 4-W-7, 3-O-2, 4-T-1

Die Landwirtschaft steht auch in Schleswig-Holstein vor der Herausforderung, einerseits die Produktion zu steigern und andererseits Aspekte nachhaltiger Produktionsmethoden stärker in den Blickpunkt zu rücken. Forschung und insbesondere die Umsetzung der Forschungsergebnisse in Innovationen nehmen hierbei eine Schlüsselrolle ein.

Als wesentliches Hemmnis stellen sich die mit den innovativen Vorhaben verbundenen Investitionsrisiken dar, die im Falle eines Projektscheiterns mit hohen Belastungen für die betreffenden Betriebe einhergehen können. Dies führt dazu, dass betriebliche Innovationen und die von ihnen ausgehenden positiven Effekte zur Steigerung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung vielfach unterbleiben. Insofern besteht der Bedarf durch geeignete Maßnahmen zu einer Abschwächung oder Beseitigung der bestehenden Innovationshemmnisse beizutragen.

Für die Planung und Umsetzung von Innovationen sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie KMU häufig auf externen Sachverstand angewiesen. Die Förderung betrieblicher Beratungen stellt daher ein wirksames Innovationsförderinstrument dar. Wie die Sozioökonomische und SWOT-Analyse zeigt, bestehen in Schleswig-Holstein in den "klassischen" Beratungsfeldern (allgemeine Unternehmensberatung, sozioökonomische Beratung, Beratung zu Einkommensalternativen, Arbeitnehmerberatung, Beratung zu Vorsorge- und Versicherungsfragen) umfassende Angebote und gewachsene Strukturen. Durch einen Ausbau der Beratungsleistungen in nachhaltigkeitsorientierten Beratungsfeldern (nachhaltige Landwirtschaft, Gewässer-, Klima- und Tierschutz) können gleichwohl positive Effekte mit Blick auf die Verbesserung der Ökosystemleistung und Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Praxis erzielt werden.

4.2.2. B1-2 Stärkung der Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren

Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 1-S-6, 2-W-1, 1-O-2

Schleswig-Holstein verfügt über eine breite Forschungslandschaft auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften und umfangreiche Forschungskompetenzen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Mit den Kompetenzzentren Milch, Biomassenutzung und Ernährungswirtschaft sind bereits Netzwerkstrukturen vorhanden, die die Kapazitäten unterschiedlicher Forschungseinrichtungen Schleswig-Holsteins bündeln, Kooperationen mit der Landwirtschaft und Wirtschaftsunternehmen vorantreiben und den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis befördern.

Gleichwohl bestehen mit Blick auf die Steigerung von Produktivität, Effizienz und Nachhaltigkeit im Primärsektor noch Potenziale. Eine Nutzung dieser Potenziale setzt voraus, dass einerseits die Kommunikation zwischen Forschung und landwirtschaftlicher Praxis weiter intensiviert und andererseits eine schnellere Überleitung von Forschungsergebnissen in die Praxis gewährleistet wird.

4.2.3. B1-3 Verbesserung des Humankapitals in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 1-S-1, 1-S-2, 1-S-3, 1-W-1, 1-O-1, 6-O-1, 1-T-1, 1-T-2

Im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft kommt der beruflichen Qualifikation der in diesem Bereich tätigen Personen eine zunehmend wichtigere Rolle zu. Die Verfügbarkeit an gut qualifiziertem Personal bildet mittlerweile einen zentralen

Wettbewerbsfaktor.

Mit Blick auf den Bildungsstand in der Landwirtschaft zeigt die Sozioökonomische und SWOT-Analyse für Schleswig-Holstein ein grundsätzlich positives Bild: stabile Auszubildendenzahlen, steigende Fachschülerzahlen, hoher Anteil der Betriebsleiter mit landwirtschaftlichem Bildungsabschluss, überdurchschnittliche Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter, steigende Studierendenzahlen der Agrarwissenschaften/Landwirtschaft an den Hochschulen in Schleswig-Holstein.

Allerdings besteht angesichts des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft (Substitution von Familienarbeitskräften durch ständige Arbeitskräfte), der Erweiterung der landwirtschaftlichen Betätigungsfelder (insb. Erneuerbare Energien) und einer zunehmenden Spezialisierung ein steigender Bedarf an qualifiziertem Personal, der bereits heute nicht in allen Fällen gedeckt werden kann. Angesichts dieser Entwicklungen nimmt die Bedeutung einer fundierten beruflichen Ausbildung wie auch einer kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung in der Landwirtschaft stetig zu.

4.2.4. B2-1 Stärkung v. Produktivität u. Nachhaltigkeit d. ldw. Betriebe v.a. in Bereichen, die der Markt unzureichend honoriert

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 2-S-1, 2-S-2, 2-S-4, 2-S-5, 2-W-1, 2-W-2, 2-W-6, 2-O-1

Die Landwirtschaft nimmt in Schleswig-Holstein hinsichtlich ihres Beitrags zur Bruttowertschöpfung sowie auch als Beschäftigungsgeber eine im bundesdeutschen Vergleich deutlich größere Bedeutung ein. Die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe stellt sich im Bundesvergleich gut dar. Allerdings lag die Arbeitsproduktivität im Agrarsektor zuletzt unter dem Bundesdurchschnitt.

Darüber hinaus sehen sich auch landwirtschaftliche Betriebe verstärkt mit gestiegenen Anforderungen an eine ressourceneffiziente Produktion sowie gesellschaftlichen Erwartungen an eine nachhaltige Landwirtschaft konfrontiert. Insbesondere für die Bereitstellung von öffentlichen Gütern (bspw. besonders hohe Tier- oder Umweltschutzstandards), die der Gesellschaft von den Betrieben unter gegebenen Marktverhältnissen nicht in ausreichendem Maße angeboten werden, können zielgerichtete Investitionsanreize zu einem gesellschaftlich gewünschten höheren Leistungsniveau führen.

Vor diesem Hintergrund besteht der Bedarf, gezielt produktivitätssteigernde sowie nachhaltige, umwelt- und tierwohlgerechte Maßnahmen zu unterstützen. Hierzu können neben einer gezielten Investitionsförderung insbesondere auch Maßnahmen beitragen, die das Innovationspotenzial der Betriebe stärken sowie das Qualifikationsniveau der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen erhöhen. Weitere Entwicklungspotenziale bestehen u.a. in der Ausweitung auf weitere Tätigkeitsfelder, insbesondere in den Bereichen Tourismus, Erneuerbare Energien und Direktvermarktung.

Im forstwirtschaftlichen Bereich stellen sich die kleinteiligen Waldeigentumsverhältnisse ungünstig für die forstliche Bewirtschaftung des Waldes dar. Rund 80 % der statistisch erfassten landwirtschaftlichen Betriebe mit Waldflächen bewirtschaften eine Waldfläche von weniger als 5 ha.

4.2.5. B3-1 Stärkung d. Wettbewerbsfähigkeit der in der Verarbeitung u. Vermarktung tätigen KMU u. d. Primärerzeuger

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 2-S-7, 2-O-3, 2-T-3

Die Sozioökonomische und SWOT-Analyse zeigt, dass der Primärsektor insbesondere auch unter Berücksichtigung des nachgelagerten Ernährungsgewerbes in den ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins stark ausgeprägt ist. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stellen sich für die Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung allerdings die herrschende Marktmacht - insbesondere der großen Einzelhandelsketten und der Ernährungsindustrie - und der daraus resultierende Preisdruck schwierig dar. Die fortschreitende Nachfragekonzentration und eine zunehmende Wettbewerbsintensität gehen darüber hinaus auch mit einem steigenden Druck für die landwirtschaftliche Primärproduktion in Richtung Qualitätssteigerung und Kostensenkung einher. Hiervon sind vor allem kleine und mittlere Betriebe betroffen, die gleichwohl durch den Zusammenschluss in den zahlreichen Erzeugergemeinschaften Schleswig-Holsteins entsprechende gegenüber größeren Betrieben bestehende Nachteile zumindest teilweise kompensieren können.

Potenziale für eine weitere Stärkung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in Schleswig-Holstein bestehen neben einer Ausweitung des überregionalen Exports insbesondere auch in der Nutzung des verbraucherseitigen Trends hin zu mehr Regionalität, sozusagen als Gegentrend zur Globalisierung.

4.2.6. B3-2 Sicherung des Hochwasserschutzes im Küstenbereich und Binnenland

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 3-T-1

Schleswig-Holstein weist als Küstenbundesland mit einer Küstenlinie von 1.105 km ein ausgesprochen hohes Hochwassergefährdungspotenzial auf. Etwa ein Viertel der Landesfläche ist küstenhochwassergefährdet, rund 3 % der Landesfläche gelten als binnenhochwassergefährdet. Allein vom Küstenhochwasserrisiko sind 354.000 Menschen und Sachwerte in Höhe von insgesamt 48 Mrd. Euro betroffen. Die Nutzung der potenziell überflutungsgefährdeten Küstenniederungen ist dabei mit 84 % überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Die globale Klimaveränderung wird zu einem Anstieg des Meeresspiegels und einer erhöhten Gefährdung durch Starkregenereignisse, Überschwemmungen und Flutkatastrophen führen. Die Anforderungen an den Küsten- sowie Binnenhochwasserschutz als Sicherheitsfaktor für Mensch und Sachwerte in den überflutungsgefährdeten Gebieten werden insofern zunehmen. Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedarf für gezielte Hochwasserschutzmaßnahmen im Küstenbereich und im Binnenland.

4.2.7. B3-3 Unterstützung des naturnahen Waldumbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 3-W-1, 3-T-2

Mit Blick auf den Klimawandel ist davon auszugehen, dass Häufigkeit und Intensität von Sturmereignissen, die Gefährdung von Waldbeständen durch Krankheitserreger und Schädlinge (Insekten, Pilze) sowie die Waldbrandgefahr zunehmen werden. Hiervon sind insbesondere Nadelbaumarten betroffen, deren Anteil in Schleswig-Holstein - gemessen an der natürlichen Waldgesellschaft - zu hoch ist.

Eine wirksame Maßnahme gegen Gefährdungen durch Stürme, Insektenkalamitäten und Waldbrände besteht in dem langfristigen Umbau von Nadelbaumbeständen durch Wiederaufforstung und Beimischung standortgerechter heimischer Laubhölzer. Naturnahe Wälder mit einer standortgerechten Baumartenzusammensetzung und ausgewogenen Altersstrukturen weisen generell eine höhere Stabilität bei Sturmereignissen auf, sind widerstandsfähiger gegen Insektenbefall und in geringerem Maße waldbrandgefährdet.

4.2.8. B4-1 Verbesserung der Umweltqualität der natürlichen Lebensräume und Erhaltung der Artenvielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 4-S-1, 4-S-5, 4-S-6, 3-W-1, 4-W-1, 4-W-5, 4-W-10, 4-O-1, 3-T-2, 4-T-1

In Schleswig-Holstein sind zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bedroht; der Erhaltungszustand vieler Lebensräume ist kritisch einzustufen. Nahezu alle Arten der FFH-Richtlinie - beurteilt nach den Situationsbeschreibungen in den "Roten Listen" - weisen einen schlechten Erhaltungszustand auf. Dies trifft insbesondere auch für die Arten der Agrarlandschaft, vor allem die Wiesenvögel, zu.

Die Bedrohung der Artenvielfalt ist vor allem Folge einer Intensivierung der Landwirtschaft. Gerade bei den unter Biodiversitätsgesichtspunkten wertvollen Grünlandflächen sind in den letzten Jahren deutliche Rückgänge zu beobachten. Daneben weist Schleswig-Holstein einen im bundes- und EU-weiten Vergleich geringen Anteil an HNV-Farmland und an ökologisch bewirtschafteten Flächen auf. Der Erhaltungszustand der Moore ist vielfach schlecht.

Angesichts der Beeinträchtigung zahlreicher Lebensräume und des hohen Anteils bedrohter Arten besteht der Bedarf für Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltzustandes im Allgemeinen und zum Erhalt und zur Verbesserung der Artenvielfalt im Besonderen.

Die für das Vorkommen einer regionaltypischen Biodiversität im Wald besonders wertvollen Naturnähestufen "sehr naturnah" und "naturnah" werden in Schleswig-Holstein nur zu etwa einem Drittel erreicht. Gemessen an der natürlichen Waldgesellschaft weisen die Wälder einen zu hohen Nadelbaumanteil auf. Insofern besteht weiterhin ein Bedarf zum Umbau von Reinbeständen in stabile und standortgerechte Laub- und Mischbestände.

4.2.9. B4-2 Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 4-T-5

Die benachteiligten Gebiete Schleswig-Holsteins - in erster Linie die Inseln - bilden eine in Deutschland einzigartige Kulturlandschaft mit einer standortspezifischen Biodiversität. Die Bewahrung dieser Kulturlandschaft erfordert die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft, die allerdings aufgrund bestehender naturbedingter Nachteile mit deutlich höheren Kosten und damit Einkommenseinbußen verbunden ist. Die Nachteile resultieren insbesondere aus den fehlenden festen Verbindungen zum Festland und den hierdurch bedingten erhöhten Transportaufwendungen. Weitere Benachteiligungen ergeben sich durch die besondere Topografie, die geringe Ertragskraft des Grünlandes und die Erfordernisse des Küstenschutzes.

Für die Aufrechterhaltung einer (wettbewerbsfähigen) Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten ist es erforderlich, Landwirten eine Kompensation für die naturbedingt bestehenden Kostennachteile einzuräumen.

4.2.10. B4-3 Schutz des natürlichen und einzigartigen Lebensraums "Hallig"

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen

Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 4-S-3

Die Halligen gehören zusammen mit den umliegenden Watten, Außensänden, Prielen und Wattströmen sowie den Vorländern der Festlandküste zum einzigartigen Ökosystem „Wattenmeer“. Sie sind insbesondere Lebensraum für Pflanzen und Tiere der Salzwiesen (vor allem im Bereich der Wirbellosen gibt es eine sehr hohe Anzahl so genannter endemischer Arten), Brutplatz für zahlreiche Watt- und Wasservögel, Rastplatz für durchziehende Vogelarten und Nahrungsgebiet empfindlicher nordischer Meeresgänse und Pfeifenten. Darüber hinaus haben die Salzwiesenbereiche auf den Halligen auch für die Erwerbstätigkeit der dort lebenden Menschen im Rahmen der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung. Gleichwohl erfordert der Schutz des Ökosystems der Halligen in besonderem Maße eine naturschutzgerechte Landbewirtschaftung. Die Halligen gehören zu den europäisch geschützten Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Insofern besteht der Bedarf für eine den besonderen Erfordernissen der natürlichen Gegebenheiten der Halligen angepasste Landbewirtschaftung, die sich an den Zielen des Naturschutzes orientiert und gleichzeitig die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft ermöglicht. Dem Halligprogramm wurde im Rahmen der Halbzeitbewertung diesbezüglich eine hohe Biodiversitätswirkung zugesprochen.

4.2.11. B4-4 Verbesserung der Wasserqualität

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: Ü-W-39, 4-W-3

In Schleswig-Holstein weisen 99 % der Fließgewässer, 86 % der Seen und 40 % der Grundwasserkörper einen Zustand auf, der nicht den Anforderungen der WRRL entspricht. Von den Küstengewässern der Schleswig-Holsteinischen Nord- und Ostsee kann derzeit keines als gut eingestuft werden. Die Gewässer sind in ihren ökologischen Funktionen zum Teil stark eingeschränkt, was insbesondere auf Defizite bei der

Gewässermorphologie und eine übermäßige Nährstoffbelastung infolge einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen ist. Von den negativen Umweltwirkungen sind mit Blick auf die Gewässerschutzziele insbesondere die Geestbereiche auf dem Mittelrücken mit ihren leichten, sorptionsschwachen, zur Nährstoffauswaschung neigenden Böden betroffen.

Ziel der Gewässerschutzpolitik ist es, den ökologischen und chemischen Zustand sowie die hydromorphologischen Defizite der Gewässer zu verbessern bzw. zu beheben, um eine Annäherung an die natürlichen Gegebenheiten zu erreichen. Der Beitrag des LPLR liegt hierbei in der Unterstützung von gezielten Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffausträgen (z. B. Gewässerschutzberatung; AUM). Hydromorphologische Defizite werden durch investive Gewässerentwicklungsmaßnahmen abgebaut. Naturnahe Gewässerstrukturen verbessern vorrangig den Lebensraum für die aquatische Tier- und Pflanzenwelt und erhöhen das Selbstreinigungspotenzial. In gleicher Weise wirken Hochwasserschutzmaßnahmen, wenn die Wiedergewinnung und die Entwicklung des Überschwemmungsraumes im Vordergrund stehen.

Mit der Gewässerschutzberatung wird insbesondere auch der Einsatz der Wirtschaftsdünger in den Betrieben optimiert und grundwasserverträglicher gestaltet. Bei einer weiterhin intensiven Landnutzung kommt einer qualifizierten Fachberatung, als Teil eines Instrumentenmixes aus grundlegenden (d.h. gesetzlichen) und freiwilligen Maßnahmen, insbesondere bei der Sicherung der Nachhaltigkeit der erreichten Verbesserungen eine grundsätzliche Bedeutung zu.

4.2.12. B4-5 Förderung von Anbauverfahren, die zum Erhalt der Bodenqualität und zum Schutz vor Erosion beitragen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 4-W-8, 4-O-2, 4-T-3

Der Boden ist eine knappe Ressource mit vielfältigen Funktionen. Er ist Lebensraum für Menschen, Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen sowie Wasserspeicher und Filter für Schadstoffe. Viele dieser Funktionen sind jedoch durch Verunreinigungen, Erosion, Humusrückgang und Verdichtung bedroht. Da fruchtbare Böden das Ergebnis langer physikalischer, chemischer und biologischer Prozesse sind, sind eingetretene Schäden kurzfristig nicht behebbar und ein wirksamer und nachhaltiger Bodenschutz umso bedeutender.

Die Sozioökonomische Analyse zeigt, dass insbesondere im östlichen Hügelland sowie zum Teil in der Hohen Geest eine potenzielle Gefährdung durch Wassererosion besteht. In Bezug auf Schäden durch

Winderosion sind vor allem die Sandböden der Vorgeest und entwässerte Niedermoore unter Ackernutzung stark gefährdet. Dabei ist davon auszugehen, dass die Gefährdung durch Bodenerosion im Zuge des Nutzungswandels landwirtschaftlicher Flächen, vor allem den Umbruch von Dauergrünland, in den letzten Jahren zugenommen hat und durch den Klimawandel tendenziell weiter zunehmen wird.

Vor diesem Hintergrund besteht in Schleswig-Holstein ein Bedarf zur Förderung von Anbauverfahren, die zum Erhalt der Bodenqualität und zum Schutz vor Erosion beitragen. In diesem Zusammenhang ist z.B. der Ausbau des Ökolandbaus mit positiven Umweltwirkungen verbunden.

4.2.13. B5-1 Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 5-S-1, 5-O-1, 5-T-1, 5-T-2

Der Ausbau Erneuerbarer Energien stellt ein Kernelement zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels dar. In Schleswig-Holstein wird bereits heute ein im Bundesvergleich wesentlich höherer Anteil des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt, vor allem Wind und Biomasse/-gas. Bis zum Jahr 2020 soll ein weiterer deutlicher Anstieg des Anteils der Erneuerbaren Energien am Strom- und Wärmeverbrauch erreicht werden.

Damit diese Ziele erreicht werden, hat die Landesregierung im Integrierten Energie- und Klimakonzept für Schleswig-Holstein konkrete Ziele und Maßnahmen zu deren Erreichung festgelegt.

Danach sollen z. B. bis zum Jahr 2020 rechnerisch 8 % bis 10 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen, die in Schleswig-Holstein erzeugt wurden. Zudem soll deutlich vor dem Jahr 2020 in Schleswig-Holstein die Stromversorgung rechnerisch zu 100 % aus Erneuerbaren Energien erfolgen. Darüber hinaus sollen sowohl Energiespeicher erweitert als auch die Stromnetze überregional und grenzüberschreitend ausgebaut werden, damit die Stromversorgung jederzeit gewährleistet ist. Schärfere Vorschriften bei Neubauten sowie wärmetechnische Sanierungen des Gebäudebestandes sollen zu einer Reduzierung des Wärmebedarfs führen.

4.2.14. B5-2 Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 5-S-2, 5-W-1, 5-O-3

Die durch die Landwirtschaft verursachten Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen tragen in Schleswig-Holstein mit mehr als 20 % und damit im bundesdeutschen Vergleich deutlich stärker zu den Treibhausgasemissionen bei. Insofern besteht ein Bedarf zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Die stärksten Emissionsbereiche der Landwirtschaft stellen Methan aus der Tierproduktion, Methan- und Distickstoffmonoxid aus dem Wirtschaftsdüngermanagement sowie Distickstoffmonoxid aus der Düngung landwirtschaftlicher Böden und dem Austrag gelöster und gasförmiger reaktiver Stickstoffverbindungen dar. Durch die Nutzung bestehender Potenziale zur Einsparung von Methan- und Distickstoffmonoxidemissionen kann die Landwirtschaft einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Schleswig-Holstein bekennt sich im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes zu den Zielen einer deutlichen Treibhausgasreduzierung im Bereich der Landwirtschaft.

So sollen hier die Treibhausgasemissionen bspw. durch die

- Steigerung der Stickstoffeffizienz durch Optimierung der Stickstoffdüngung und Lagerung von Wirtschaftsdünger,
- Einführung eines Klima- und Umweltchecks für landwirtschaftliche Betriebe,
- verstärkte Nutzung von Reststoffen bei der Bioenergieerzeugung,
- Förderung von Schnellwuchshölzern nach umweltfachlichen Vorgaben und
- stärkere Nutzung von Biomasse zur Produktion von Strom, Wärme und Kraftstoffen reduziert werden.

4.2.15. B5-3 Ausweitung natürlicher Kohlenstoffsinken

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 5-W-3, 5-W-4, 5-O-5

Über die Verringerung der unmittelbar aus der Landwirtschaft stammenden Methan- und Distickstoffmonoxidemissionen hinaus bestehen erhebliche Potenziale durch die Bindung von CO₂ in landwirtschaftlich genutzten Böden und im Wald.

Mit einem geschätzten Anteil von 8 % an den gesamten Treibhausgasemissionen bilden degenerierte und landwirtschaftlich genutzte Moore eine wesentliche Treibhausgasquelle in Schleswig-Holstein. Daneben stellt sich der zunehmende Verlust an Dauergrünland auch unter Klimagesichtspunkten kritisch dar, da beim Grünlandumbruch erhebliche Mengen CO₂ freigesetzt werden. Ungünstig wirkt sich weiterhin der geringe Umfang des Ökolandbaus in Schleswig-Holstein aus. Studien belegen, dass die Umstellung auf den Ökolandbau zu einem deutlichen Anstieg des Humusgehaltes und damit zur Bindung von CO₂ im Boden führt.

Beiträge zur Bindung von CO₂ gehen ferner von der Forstwirtschaft aus. Schleswig-Holstein verfügt über einen geringen Waldflächenanteil von lediglich rund 10 %. Zudem weist ein Teil der Wälder Schleswig-Holsteins mit Blick auf die Waldstabilität und Klimatoleranz eine ungünstige Struktur auf.

4.2.16. B6-1 Schaffung zusätzlicher und Sicherung bestehender Beschäftigung in ländlichen Regionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: Ü-W-9, Ü-W-13, Ü-W-14, 6-W-2,

Die Sozioökonomische und SWOT-Analyse hat verdeutlicht, dass die Arbeitsplatzdichte in den Kreisen Schleswig-Holsteins trotz einer Zunahme von Erwerbstätigkeit und Beschäftigung in den letzten Jahren gering ist. Die Gründungsaktivitäten lagen zwar - gemessen an den Gewerbeanmeldungen je 10.000 Einwohner - im Durchschnitt der Jahre 2008-2010 über dem Bundesdurchschnitt; die Selbstständigenquote liegt in Schleswig-Holstein im bundesdeutschen Vergleich allerdings niedriger. Als Folge des geringeren Arbeitsplatzangebots pendeln viele Beschäftigte zum Arbeiten in die größeren Städte in Schleswig-Holstein oder die benachbarten Bundesländer (v.a. Hamburg).

Vor diesem Hintergrund ist ein Bedarf zur Förderung von Gründungen wie auch der weiteren Entwicklung bestehender Unternehmen erkennbar, um hierdurch die Entstehung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Regionen zu unterstützen.

4.2.17. B6-2 Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: 6-S-6, 6-S-7, Ü-W-9, Ü-W-31, Ü-W-33, Ü-W-38, 6-O-2, 6-O-3, Ü-T-4, Ü-T-5, 6-T-2, 6-T,3, 6-T-4, 6-T-5

Die Gestaltung des demografischen Wandels stellt eine der zentralen Herausforderungen Schleswig-Holsteins dar. Bis 2025 wird die Bevölkerung landesweit voraussichtlich um knapp zwei Prozent abnehmen, wobei in den ländlich geprägten Gebieten von einem deutlich stärkeren Rückgang auszugehen ist. Daneben wird sich die Altersstruktur mit einer Abnahme der Jüngeren und der Erwerbsbevölkerung und einer Zunahme der Älteren erheblich verändern. Auch von dieser Entwicklung werden die ländlichen Regionen stärker betroffen sein.

Die demografischen Veränderungen gehen mit erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen einher, die es abzufedern gilt. Neben einer Schwächung der regionalen Wirtschaftskraft beeinflussen Bevölkerungsverluste auch die Lebensqualität in den betroffenen Regionen. Insbesondere in dünn besiedelten Landesteilen besteht die Gefahr, dass das Angebot an Infrastruktur (z.B. Verkehr), aber auch an Basisdienstleistungen (z.B. Bildung, Gesundheit, Einzelhandel, kulturelle Angebote) in seiner heutigen Form aufgrund steigender Pro-Kopf-Unterhaltungskosten nicht aufrechterhalten werden kann. Zudem ist mit einem zunehmenden Leerstand in den Ortskernen zu rechnen, der die Attraktivität der Dörfer beeinträchtigen und so weitere Bevölkerungsverluste nach sich ziehen kann.

Über die Anpassung der Infrastrukturen im ländlichen Raum an die erwarteten Folgen des demografischen Wandels hinaus gilt es, die wirtschaftlichen Stärken weiter auszubauen und die vorhandenen Potenziale gezielt zu nutzen. Ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor stellt für Schleswig-Holstein der Tourismus als Beschäftigungsgeber für viele Menschen im ländlichen Raum dar. Um die Attraktivität Schleswig-Holsteins als Tourismusstandort zu erhalten und weiter auszubauen, bedarf es angesichts eines intensiven Wettbewerbs im Tourismussektor vielfältiger touristischer Angebote. Dies umfasst auch eine attraktive touristische Infrastruktur.

4.2.18. B6-3 Ausbau der Breitband-Internet-Infrastruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres

Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Relevante SWOT-Elemente: Ü-S-26, Ü-W-32

Die Verfügbarkeit von schnellem Internet stellt für Unternehmen mittlerweile einen zentralen Standortfaktor dar. Für weite Teile der Bevölkerung wird das Fehlen von Breitbandinternet als Beeinträchtigung ihrer Wohnortattraktivität wahrgenommen. Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten belegen Studien, dass sich der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur nachhaltig auf die Produktivität, das Innovationsverhalten und das wirtschaftliche Wachstum auswirkt. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur kann insofern die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten nachhaltig unterstützen und gleichzeitig die Attraktivität der ländlichen Regionen als Wohnort und Wirtschaftsstandort verbessern.

Die Sozioökonomische und die SWOT-Analyse haben gezeigt, dass in Schleswig-Holstein eine Grundversorgung mit Bandbreiten bis 1 Mbit/s inzwischen zwar nahezu landesweit gegeben ist. Bei höheren Bandbreiten bestehen allerdings insbesondere in den ländlichen Regionen abseits der größeren Städte noch erhebliche Ausbaubedarfe. Die geringere Breitbandabdeckung in den ländlichen Räumen ist dabei vor allem darauf zurückzuführen, dass der Auf- bzw. Ausbau von Breitbandnetzen in dünn besiedelten Regionen aus Anbietersicht oft nicht wirtschaftlich ist, weil hohen Netzkosten nur ein geringes Kundenpotenzial gegenübersteht.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Einordnung der Strategie des LPLR in den übergeordneten Strategierahmen

Die Förderperiode 2014-2020 ist durch einen stärker strategisch ausgerichteten Programmplanungsprozess gekennzeichnet. Sämtliche Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) sind auf die Erreichung der Ziele der Europa 2020-Strategie ausgerichtet. Gleichzeitig sind die Interventionen des ELER in das übergeordnete Zielsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik eingebettet und unterstützen die Ziele einer rentablen Nahrungsmittelerzeugung, einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Klimamaßnahmen sowie einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung.

Das Landesprogramm ländlicher Raum Schleswig-Holstein (LPLR) wird auf der Grundlage der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 um zwei Förderjahre bis einschließlich 2022 verlängert. Der bisherige strategische Ansatz des LPLR für den Förderzeitraum 2014-2020 wird auch über die Jahre 2021 und 2022 fortgeführt.

Über den Gemeinsamen Strategischen Rahmen der ESI-Fonds hinaus orientiert sich die Strategie des LPLR insbesondere auch den Zielen der EU-Waldstrategie, des Prioritären Aktionsrahmens Natura 2000 und der EU-Klimaanpassungsstrategie.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Gewichtung nach Prioritäten und Maßnahmen, die maßgeblich auf die Ergebnisse der SWOT- und der Bedarfsanalyse sowie die HZB des ZPLR abgestellt sind, können sich innerhalb des Programms zum Beispiel bedingt durch veränderte Rahmenbedingungen während der Umsetzungsphase Mittelveränderungen ergeben.

Um diese im Laufe der Förderperiode einsetzenden Umsetzungsprozesse im Sinne der Strategie des LPLR aufgreifen zu können, sieht das Land Schleswig-Holstein zusätzliche nationale Mittel für das LPLR vor.

Das LPLR und hier insbesondere die Maßnahmen der Priorität 4 bilden das zentrale Finanzierungsinstrument für den PAF. Hervorzuheben ist insoweit die Gewährung der Natura 2000-Prämie, welche direkt der Umsetzung des Netzes Natura 2000 dient.

Im Bereich der Flächenmaßnahmen gehen darüber hinaus von den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, der Förderung des Ökologischen Landbaus sowie der Ausgleichszulage positive Wirkungen auf den Schutz der Natura 2000-Gebiete aus, weil hierdurch gezielt umweltspezifische Nutzungsbeschränkungen honoriert werden.

Ergänzend zu diesen agrarbezogenen Maßnahmen werden aus dem LPLR zudem Investitionen mit unmittelbarem Natura 2000-Nutzen gefördert, insbesondere im Rahmen der Vorhabenart "Naturnahe Gewässerentwicklung", "Naturschutz und Landschaftspflege", "Wiederaufbau nach Naturkatastrophen", und "Waldumbau".

Strategie des LPLR Schleswig-Holstein

Für die Herleitung der Programmstrategie hat Schleswig-Holstein die Ergebnisse der Sozioökonomischen und SWOT-Analyse sowie die daraus abgeleiteten Handlungsbedarfe zugrunde gelegt, ebenfalls wurden die Ergebnisse der Halbzeitbewertung der Förderperiode 2007-2013 (HZB) berücksichtigt. Die im Folgenden beschriebene Strategie ist insofern kohärent mit den übergeordneten Zielstellungen und orientiert sich zugleich an den regionalspezifischen Herausforderungen.

Von den im Rahmen des LPLR durchgeführten Maßnahmen gehen häufig positive Wirkungen auf die Erreichung der Ziele mehrerer Schwerpunktbereiche aus. Zu unterscheiden sind Primär- und Sekundärwirkungen. Primärwirkungen im Sinne von Hauptwirkungen werden bei dem bzw. den Schwerpunktbereichen erfasst, unter denen die Maßnahmen programmiert werden. Positive Nebeneffekte auf die Erreichung der Ziele weiterer Schwerpunktbereiche werden als Sekundärwirkungen berücksichtigt.

EU-Priorität 1

Intelligentes Wachstum im Sinne der Strategie Europa 2020 bedingt „Wissenstransfer und Innovation“ als horizontale Zielstellung. Dies bedeutet, dass die Förderung von Innovationen, Wissenstransfer und lebenslangem Lernen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, die im Rahmen der EU-Priorität 1 umgesetzt werden soll, ebenfalls zur Zielerreichung der anderen EU-Prioritäten beiträgt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Strategie für die EU-Priorität 1 beruht auf den Ergebnissen der Sozioökonomischen und SWOT-Analyse. Es wurden folgende Handlungsbedarfe identifiziert:

- B1-1 Stärkung von Innovationen in der Landwirtschaft
- B1-2 Stärkung der Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis
- B1-3 Verbesserung des Humankapitals in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Zur Verbesserung des Humankapitals unterstützt das LPLR Fort- und Weiterbildungen, einschließlich Workshops und Coaching, von Personen die in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind, ferner Bodenbewirtschaftler und andere Wirtschaftsakteure in ländlichen Gebieten, bei denen es sich um KMU handelt. Die Einbindung in den übergeordneten Strategierahmen und die Interventionslogik des LPLR für EU-Priorität 1 zeigt anliegende Abbildung 5.1-1.

EU-Priorität 2

Die Sozioökonomische und SWOT-Analyse hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Lage im Primärsektor Schleswig-Holsteins derzeit zwar grundsätzlich als gut eingestuft werden kann, die Produktivität im bundesdeutschen Vergleich zuletzt aber in geringerem Maße zugenommen hat und mittlerweile leicht unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Zur nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft unterstützt Schleswig-Holstein Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tierwohlorientierten Landwirtschaft. Die Verbesserung des Tierwohls im Kontext der Tiergesundheit ist eine Reaktion auf die gesellschaftliche Forderung nach Haltungssystemen, die hohen Tierschutzstandards entsprechen und die Gesundheit der Nutztiere fördern. Dafür, dieses Ziel über entsprechende Investitionsförderungen zu erreichen, spricht das Ergebnis der HZB des ZPLR 2007-2013. Weiterhin dienen Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Qualifizierung und Innovation diesem Ziel.

Der abgeleitete Bedarf

- B2-1 Stärkung von Produktivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe v.a. in

Bereichen, die der Markt unzureichend honoriert

ist Grundlage für die strategische Ausrichtung des LPLR für die EU-Priorität 2.

Der Schwerpunktbereich 2 b) "Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationenwechsels" wird im Rahmen des LPLR nicht gezielt adressiert, da aktuell keine Hinweise bestehen, dass erfolgreiche und entwicklungsfähige Betriebe wegen fehlender Nachfolge in nennenswertem Umfang auslaufen werden.

Die Einbindung in den übergeordneten Strategierahmen und die Interventionslogik des LPLR für EU-Priorität 2 zeigt anliegende Abbildung 5.1-2.

EU-Priorität 3

Die Ergebnisse der Sozioökonomischen und SWOT-Analyse belegen die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Ernährungsgewerbes in ländlichen Regionen. Die vorhandenen Stärken gilt es abzusichern und weiter auszubauen, damit Schleswig-Holstein seine Potenziale nutzen und sich neue Zukunftschancen eröffnen kann.

Hochwasser im Küstenraum und Binnenland stellen eine reale Gefährdung für Schleswig-Holstein dar, wie das Hochwasserereignis im Sommer 2013 unlängst gezeigt hat. Im Zuge des Klimawandels ist von einer zunehmenden Gefährdungslage auszugehen. Vor diesem Hintergrund bildet der Hochwasserschutz, bspw. die Erhöhung der Küstendeiche und die Erhöhung/Rückverlegung von Deichen im Binnenland, auch in der Förderperiode 2014-2020 ein zentrales Element des LPLR.

Die strategische Ausrichtung des LPLR für die EU-Priorität 3 basiert auf den im Rahmen der Bedarfsanalyse identifizierten Bedarfen:

- B3-1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der in der Verarbeitung und Vermarktung tätigen kleineren und mittleren Unternehmen sowie der Primärerzeuger
- B3-2 Sicherung des Hochwasserschutzes im Küstenbereich und Binnenland
- B3-3 Unterstützung des naturnahen Waldumbaus

Den insbesondere auch vor dem Hintergrund der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels (Zunahme von Häufigkeit und Intensität von Sturmereignissen; Gefährdung durch Krankheitserreger und Schädlinge infolge von Klimaveränderungen) bestehenden Bedarf zur Entwicklung widerstandsfähiger und den standörtlichen Bedingungen angepasster Wälder adressiert Schleswig-Holstein im Rahmen des LPLR durch die primär unter der EU-Priorität 5 programmierten Teilmaßnahmen "Wiederaufbau" und "Waldumbau". Daneben können von der unter EU-Priorität 2 programmierten Fort- und Weiterbildungsteilmaßnahme positive Effekte zur Verbesserung der Stabilität der Wälder ausgehen.

Positive Nebenwirkungen auf den Hochwasserschutz können zudem von den unter den Schwerpunktbereichen 4 a), 4 b) und 4 c) programmierten Maßnahmen ausgehen, die bspw. die Renaturierung von Flussläufen und die Verbesserung der Wasserspeicherfunktion des Bodens zum Gegenstand haben.

Die Einbindung in den übergeordneten Strategierahmen und die Interventionslogik des LPLR für EU-Priorität 3 zeigt anliegende Abbildung 5.1-3.

EU-Priorität 4

Die Sozioökonomische und SWOT-Analyse hat gezeigt, dass Schleswig-Holstein vor erheblichen Herausforderungen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme steht. Im Rahmen der Bedarfsanalyse wurden folgende Bedarfe identifiziert:

- B4-1 Verbesserung der Umweltqualität der natürlichen Lebensräume und Erhaltung der Artenvielfalt
- B4-2 Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten
- B4-3 Schutz des natürlichen und einzigartigen Lebensraums "Hallig"
- B4-4 Verbesserung der Wasserqualität
- B4-5 Förderung von Anbauverfahren, die zum Erhalt der Bodenqualität und zum Schutz vor Erosion beitragen

Die abgeleiteten Bedarfe bilden den Anknüpfungspunkt für die strategische Ausrichtung des LPLR für EU-Priorität 4. Positive Nebenwirkungen auf die Biodiversität, den Gewässer- und Bodenschutz gehen darüber hinaus von den unter EU-Priorität 5 programmierten Maßnahmen - Vertragsnaturschutz, Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Waldumbau, Erstaufforstung - aus.

Die Einbindung in den übergeordneten Strategierahmen und die Interventionslogik des LPLR für EU-Priorität 4 zeigt anliegende Abbildung 5.1-4.

EU-Priorität 5

Die Ergebnisse der Sozioökonomischen und SWOT-Analyse betonen zum einen die generelle Relevanz der Förderung der Ressourceneffizienz und zum anderen die Rolle des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft. Im Rahmen der Bedarfsanalyse wurden folgende Bedarfe identifiziert:

- B5-1 Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange
- B5-2 Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft
- B5-3 Ausweitung natürlicher Kohlenstoffsenken

Eine direkte Adressierung des mit dem Schwerpunktbereich 5 c) korrespondierenden Bedarfes erfolgt aus Gründen der beabsichtigten thematischen Konzentration des Einsatzes der ELER-Mittel sowie alternativ bestehender Fördermöglichkeiten durch den Bund sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Landwirtschaftliche Rentenbank nicht. Gleichwohl sind von der Umsetzung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme (Artikel 14) und der Innovationsförderung in der Landwirtschaft (EU-Priorität 2) positive Effekte auf den Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten, beispielsweise durch eine Verringerung des Einsatzes von Stickstoffdüngern, einer verbesserten Ausbringungstechnik von Wirtschaftsdüngern und der Förderung einer klimafreundlichen Landbewirtschaftung.

Mit Blick auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft (Schwerpunktbereich 5 d)) sind neben den Bildungs- und Innovationsmaßnahmen und der Maßnahme "Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft" (EU-Priorität 2), insbesondere von der Maßnahme "Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer" (EU-Priorität 4) positive Sekundäreffekte auf den Klimaschutz zu erwarten.

Der Schwerpunktbereich 5 a) "Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft" wird im Rahmen des LPLR nicht adressiert. Der Anteil bewässerter Landwirtschaftsflächen liegt in Schleswig-Holstein deutlich unter dem bundesdeutschen und EU-weiten Durchschnitt. Zudem liegt der Wassereinsatz der Landwirtschaft - gemessen am Wassereinsatz aller Wirtschaftszweige - trotz der überdurchschnittlichen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Agrarsektors nur etwa halb so hoch wie in ganz Deutschland. Insofern wird kein Bedarf für eine gezielte Unterstützung zur Verbesserung der Wassereffizienz gesehen.

Ebenfalls nicht adressiert wird der Schwerpunktbereich 5 b) "Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung". Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung weist Schleswig-Holstein zwar im Vergleich zu Deutschland eine leicht geringere Energieproduktivität auf. Gleichwohl nahm die Energieproduktivität in den letzten Jahren stark und im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überproportional zu. Im Agrarsektor lag die Energieproduktivität in Schleswig-Holstein im Jahr 2008 auf einem Niveau, das im Wesentlichen dem Durchschnitt der deutschen Flächenländer entsprach. Es wird daher kein Bedarf für eine gezielte Unterstützung zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des LPLR gesehen.

Die Interventionslogik des LPLR zur Unterstützung der Ziele der EU-Priorität 5 ist in der anliegenden Abbildung 5.1-5 dargestellt.

EU-Priorität 6

Die Sozioökonomische und SWOT-Analyse hat gezeigt, dass Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Attraktivität der ländlichen Gebiete als Wohn- und Arbeitsstandort insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch in der Förderperiode 2014-2020 zentrale Anknüpfungspunkte für das LPLR darstellen.

Die abgeleiteten Bedarfe

- B6-1 Schaffung zusätzlicher und Sicherung bestehender Beschäftigung in ländlichen Regionen
- B6-2 Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum
- B6-3 Ausbau der Breitbandinfrastruktur

bilden unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Herausforderungen und der wirtschaftlichen Potenziale die Basis für die strategische Ausrichtung des LPLR für die EU-Priorität 6.

Der abgeleitete Bedarf der Schaffung zusätzlicher und Sicherung bestehender Beschäftigung in ländlichen Regionen stellt im Rahmen des LPLR kein primäres Handlungsziel dar. Ursächlich hierfür sind zum einen die begrenzten finanziellen Ressourcen des ELER sowie zum anderen die im Rahmen anderer Förderinstrumente bestehenden Fördermöglichkeiten (EFRE, ESF, Instrumente der BGA). Gleichwohl sind positive Sekundärwirkungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen von der unter EU-Priorität 1 programmierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme sowie von den Maßnahmen des Schwerpunktbereiches 6 b) zu erwarten.

Die Interventionslogik des LPLR für EU-Priorität 6 und die Einbindung in den übergeordneten Strategierahmen zeigt anliegende Abbildung 5.1-6.

Finanzielle Gewichtung nach EU-Prioritäten

Für die finanzielle Gewichtung nach Prioritäten und Maßnahmen hat Schleswig-Holstein maßgeblich auf

die Ergebnisse der SWOT- und der Bedarfsanalyse sowie die HZB des ZPLR abgestellt.

Der voraussichtliche finanzielle Rahmen des LPLR beläuft sich auf insgesamt 546,9 Mio. Euro ELER Mittel. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen, gemessen an der Finanzausstattung, auf den EU-Prioritäten 4 und 6.

- Die EU-Priorität 4 bildet mit einem breiten Bündel an Umweltmaßnahmen das zentrale Element der Strategie. Angesichts der erheblichen Beeinträchtigung zahlreicher Lebensräume, des hohen Anteils bedrohter Arten und des überwiegend schlechten Zustands der Gewässer ist es das Ziel der schleswig-holsteinischen Agrarumweltpolitik die mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme wiederherzustellen, zu erhalten und zu verbessern. Hierfür werden fast 56 % der gesamten ELER-Mittel eingesetzt (304,0 Mio. €). Eine Schlüsselrolle nehmen das Vertragsnaturschutzprogramm und die Förderung des ökologischen Landbaus ein. Beide Maßnahmen stellen nach den Ergebnissen der HZB wirksame Instrumente zum Schutz und zur Verbesserung der Artenvielfalt sowie zur Verbesserung der Wasser- und Bodenqualität dar.
- Ein zweiter finanzieller Schwerpunkt besteht in der Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung, die Gegenstand von EU-Priorität 6 ist. Der Hintergrund der finanziellen Schwerpunktsetzung liegt in erster Linie in der erforderlichen Anpassung von Basisinfrastrukturen an die Auswirkungen des demografischen Wandels, um die Lebensqualität und Attraktivität der ländlichen Räume zu erhalten. Darüber hinaus ist die Förderung auf die Steigerung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume ausgerichtet. Dies umfasst auch den Ausbau der Breitbandinfrastruktur. Für die Erreichung der Ziele der EU-Priorität 6 sind knapp 21 % des gesamten ELER-Budgets vorgesehen (115,0 Mio. €).

Der finanzielle Kernbereich der Förderung zur Erreichung der Ziele der EU-Priorität 3 liegt bei präventiven Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz (70,1 Mio. € ELER-Mittel). Die SWOT-Analyse bekräftigt angesichts der erwarteten Folgen des Klimawandels die existenzielle Bedeutung eines wirksamen Hochwasser- und Küstenschutzes für die Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionskapitals sowie den ländlichen Raum generell. Einschließlich der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung stehen für Maßnahmen der EU-Priorität 3 rund 13,8 % des Programmvolumens bereit (75,5 Mio. €).

Insgesamt rund 2,6 % der ELER-Mittel (14,3 Mio. €) werden direkt für Maßnahmen der EU-Priorität 5 eingesetzt. Die Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen leisten einen indirekten Beitrag zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Weiterhin unterstützt insbesondere die EU-Priorität 4 indirekt auch die Klimaschutzziele der EU-Priorität 5.

Für Maßnahmen der EU-Priorität 2 werden 5,5 % der ELER-Mittel (30,0 Mio. €) eingesetzt. Der im Vergleich zu den EU-Prioritäten 4, 6 und 3 geringere Mittelansatz ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass von der Auflage eines "klassischen" Agrarinvestitionsförderprogramms aufgrund der Ergebnisse der HZB abgesehen wurde.

Die Querschnittspriorität 1 unterstützt mit Qualifizierungs- und Innovationsmaßnahmen in einem Umfang von 36,5 Mio. € ELER-Mittel (6,7 % des Programmvolumens) die Ziele anderer EU-Prioritäten, insbesondere der EU-Priorität 2.

- Die anliegende Abbildung 5.1-7 stellt die vorgesehene finanzielle Gewichtung zusammenfassend dar.

Unter Zugrundelegung der Methodik aus Art. 2 i.V.m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr.

215/2014 (ESI-DurchführungsVO) unterstützt das LPLR die Klimaschutzziele mit 390,6 Mio. € (71,4% der ELER-Mittel).

- Die anliegende Abbildung 5.1-8 zeigt die Berechnung der finanziellen Unterstützung der Klimaschutzziele.

Übergeordnete Ziel- und Strategievorgaben und Interventionslogik

EU-2020-Prioritäten	intelligentes Wachstum	nachhaltiges Wachstum	integratives Wachstum		
Ziele der GAP	rentable Nahrungsmittelerzeugung	nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimamaßnahmen	ausgewogene räumliche Entwicklung		
Thematische Ziele der GSR-Verordnung	TZ 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation TZ 2: Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT TZ 3: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und des Agrarsektors TZ 10: Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen				
ELER	ELER-Leitaktionen des GSR	TZ 1 (1) Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten (2) Stärkung der Verbindung zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation	TZ 2 (1) Breitbandinfrastruktur (2) IKT-Anwendungen und -Dienstleistungen (3+4) Förderung digitaler Kompetenzen außerhalb des offiziellen Bildungssystems sowie digitaler Inhalte, die für die Entwicklung von ländlichem Fremdenverkehr relevant sind	TZ 3 (1) Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen (2) Erleichterung des Generationenwechsels im Agrarsektor (3) Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette (4) Risikomanagement in den landwirtschaftlichen Betrieben	TZ 10 (1) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
	Querschnittsziele	Innovation	Umweltschutz	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	
	EU-Priorität gemäß ELER-VO	EU-Priorität 1 Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten			
	Unterprioritäten gemäß ELER-VO	Unterpriorität 1 a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten	Unterpriorität 1 b) Stärkung der Verbindung zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung	Unterpriorität 1 c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	
EPLRSH	Durchgeführte Unterprioritäten	Unterpriorität 1 a)	Unterpriorität 1 b)	Unterpriorität 1 c)	
	Indikative Mittelzuweisung (ELER-Mittel)	23,5 Mio. €	9,5 Mio. €	3,5 Mio. €	
	Maßnahmen gemäß ELER-VO	Maßnahmen mit Primärwirkung * Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15) * Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft (Artikel 15) * Kooperationen im Naturschutz (Artikel 35)	Maßnahmen mit Primärwirkung * Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (Artikel 35)	Maßnahmen mit Primärwirkung * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14)	
	Handlungsbedarfe	Stärkung von Innovationen in der Landwirtschaft	Stärkung der Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis	Verbesserung des Humankapitals in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	
	Herausforderung gemäß SWOT	Stärken: sektoral gute Vernetzung (u.a. Kompetenzzentren Milch, Biomassennutzung und Ernährungswirtschaft, Initiativen "foodregio", "baltfood" und "belfood"); umfassende Beratungsmöglichkeiten, gewachsene Beratungsstrukturen Schwächen: im deutschlandweiten Vergleich leicht geringere Produktivität der Betriebe im Agrarsektor, überwiegend schlechter Erhaltungszustand bei zahlreichen Lebensräumen; überwiegend schlechter ökologischer Zustand der Oberflächengewässer, Belastung aller Gewässertypen durch Nährstoffeinträge Chancen: Honorierung art- und tiergerechter Produktionsmethoden durch den Verbraucher Risiken: Intensivierung der Flächennutzung mit negativen Folgen für die Ökosysteme	Stärken: breite Forschungslandschaft im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft sowie den Erneuerbaren Energien Schwächen: im deutschlandweiten Vergleich leicht geringere Produktivität der Betriebe im Agrarsektor Chancen: weitere Stärkung des Wissenstransfers und der Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen	Stärken: im Vergleich zu ganz Deutschland überdurchschnittlicher Anteil der Betriebsleiter mit landwirtschaftlichem Bildungsabschluss und überdurchschnittliche Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter; im Bundesvergleich günstigere Altersstruktur der ständigen Arbeitskräfte; steigende Schülerzahlen an den landwirtschaftlichen Fachschulen Schwächen: sinkende Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter mit abnehmender Betriebsgröße und zunehmendem Alter Chancen: attraktiver Hochschulstandort; weitere Potenziale zur Erschließung alternativer Einkommensquellen in der Landwirtschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien Risiken: Bewerbermangel in einigen Ausbildungsberufen sowie Fachkräftemangel in der Landwirtschaft möglich	

Abbildung 5.1-1: Interventionslogik Priorität 1

Übergeordnete Ziel- und Strategievorgaben und Interventionslogik

EU-2020-Prioritäten	intelligentes Wachstum	integratives Wachstum	
Ziele der GAP	rentable Nahrungsmittelerzeugung		
Thematische Ziele der	TZ 3: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und des Agrarsektors		
E L E R	ELER-Leitaktionen des GSR	TZ 3 (1) Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen (2) Erleichterung des Generationenwechsels im Agrarsektor (3) Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette (4) Risikomanagement in den landwirtschaftlichen Betrieben	
	Querschnittsziele	Innovation	Umweltschutz
	EU-Priorität gemäß ELER-VO	EU-Priorität 2 Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	
	Unter-prioritäten gemäß ELER-VO	Unterpriorität 2 a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung	Unterpriorität 2 b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationenwechsels
E P L R S H	Durchgeführte Unter-prioritäten	Unterpriorität 2 a)	
	Indikative Mittel-zuweisung (ELER-Mittel)	29,9 Mio. €	
	Maßnahmen gemäß ELER-VO	Maßnahmen mit Primärwirkung * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14) * Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15) * Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17) * Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (Artikel 35)	
	Handlungsbedarfe	Stärkung von Produktivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe v.a. in Bereichen, die der Markt unzureichend honoriert	
	Herausforderung gemäß SWOT	Stärken: im bundesdeutschen Vergleich hoher Beitrag des Primärsektors zu Wertschöpfung und Beschäftigung, v. a. in ländlich geprägten Gebieten; überdurchschnittliche Flächenausstattung der Betriebe (Größenvorteile) im Vergleich zu Deutschland und der EU 27; gute Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe, leistungsfähige Milchviehhaltung Schwächen: im deutschlandweiten Vergleich leicht geringere Produktivität der Betriebe im Agrarsektor; geringer Anteil der Familienarbeitskräfte mit außerbetrieblichem Erwerbseinkommen (fehlende Beschäftigungsalternativen); ungünstige Waldeigentumsverhältnisse durch breite Eigentumsstreuung und geringe durchschnittliche Waldfläche je Betrieb als erschwerende Rahmenbedingungen für die forstliche Nutzung Chancen: zunehmende Bedeutung von Einkommenskombinationen, insbesondere im Tourismus und bei Erneuerbaren Energien sowie der Direktvermarktung	

Abbildung 5.1-2: Interventionslogik Priorität 2

Übergeordnete Ziel- und Strategievorgaben und Interventionslogik

EU-2020-Prioritäten		intelligentes Wachstum		integratives Wachstum	
Ziele der GAP		rentable Nahrungsmittelerzeugung			
Thematische Ziele der		TZ 3: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und des Agrarsektors			
E L E R	ELER-Leitaktionen des GSR	TZ 3 (1) Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen (2) Erleichterung des Generationenwechsels im Agrarsektor (3) Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette (4) Risikomanagement in den landwirtschaftlichen Betrieben			
	Querschnittsziele	Innovation	Umweltschutz	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	
	EU-Priorität gemäß ELER-VO	EU-Priorität 3 Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft			
	Unterprioritäten gemäß ELER-VO	Unterpriorität 3 a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände		Unterpriorität 3 b) Unterstützung der Risikoversorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben	
E P L R S H	Durchgeführte Unterprioritäten	Unterpriorität 3 a)		Unterpriorität 3 b)	
	Indikative Mittelzuweisung (ELER Mittel)	5,4 Mio. €		70,1 Mio. €	-
	Maßnahmen gemäß ELER-VO	Maßnahmen mit Primärwirkung * Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung (Artikel 17) Maßnahmen mit Sekundärwirkung * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14) * Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (Artikel 35)		Maßnahmen mit Primärwirkung * Hochwasserschutz (Artikel 18) * Küstenschutz (Artikel 18)	Maßnahmen mit Sekundärwirkung * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14) * Wiederaufbau nach Naturkatastrophen (Artikel 24) * Waldumbau (Artikel 25)
	Handlungsbedarfe	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der in der Verarbeitung und Vermarktung tätigen kleineren und mittleren Unternehmen sowie der Primärerzeuger		Sicherung des Hochwasserschutzes im Küstenbereich und Binnenland	Unterstützung des naturnahen Waldumbaus
Herausforderung gemäß SWOT	Stärken: Ernährungsgewerbe als bedeutender Wirtschaftszweig und Beschäftigungsgeber insbesondere in den ländlichen Regionen; zahlreiche Erzeugergemeinschaften Chancen: Trend zur Nachfrage nach regional erzeugten Lebensmitteln Risiken: Marktmacht der großen Einzelhandelsketten		Risiken: hohes Hochwassergefährdungspotenzial, vor allem im Küstenbereich, zunehmende Gefährdung durch den Klimawandel (Anstieg des Meeresspiegels, Starkregenereignisse)	Schwächen: gemessen an den natürlichen Waldgesellschaften hoher Nadelbaumanteil mit ungünstigen Auswirkungen auf die Stabilität der Wälder Risiken: Gefährdung der Wälder durch die erwartete Zunahme von Häufigkeit und Intensität von Sturmereignissen sowie durch verstärkten Insekten- und Pilzbefall, erwartete Zunahme der Waldbrandgefahr	

Abbildung 5.1-3: Interventionslogik Priorität 3

Übergeordnete Ziel- und Strategievorgaben und Interventionslogik

EU-2020-Prioritäten	nachhaltiges Wachstum	Biodiversitätsstrategie	
Ziele der GAP	nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimamaßnahmen		
Thematische Ziele der GSR-Verordnung	TZ 5: Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements TZ 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz		
E L E R	ELER-Leitaktionen des GSR	TZ 5 (1) Nachhaltiges Wassermanagement, einschließlich Wassereffizienz (2) Bessere Bodenbewirtschaftung (3) Anpassung an den Klimawandel und Krankheiten sowie Erhaltung der genetischen Vielfalt	
	Querschnittsziele	Innovation	Umweltschutz
	EU-Priorität gemäß ELER-VO	EU-Priorität 4 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	
	Unterprioritäten gemäß ELER-VO	Unterpriorität 4 a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingtem oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften	Unterpriorität 4 b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
E P L R S H	Durchgeführte Unterprioritäten	Unterpriorität 4 a)	Unterpriorität 4 b)
	Indikative Mittelzuweisung (ELER Mittel)	304,0 Mio. €	
	Maßnahmen gemäß ELER-VO	<p>Maßnahmen mit Primärwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> * Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17) * Vertragsnaturschutz (Artikel 28) * Ökologischer Landbau (Artikel 29) * Natura 2000-Prämie (Artikel 30) * Ausgleichszulage (Artikel 31) * Kooperationen im Naturschutz (Artikel 35) <p>Maßnahmen mit Sekundärwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14) * Erstaufforstung (Artikel 22) * Wiederaufbau nach Naturkatastrophen (Artikel 24) * Waldumbau (Artikel 25) * Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28) * Vertragsnaturschutz (Artikel 28) * Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (Artikel 35) 	<p>Maßnahmen mit Primärwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> * Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft (Artikel 15) * Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL) (Artikel 20) * Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28) * Ökologischer Landbau (Artikel 29) <p>Maßnahmen mit Sekundärwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14) * Erstaufforstung (Artikel 22) * Wiederaufbau nach Naturkatastrophen (Artikel 24) * Waldumbau (Artikel 25) * Vertragsnaturschutz (Artikel 28) * Natura 2000-Prämie (Artikel 30) * Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (Artikel 35)
	Handlungsbedarfe	Verbesserung der Umweltqualität der natürlichen Lebensräume und Erhaltung der Artenvielfalt Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten Schutz des natürlichen und einzigartigen Lebensraums „Hallig“	Verbesserung der Wasserqualität
Herausforderung gemäß SWOT	<p>Stärken: landschaftliche Vielfalt mit hohem Naturwert; zunehmend ältere Baumbestände und steigende Alt- und Totholzanteile mit positiven Wirkungen auf die Waldlebensräume; hoher Anteil an Naturschutzflächen bei Waldflächen; hohe Biodiversitätswirkung des Halligprogramms</p> <p>Schwächen: überwiegend schlechter Erhaltungszustand von zahlreichen Lebensräumen; im Vergleich zu Deutschland hoher Anteil ungünstiger Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten; schlechter Erhaltungszustand der Moore; 50 % der Tier- und Pflanzenarten sind bedroht, gemessen an den natürlichen Waldgesellschaften hoher Nadelbaumanteil mit ungünstigen Auswirkungen auf die Stabilität der Wälder</p> <p>Chancen: hohes Potenzial zur Erhaltung der Artenvielfalt</p> <p>Risiken: Intensivierung der Flächennutzung mit negativen Auswirkungen auf die Ökosysteme, Gefährdung der Wälder aufgrund der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels; Gefährdung der einzigartigen Kulturlandschaft der Inseln durch Aufgabe der Landbewirtschaftung infolge zu hoher Kosten</p>	<p>Schwächen: hoher Anteil von Gewässern, die die Umweltziele nach der WRRL insbesondere aufgrund von Strukturdefiziten und überhöhtem Nährstoff einträgen bis 2015 wahrscheinlich nicht erreichen; ungünstiger Erhaltungszustand der Ästuarien und Salzwiesen</p>	<p>Schwächen: geringer Anteil HN-Farmland und ökologisch bewirtschafteter Flächen</p> <p>Chancen: Ausbau des Ökolandbaus mit positiven Umweltwirkungen</p> <p>Risiken: lokale Gefährdung durch Wind- und Wassererosion, weiterer Verlust an Grünlandflächen, Intensivierung der Flächennutzung mit negativen Folgen für die Ökosysteme</p>

Abbildung 5.1-4: Interventionslogik Priorität 4

Übergeordnete Ziel- und Strategievorgaben und Interventionslogik

EU-2020-Prioritäten	nachhaltiges Wachstum			
Ziele der GAP	nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimamaßnahmen			
Thematische Ziele der GSR-Verordnung	TZ 4: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft TZ5: Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements TZ6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz			
ELER	ELER-Leitaktionen des GSR	TZ 4 (1) Verbesserung der Effizienz der Energienutzung (2) Erleichterung der Lieferung und Verwendung erneuerbarer Energiequellen und anderer Non-Food Ausgangserzeugnisse zur Förderung der Biowirtschaft (3) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen (4) Verbesserung der CO ₂ -Bindung und Senkung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft	TZ 5 (1) Nachhaltiges Wassermanagement, einschließlich Wassereffizienz (2) Bessere Bodenbewirtschaftung (3) Anpassung an den Klimawandel und Krankheiten sowie Erhaltung der genetischen Vielfalt	TZ 6 (1) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt (2) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft (3) Verbesserung der Wasser- und Bodenqualität sowie Beitrag zum Schutz des Bodens
	Querschnittsziele	Innovation	Umweltschutz	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
	EU-Priorität gemäß ELER-VO	EU-Priorität 5 Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft		
	Unterprioritäten gemäß ELER-VO	Unterpriorität 5 c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft	Unterpriorität 5 d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	Unterpriorität 5 e) Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft
Durchgeführte Unterprioritäten	Unterpriorität 5 c)	Unterpriorität 5 d)	Unterpriorität 5 e)	
Indikative Mittelzuweisung (ELER-Mittel)	-	-	14,3 Mio. €	
EPLRSH	Maßnahmen gemäß ELER-VO	Maßnahmen mit Sekundärwirkung * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14) * Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (Artikel 35)	Maßnahmen mit Sekundärwirkung * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14) * Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15) * Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28) * Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (Artikel 35)	Maßnahmen mit Primärwirkung * Erstauflorstung (Artikel 22) * Wiederaufbau nach Naturkatastrophen (Artikel 24) * Waldumbau (Artikel 25) * Vertragsnaturschutz (Artikel 28) * Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28) Maßnahmen mit Sekundärwirkung * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14) * Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17) * Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (Artikel 35)
	Handlungsbedarfe	Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange	Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft	Ausweitung natürlicher Kohlenstoffsenken
	Herausforderung gemäß SWOT	Stärken: im deutschlandweiten Vergleich hoher Zuwachs bei Erneuerbaren Energien Chancen: Energiegewinnung durch Windkraft und Biomasse mit erheblichem Entwicklungspotenzial und positiven Wachstums- und Beschäftigungseffekten Risiken: mögliche negative Auswirkungen einer zunehmenden Energiepflanzenproduktion; technische Herausforderungen und mögliche Konflikte mit Umwelt- und Naturschutzzielen beim Ausbau der erneuerbaren Energien	Stärken: im deutschlandweiten Vergleich starker Rückgang der Treibhausgasemissionen Schwächen: hoher Anteil der Landwirtschaft an den Klimagasemissionen Chancen: erhebliche Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft, u.a. durch den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft	Schwächen: degenerierte und landwirtschaftlich genutzte Moore als bedeutende Treibhausgasquellen; geringer Waldanteil als natürliche Kohlenstoffsenke Chancen: große Treibhausgas-einsparpotenziale durch Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren

Abbildung 5.1-5: Interventionslogik Priorität 5

Übergeordnete Ziel- und Strategievorgaben und Interventionslogik

EU-2020-Prioritäten	intelligentes Wachstum	nachhaltiges Wachstum	integratives Wachstum	
Ziele der GAP	ausgewogene räumliche Entwicklung			
Thematische Ziele der GSR-Verordnung	TZ 2: Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT TZ 8: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte TZ9: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung			
E L E R	ELER-Leitaktionen des GSR	TZ 2 (1) Breitbandinfrastruktur (2) IKT-Anwendungen und -Dienstleistungen (3+4) Förderung digitaler Kompetenzen außerhalb des offiziellen Bildungssystems sowie digitaler Inhalte, die für die Entwicklung von ländlichem Fremdenverkehr relevant sind	TZ 8 (1) Förderung der Diversifizierung heraus aus der Landwirtschaft, Gründung neuer Kleinbetriebe und Förderung anderer Arten der Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten	TZ 9 (1) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
	Querschnittsziele	Innovation	Umweltschutz	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
	EU-Priorität gemäß ELER-VO	EU-Priorität 6 Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten		
	Unterprioritäten gemäß ELER-VO	Unterpriorität 6 a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen	Unterpriorität 6 b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	Unterpriorität 6 c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten
Durchgeführte Unterprioritäten	Unterpriorität 6 a)	Unterpriorität 6 b)	Unterpriorität 6 c)	
Indikative Mittelzuweisung (ELER-Mittel)	-	110,5 Mio. €	4,5 Mio. €	
E P L R S H	Maßnahmen gemäß ELER-VO	Maßnahmen mit Sekundärwirkung * Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Artikel 14) (Artikel 20) * Modernisierung ländlicher Wege (Artikel 20) * Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten (Artikel 20) * Ländlicher Tourismus (Artikel 20) * Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 20) * Leader (Artikel 42-44)	Maßnahmen mit Primärwirkung * Modernisierung ländlicher Wege (Artikel 20) * Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten (Artikel 20) * Ländlicher Tourismus (Artikel 20) * Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 20) * Leader (Artikel 42-44)	Maßnahmen mit Primärwirkung * Breitbandinfrastruktur (Artikel 20)
	Handlungsbedarfe	Schaffung zusätzlicher und Sicherung bestehender Beschäftigung in ländlichen Regionen	Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum	Ausbau der Breitband-Internetinfrastruktur
	Herausforderung gemäß SWOT	Schwächen: im deutschlandweiten Vergleich unterdurchschnittliches BIP-Wachstum, im Zeitraum 2008 bis 2012 Rückgang von Bruttowertschöpfung und Beschäftigung im industriellen Sektor; geringe Arbeitsplatzdichte in den Kreisen; Defizite an größeren und exportorientierten Betrieben (mit Ausnahme der Ernährungswirtschaft); tendenziell rückläufige Selbständigenquote	Stärken: hohe regionale Identifikation der Bürger; gewachsene Strukturen im Bereich der Regionalentwicklung Schwächen: im deutschlandweiten Vergleich unterdurchschnittliches BIP-Wachstum, im Zeitraum 2008 bis 2012 Rückgang von Bruttowertschöpfung und Beschäftigung im industriellen Sektor; Defizite beim Angebot an Kita-Plätzen, in Teilen Infrastrukturdefizite (ländliches Wegenetz, Radwegenetz); Flächenversiegelung mit negativen Umweltauswirkungen (Schädigung des Bodens) und Beeinträchtigung von Lebensräumen (z.B. Landschaftszerschneidung) Chancen: Tourismuspotenziale auch außerhalb der stark frequentierten Tourismuszentren; saisonverlängernde Maßnahmen; zunehmende Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen Risiken: Bevölkerungsrückgang insbes. in den ländlich geprägten Gebieten; Alterung der Bevölkerung; Wanderungsverluste in der Gruppe der jungen Erwachsenen und starker Rückgang der Erwerbsbevölkerung insb. in ländlich geprägten Gebieten; Verschärfung der Fachkräfteproblematik; Rückgang von Infrastruktur- und Dienstleistungs- sowie kulturellen Angeboten in dünn besiedelten Regionen	Stärke: flächendeckende Breitband-Grundversorgung nahezu erreicht Schwächen: Defizite bei der Internetinfrastruktur in ländlichen Regionen, vor allem bei höheren Bandbreiten

Abbildung 5.1-6: Interventionslogik Priorität 6

EG-Priorität / Unterpriorität	ELER-Bericht (EUR)	Koeffizient gem. Anhang 5 VO (EG) 2014	Beitrag der ELER zum Ziel für Klimaausgaben
Unterpriorität 2a	18.300.000	40,0%	7.320.000
EG-Priorität 4	110.200.000	100,0%	110.200.000
EG-Priorität 5	14.891.470	100,0%	14.891.470
Unterpriorität 6a	100.000.000	40,0%	40.000.000
Gesamt	343.391.470		172.391.470

Abbildung 5.1-8: Klimaschutzziele

EU-Priorität / Unterpriorität	ELER-Mittel (EUR)	Anteil (%)
EU-Priorität 1	27,700,000	6.6%
Unterpriorität 1a	15,200,000	3.6%
Unterpriorität 1b	9,500,000	2.3%
Unterpriorität 1c	3,000,000	0.7%
EU-Priorität 2	25,500,000	6.1%
Unterpriorität 2a	25,500,000	6.1%
EU-Priorität 3	74,300,000	17.7%
Unterpriorität 3a	6,000,000	1.4%
Unterpriorität 3b	68,300,000	16.3%
EU-Priorität 4	176,351,000	42.0%
EU-Priorität 5	14,891,475	3.6%
Unterpriorität 5e	14,891,475	3.6%
EU-Priorität 6	120,000,000	28.6%
Unterpriorität 6b	100,000,000	23.8%
Unterpriorität 6c	20,000,000	4.8%
EU-Prioritäten 2 - 6	411,042,475	98.0%
Technische Hilfe	8,435,689	2.0%
Summe ELER-Mittel	419,478,164	100.0%

Tabelle 5.1-7

Abbildung 5.1-7: Mittelverteilung

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der weltweite Bedarf an Nahrungs- und Futtermitteln, Faserstoffen, Biomasse und Biomaterialien wird in den kommenden Jahrzehnten stark zunehmen. Einem steigenden Bedarf steht jedoch zum einen eine in den letzten Jahren zu beobachtende Verlangsamung des Produktivitätswachstums gegenüber. Zum anderen führt der zunehmende Bedarf zu Belastungen für Umwelt und natürliche Ressourcen, die es zu begrenzen gilt. Forschung und insbesondere die Umsetzung von Forschungsergebnissen in Innovationen nehmen vor diesem Hintergrund auch in der Landwirtschaft eine Schlüsselrolle für die Bewältigung der künftigen Herausforderungen ein.

Zur Unterstützung bei der Anwendung, Umsetzung und Verbreitung neuer Erkenntnisse in die Praxis unterstützt das LPLR landwirtschaftliche Betriebe und weitere Flächenbewirtschafter im Rahmen einer Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft. Neben der Verbesserung der ökologischen Leistung soll die Maßnahme auch die wirtschaftliche Leistung der Betriebe unterstützen. Inhaltliche Schwerpunkte bilden der Gewässer- und Klimaschutz sowie die Grünlandberatung und der Tierschutz.

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umwelleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Förderung einer zielgerichteten Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis unterstützt Schleswig-Holstein im Rahmen des LPLR die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP). Durch die Bildung operationeller Gruppen sollen Wissenschaft und Landwirtschaft besser vernetzt und der Erfahrungsaustausch zwischen allen Akteuren im landwirtschaftlichen Bereich vertieft werden. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Agrarforschung besser an den konkreten Bedarfen der Landwirtschaft ausrichtet und die Überleitung neuester Forschungserkenntnisse in den Markt schneller erfolgen kann. Durch die Unterstützung bei der Initiierung und der inhaltlichen Tätigkeit von Operationellen Gruppen soll die Maßnahme im Ergebnis zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft auch unter dem Aspekt einer nachhaltigen Ressourcennutzung beitragen.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Angesichts der im Rahmen der Bedarfsanalyse beschriebenen Entwicklungstrends sind Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation auf Grundlage von Artikel 14 ein zentraler Ansatzpunkt des LPLR. Neben der Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen sollen die Fort- und Weiterbildungsangebote vor allem zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren, der Produktqualität und der umweltbezogenen Methoden und Praktiken (einschließlich Tierschutz) beitragen.

Im Ergebnis zielt die Maßnahme darauf ab, durch die Verbesserung des Humankapitals zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe beizutragen und damit wirtschaftliches Wachstum in den ländlichen Gebieten zu fördern. Zusätzlich soll die Maßnahme einen Beitrag zur Verbesserung von Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz und ökologischer Leistung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe leisten und zu einer Erhöhung der Querverbindungen zwischen Wirtschaft und Forschung beitragen.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit und zur Erschließung zusätzlicher Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale unterstützt das LPLR Investitionen für eine nachhaltige, umweltschonende und tiergerechte Landwirtschaft sowie Maßnahmen in den Bereichen Innovation, Qualifizierung und Wissenstransfer. Hierdurch sollen der technische Fortschritt beschleunigt, dessen Anwendung in der Praxis verbreitert und der gesellschaftlichen Forderung nach einer nachhaltigen Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Das vorrangige Ziel der Förderung besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz zu verbessern und den gesellschaftlichen Erwartungen an eine tierschutzgerechte Nutztierhaltung zu entsprechen.

Eine Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit wird insbesondere durch Forschung und technischen Wandel erreicht. Aus diesem Grund soll die Stärkung landwirtschaftlicher Innovationen verbunden mit einer Förderung nachhaltiger, umweltschonender und tiergerechter Investitionen dazu beitragen, Arbeits- und Produktionsabläufe im Pflanzenbau und in der Tierhaltung zu verbessern und effizienter zu gestalten sowie damit einhergehende unerwünschte Wirkungen zu vermindern.

Die Stärkung der landwirtschaftlichen Innovation erfolgt hierbei durch die Beteiligung an der EIP. Durch die Maßnahme "Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft" sollen die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anwendung und Umsetzung neuer und nachhaltiger Produktionsmethoden unterstützt werden. Ergänzend zielt die Maßnahme "Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen" darauf ab, durch eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Beschäftigten die wirtschaftliche und ökologische Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Fördermaßnahmen, die primär dem Schwerpunktbereich 2 b) zuzuordnen wären, sind nicht geplant, da aktuell keine Hinweise darauf bestehen, dass erfolgreiche und entwicklungsfähige Betriebe wegen fehlender Nachfolge in nennenswertem Umfang aufgegeben werden. Wirtschaftlich gut aufgestellte Betriebe mit Fortführungsprognose verfügen in aller Regel über eine/n Hofnachfolger/in. Das aktuelle Zahlenverhältnis zwischen Betrieben mit gesicherter Nachfolge und Betrieben mit ungeklärter Nachfolge ist in den letzten 20 Jahren weitgehend konstant geblieben und spiegelt den fortlaufenden Strukturwandel wider, der überwiegend im Generationenwechsel erfolgt.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Den Bedarf zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der in der Verarbeitung und Vermarktung tätigen kleineren und mittleren Unternehmen sowie der Primärerzeuger adressiert das LPLR primär im Rahmen der Maßnahme "Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung". Ziel der Förderung ist es, zur Absatzsicherung und Schaffung von Erlösvorteilen auf Erzeugerebene beizutragen, die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Markterfordernisse anzupassen, Versorgungsketten effizienter zu gestalten sowie die regionale Zusammenarbeit zu stärken. Damit soll die Wertschöpfung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt erhöht werden.

Hierzu unterstützt das LPLR investive Maßnahmen von Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen von land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen sowie die Zusammenarbeit von Akteuren entlang der Lebensmittelkette.

Ein Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Unterstützung innovativer Maßnahmen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien, die eine entscheidende Größe für die Sicherung und den Ausbau von Marktanteilen darstellen. Ein weiterer Fokus richtet sich auf die Schaffung logistischer Plattformen zur Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte. Hierdurch soll dem zunehmenden

gesellschaftlichen Bedürfnis nach regional erzeugten Lebensmitteln Rechnung getragen und gleichzeitig die heimische Land- und Ernährungswirtschaft bei der Nutzung der diesbezüglichen wirtschaftlichen Potenziale unterstützt werden.

Darüber hinaus sind von den unter EU-Priorität 2 programmierten Bildungs- und Innovationsmaßnahmen positive Sekundärwirkungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Ernährungsgewerbes und der Primärerzeuger zu erwarten.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels unterstützt Schleswig-Holstein Investitionen in den Ausbau des Küsten- und Hochwasserschutzes.

Binnenhochwasser- und Küstenschutz stellen als Präventivmaßnahme zur Katastrophenabwehr eine Daueraufgabe des Landes dar. Die Halbzeitbewertung des LPLR 2007-2013 bestätigte diesbezüglich, dass die Maßnahmen zum Hochwasser- und Küstenschutz geeignet sind, das durch Naturkatastrophen bedrohte, landwirtschaftliche Produktionskapital in Schleswig-Holstein zu schützen.

Mit Blick auf den Klimawandel und den daraus resultierenden Anstieg des Meeresspiegels sowie die Zunahme von Starkregenereignissen wird auch weiterhin eine Anpassung der Hochwasserschutzanlagen sowie der natürlichen und künstlichen Entwässerungseinrichtungen erforderlich sein, zumal auf Grundlage neuerer Beobachtungen und Erkenntnisse nicht auszuschließen ist, dass der Anstieg des Meeresspiegels höher ausfallen könnte als in früheren Modell-Projektionen angenommen wurde. Die geplanten Maßnahmen fügen sich dabei nahtlos in die langfristig ausgelegten Binnenhochwasser- und Küstenschutzpläne des Landes ein und tragen zur Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie bei.

Für darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Unterstützung des Risikomanagements landwirtschaftlicher Betriebe haben SWOT und Bedarfsanalyse keine Notwendigkeit festgestellt. Angesichts eines etablierten und funktionsfähigen Marktangebots in diesem Segment und der weitgehend abschätzbaren Risiken wird insoweit kein prioritärer Handlungsbedarf gesehen.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt kann nur durch ein Zusammenwirken von Naturschutz und Landwirtschaft erreicht werden und wird durch ein Bündel von flächenbezogenen, investiven und Kooperationsmaßnahmen unterstützt.

Durch das Vertragsnaturschutzprogramm, den ökologischen Landbau sowie die Natura 2000-Prämie sollen Anreize geschaffen werden, die Landbewirtschaftung über die gute fachliche Praxis hinaus an Kriterien auszurichten, welche die Belange des Artenschutzes in besonderem Maße berücksichtigen. Hervorzuheben sind der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, Verzicht bzw. Einschränkung der Düngung, Einschränkung der Bodenbearbeitung und Mahd- und Beweidungstermine, Regelungen zur Viehbesatzdichte, Biotopgestaltung, Schutz von Vogelrastplätzen, Erhöhung der Landschafts- und Feldstrukturheterogenität und Grünlandschutz.

Um v.a. Grünlandflächen in der Bewirtschaftung zu halten, wird Landwirten in benachteiligten Gebieten eine Ausgleichszulage (Kompensation von Einkommensnachteilen) gewährt. Die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen trägt insbesondere zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen bei.

Im investiven Bereich sollen von der Maßnahme "Naturnahe Gewässerentwicklung", von der Renaturierung von Mooren und anderen nicht-produktiven Naturschutzinvestitionen positive Effekte auf die Artenvielfalt ausgehen. Darüber hinaus soll die Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen vorangetrieben, Natur- und Landschaftsschutzberatung durchgeführt und Naturschutzvorhaben gefördert werden. Positive Sekundäreffekte gehen zudem von der Maßnahme "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" und den Bildungs-

und Innovationsmaßnahmen aus.

Durch das Zusammenwirken der Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege mit Maßnahmen anderer Prioritäten, wie dem Hochwasserschutz, werden z.B. im Zusammenhang mit dem Abbau von Defiziten der Gewässermorphologie die Bedürfnisse von Landwirtschaft und Umweltschutz besser in Einklang gebracht.

Mit den gewählten Maßnahmen unterstützt Schleswig-Holstein unmittelbar die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie sowie des 7. Umweltaktionsprogramms.

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Landwirtschaft in SH ist durch eine vergleichsweise hohe Intensität und Produktivität gekennzeichnet. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Konzentration der Viehbestände insbesondere auf der Geest führen zu erhöhten Stoffeinträgen in die Gewässer.

Zur Verbesserung der Wasserqualität soll ein Bündel von Aktivitäten beitragen. Dieses besteht aus verschiedenen freiwilligen Maßnahmen, die durch Ordnungsrecht ergänzt werden. Dieses Paket wird im Laufe der Förderperiode laufend zu überprüfen und ggf. anzupassen sein.

Agrarumweltmaßnahmen sollen Anreize für eine gewässerschonende Landbewirtschaftung setzen. Die Förderung des ökologischen Landbaus wird intensiviert. Eine Beratungsmaßnahme soll Landwirte für die Belange des Gewässerschutzes sensibilisieren und bei der Projektdurchführung unterstützen. Mit der investiven Vorhabenart zur naturnahen Gewässerentwicklung (WRRL) wird eine Verringerung von

Nährstoffeinträgen angestrebt.

Im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen soll die Förderung gewässerschonender Ausbringungstechniken von flüssigem Wirtschaftsdünger zu einer verbesserten Stickstoffausnutzung beitragen, so dass der Einsatz von Mineraldünger verringert werden kann. Bei der Vorhabenart Winterbegrünung stehen die Nährstofffixierung und -konservierung im Vordergrund. Beide Vorhabenarten sollen zur Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer führen.

Daneben trägt der ökologische Landbau durch den Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel sowie Beschränkungen der Viehbesatzdichte zu einer Verringerung von Nährstoffeinträgen bei.

Die Maßnahme "Naturnahe Gewässerentwicklung" zur Umsetzung der WRRL zielt u.a. auf eine Verringerung von Nährstoffausträgen der Landwirtschaft auf gewässernahen Flächen und innerhalb der näheren Einzugsgebiete von Seen ab. Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungsmaßnahme im Bereich Gewässerschutz bilden u.a. die Optimierung des Düngemanagements und die Verbesserung der Fruchtfolgegestaltung.

Positive Sekundärwirkungen sind darüber hinaus von der "Natura 2000-Prämie", dem "Vertragsnaturschutz" sowie den Bildungs- und Innovationsmaßnahmen (EU-Priorität 2) zu erwarten.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zum Schutz des Bodens unterstützt das LPLR Anbauverfahren, die zum Erhalt der Bodenqualität und zum Schutz vor Erosion beitragen. Dies sind primär der ökologische Landbau und die Beratungsmaßnahme für

eine nachhaltige Landwirtschaft.

Der ökologische Landbau geht mit einer geringeren Erosionsgefährdung einher, da Öko-Betriebe zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit häufig Zwischenfrüchte anbauen. Ökologische Landbaumethoden fördern zudem die Humusbildung und das Bodenleben. Biomasseanteile und mikrobielle Aktivität sind in der Regel höher als im konventionellen Landbau. Gegenstand der Beratungsmaßnahme für eine nachhaltige Landwirtschaft sind u.a. auch Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtfolgegestaltung, Reduzierung der Bodenbearbeitung und Vermeidung von Grünlandumbrüchen, so dass auch hier positive Effekte auf die Bodenfruchtbarkeit und den Bodenschutz zu erwarten sind.

Positive Sekundäreffekte gehen von der Maßnahme "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" aus. Der Anbau vielfältiger Kulturen verbessert die Humusbilanz und erhöht dadurch die Bodenfruchtbarkeit. Insbesondere von dem vorgeschriebenen Mindestanteil an Leguminosen - als humusaufbauende Fruchtarten - sind positive Effekte auf die Bodenqualität zu erwarten. Weitere positive Sekundäreffekte werden von der Maßnahme "Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer" erwartet. Der Anbau von Zwischenfrüchten zur Winterbegrünung reduziert den Anteil an Flächen mit Schwarzbrache in den Wintermonaten und verringert damit die Angriffsflächen für Erosion. Potenzielle Beiträge zum Bodenschutzziel können darüber hinaus von den Bildungs- und Innovationsmaßnahmen (EU-Priorität 2) ausgehen.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) *Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft*

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Schwerpunktbereich 5 a) "Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft" wird im Rahmen des LPLR nicht adressiert. Der Anteil bewässerter Landwirtschaftsflächen liegt in Schleswig-Holstein deutlich unter dem bundesdeutschen und EU-weiten Durchschnitt. Zudem liegt der Wassereinsatz der Landwirtschaft - gemessen am Wassereinsatz aller Wirtschaftszweige - trotz der überdurchschnittlichen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Agrarsektors nur etwa halb so hoch wie in ganz Deutschland. Insofern wird kein Bedarf für eine gezielte Unterstützung zur Verbesserung der Wassereffizienz gesehen.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahmen, die dem Schwerpunktbereich 5 b) "Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung" zuzuordnen wären, sind nicht vorgesehen. Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung weist Schleswig-Holstein zwar im Vergleich zu Deutschland eine leicht geringere Energieproduktivität auf. Gleichwohl nahm die Energieproduktivität in den letzten Jahren stark und im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überproportional zu. Im Agrarsektor lag die Energieproduktivität in Schleswig-Holstein im Jahr 2008 auf einem Niveau, das im Wesentlichen dem Durchschnitt der deutschen Flächenländer entsprach. Es wird daher kein Bedarf für eine gezielte Unterstützung zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des LPLR gesehen. Positive Effekte auf die Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung sind allerdings von den Maßnahmen Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft (M 4.1) sowie Verarbeitung und Vermarktung (M 4.2) zu erwarten.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Wenn auch zum Schwerpunktbereich 5 c) ein Bedarf für Schleswig-Holstein ermittelt wurde (B5-1 Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange), so wird doch das Erfordernis einer Förderung über den ELER nicht gesehen, da spezielle Fördermöglichkeiten durch den Bund sowie durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Landwirtschaftliche Rentenbank bestehen. Auch wegen der beabsichtigten thematischen Konzentration des Einsatzes der ELER-Mittel wird auf die Programmierung einer Maßnahme unter 5C verzichtet. Gleichwohl sind von der Umsetzung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme (Artikel 14) und der Innovationsförderung in der Landwirtschaft (EU-Priorität 2) positive Effekte auf den Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zum Schutz der Atmosphäre vor Emissionen von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft (B5-2) setzt Schleswig-Holstein u.a. auf flächenbezogene Maßnahmen: Zur Vermeidung zusätzlicher Emissionen ist dabei insbesondere der Schutz von Mooren und Grünland von Bedeutung. Mit Blick auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden entsprechende Bewirtschaftungsformen gefördert. Die dementsprechenden Fördertatbestände (Winterbegrünung M10.1.1, emissionsarme Ausbringung von Wirtschaftsdüngern M10.1.2) sind im LPLR innerhalb der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 programmiert. Diese Maßnahme dient allerdings noch ausgeprägter den Zielen der EU-Priorität 4, so dass sie primär unter dieser und mit sekundärer Wirkung unter dem Schwerpunktbereich 5 d) programmiert wurde.

Daneben sind von der Bildungsmaßnahme (M1.1), von der Beratung für nachhaltige Landwirtschaft (M2.1.1) sowie von den Ergebnissen der unter EIP geförderten Vorhaben (M16.1) positive Effekte zu erwarten. Diese Fördermaßnahmen dienen allerdings unmittelbar der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und sind daher primär unter dem Schwerpunktbereich 2 a) programmiert. Wegen ihrer über den Hebel der Wissensvermittlung erzeugten Effekte auf den Klimaschutz ist der Schwerpunktbereich 5 d) daher als sekundäres Ziel definiert.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die im Zuge der Nutzung der Böden durch Abbau des Bodenkohlenstoffs entstehenden CO₂-Emissionen gelten als die größte mit der Landwirtschaft in Verbindung stehende Emissionsquelle. Insbesondere durch Landnutzungsänderungen, im Extremfall der Umbruch von Dauergrünland in Ackerland, sowie Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden werden enorme Mengen an CO₂ freigesetzt. Den Grünlandschutz und damit die Verhinderung von klimaschädlichen Landnutzungsänderungen unterstützt das LPLR primär durch einzelne Vertragsmuster im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms. Der Vertragsnaturschutz trägt somit nicht nur zur Wiederherstellung und zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei, sondern wirkt sich auch positiv auf den Klimaschutz aus. Darüber hinaus unterstützt das LPLR die Ausweitung natürlicher Kohlenstoffsinken durch die Maßnahme "Vielfältige Kulturen im Ackerbau". Der Anbau vielfältiger Kulturen trägt durch den Humusaufbau dazu

bei, dass Kohlenstoffdioxid langfristig im Boden gebunden wird.

Zur Ausweitung natürlicher Kohlenstoffsinken unterstützt das LPLR weiterhin die Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften im Rahmen der Teilmaßnahmen "Wiederaufbau nach Naturkatastrophen" und "Waldumbau". Die Sicherung und Ausweitung der CO₂-Speicherfunktion des Waldes erfolgt dabei durch Wiederaufforstungen sowie den Vor- und Unterbau mit standortgerechten Baum- und Straucharten. Damit trägt das LPLR unmittelbar zur Erreichung der Ziele der EU-Forststrategie bei. Diese Teilmaßnahmen, für die die zur Verfügung stehenden Mittel prioritär eingesetzt werden, schaffen und verbessern die Voraussetzungen für ein gegebenenfalls später darauf aufbauendes Vorhaben mit Waldumwelt- und Klimaleistungen, da beide Teilmaßnahmen bereits ein hohes Maß an Waldumwelt- und Klimaleistungen erfüllen.

Neben diesen primär auf die Ziele des Schwerpunktbereiches 5 e) ausgerichteten Maßnahmen trägt die Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren im Rahmen der Maßnahme "Naturschutz und Landschaftspflege" mit positiven Sekundärwirkungen zur CO₂-Bindung im Boden bei. Daneben können sich die primär auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ausgerichteten Bildungs- und Innovationsmaßnahmen ebenfalls positiv auf eine verbesserte CO₂-Bindung auswirken.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der abgeleitete Bedarf der Schaffung zusätzlicher und Sicherung bestehender Beschäftigung in ländlichen Regionen (B6-1) stellt im Rahmen des LPLR kein primäres Handlungsziel dar. Ursächlich hierfür sind zum einen die begrenzten finanziellen Ressourcen des ELER sowie zum anderen die im Rahmen anderer Förderinstrumente bestehenden Fördermöglichkeiten (EFRE, ESF, Instrumente der BA). Gleichwohl sind positive Sekundärwirkungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen von der unter EU-Priorität 1 programmierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme sowie von den Maßnahmen des Schwerpunktbereiches 6 b) zu erwarten.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum soll LEADER einen zentralen Beitrag leisten. LEADER ist in Schleswig-Holstein seit Jahren etabliert und bildet ein wirkungsvolles Instrument der ländlichen Entwicklungspolitik.

In einem partizipativen Prozess haben Vertreter aus den LAGn, Verwaltung und weiteren Institutionen für die Gestaltung der Zukunftsfähigkeit der Regionen zentrale Schwerpunkte identifiziert, die den inhaltlichen Rahmen der LEADER-Förderung abstecken. Angesichts der sich regional unterschiedlich gestaltenden Bedarfe besteht für die LAGn eine ausreichende Gestaltungsfreiheit bei der Wahl der Förderkernthemen.

Daneben sollen verschiedene über Artikel 20 umgesetzte Maßnahmen zur Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum beitragen. Durch den Erhalt und die Weiterentwicklung von "Lokalen Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten" soll dem im Zuge des demografischen Wandels drohenden Verlust an Wohn- und Lebensqualität entgegengewirkt werden; der unter dieser Teilmaßnahme mögliche Fördergegenstand "Flächenrecycling" soll die Aufbereitung und Wiedernutzung brachliegender Flächen im Dorffinnenbereich unterstützen und hierdurch zu einer Belebung der Ortskerne und einem geringeren Verbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsflächen beitragen. Die Vorhabenart „Erhaltung des kulturellen Erbes“ soll zur Stärkung der kulturellen Identität beitragen und kann wie die Teilmaßnahme "Ländlicher Tourismus: Kleine touristische Infrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen" - positive Ausstrahlungseffekte auf den Tourismus entfalten. Durch die „Modernisierung ländlicher Wege“ sollen die für die ländliche Bevölkerung und Wirtschaft erforderlichen Verkehrsinfrastrukturen erhalten und weiterentwickelt werden.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Durch die flächendeckende Errichtung von Breitbandinfrastruktur lassen sich zusätzliche Wertschöpfungspotenziale erschließen, die Attraktivität Schleswig-Holsteins als Wohn-, Tourismus- und Hochschulstandort verbessern und neue Möglichkeiten bspw. im Bereich der Telemedizin, des E-Learning und des E-Government nutzen. Der Breitbandausbau bietet dabei Entwicklungspotenziale insbesondere auch für periphere Regionen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt Schleswig-Holstein mit der "Neuen Breitbandstrategie für Schleswig-

Holstein (Breitband 2030)" folgende Ziele:

- Bis zum Jahr 2025 sollen mindestens 90 % der Haushalte und bis 2030 sämtliche Haushalte an das Glasfasernetz angeschlossen sein.
- Die Breitband-Grundversorgung soll über das inzwischen erreichte Niveau weiter verbessert werden.
- Die flächendeckende Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten soll mittelfristig erreicht werden.

Das LPLR soll die Strategie „Breitband 2030“ durch Vorhaben zur Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten unterstützen. Das Spektrum der Maßnahme erstreckt sich dabei auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs), die Förderung von „Betreibermodellen“, die Verlegung von Leerrohren und die Förderung von Planungs- und Beraterleistungen sowie Machbarkeitsuntersuchungen etc.

Die Förderung soll die Nutzung moderner IuK-Technologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten ermöglichen und damit insbesondere auch land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärken.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Innovation

Die Förderung von Innovation bildet ein Kernelement der Strategie Europa 2020 und ist als Querschnittsziel Prioritäten übergreifend im LPLR des Landes Schleswig-Holstein verankert. Die Schwerpunkte der Innovationsförderung bilden Maßnahmen, die auf

- die Qualifikation der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, sowie anderer Wirtschaftsakteure in ländlichen Gebieten, soweit es sich um KMU handelt
- die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Agrarforschung und landwirtschaftlicher Praxis,
- die Entwicklung, Einführung und Erprobung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Verfahren, Marketingstrategien oder Organisationsstrukturen und
- die Verbesserung der Breitbandinfrastrukturen

ausgerichtet sind.

Qualifikation und Kompetenz der Beschäftigten sind die zentralen Faktoren, um Innovationen in den Betrieben zu entwickeln und umzusetzen. Die Förderung von zielgruppenspezifischen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen dient der Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren, der Produktqualität und der umweltbezogenen Methoden und Praktiken. Die Förderung trägt damit unmittelbar zur Steigerung der Innovationskraft der Betriebe bei.

In Schleswig-Holstein besteht eine vielfältige Forschungsinfrastruktur im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft sowie den Erneuerbaren Energien. Viele landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch zu klein, um eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu leisten, welche die Grundlage für Innovationen im Sinne der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen bilden. Für die Überführung neuer, anwendungsorientierter Forschungserkenntnisse in die Praxis nimmt die Zusammenarbeit zwischen Forschung und landwirtschaftlichen Betrieben daher eine Schlüsselrolle ein. Zur Stärkung der Zusammenarbeit unterstützt das LPLR die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft". Auf diese Weise wird die Entwicklung, Einführung und Erprobung neuer oder deutlich verbesserter Produkte und Verfahren gestärkt.

Darüber hinaus trägt die Maßnahme Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft dazu bei, dass neueste Erkenntnisse schnell in der Praxis Anwendung finden und zu einer Verbesserung von Arbeits- und Produktionsabläufen führen.

Eine gut ausgebaute Breitbandinfrastruktur ist in der heutigen wissensbasierten Gesellschaft unverzichtbar und wirkt sich positiv auf das Innovationsverhalten aus. Daher unterstützt das LPLR den Breitbandausbau in ländlichen Gebieten.

Im Rahmen von LEADER sind innovative Ansätze insbesondere in den Bereichen Klimawandel und Energie, Nachhaltige Daseinsvorsorge sowie Bildung zu erwarten.

Umweltschutz

Angesichts der im Rahmen der Sozioökonomischen und SWOT-Analyse identifizierten Umweltbelastungen zielt die Förderung aus dem LPLR auf eine direkte Verbesserung des Umweltzustandes ab. Hierzu dienen in erster Linie die unter EU-Priorität 4 programmierten Maßnahmen. Die Belange des Umweltschutzes werden darüber hinaus im LPLR bzw. den im Einzelnen durchgeführten Maßnahmen generell beachtet (Querschnittsfunktion). Einerseits sind im Rahmen der Förderung zwingend die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten. Andererseits sind von zahlreichen Maßnahmen Verbesserungen der Umweltqualität zu erwarten.

Zum Schutz und zur Verbesserung der **Artenvielfalt** tragen die unter Schwerpunktbereich 4 a) programmierten Maßnahmen bei: Naturschutz und Landschaftspflege, Vertragsnaturschutz, Ökologischer Landbau, Natura 2000-Prämie, Ausgleichszulage, Kooperationen im Naturschutz. Positive Beiträge zum Schutz der Artenvielfalt gehen darüber hinaus von der Maßnahme Vielfältige Kulturen im Ackerbau aus.

Zur **Verbesserung der Wasserqualität** tragen primär die unter Schwerpunktbereich 4 b) programmierten Maßnahmen bei: Gewässerschutzberatung im Rahmen der Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft, Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer, Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL), Ökologischer Landbau. Positive Beiträge zum Gewässerschutz leisten darüber hinaus

- der Vertragsnaturschutz: Auflagen zur Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- die Natura 2000-Prämie: Gewährung für Leistungen, die über die einschlägigen Bestimmungen der EU zum Gewässerschutz hinausgehen,
- der Hochwasserschutz: Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft und
- der Küstenschutz: Schutz von Süßwasserlebensräumen vor dem Eintrag von Salzwasser.

Zum **Schutz des Bodens** tragen die primär unter Schwerpunktbereich 4 c) programmierten Maßnahmen bei: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft und Ökologische Anbauverfahren. Positive Beiträge zum Bodenschutz leisten darüber hinaus die Maßnahmen

- Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer: Nährstofffixierung und -konservierung im Boden,
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau: Verbesserung der Humusbilanz sowie Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und
- Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten: der Fördergegenstand Flächenrecycling im ländlichen Raum dient der Verringerung des Zuwachses an Siedlungs- und Verkehrsflächen, Beseitigung von Altlasten im Untergrund aus der Vornutzung.

Die Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung sollen zu einem effizienteren **Ressourceneinsatz** beitragen.

Zur Wiederherstellung der natürlichen Waldgesellschaft und damit einer regionaltypischen Biodiversität im Wald leistet die Maßnahme Waldumbau einen wichtigen Beitrag.

Übergreifende Beiträge zum Schutz der Umwelt können darüber hinaus von den auf Innovation und Bildung ausgerichteten Maßnahmen, von der Investitionsförderung zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft sowie von LEADER ausgehen. Die Maßnahmen können wichtige Beiträge zur Reduzierung der Belastung von Luft, Wasser und Boden leisten.

- Durch die Förderung der Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" soll die Entwicklung und Anwendung neuer

oder verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Verfahren vorangetrieben werden.

- Die Maßnahme Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zielt u.a. darauf ab, Informationen und Kenntnisse zu umweltfreundlichen Produktionsmethoden zu vermitteln und somit die Teilnehmer für die Belange des Umwelt- und Ressourcenschutzes zu sensibilisieren.
- Die Förderung von Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft soll dazu beitragen, dass neue Erkenntnisse in Bezug auf umweltfreundliche und nachhaltige Haltungs- und Produktionsverfahren direkt Einzug in die landwirtschaftliche Praxis erhalten.
- In Abhängigkeit von den konkreten Förderinhalten können auch von LEADER positive Wirkungen auf den Schutz der Umwelt ausgehen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen fördert das LPLR Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft bzw. der Landnutzung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus unterstützt das LPLR Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Zur **Einsparung von Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft bzw. der Landnutzung** unterstützt das LPLR landwirtschaftliche Produktionsmethoden, die zu einer Einsparung von Mineraldüngern und einer effizienteren Nutzung von Wirtschaftsdüngern sowie zur Vermeidung von klimaschädlichen Landnutzungsänderungen (insb. Grünlandumbruch) beitragen. Hierzu zählen insbesondere folgende unter den EU-Prioritäten 4 und 5 programmierten Maßnahmen:

- Vertragsnaturschutz: Grünlandschutz, Auflagen zur Beschränkung der Düngung und zur Viehbesatzstärke
- Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer: emissionsarme und gewässerschonende effiziente Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, Einsparung von Stickstoffdüngern durch Nährstofffixierung (Winterbegrünung)
- Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft: effizientes Düngemanagement, Beratung zum Einsatz klimaschonender Fruchtfolgen
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Ökologische Anbauverfahren: Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln durch verbesserte Nährstofffixierung und -ausnutzung im Rahmen von Fruchtfolgen
- Natura 2000-Prämie: Grünlandschutz, Moorschutz, klimaschonende Bewirtschaftungsauflagen
- Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL) : Wiedervernässung noch reversibler Niedermoorstandorte als Beitrag zur CO₂-Speicherung bzw. zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- Naturschutz und Landschaftspflege: Grünland- und Moorschutz

Die Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung soll u.a. auch einen Beitrag zur **Steigerung der Energieeffizienz** in den geförderten Unternehmen leisten.

Der Hochwasserschutz, der Küstenschutz sowie die Teilmaßnahmen Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Waldumbau leisten einen direkten Beitrag zur **Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels**.

Positive Beiträge zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und zur Verbesserung der Energieeffizienz sind darüber hinaus von der geförderten Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sowie den Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft zu erwarten. Die Innovationsmaßnahme

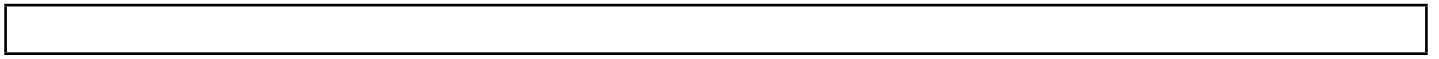
kann in Abhängigkeit von den konkreten Förderinhalten zur Entwicklung und Erprobung von neuen Technologien und Verfahren zur Erzeugung und effizienten Nutzung von Energie (aus nachwachsenden Rohstoffen) beitragen und damit zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen. Im Rahmen der investiven Maßnahme wird die Umsetzung neuer Technologien, Verfahren und Bewirtschaftungsmethoden in der landwirtschaftlichen Praxis gefördert. Das Ziel der zielgruppenspezifischen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen soll u.a. auch in einer Sensibilisierung der Teilnehmer für die Belange des Klimaschutzes bestehen. Schließlich sind auch im Rahmen von LEADER konkrete Beiträge zum Klimaschutz zu erwarten.

Der **Ausbau Erneuerbarer Energien** wird zwar nicht unmittelbar aus dem LPLR unterstützt, da spezielle Fördermöglichkeiten durch den Bund sowie durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Landwirtschaftliche Rentenbank bestehen. Gleichwohl sind positive Beiträge von der Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sowie den zielgruppenspezifischen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu erwarten. Darüber hinaus kann auch der Leader-Ansatz einen Beitrag zum Ausbau Erneuerbarer Energien in Schleswig-Holstein leisten.

(s. Abbildung 5.3-Querschnittsziele)



Abbildung 5.3-Querschnittsziele



5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	4,46%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	48,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	16.000,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	0,46%	36.677.473,00	M01, M02, M04, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.2) (Zahl der Vorhaben)	75,00	10.123.897,00	M04
3B	Abschnitte des Generalplans Küstenschutz (Anzahl der Abschnitte)	32,00	372.820.907,00	M05

Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	10,62%	405.340.305,00	M02, M04, M07, M10, M11, M12, M13, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	7,33%		
	Zahl der Vorhaben für nichtproduktive Investitionen in naturnahe Gewässerentwicklungen (WRRL) (Zahl der Vorhaben)	559,00		
	Zahl der Bevölkerung, die von nichtproduktiven Investitionen in naturnahe Gewässerentwicklungen (WRRL) profitieren (Zahl der Bevölkerung)	2.500.000,00		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	5,42%		
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	1,26%	27.884.966,00	M08, M10
	Wiederhergestellte Fläche zum ursprünglichen Zustand von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen (Hektar)	1.165,00		
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	81,11%	171.083.971,93	M07, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturu	5,52%		

	ren profitiert (Schwerpunktbereich 6B)			
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	86,00		
6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastruktu ren (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	5,41%	63.092.453,00	M07

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Beschreibung der Beratungskapazitäten

Mit Blick auf die Beratung zu vorhandenen Fördermöglichkeiten stehen den potenziellen Empfängern als Ansprechpartner die Mitarbeiter des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und der zwischengeschalteten Stellen sowie die Berater der Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Informationen zu den jeweiligen Förderprogrammen werden auch auf der Homepage des MELUR und den anderen in die Förderung eingebundenen Stellen bereitgestellt.

Im Rahmen der Förderung aus dem LPLR erfolgt die Antragstellung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), der Landgesellschaft Schleswig-Holstein, den Fachreferaten im MELUR sowie - für den forstlichen Bereich - der Landwirtschaftskammer. Das LLUR ist für die Beratung und Umsetzung der investiven Projektförderung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und LEADER zuständig. Das LLUR ist ebenfalls für die Umsetzung eines Großteils der flächenbezogenen Maßnahmen zuständig. An den Standorten Flintbek, Lübeck, Itzehoe und Flensburg befinden sich insgesamt sieben Regionaldezernate, deren Zuständigkeit nach Kreisen strukturiert ist. Neben der Antragstellung stehen die Regionaldezernate den Landwirten auch beratend zur Seite. Die Umsetzung des Vertragsnaturschutzprogramms erfolgt seit Jahren durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, die auch beratend zur Verfügung steht.

Die für die Durchführung der Förderprogramme zuständigen Stellen verfügen nicht nur über langjährige Erfahrungen bei der inhaltlichen und prozessualen Umsetzung von EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen, sondern auch über eine umfangreiche Beratungskompetenz. Die in die Umsetzung des LPLR eingebundenen Mitarbeiter werden im Rahmen von Dienstbesprechungen und Veranstaltungen fortlaufend über förderrelevante Neuerungen informiert. Ihnen wird ein breites Spektrum sowohl an fachbezogenen als auch übergreifenden Fortbildungsmöglichkeiten angeboten.

Kern der Innovationsförderung des LPLR ist die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit". Förderempfänger sind sogenannte „Operationelle Gruppen“ gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (interessierte Landwirte, Berater, Verbände, Unternehmen, Forscher, etc.), die sich in einem Auswahlverfahren mit ihren Projektideen um eine Förderung bewerben.

Die Förderung im Rahmen der EIP und damit auch die Etablierung von Operationellen Gruppen stellt für alle Beteiligten ein neues Instrument dar. Dies gilt insbesondere auch für die in den Operationellen Gruppen vertretenen Akteure. Insofern ist von einem hohen Informationsbedarf der Beteiligten auszugehen.

Der zu erwartende Informationsbedarf dürfte einerseits den Prozess der Gründung Operationeller Gruppen, bspw. die Unterstützung bei der Herausarbeitung innovativer Leitideen, betreffen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch bei der Erarbeitung konkreter Projektanträge und bei deren inhaltlicher und administrativer Umsetzung ein nicht unerheblicher Beratungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund hat sich Schleswig-Holstein in Anlehnung an den Entwurf der Leitlinien zur Programmierung für Innovation und die Umsetzung der EIP dazu entschieden, auf externe Unterstützung zurückzugreifen. Für die Beratung der an der EIP beteiligten Akteure soll diesbezüglich ein EIP

Innovationsbüro Agrar etabliert werden, welches die Funktion eines "Innovationsvermittlers" übernimmt. Zu den Aufgaben des EIP Innovationsbüros Agrar werden u.a. folgende Punkte zählen:

- die Öffentlichkeitsarbeit und Animierung zur Teilnahme an innovativen Aktionen
- die Herausarbeitung innovativer Ideen und Unterstützung der Akteure
- die Unterstützung bei der Bildung von Operationellen Gruppen
- die Unterstützung bei der Erstellung solider Projektanträge durch die Operationellen Gruppen
- die Betreuung des zu bildenden Bewertungsgremiums zur Vorbereitung der Projektauswahl durch das MELUR
- die Unterstützung der Operationellen Gruppen in Fragen der Administration
- die Vernetzungsarbeit und Zusammenarbeit mit dem EIP Agri Service Point der EU-KOM und der Deutschen Vernetzungsstelle EIP
- die Unterstützung bei der Evaluierung und Fortentwicklung des EIP-Konzepts.

Eine entsprechende EU-weite Ausschreibung wurde durch das MELUR initialisiert. Im Ergebnis soll das EIP-Innovationsbüro Agrar die Akteure bei der Findung innovativer Ideen beraten sowie bei der Bildung Operationeller Gruppen, der Partnersuche, der Erarbeitung solider Projektvorschläge und bei der Projektumsetzung unterstützen. Das EIP Innovationsbüro Agrar bildet damit neben dem MELUR die zentrale Stelle für die Beratung der beteiligten Akteure.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Keine zusätzlichen Informationen

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P3.1) Risikoversorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes		3B	M05
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4, 5E	M10, M11, M12
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4, 5E	M11, M10
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes		P4, 5E	M11, M10
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes		6C	M07
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B	M19, M02, M01
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B	M19, M02, M01, M07
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B	M07, M19
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		2A, 6B	M02, M07, M01, M04, M19
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente	yes		P4, 6C, 3B, 3A, 6B, 5E, 2A	M11, M05, M10, M13,

Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.				M19, M08, M07, M16, M02, M12, M04, M01
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes		P4, 2A, 3A, 5E, 6C	M07, M12, M13, M04, M11, M10
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes		P4, 6B, 5E, 2A, 6C, 3B, 3A	M07, M13, M16, M05, M19, M02, M10, M11, M01, M04, M12, M08

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
	<p>P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;</p>	Yes	<p>Bund:</p> <p>Zum Erfüllungsstand der Ex-ante-Konditionalität auf Bundesebene wird auf die Ausführungen in der Partnerschaftvereinbarung verwiesen.</p>	
<p>P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.</p>	<p>P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;</p>	Yes	<p>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: "Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt Schleswig-Holstein", September 2007</p> <p>http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/05_Hochwasserschutz/03_GeneralplanBHWS/PDF/GeneralplanBHWS__blob=publicationFile.pdf</p> <p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2012", April 2013</p> <p>http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/09_KuestenschutzHaefen/PDF/Generalplan__blob=publicationFile.pdf</p> <p>Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Art. 4) und Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Art. 5) <p>http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/14_HWRL/02_Formulare/ein_node.html#doc1083184bodyText1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten (Art. 6) <p>http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/14_HWRL/03_Hochwassergefahrenkarten/ein_node.html</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 22.12.2015: Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Art. 7, 8) <p>Die Hochwasserrisikomanagementpläne werden in unmittelbarer Verbindung zu den Maßnahmenprogrammen nach der Wasserrahmenrichtlinie stehen.</p>	<p>Schaffung der fachlichen Grundlagen, aus denen sich der Umfang und die Kriterien der erforderlichen Umsetzung des Bundesgesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz ergeben</p> <p>Umfasst alle aktuellen Entwicklungen im Kontext des zu erwartenden Meeresspiegelanstiegs durch regelmäßige Fortschreibung; die letzte Fortschreibung erfolgte im Dezember 2012 und berücksichtigt die Ergebnisse der turnusmäßigen Sicherheitsüberprüfung der Landesschutzdeiche, neue Erkenntnisse zum Klimawandel und seinen möglichen Konsequenzen sowie die 2007 in Kraft getretene EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.</p> <p>Die Vorgehensweise und Ergebnisse der vorläufigen Bewertung und Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko in dem schleswig-holsteinischen Teil der FGE Elbe, der FGE Schlei/Trave und der FGE Eider sind in landesinternen Berichten</p>

				<p>aufgeführt.</p> <p>Zusammenfassend ist in Schleswig-Holstein in den Küstengebieten von Nord- und Ostsee einschließlich der Elbe ein Anteil der Landesfläche von ca. 25 % mit potenziell signifikanten Hochwasserrisiken durch eindringendes Meerwasser vorhanden oder wird für wahrscheinlich gehalten. Am Gewässernetz sind es ca. 3 % durch Binnenhochwasser.</p> <p>Für diese Gebiete bzw. Gewässerabschnitte wurden Hochwassergefahren- und -risikokarten erarbeitet. Bis 2015 werden Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt.</p>
	<p>P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	Yes	<p>Schleswig-Holstein:</p> <p>Landesregierung: "Klimaschutzbericht 2014" (Drucksache 18/1985) vom 6. Juni 2014 http://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl18/drucks/1900/drucksache-18-1985.pdf</p> <p>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: "Fahrplan Anpassung an den Klimawandel", Dezember 2011 http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/06_Klimaschutz/004_KlimaWandAnpass/03_Anpassung/PDF/Fahrplan__blob=publicationFile.pdf</p>	<p>Benennung von Handlungsoptionen für eine Anpassung an den Klimawandel in Schleswig-Holstein</p>
<p>P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.</p>	Yes	<p>Bund: Zum Erfüllungsstand der Ex-ante-Konditionalität auf Bundesebene wird auf die Ausführungen in der Partnerschaftvereinbarung verwiesen.</p> <p>Schleswig-Holstein: Die GLÖZ-Standards werden in Kapitel 8 des LPLR näher ausgeführt.</p>	<p>Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.</p>
<p>P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	Yes	<p>Bund: Zum Erfüllungsstand der Ex-ante-Konditionalität auf Bundesebene wird auf die Ausführungen in der Partnerschaftvereinbarung verwiesen.</p> <p>Schleswig-Holstein: "Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAWS)" vom 29. April 1996, zuletzt geändert am 2. September 2010 (GVOBI Nr. 16 vom 30. September 2010 S. 572).</p> <p>Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln werden in Kapitel 8 des LPLR näher ausgeführt.</p>	<p>Umsetzung der EU-Nitratreichtlinie zu den Vorgaben zum Lagern und Abfüllen von Jau-che, Gülle, Festmist und Silagesickersäften</p>
<p>P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards:</p>	<p>P4.3.a) Die einschlägigen</p>	Yes	<p>Schleswig-Holstein:</p>	<p>Ergänzung und Konkretisierung der</p>

<p>Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.</p>	<p>verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>		<p>Die sonstigen einschlägigen und verbindlichen Standards, bspw. das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holsteins oder das Gesetz zum Schutz der Natur, werden durch das Land Schleswig-Holstein in einer periodisch aktualisierten Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen - Cross Compliance - spezifiziert.</p> <p>http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/01_EU_Direktzahlung/03_CrossCompliance/PDF/CC_2013__blob=publicationFile.pdf</p> <p>Diese Broschüre dient der allgemeinen Information über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen und ist in ihrer jeweils gültigen Fassung inhaltlicher Bestandteil des LPLR.</p>	<p>nationalen Vorschriften</p>
<p>P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.</p>	<p>P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;</p>	<p>Yes</p>	<p>Bund:</p> <p>Zum Erfüllungsstand der Ex-ante-Konditionalität auf Bundesebene wird auf die Ausführungen in der Partnerschaftvereinbarung verwiesen.</p> <p>Schleswig-Holstein:</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie: "Breitbandstrategie Schleswig-Holstein ("Breitband 2030")"; Stand 12. März 2013</p> <p>http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Technologie/Breitband/Downloads/BBSNEU__blob=publicationFile.pdf</p> <p>Gutachten der ITCcon GmbH, Potsdam, zur Aktualisierung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein vom 28. September 2012</p> <p>http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Technologie/Breitband/Downloads/GutachtenBBS__blob=publicationFile.pdf</p>	
	<p>P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe P6.1.a</p>	<p>Das Ziel der in großer Übereinstimmung zwischen allen wichtigen Institutionen in Schleswig-Holstein über Ziele und Maßnahmen verabschiedeten Breitbandstrategie ist die Schaffung einer nachhaltigen, flächendeckenden Infrastruktur auf Basis von Glasfasernetzen bis 2030 sowie die Optimierung der Leistungsfähigkeit bestehender Netze.</p> <p>Die Breitbandinfrastrukturen und Breitbanddienste werden grundsätzlich vom Markt bereitgestellt. Dort, wo der Markt die erforderliche Breitbandversorgung nicht bereitstellt und damit Marktversagen vorliegt, kann die öffentliche Hand mit abgestuften Maßnahmen intervenieren, auch mit Förderprogrammen.</p>
	<p>P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe P6.1.a</p>	

	Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.			
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	<p>Bund: Zum Erfüllungsstand der Ex-ante-Konditionalität auf Bundesebene wird auf die Ausführungen in der Partnerschaftvereinbarung verwiesen.</p> <p>Bund / Schleswig-Holstein: Antidiskriminierungsstellen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Unterstützung für Personen, die Benachteiligungen erfahren haben, die rassistisch motiviert oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgt sind.</p> <p>Eine weitere zentrale Aufgabe betrifft die Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft gegen jede Form der Diskriminierung.</p>
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	<p>Schleswig-Holstein: Fachreferat im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als Ansprechpartner für Fragen im Kontext der Antidiskriminierung</p>	<p>Schulungsangebote für in die Verwaltung und Kontrolle des ELER eingebundene Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften im Bereich der Antidiskriminierung</p>
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	<p>Bund: Zum Erfüllungsstand der Ex-ante-Konditionalität auf Bundesebene wird auf die Ausführungen in der Partnerschaftvereinbarung verwiesen.</p> <p>Schleswig-Holstein: Rahmenkonzept "Gender Mainstreaming - Modernes Steuerungsinstrument zur Qualitätsentwicklung" mit Kabinettsbeschluss vom 18. Juni 2002. Zum Umsetzungsstand des Gender Mainstreaming siehe: http://www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/Gleichstellung/GenderMainstreaming/Umsetzung/Umsetzung_node.html</p>	<p>Generell gilt in Schleswig-Holstein, dass alle Kabinettsvorlagen in einem entsprechenden Prüfpunkt die Einhaltung des Gender-Mainstreaming-Verfahrens dokumentieren. Mit Blick auf die Umsetzung von EU-kofinanzierten Programmen hat die Landesregierung Schleswig-Holstein am 19. November 2013 beschlossen, Gender-Prüfungen durchzuführen. Die fondsverwaltenden Ressorts wurden gebeten, hierfür die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.</p>
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der	Yes	<p>Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) vom 13. Dezember 1994.</p>	<p>Bei Bedarf werden Beschäftigte in der Landesverwaltung praxisnah</p>

	in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.			weiterqualifiziert. Dies betrifft auch die in die Umsetzung und Kontrolle des LPLR eingebundenen Frauen und Männer. Die von den Ressorts dezentral verfolgte Umsetzung von Gender Mainstreaming als politische Querschnittsaufgabe und als Qualitätsstandard für alle Handlungsfelder wird von einer zentralen Stelle im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein unterstützt. Verwirklichung des Grundrechtes, dass die Gleichstellung von Frau und Mann tatsächlich durchgeführt wird
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	<p>Bund: Zum Erfüllungsstand der Ex-ante-Konditionalität auf Bundesebene wird auf die Ausführungen in der Partnerschaftvereinbarung verwiesen.</p> <p>Schleswig-Holstein: Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 16. Dezember 2002</p>	Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung herzustellen, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der	Yes	<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren: "Politik für Menschen mit Behinderung - Entwicklung eines Gesamtkonzepts" (Bearbeitungsstand: 19.11.2008)</p> <p>Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (seit 1988)</p>	<p>Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderung an der Leitorientierung „Inklusion“</p> <p>Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung arbeitet seit 1995 mit Behindertenverbänden, Trägern der öffentlichen Verwaltung und unterschiedlichen Organisationen zusammen. Aufgabe des Landesbeauftragten ist vorrangig die Beratung des Landtags und der Landesregierung bei Vorhaben, die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen, um so die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern und gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben.</p> <p>Konkrete Handlungsfelder und Leitprojekte sind im Gesamtkonzept für eine Politik für Menschen mit Behinderung des Ministeriums für Soziales,</p>

	Einzelstaaten wiedergegeben.			<p>Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein enthalten.</p> <p>Schulungsangebote für in die Verwaltung und Kontrolle des ELER eingebundene Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften im Bereich der Gleichstellung von Behinderten</p>
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	<p>Bund/Schleswig-Holstein: Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843)</p>	<p>Die BITV des Bundes wurde im Jahr 2011 an die aktuellen Internationalen Leitlinien („Web Content Accessibility Guidelines“-WCAG 2.0) angepasst, die weltweit als anerkannter Standard gelten und erläutern, wie Web-Inhalte für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können.</p> <p>Die neue Verordnung BITV 2.0 enthält Anforderungen zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache für die Bundesbehörden.</p> <p>In § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein ist die barrierefreie Informationstechnik geregelt.</p>
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	<p>Bund: Zum Erfüllungsstand der Ex-ante-Konditionalität auf Bundesebene wird auf die Ausführungen in der Partnerschaftvereinbarung verwiesen.</p> <p>Schleswig-Holstein: SHVgVO - Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 13. November 2013 (Regelung des bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltenden Verfahrens und der Umsetzung der Berücksichtigung sozialer Kriterien gemäß § 18 Abs. 1 TTG.)</p> <p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) (Die GMSH übernimmt als zentrale Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein u.a. die Beschaffung von Material und Dienstleistungen für die Landesbehörden. In dieser Ausrichtung steht sie auch allen anderen Trägern öffentlicher Verwaltung zur Verfügung.)</p> <p>Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. (zentrale Serviceeinrichtung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern) (Beratung von Unternehmen und Vergabestellen in allen Fragen zu öffentlichen Ausschreibungen und Organisation von Veranstaltungen zum Vergaberecht.)</p>	

			<p>Vergabekammer Schleswig-Holstein; Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Juli 2009 (regelt die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern)</p> <p>(Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit öffentlicher Aufträge obliegt in erster Instanz den Vergabekammern.)</p> <p>Prüfung der Einhaltung der für die Umsetzung des LPLR maßgeblichen Vergaberechtsbestimmungen</p> <p>(Prüfung der Einhaltung der für das LPLR maßgeblichen Vergabebestimmungen im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der Verwaltungs- und Systemprüfungen. Den in die Umsetzung des LPLR eingebundenen Stellen werden Fortbildungsmöglichkeiten angeboten. Umfassende und ausführliche Checklisten werden bei der Prüfung der Umsetzung des Vergaberechts eingesetzt.)</p>	
G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	Schleswig-Holstein: SHVgVO - Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 13. November 2013	Regelung des bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltenden Verfahrens und der Umsetzung der Berücksichtigung sozialer Kriterien gemäß § 18 Abs. 1 TTG.	
G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	siehe G4.b	siehe G4.b	
G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)</p> <p>Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. (zentrale Serviceeinrichtung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern)</p> <p>Vergabekammer Schleswig-Holstein; Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Juli 2009 (regelt die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern)</p> <p>Prüfung der Einhaltung der für die Umsetzung des LPLR maßgeblichen Vergaberechtsbestimmungen</p>	<p>Die GMSH übernimmt als zentrale Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein u.a. die Beschaffung von Material und Dienstleistungen für die Landesbehörden. In dieser Ausrichtung steht sie auch allen anderen Trägern öffentlicher Verwaltung zur Verfügung. Ihre Vergabeverfahren wickelt die GMSH über die elektronische Vergabe ab. Regelmäßig finden Informationsveranstaltungen in Praxisseminaren rund um das Thema elektronische Vergabe statt.</p> <p>Beratung von Unternehmen und Vergabestellen in allen Fragen zu öffentlichen Ausschreibungen und Organisation von Veranstaltungen zum Vergaberecht.</p> <p>Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit öffentlicher Aufträge obliegt in erster Instanz den Vergabekammern.</p>	

				<p>Prüfung der Einhaltung der für das LPLR maßgeblichen Vergabebestimmungen im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der Verwaltungs- und Systemprüfungen.</p> <p>Den in die Umsetzung des LPLR eingebundenen Stellen werden Fortbildungsmöglichkeiten angeboten. Umfassende und ausführliche Checklisten werden bei der Prüfung der Umsetzung des Vergaberechts eingesetzt.</p>
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	<p>Bund: Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</p> <p>Bund-Länder-Ausschuss "Beihilfen"</p>	Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes über aktuelle Entwicklungen des Beihilferechts; zentraler Ansprechpartner für sämtliche beihilferechtliche Fragen
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	siehe G5.a	Regelmäßige Treffen und Informationsaustausch
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	siehe G5.a	<p>Die Anwendung und Einhaltung des EU-Beihilfenrechts als unmittelbar anwendbares Recht obliegt der jeweils ausführenden öffentlichen Stelle, die Subventionen vergibt. Bei Fehlallokation von Mitteln wird die unrechtmäßige Beihilfe vom Begünstigten wieder eingezogen.</p> <p>Bei Fragen steht darüber hinaus das für Beihilfen zuständige Fachreferat des MELUR zur Verfügung.</p> <p>Im Rahmen des LPLR erfolgt eine maßnahmenbezogene Beschreibung der zur Anwendung kommenden beihilferechtlichen Bestimmungen. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Regelungen wird im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der Verwaltungs- und Systemprüfungen geprüft. Die in die Umsetzung des LPLR eingebundenen Stellen werden über beihilferechtliche Änderungen,</p>

				Anforderungen und sonstige beihilferelevante Themen regelmäßig unterrichtet und beraten.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	Bund: Zum Erfüllungsstand der Ex-ante-Konditionalität auf Bundesebene wird auf die Ausführungen in der Partnerschaftvereinbarung verwiesen.	
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Schleswig-Holstein: Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13. Mai 2003	Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13. Mai 2003 folgt grundsätzlich der Konzeption des UVPG, um Auslegungsproblemen entgegenzuwirken und einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten.
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) ist als die für die Umwelt zuständige oberste Landesbehörde an den jeweiligen Verfahren beteiligt und steht auch anderen Landesministerien bei ressortübergreifenden Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen wird im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der Verwaltungs- und Systemprüfungen geprüft. Den in die Umsetzung des LPLR eingebundenen Stellen werden Fortbildungsmöglichkeiten angeboten.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	Schleswig-Holstein: Verankerung der gemeinsamen Indikatoren für die Ausgangslage im LPLR	Der für das LPLR maßgebliche Katalog an anwendbaren gemeinsamen Indikatoren für die Ausgangssituation (Kapitel 4 des LPLR) wird unter Verwendung der angegebenen Datenquelle aktualisiert.

angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	siehe G7.a	siehe G7.a
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	Verankerung des einheitlichen Indikatorensystems im LPLR	Die Liste der maßgeblichen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, den Output, die Ergebnisse und die Auswirkungen des Programms ist in Kapitel 11 des LPLR enthalten. Entsprechende Zielwerte wurden bestimmt.
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	siehe G7.c	siehe G7.c
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.	Yes	siehe G7.c	siehe G7.c
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	siehe G7.c	Die Indikatoren werden direkt im IT-System Profil c/s durch die zwischengeschalteten Stellen erfasst. Das IT-gestützte Datenverarbeitungs- und Monitoringsystem Profil c/s wird nach Programmgenehmigung an die Erfordernisse des

				Indikatoren systems angepasst.
--	--	--	--	--------------------------------

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--------------------------------------------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------	-------------------------------------------

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--------------------------------------------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------	-------------------------------------------

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Ziel Absolutwert (a-b)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	65,00		65,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	36.677.473,00		36.677.473,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	382.944.804,00	240.568.447,00	142.376.357,00
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)			

Risikomanagements in der Landwirtschaft		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)			
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	405.340.305,00	5.184.400,00	400.155.905,00
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	124.350,00		124.350,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	27.884.966,00	3.745.474,00	24.139.492,00
		Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/ bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	15.400,00		15.400,00

		Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)			
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	234.176.424,93	59.931.887,00	174.244.537,93
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	133,00	22,00	111,00
		Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	1.800.000,00		1.800.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 65,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 65,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 36.677.473,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 36.677.473,00

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 382.944.804,00

Anpassung Aufstockungen (b): 240.568.447,00

Ziel Absolutwert (a-b): 142.376.357,00

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 405.340.305,00

Anpassung Aufstockungen (b): 5.184.400,00

Ziel Absolutwert (a-b): 400.155.905,00

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 124.350,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 124.350,00

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 27.884.966,00

Anpassung Aufstockungen (b): 3.745.474,00

Ziel Absolutwert (a-b): 24.139.492,00

7.1.4.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 15.400,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 15.400,00

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 234.176.424,93

Anpassung Aufstockungen (b): 59.931.887,00

Ziel Absolutwert (a-b): 174.244.537,93

7.1.5.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 133,00

Anpassung Aufstockungen (b): 22,00

Ziel Absolutwert (a-b): 111,00

7.1.5.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 1.800.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 1.800.000,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Ziel Absolutwert (a-b)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Nr. of operations to be supported (Code 16.1, Art. 35)	29,00		29,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Key Implementation Step: Abschnitte des Generalplans Küstenschutz (Code 5.1.2, Art. 18)	32,00	11,00	21,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und	X	Area (ha) under management contract (Code 10.1.3, 10.1.8, Art. 28)	13.250,00		13.250,00

Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Nr of operations (Code 8.4, Art. 24 und 8.5, Art. 25)	1.500,00	450,00	1.050,00
--------------------------------------------------------------------------------------	---	----------------------------------------------------------	----------	--------	----------

7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.2.1.1. Nr. of operations to be supported

7.2.1.2. (Code 16.1, Art. 35)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 29,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 29,00

7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.2.1. Key Implementation Step:

7.2.2.2. Abschnitte des Generalplans Küstenschutz

7.2.2.3. (Code 5.1.2, Art. 18)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 32,00

Anpassung Aufstockungen (b): 11,00

Ziel Absolutwert (a-b): 21,00

7.2.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.2.3.1. Area (ha) under management contract

7.2.3.2. (Code 10.1.3, 10.1.8, Art. 28)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 13.250,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 13.250,00

7.2.3.3. Nr of operations

7.2.3.4. (Code 8.4, Art. 24 und 8.5, Art. 25)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 1.500,00

Anpassung Aufstockungen (b): 450,00

Ziel Absolutwert (a-b): 1.050,00

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	424.920,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	3.484.233,92
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	9.739.392,30
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	839.214,15
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	6.418.349,47
Insgesamt	20.906.109,84

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die gesamte Landesfläche wird als ländliches Gebiet angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Gebiet Gemeinden und Städte mit mehr als 35.000 Einwohnern ausgenommen.

Ausnahmen von dieser Gebietsabgrenzung sind in der nachfolgenden Abbildung 8.1.1 (Seiten 1 und 2) dargestellt.

Vorhaben öffentlicher Empfänger

Bei Vorhaben eines öffentlichen Empfängers werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten getroffen werden. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben. Die innerstaatliche Lastenverteilung wird im Mitgliedstaat geregelt.

Förderintensität

Bei investiven Maßnahmen ist eine Verringerung der festgelegten Förderhöhe möglich, wenn dies aufgrund von Vorschriften, z.B. beihilferechtlicher Vorschriften, erforderlich ist oder der Empfänger nachweislich, z.B. aufgrund zur Verfügung stehender Drittmittel, einen geringeren Förderbedarf hat.

Inet WebClient

In Schleswig-Holstein wird seit 2007 alternativ zum konventionellen Papierantrag eine elektronische Variante zur Beantragung der allgemeinen Betriebsprämie, zu Maßnahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie zur Antragstellung weiterer Flächenmaßnahmen (u.a. Natura 2000-Prämie) angeboten. Diese zusammengefasste Antragstellung ist seither unter dem elektronischen Sammelantragsverfahren (ELSA) bekannt. Hinzu kommt in diesem Antragsjahr die Einführung der Umverteilungsprämie, die erstmalig als Zusatzprämie für die ersten Hektare im Zusammenhang mit der Betriebsprämie gewährt wird. Hierfür ist im Sammelantrag 2014 die Inanspruchnahme gesondert zu beantragen. In diesem Jahr beschreitet die schleswig-holsteinische Agrarverwaltung im Rahmen des Sammelantrags 2014 als einer der ersten Bundesländer mit dem Inet WebClient-Verfahren konsequent den Weg der technischen Weiterentwicklung. Der Antrag wird mit Hilfe eines Internetbrowsers ausgefüllt. Vorlaufzeiten zur Programminstallation fallen somit weg. Auch die Übernahme von Teilflächen bzw. Flächen ganzer Betriebe erfordern keine CD mehr. Die Verwaltung kann den Landwirtinnen und Landwirten nunmehr ein noch benutzerfreundlicheres Antragsverfahren anbieten. Der große Vorteil, den dieses neue Verfahren bietet, ist die Sicht auf alle aktuellen Referenzen der Region SH/HH. Ein Nachladen der Feldblöcke ist dadurch nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus eröffnet ein großflächiger Kartenausschnitt im Rahmen des Geoinformationssystems (GIS) dem Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten einen besseren Überblick über die Flächenlagen des landwirtschaftlichen Betriebes. Bisher war die Schlagansicht weitestgehend auf den beantragten Feldblock begrenzt. Der Zugriff

auf die Flächenbeantragung wird deutlich verbessert. Im Falle der Pacht bzw. des Zukaufs von Flächen kann der Antragsteller im Rahmen der Lageidentifizierung über das großflächig unterlegte Luftbild schnell auf die benötigten Feldblöcke zugreifen. Es sind nur noch die notwendigen Schlagangaben mit den jeweiligen Nutzungscodierungen und die ggf. erforderlichen Angaben zu den Flächenbindungen einzutragen sowie die dazugehörigen Schlagskizzen einzuzeichnen.

Investitionen

Um bei investiven Vorhaben negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013), werden umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange berücksichtigt und geprüft. Der Begünstigte muss hierfür spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insbesondere auf Grundlage des LNatSchG, LWG, BImSchG), in deren Rahmen die erwarteten Umweltauswirkungen gemäß dem für die jeweilige Investitionsart geltenden Recht bewertet werden, vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann diese auch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens anfordern. Sofern die Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ein Förderkriterium darstellt, müssen die betreffenden Genehmigungen bereits vor der Vorhabenauswahl vorliegen.

Überprüfungsklausel

In die jeweiligen Bewilligungsbescheide der Maßnahmen 10 und 11 wird eine Überprüfungsklausel gem. Art. 48 VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgenommen:

Um die Anpassung der Teilmaßnahmen/Vorhabenarten bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen gemäß Art. 48 VO (EU) Nr. 1305/2013 zu gewährleisten, wird in den Bewilligungsbescheiden eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten Baseline auf die jeweilige Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

Auswahlkriterien und Art der Vorhabenauswahl

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere Artikel 8 m) iv) und Artikel 49.

Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien:

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Die Auswahlkriterien finden Anwendung bei der Auswahl von Vorhaben und bei der Auswahl lokaler Entwicklungsstrategien.

Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur

Zielerreichung bedeutet. Um eine bestmögliche Nutzung der finanziellen Mittel durch die auszuwählenden Vorhaben sicherzustellen, wird ein Schwellenwert festgelegt. Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um aus dem ELER eine Unterstützung zu erhalten.

Den festgelegten Auswahlkriterien wird eine entsprechende Punktzahl zugeordnet (und/oder gewichtet) werden. Die Gesamtpunktzahl für einen Antrag ist die Summe der Punkte, die für jedes Kriterium vergeben wurde. Die Anträge werden nach ihrer Gesamtpunktzahl gereiht und solche mit einer Gesamtpunktzahl unterhalb einer Mindestschwelle werden von einer Förderung ausgeschlossen. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Anträge bewilligt werden. Sofern Anträge sowohl die Fördervoraussetzungen als auch die Auswahlkriterien (Punkte über der Mindestschwelle) erfüllen, sie aber dennoch nicht finanziert werden können, da die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen der Antragsrunde nicht ausreichen, um die bestehende Nachfrage zu decken, können diese Projekte auf einer Warteliste geführt werden.

Bei Maßnahmen mit Umweltrelevanz werden auch umweltbezogene Auswahlkriterien definiert. Bei im Übrigen gleicher Punktzahl erhalten diejenigen Vorhaben den Vorzug, die den umweltbezogenen Auswahlkriterien am besten Rechnung tragen.

Aufstellung der Auswahlkriterien:

Die Auswahlkriterien werden definiert und binnen vier Monaten nach Programmgenehmigung von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegt. Vor Programmenehmigung werden vorläufige Auswahlkriterien dem Begleitausschuss zur Anhörung vorgelegt und festgelegt.

Ausnahmen bei hoheitlicher Aufgabenerfüllung:

Für die Förderung hoheitlicher Aufgabenerfüllung, in denen das Land selbst Förderempfänger ist und bei denen wesentliche Schutzgüter eine laufende Antragsbewilligung unbedingt erforderlich machen (z.B. Küstenschutz), erstellen die zuständigen Behörden in einem laufenden Prozess Prioritätslisten vor dem Hintergrund dieser Schutzgüter. Es gibt in diesem Sinne keine Förderanträge durch Dritte, die gegeneinander um begrenzte Mittel konkurrieren. Stattdessen entscheiden Experten aufgrund einer Lagebeurteilung darüber, welche Vorhaben prioritär angegangen werden.

Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft:

Bei der Vorhabenart 2.1.1 erfolgt eine Auswahl gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)

Nach Art. 28 Absatz 3 und Art. 29 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i. die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- ii. die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- iii. die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln (PSM) und

- iv. die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts.

Bundesrechtliche Regelungen können nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Bundes erfolgen. Das Land Schleswig-Holstein hat – über die in der NRR dargestellten bundesrechtlichen Regelungen hinausgehend – folgende zusätzliche Regelungen getroffen:

1. Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): Gemäß Landesverordnung über das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen vom 16. Juli 2015 (GVOBl. 2015, 297,300) Fundstelle: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/r8w/page/bssshoprod.psml;jsessionid=35B394249DC3C9991C5A0FCEB8776337.jp21?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoc=octodoc=yes&doc.id=jlr-BesVerbVSHrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint gilt das Beseitigungsverbot für folgendes weiteres Landschaftselement: Gräben mit einer maximalen Breite von 6 Metern, einschließlich offener Wasserläufe zu Bewässerungs- oder Entwässerungszwecken.
2. Ergänzend zur Düngeverordnung (DüV) des Bundes hat das Land Schleswig-Holstein die Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur DüV (Landesdüngeverordnung) vom 15. Dezember 2020 (Fundstelle: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=D%C3%BCV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>) erlassen.

In der Landesdüngeverordnung werden in Anwendung des § 13a DüV N- und P-Kulissen beschrieben, in denen weitergehende Vorschriften (Bestimmung N- und P-Gehalte in Wirtschaftsdüngern nicht älter als ein Jahr, unverzügliche Einarbeitung von Düngemitteln innerhalb von einer Stunde nach Ausbringung auf Acker, Teilnahme alle drei Jahre, erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2021, an einer von der zuständigen Stelle durchgeführten Düngeberatung) Reduzierung P-Düngung bei Phosphatgehalten ≥ 35 mg je 100 g Boden, Erweiterung des Düngungsverbots auf Zeitraum 15. Oktober bis 31. Januar) gelten. Diese landesspezifische Erweiterung der Baseline-Elemente löst keine Änderungen der Berechnungsgrundlage, von der ausgegangen wird, um die Höhe der AUK-Zahlungen (Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013) und um die Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau (Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013) zu bestimmen, aus.

3. Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) – Fundstelle: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=DGr%C3%BCnErhG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true> - untersagt auf Standorten mit hoher und sehr hoher Wasser- sehr hoher Winderosionsgefährdung, in Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, auf Gewässerrandstreifen sowie auf Moor- und Anmoorböden den Dauergrünland-Umbruch sowie die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. Außerdem verbietet das DGLG die erstmalige Entwässerung von Moor- und Anmoorböden durch Dränagen und neue Gräben.

Zulässige Kombinationen von Maßnahmen (vgl. Artikel 11 ELER-DVO): siehe Tabelle 8.1.2

Artikel gem. ELER-VO Maßnahme	Teilmaßnahme	Gebietskulisse
Art. 14 Wissenstransfer und In- formationsmaßnahmen		
Abs. 1	Zielgruppenspezifische Fort- und Weiter- bildungsveranstaltungen	gesamte Landesfläche
Art. 15 Beratungs-, Betriebsfüh- rungs- und Vertretungs- dienste		
Abs. 1 (a)	Beratung für eine nachhaltige Landwirt- schaft	gesamte Landesfläche
Abs. 1 (a)	Gewässerschutzberatung für die Land- wirtschaft in der Kulisse der Grundwas- serkörper im chemisch schlechten Zu- stand (WRRL-GW-Gebietskulisse)	Wasserrahmenrichtlinie Kulisse der Grundwas- serkörper im chemisch schlechten Zustand
Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte		
Abs. 1 (a)	Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tierge- rechten Landwirtschaft	gesamte Landesfläche
Art. 25 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosyste- me	Waldumbau	gesamte Landesfläche
Art. 28	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	
	Reduzierung von Stoffeinträgen in Ge- wässer: Beibehaltung von Untersaaten und Zwi- schenfrüchten über den Winter (Winter- begrünung) Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern	gesamte Landesfläche
	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	gesamte Landesfläche
	Vertragsnaturschutz	gesamte Landesfläche
Art. 29 Ökologischer/biologischer Landbau		

1.../2

Artikel gem. ELER-VO Maßnahme	Teilmaßnahme	Gebietskulisse
	Ökologischer Landbau: Einführung Beibehaltung	gesamte Landesfläche
Art. 30 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie		
	Natura 2000-Prämie	gesamte Landesfläche
Art. 35 Zusammenarbeit		
Abs. 1 (c)	Umsetzung der Europäischen Innovati- onspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“	gesamte Landesfläche

Kombination der Maßnahmen gem. Art. 28, 29, 30 und 31 ELER-VO auf derselben Fläche

Stand: 03.07.2014

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökologische Anbauverfahren, Natura 2000-Prämie, Ausgleichszulage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1 Okologische Anbauverfahren												
2 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern	x											
3 Winterbegrünung	x'	-										
4 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	x'	x	x									
5 VNS (Grünland; ohne Einschränkung Düngung): Vertragsmuster „Weidegang“; WLM u. GLW (grüne Flächen)	x'	x	-	-								
6 VNS (Grünland; mit Einschränkung Düngung): Vertragsmuster „Weidewirtschaft“ (WW), WWMoor, WWMarsch; WLM u. GLW (gelbe u. rote Flächen) Vertragsmuster „Halligprogramm“ (HP; außer „Salzwiesenprämie“)	x'	-	-	-	-							
7 VNS (Grünland-Brache; ohne Nutzung): Vertragsmuster „20-jährige Flächenstilllegung“ (Grünland), HP (Teilmaßnahme „Salzwiesenprämie“)	-	-	-	-	-	-						
8 VNS (Acker; ohne Einschränkung Düngung): Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“	x	x	-	-	-	-	-					
9 VNS [Acker; nur für Ökobetriebe gem. VO (EG) Nr. 834/2007]: Vertragsmuster „Kleinteiligkeit“	x	-	-	-	-	-	-	-				
10 VNS (Acker-Brache; ohne Nutzung): Vertragsmuster „20-jährige Flächstilllegung“ (Acker) und „Ackerlebensräume“	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
11 Natura 2000-Prämie (nur Dauergrünland)	x	x	-	-	x	x	-	-	-	-		
12 Ausgleichszulage	x	x	x	x	x	x	-	x	x	-	-	

VNS = Vertragsnaturschutz; VNS-Vertragsmuster: WLM = Weidelandwirtschaft Marsch; GLW = Grünlandwirtschaft Moor; WWMoor = Weidewirtschaft Moor; WWMarsch = Weidewirtschaft Marsch.

x = kombinierbar;

- = nicht kombinierbar;

x' = eingeschränkt kombinierbar: Kombination möglich, aber Zahlung für Winterbegrünung, Vielfältige Kulturen im Ackerbau und Vertragsnaturschutz reduziert (auf Kostennachteile, die durch Auflagen zusätzlich zu denen der Ökolandbauförderung entstehen).

1.../1

8.1.2-Kombination von Maßnahmen

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die auf der Basis des Artikels 14 angebotene Teilmaßnahme 1.1 "Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen" zielt darauf ab, durch die Verbesserung der beruflichen Qualifikation, insbesondere durch Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren, der Produktqualität und der umweltbezogenen Methoden und Praktiken (einschließlich Tierschutz), die persönliche Kompetenz und die Motivation der in der Land- und

Forstwirtschaft tätigen Personen zu stärken. Dieses soll zum einen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und damit das wirtschaftliche Wachstum in den ländlichen Gebieten zu fördern. Zum anderen soll die Maßnahme einen Beitrag zur Verbesserung von Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz und ökologischer Leistung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe leisten und zu einer Erhöhung der Querverbindungen zwischen Wirtschaft und Forschung beitragen. Diese Fördermaßnahme trägt damit primär zur Erreichung der ELER-Prioritäten 1 a), 1 c) sowie 2 a) bei und leistet als Querschnittsmaßnahme sekundär Beiträge zu allen übrigen Prioritäten. Sie trägt den drei übergreifenden ELER-Zielsetzungen Rechnung und kann alle thematischen Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, mit Ausnahme der Ziele 2, 7 und 11 umsetzen.

Die Maßnahme wurde bereits in den beiden vorangegangenen Förderperioden mit sehr positiver Resonanz angeboten. Erfahrungen hieraus und aus den Evaluierungsberichten werden laufend durch das jährliche Veranstaltungsangebot umgesetzt. Die Veranstaltungsangebote werden laufend modifiziert (inhaltlich, Dauer/Umfang, Veranstaltungsorte, Veranstaltungsform/Arbeitskreise etc.). Durch die breit gefächerten Themenbereiche werden nahezu alle Personenkreise in der Agrarwirtschaft erreicht. Die aufgeführten Primär- und Sekundärwirkungen der Maßnahme machen die umfassende Wirkung auf die Programmstrategie und die Programmziele deutlich.

Primärwirkungen

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:
 - a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
 - c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:
 - a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Sekundärwirkungen

3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:
 - a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände;
 - b) Unterstützung der Risikoversorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen

Betrieben

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;
- b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von Erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft;
- d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;
- e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. 1.1 Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es sollen Bildungsanbieter/-träger gefördert werden, die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zugunsten von Personen durchführen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind. Die Veranstaltungen sollen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierwohl etc. umfassen. Zu den förderungsfähigen Veranstaltungen zählen halb-, ein- oder mehrtägige Seminare, Fachtagungen, Arbeitskreise, Workshops, Coaching etc.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die Teile der normalen Berufsausbildung im Sekundarbereich oder höher sind.

Der/die geplante/n Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind mit Antragstellung im Einzelnen darzustellen. Geförderte Bildungsanbieter/-träger müssen der Bewilligungsbehörde (Ministerium) dann rechtzeitig vor Durchführung entsprechender Veranstaltungen eine detaillierte Veranstaltungsbeschreibung zur Genehmigung vorlegen, die insbesondere Auskunft gibt über: Inhalt/Ziel, Referenten, Zielgruppe, Dauer, geplante Teilnehmerzahl, Termin, Ort, Veranstalter, Kosten, Kostenbeteiligung der Teilnehmer/des Bildungsanbieters/-trägers / Sonstiger, Gesamtfinanzierung. Die Durchführung weiterer Veranstaltungen kann durch den geförderten Bildungsanbieter/-träger innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Kalenderjahr) jederzeit beantragt werden.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

Projektförderung

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Antragsteller/Förderempfänger:

Bildungsanbieter/-träger mit nachgewiesener, Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich, die eine flächendeckende Präsenz in Schleswig- Holstein durch verschiedene Schulungsstandorte sowie ausreichende personelle, räumliche und technische Schulungsmöglichkeiten nachweisen können.

Begünstigter Personenkreis (Zielgruppe):

Den in privaten Betrieben der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft haupt- oder nebenberuflich tätigen Personen kommt die Förderung indirekt zu Gute, indem sie bei Teilnahme an einer geförderten

Veranstaltung nur den um den Förderbetrag verminderten Teilnehmerbeitrag zu tragen haben. Eine volle Kostenübernahme (100%-Förderung bei Veranstaltungen ohne Teilnehmerbeitrag) ist möglich.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die vom Bildungsanbieter/-träger bei Antragstellung und anschließend durch die Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannten und festgelegten Kostensätzen je Veranstaltung.

Der Nachweis der erbrachten Dienstleistung (Durchführung einer Veranstaltung) ist durch Seminar bezogene Teilnehmererfassungslisten und bei kostenpflichtigen Veranstaltungen durch Rechnungskopien (über den Eigenbeitrag der Seminarteilnehmer) zu erbringen.

Vertretungskosten für Teilnehmer werden nicht gefördert.

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Bildungsanbieter /-träger können nur gefördert werden, wenn sie die Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich, die flächendeckende Präsenz in Schleswig-Holstein durch verschiedene Schulungsstandorte, die ausreichenden personellen, räumlichen und technischen Schulungsmöglichkeiten sowie die Qualifikation des Schulungspersonals bei Antragstellung nachweisen.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für den Förderzeitraum 01.01.2015 – 31.12.2020 gilt: Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses 11 Auswahlkriterien mit einer Bepunktung von jeweils 1-2 Punkten festgelegt, die nun auch Bestandteil der Förderrichtlinien sind. Die Maßnahme wurde am 16.09.2014 öffentlich ausgeschrieben:

Es wird für die gesamte Laufzeit nur ein Anbieter gesucht.

Zuschlagskriterien:

40 % Preis

60 % Schlüssigkeit und Qualität des Angebotes:

- fachliche Expertise und Erfahrung
- thematisch breitgefächertes Veranstaltungsangebot

Es müssen vom Anbieter mindestens Veranstaltungen aus fünf der ersten sechs Auswahlkriterien (Veranstaltungskategorien) angeboten werden und insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht werden. Bei Mittelknappheit werden Veranstaltungen entsprechend der Priorisierung 1-11 gefördert.

Für den Förderzeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022 (max. 31.12.2024) gilt:

Ausschreibungsverfahren:

Die Fördermaßnahme soll für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 erneut öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden – mit der Option, die Vergabe zu gleichen Konditionen bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Vorgesehen ist somit nur ein Call.

Es wird für die gesamte Laufzeit nur ein Anbieter/Bildungsträger gesucht.

Zuschlagskriterien sind insbesondere der Preis, die Qualität des Angebotes und die fachliche Expertise und Erfahrung des Bildungsträgers.

Diese Zuschlagskriterien sollen gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nach Anhörung des Begleitausschusses für die Bewertung der Förderanträge (Angebote im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung) als Auswahlkriterien festgelegt werden.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die vom Bildungsanbieter/-träger bei Angebotsabgabe im Rahmen der Antragstellung und anschließend durch die Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannten und festgelegten Kostensätze je Veranstaltung werden abzüglich der Teilnehmergebühren zu 100 % gefördert.

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.1.4.

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.1.4.

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.1.4.

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Geförderte Bildungsanbieter/-träger müssen der Bewilligungsbehörde (Ministerium) rechtzeitig vor Durchführung entsprechender Veranstaltungen eine detaillierte Veranstaltungsbeschreibung zur Genehmigung vorlegen, die insbesondere Auskunft gibt über: Inhalt/Ziel, Referenten, Zielgruppe, Dauer, geplante Teilnehmerzahl, Termin, Ort, Veranstalter, Kosten, Kostenbeteiligung der Teilnehmer/des Bildungsanbieters/-trägers / Sonstiger, Gesamtfinanzierung. Die Höhe der Unterstützung ergibt sich aus dem Fördersatz (100%) und dem von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannten Kostensatz je Veranstaltung (vom Bildungsanbieter/-träger im Rahmen der Angebotsabgabe bei Antragstellung abzüglich der Teilnehmergebühren beziffert).

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Es bestehen Risiken durch unzureichende Kenntnisse über das einzuhaltende öffentliche Vergaberecht sowie Missachtung der nationalen und EU-Vorgaben. Weiter bestehen Risiken durch fehler- oder lückenhafte Vergabebevermerke.

Auswahl der Vorhaben / Empfänger (R7)

Ein Risiko besteht durch nicht ausreichend beschriebene oder geeignete Kriterien für die Auswahl der Vorhaben / Empfänger. Ein weiteres Risiko besteht durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Vorhaben / Empfängern.

IT-Systeme (Verwaltungs- und Kontrollsystem) (R8)

Es bestehen Risiken durch eine unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben. Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

Zahlungsanträge (R9)

Ein Risiko besteht durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter besteht ein Risiko durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

(R4)

Das Risiko im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben ist bei dieser Maßnahme nur von untergeordneter Relevanz; in der vergangenen Förderperiode wurden diesbezüglich keine Auffälligkeiten festgestellt.

(R7)

Es werden geeignete und ausreichend beschriebene Auswahlkriterien definiert. Den Empfängern werden Informationen über die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch geeignete Maßnahmen bereitgestellt. Die für die Auswahl zuständigen Mitarbeiter werden über das Auswahlverfahren informiert. Das Auswahlverfahren wird dokumentiert.

(R8)

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle erfolgen in einem durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten IT-Verfahren. Kontrollvorgaben und Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Erfassung und Berücksichtigung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

(R9)

Sämtliche Vorgaben zum Nachweis der Verwendung im Rahmen der Auszahlungsanträge beruhen auf Gemeinschafts- und nationalem Zuwendungsrecht in der Landeshaushaltsordnung (LHO). Über die Anforderungen erhalten die Empfänger detaillierte Hinweise und gegebenenfalls Vordrucke. Diese Unterlagen werden fortlaufend optimiert, die Empfänger darüber hinaus auf Wunsch auch beraten. Auszahlungsanträge sind formgebunden. Bei Auszahlungsanträgen, die eine große Anzahl von Rechnungen umfassen, ist eine EDV-gestützte tabellarische Zusammenstellung möglich, die über ein gesichertes Verfahren in das IT-System zur Antragsbearbeitung eingelesen wird.

Wie unter R8 beschrieben ist eine Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte obligatorisch. Alle Rechnungen und Bestandteile des Zahlungsantrages sind mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 14 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maß bedroht. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

- Mindestanforderungen an die Qualifikation der Stellen, die Dienstleistungen zum Wissenstransfer anbieten:

Bildungsanbieter/-träger mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich, die eine flächendeckende Präsenz in Schleswig- Holstein durch verschiedene Schulungsstandorte sowie ausreichende personelle, räumliche und technische Schulungsmöglichkeiten nachweisen können, um Veranstaltungen in den Bereichen Landwirtschaft, Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierwohl etc. durchführen zu können. Das Schulungspersonal muss ausreichend qualifiziert sein (in der Regel mindestens Fachhochschulabschluss, Meister, Techniker oder ein vergleichbarer Abschluss) und regelmäßig Fortbildungen besuchen.

- Dauer und Inhalt der landwirtschaftlichen Austauschprogramme:

wird nicht angeboten

- Dauer und Inhalt der Betriebsbesichtigungen:

wird antragsbezogen im Einzelfall entschieden, grundsätzlich sind alle Themen möglich, in der Regel maximal eintägig.

- ausreichende Kapazitäten:

siehe oben -unter dem ersten Spiegelstrich

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

--

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Für die Durchführung und Förderung der einzelnen Veranstaltungen werden jeweils Mindestteilnehmerzahlen festgelegt.

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Vorhabenarten:

2.1.1) Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft

2.1.2) Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft

Die nach Artikel 15 angebotene Teilmaßnahme 2.1 "Nutzung von Beratungsdiensten" zielt darauf ab, landwirtschaftliche Betriebe und weitere Flächenbewirtschafter bei der Anwendung, Umsetzung neuer Erkenntnisse in die Praxis zu unterstützen. Neben der Verbesserung der ökologischen Leistung der Betriebe soll die Maßnahme auch zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung beitragen. Die Vorhabenart 2.1.1 "Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft" umfasst als inhaltliche Schwerpunkte die Klimaschutz-, Tierschutz-, Ökolandbau-, integrierte Pflanzenschutz- und Grünlandberatung. Die Vorhabenart 2.1.2 "Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft" zielt auf die Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer ab und ergänzt so die entsprechende, unter Art. 28 angebotene Förderung. Die Fördermaßnahme greift den allgemeinen Ansatz der Maßnahme nach Art. 14, nämlich betriebliche Verbesserungen über Kenntniserweiterung zu erreichen, praxisbezogen auf und trägt primär zur Erreichung der ELER-Prioritäten 1 a), 2 a) und 4 b) bei. Sie trägt insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wasserqualität und den Schutz des Bodens der übergreifenden Zielsetzung "Umweltschutz" sowie u.a. durch Beratungen zu Düngemanagement und Fruchtfolge dem Ziel "Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen" Rechnung und setzt die thematischen Ziele 3, 4, 5, 6 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 um.

Die Gewässerschutzberatung wurde bereits 2008 in der Gebietskulisse der Grundwasserkörper mit einem schlechten chemischen Zustand als Pilotprojekt eingeführt (ohne ELER-Förderung). Die seitdem ausgewerteten Ergebnisse der erhobenen Daten und Erfolgsparameter zeigen eine signifikant positive Wirkung und Effizienz der Beratung deutlich an. Diese Beratung soll daher weiter ausgebaut und intensiviert werden, um noch mehr Landwirte und eine höhere Flächenwirksamkeit insgesamt zu erreichen. Damit kann ein nachhaltiger Beitrag zum Erreichen der WRRL-Ziele geleistet werden.

Primärwirkungen

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit

aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Sekundärwirkungen

3. Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette einschl. Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokale Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und –organisationen und Branchenverbände

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;
- b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
- d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. 2.1.1 Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es sollen Beratungsanbieter gefördert werden, die Beratungen für Landwirte durchführen. Die Beratungen sollen für eine nachhaltige Landwirtschaft insbesondere die Bereiche Klima, Energie, Grünland, Tierwohl, ökologischer Landbau und integrierten Pflanzenschutz umfassen.

Förderfähig sind einzelbetriebliche Beratungen für von der Bewilligungsbehörde vorab festgelegte verschiedene Beratungsmodule. Die Beratungsmodule sind hinsichtlich der Ziele, Zielgruppe und dem Inhalt der Beratung durch die Bewilligungsbehörde vorgegeben.

Die Beratungsmodule betreffen dabei mindestens eine der sechs Prioritäten der Union für die Entwicklung der ländlichen Räume und mindestens einer der Elemente des Art. 15 Abs. 4 Buchstabe a-g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Nicht gefördert werden der Aufbau von Beratungsdiensten und die Ausbildung von Beratern.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss
Projektförderung

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Antragsteller/Förderempfänger:
Beratungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung von einzelbetrieblichen

Beratungen in den Bereichen einer Nachhaltigen Landwirtschaft - Klima, Energie, Grünland, Tierwohl, integrierter Pflanzenschutz und ökologischer Landbau.

Beratungsanbieter müssen zudem in der Lage sein, das umfassende Beratungsangebot flächendeckend in Schleswig- Holstein vorzuhalten.

Begünstigter Personenkreis (Zielgruppe):

Den Landwirten kommt die Förderung indirekt zu Gute, indem sie als Empfänger einer geförderten Modul-Beratungsleistung nur den um den Förderbetrag verminderten Beitrag zu tragen haben. Eine volle Kostenübernahme (100%-Förderung bei Beratungsleistungen ohne Eigenanteil des Beratungsempfängers) ist je nach Beratungsmodul möglich.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die vom Beratungsanbieter bei Angebotsabgabe und anschließend durch die Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannten und festgelegten Kostensätze je Beratungsmodul (bis zur Höhe von 1.500,- € je Beratung) - ggf. abzüglich des Eigenanteils des Beratungsempfängers.

Der Nachweis der erbrachten Dienstleistung (Beratung eines Landwirtes) ist durch ein vom Berater und vom Beratungsempfänger unterschriebenes Beratungsprotokoll zu erbringen.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Beratungsanbieter können nur gefördert werden, wenn sie:

- ihre Kompetenz für die Durchführung von einzelbetrieblichen Beratungen in den Bereichen einer Nachhaltigen Landwirtschaft,
- ein flächendeckendes Beratungsangebot in Schleswig-Holstein,
- ausreichend geschultes/qualifiziertes Personal

bei Antragstellung / im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nachweisen.

Kooperationen sind zulässig.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für den Förderzeitraum 01.01.2015 - 31.12.2020 gilt: Ausschreibungsverfahren: Vor Beginn der geförderten Beratung (2015) soll das komplette Beratungspaket (alle Module) öffentlich ausgeschrieben werden. Vorgesehen ist somit ein Call. Gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sollen für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses ausschließlich wirtschaftliche Kriterien als Auswahlkriterien festgelegt werden.

Die Maßnahme wird analog der Artikel 14 Maßnahme in 2015 öffentlich ausgeschrieben.

Für den Förderzeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022 (max. 31.12.2024) gilt:

Ausschreibungsverfahren:

Die Fördermaßnahme soll für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 erneut öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden – mit der Option, die Vergabe zu gleichen Konditionen bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Vorgesehen ist somit nur ein Call.

Es wird für die gesamte Laufzeit nur ein Anbieter/Beratungsträger je Beratungsfachbereich gesucht.

Zuschlagskriterien sind insbesondere der Preis, die Qualität des Angebotes und die fachliche Expertise und Erfahrung des Beratungsträgers.

Diese Zuschlagskriterien sollen gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nach Anhörung des Begleitausschusses für die Bewertung der Förderanträge (Angebote im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung) als Auswahlkriterien festgelegt werden.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die vom Beratungsanbieter bei Angebotsabgabe festgelegten Kostensätze je Beratungsmodul und anschließend von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannten Kostensätze bis zur Höhe von 1.500,- € je Beratung werden, ggf. abzüglich des Eigenanteils des Beratungsempfängers, zu 100% gefördert.

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.2.4.

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.2.4.

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.2.4.

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Höhe der Unterstützung ergibt sich aus dem Fördersatz (100%) und dem festen Kostensatz je Beratungsmodul (vom Beratungsanbieter im Rahmen der Angebotsabgabe bei öffentlicher Ausschreibung beziffert), ggf. abzüglich des Eigenanteils des Beratungsempfängers.

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

- Anforderungen an die angemessene Kapazität, Qualifikation und Verlässlichkeit des Beratungspersonals:

Beratungsanbieter müssen ihre Kompetenz für die Durchführung von einzelbetrieblichen Beratungen in den Bereichen einer Nachhaltigen Landwirtschaft - Klima, Energie, Grünland, Tierwohl, ökologischer Landbau und integrierter Pflanzenschutz bei Antragstellung nachweisen. Beratungsanbieter müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, das umfassende Beratungsangebot flächendeckend in Schleswig- Holstein vorzuhalten. Beratungsanbieter müssen nachweisen, dass sie über ausreichend geschultes/qualifiziertes Personal verfügen, um Beratungen in den Bereichen Klima, Energie, Grünland, Tierwohl, ökologischer Landbau integrierter Pflanzenschutz durchführen zu können (in der Regel mindestens zweijährige Beratungstätigkeit, Fachhochschulabschluss, Meister, Techniker oder ein vergleichbarer Abschluss). Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazität kann auch durch Kooperationsverträge erfolgen. Das Beratungspersonal muss regelmäßig Schulungen/Fortbildungen besuchen. Beratungsanbieter haben die Verlässlichkeit ihres Beratungspersonals zu gewährleisten, so dass sichergestellt ist, dass keine persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten, die diese im Verlaufe ihrer Beratungstätigkeit erhalten, an andere Personen als den begünstigten Leiter des betreffenden Betriebes weitergeben werden.

- Identifikation der geplanten Beratungsfelder:

Die förderfähigen einzelbetrieblichen Beratungen werden von der Bewilligungsbehörde vorab durch verschiedene Module in den Bereichen Klima, Energie, Grünland, Tierwohl, ökologischer Landbau und integrierter Pflanzenschutz festgelegt. Die Beratungsmodule sind hinsichtlich der Ziele, Zielgruppe und dem Inhalt der Beratung durch die Bewilligungsbehörde vorgegeben. Die Beratungsmodule betreffen dabei mindestens eine der sechs Prioritäten der Union für die Entwicklung der ländlichen Räume und mindestens einer der Elemente des Art. 15 Abs. 4 Buchstabe a-g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.2.3.2. 2.1.2 Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die spezielle Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft in der WRRL-GW-Gebietskulisse soll zur notwendigen Reduzierung der diffusen Stoffeinträge in die Gewässer beitragen. Das Land bietet eine spezifisch am Gewässerschutz ausgerichtete Fachberatung für landwirtschaftliche Betriebe, Flächen- und Bodenbewirtschafter innerhalb der o. a. Gebietskulisse an, die durch fachlich qualifizierte Beratungsanbieter durchzuführen ist. Diese Fachberatung erfolgt anhand verschiedener vorab von der Zahlstelle (Förderreferat) festgelegter Beratungsmodule, in denen die jeweiligen Beratungsziele und -inhalte sowie der erforderliche Beratungsumfang und -aufwand festgelegt sind.

Die Gewässerschutzberatung dient damit der Verbesserung des Wassermanagements und der Wasserqualität und trägt gleichzeitig zur Erfüllung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) sowie der EG-Nitratrichlinie (91/676/EWG) bei.

Die Beratung erfolgt durch unabhängige Fachbüros; es werden fachliche Beratungsinhalte mit dem Ziel einer Gewässer schonenden Düngung und Landbewirtschaftung vermittelt; Beratungsinhalte sind z. B. Optimierung des Dünge- und Bewirtschaftungsmanagements; Verbesserung des Anbau-/ Düngeregimes und der Fruchtfolgegestaltung, Reduzierung der Bodenbearbeitung; Vermeidung von Grünlandumbrüchen; Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes; Information, Beratung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen, die nachweislich zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft beitragen; Als geeignete Maßnahmen dafür kommen in Betracht: Erstellung einer Schwachstellenanalyse; Aufstellung einer gezielten, schlagbezogenen Düngeplanung; Anrechnung der Wirtschaftsdünger; Erarbeitung einer angepassten Anbau- und Fruchtfolgeplanung; Durchführung/ Berücksichtigung von Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen; Erstellung von betrieblichen Nährstoffbilanzen; Durchführung von gezielten AUM (z. B. Winterbegrünung);

Nicht finanziert werden der Aufbau von Beratungsdiensten und die Ausbildung von Beratern.

8.2.2.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zahlungen je geleisteter Beratung an den Anbieter der Beratung, der die Beratung der Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe durchführt.

8.2.2.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.2.3.2.4. Begünstigte

Das Land bedient sich bei der Umsetzung der Maßnahmen qualifizierter Berater. Die Auswahl der Beratungsanbieter wird nach der öffentlichen Ausschreibung der Leistungen von der Zahlstelle (Förderreferat) vorgenommen.

Der Beratungsanbieter muss über die erforderliche Fachkompetenz, qualifiziertes Personal und die notwendige organisatorische und technische Ausstattung für die Durchführung dieser Beratung verfügen. Des Weiteren sind Erfahrungen im Bereich einer an den Anforderungen des Gewässerschutzes ausgerichteten Fachberatung in der Landwirtschaft erforderlich und vom Anbieter nachzuweisen.

8.2.2.3.2.5. Förderfähige Kosten

Inanspruchnahme der Beratung durch landwirtschaftliche Betriebe, Flächen- und Bodenbewirtschafter zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung, insbesondere zur Optimierung des Düng- und Bewirtschaftungsmanagements, um die Stoffeinträge in die Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) zu reduzieren.

Inhalt und Umfang der Beratung werden in verschiedenen Beratungsmodulen festgelegt. Der Nachweis über die durchgeführten Beratungsmodule ist durch ein vom Beratungsanbieter und vom Beratungsempfänger / Landwirt unterschriebenes Beratungsprotokoll (Leistungsnachweis über die durchgeführten Beratungsmodule) gegenüber der Zahlstelle (Förderreferat) zu erbringen. Diese Leistungsnachweise sind vom Beratungsanbieter der Zahlstelle (Förderreferat) zu festgelegten Terminen im laufenden Kalenderjahr zur Prüfung und als Grundlage für die Vergütung der durchgeführten Beratungsmodule vorzulegen.

8.2.2.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderkriterien:

- Vorlage eines zielgerichteten, gebietsspezifischen Beratungskonzeptes zum Schutz des Grundwassers. In diesem Beratungskonzept sind die anzuwendenden Beratungsinhalte wie auch die vorgesehenen Maßnahmen genau zu beschreiben, und es ist darzulegen, wie diese in der Beratung konkret umgesetzt werden sollen.
- Qualifizierte Ausbildung der Berater und Vorhaltung der Kompetenzen in den Bereichen der Agrarwissenschaft, Bodenkunde, Pflanzenernährung, Hydrologie
- Nachweis einer mehrjährigen Erfahrung in der Grundwasserschutzberatung
- Auskömmliche Personalausstattung zur Erbringung der Leistung gemäß Beratungskonzept
- Erfahrungen im Umgang mit geografischen Informationssystemen und Vorhaltung der erforderlichen Technik

8.2.2.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Folgende Grundsätze werden bei der Auswahl zugrunde gelegt:

- Mindestanforderungen an Eignung und Qualifikation der Beratungsanbieter und einzusetzenden Beratungskräfte

Im Wege eines öffentlichen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens werden potenzielle Beratungsanbieter aufgefordert, ihre Bewerbung mit einem jeweiligen Konzeptvorschlag einzureichen. Die Auswahl je eines Beratungsanbieters je Beratungsgebiet erfolgt nach Auswahlkriterien (Punktesystem) mit anschließendem Ranking. Die Förderung der ausgewählten Beratungsanbieter soll über 3 Jahre mit der Option der Verlängerung um max. weitere 3 Jahre für ein festes Beratungsgebiet erfolgen. Nach Ablauf des ersten Vertragszeitraums erfolgt aufgrund der Verlängerung der Förderperiode (VO (EU) 2020/2220) eine weitere Ausschreibung mit Verlängerungsoptionen. Die Auswahl der im Beratungsgebiet zu beratenden landwirtschaftlichen Betriebe, Flächen- und Bodenbewirtschafter durch den Beratungsanbieter soll nach Prioritäten (Punktesystem) erfolgen.

8.2.2.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Zuwendung beträgt 100 % der erstattungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.500 € je Beratung. Höchstgrenzen ergeben sich zudem über die inhaltlichen Vorgaben in den einzelnen Beratungsmodulen und deren Kombinationsmöglichkeiten.

8.2.2.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.2.4.

8.2.2.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.2.4.

8.2.2.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.2.4.

8.2.2.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die anrechenbaren Kosten je Beratungsmodul werden im Wettbewerb ermittelt. Kosten für Beratungsunterlagen sowie Fahrtkosten werden nicht gesondert erstattet.

8.2.2.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

- Die Beratungsanbieter müssen über die erforderliche fachliche Eignung, angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.
- Für die Berater müssen Ausbildungsnachweise (Agrarwissenschaftler/-innen mit Schwerpunkt Pflanzenbau) vorgelegt sowie einschlägige Kenntnisse über die naturräumlichen, hydrogeologischen, wasserwirtschaftlichen, bodenkundlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse in Norddeutschland und Schleswig-Holstein nachgewiesen werden. Des Weiteren müssen Erfahrungen in einer speziell am Gewässerschutz ausgerichteten landwirtschaftlichen Fach-Beratung vorliegen.
- Hauptzielrichtung der Beratung ist der Gewässer- und Bodenschutz. Dabei steht die Vermittlung von Gewässerschutzaspekten bei der Landbewirtschaftung (Schwerpunkte Düngungs-/ Stickstoffeffizienz und Pflanzenschutzmitteleinsatz) im Vordergrund. Die Beratung soll landwirtschaftliche Betriebe in die Lage versetzen, die Bewirtschaftung in allen Bereichen auf die Anforderungen des Gewässer- und Bodenschutzes auszurichten.

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht in der nicht ordnungsgemäßen Anwendung der komplexen Vorgaben zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts (EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern) durch gänzliche oder teilweise Nichtbeachtung der Vorgaben.

Auswahl der Vorhaben / Empfänger (R7)

Ein Risiko besteht durch nicht ausreichend beschriebene oder geeignete Kriterien für die Auswahl der Vorhaben / Empfänger. Ein weiteres Risiko besteht durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Vorhaben / Empfängern.

IT-Systeme (Verwaltungs- und Kontrollsystem) (R8)

Es bestehen Risiken durch eine unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben. Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

Zahlungsanträge (R9)

Ein Risiko besteht durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter besteht ein Risiko durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

(R4)

Die Prüfung der Beachtung des öffentlichen Vergaberechts ist obligatorischer Bestandteil der Verwaltungskontrolle. Die Prüfung wird anhand von Checklisten zur Vergabeprüfung vorgenommen und dokumentiert.

Das für die Vergabe zuständige Personal ist qualifiziert; es bestehen darüber hinaus hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Bei der Ausschreibung und Vergabe dieser Leistungen wird das Land durch die für Vergabefragen zuständige Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) fachlich beraten.

(R7)

Es werden geeignete und ausreichend beschriebene Auswahlkriterien für jede Vorhabenart definiert.

Den Empfängern werden Informationen über die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch geeignete Maßnahmen bereitgestellt.

Die für die Auswahl zuständigen Mitarbeiter werden über das Auswahlverfahren informiert.

Das Auswahlverfahren wird dokumentiert.

(R8)

Die Verfahrensbearbeitung erfolgt nach einem festgelegten Verfahren, das die Einhaltung der erforderlichen Kontrollvorgaben u.a. auch durch organisatorische Festlegungen gewährleistet. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Zahlungsablaufs erfolgt die Bearbeitung über das standardisierte IT-Verfahren. Hierbei werden sämtliche für die Zahlung und das IT-gestützte Monitoring erforderlichen Daten erfasst. Das Vier-Augen-Prinzip findet auch bei der Übernahme der Daten ins IT-Verfahren Anwendung. Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind hierdurch weitestgehend ausgeschlossen. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

(R9)

Es werden eindeutige Vorlagen für die Auszahlungsanträge einschließlich Anmerkungen zum Ausfüllen erstellt.

Wie unter R8 beschrieben ist eine IT-gestützte Bearbeitung von Zahlungsansprüchen obligatorisch. Alle Zahlungsanforderungen und Nachweisunterlagen sind zu prüfen und mit einem Kontrollvermerk zu versehen.

Bei der Berechnung der Zahlungsansprüche werden die Ergebnisse der Verwaltungskontrolle und der Vor-

Ort-Kontrolle einbezogen.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 15 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maß bedroht. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

entfällt;

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 17 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe und ländlichen Unternehmen sowie die Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich der Einrichtung kleiner Verarbeitungs- und Vertriebsanlagen im Zusammenhang mit kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten, zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind, sollten zu diesen Zielen beitragende materielle Investitionen unterstützt werden.

Die Förderung von Investitionen ist eine wichtige Mehrzweckmaßnahme, um dem Landwirtschaftssektor dabei zu helfen,

- auf alte und neue Herausforderungen zu reagieren und so die wirtschaftliche und ökologische Leistung der Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern;
- um Innovation zu fördern;
- um wirtschaftliche Zuwächse mit einer soliden Umweltdimension zu koppeln, indem beispielsweise klimafreundliche Technologien eingeführt werden;
- um neue Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten zu schaffen und zu erhalten.

Die Investitionsmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.

- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b, der Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß Schwerpunktbereich c und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Einzelne Investitionsfördermaßnahmen tragen auch zu den übergreifenden Zielsetzungen des Umwelt- und Klimaschutzes bei. Beispielsweise werden die Erhöhung der Güllelagerkapazitäten über die Mindestlagerdauer hinaus sowie die gasdichte Abdeckung der Güllelager gefördert. Diese Maßnahmen führen zur zusätzlichen Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Gewässer und von Austrägen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen (Ammoniak). Die Maßnahmen dienen damit auch den Gewässerschutzzielen der Wasserrahmenrichtlinie oder dem Schutz sensibler Ökosysteme wie z. B. Natura-2000-Gebieten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teilmaßnahmen:

4.1) Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft (vgl. Maßnahme M04.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

4.2) Verarbeitung und Vermarktung (vgl. Maßnahme M04.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

4.4) Naturschutz und Landschaftspflege

Die unter Artikel 17 angebotene Investitionsförderung ermöglicht über drei Teilmaßnahmen ein inhaltlich differenziertes Förderspektrum für den ländlichen Raum. Die Teilmaßnahmen 4.1 "Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft" und 4.2 "Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung" wenden sich an landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen der Ernährungswirtschaft im Sinne der schleswig-holsteinischen Querschnittsziele gemäß Kapitel 5.3. Sie sollen insbesondere deren Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung im Sinne der ELER-Prioritäten 2 a) und 3 a) erhöhen. Investitionen und mithin indirekt auch deren Förderung sind entscheidend dafür, dass neueste Erkenntnisse schnell in der Praxis Anwendung finden und zu einer Verbesserung von Arbeits- und Produktionsabläufen bis hin zur Steigerung der Energieeffizienz führen. Sie dienen so auch dem Querschnittsziel Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels.

Die Teilmaßnahme 4.1 (einzelbetriebliche Förderung) beinhaltete in der Vergangenheit eine relative geringe Förderintensität (< 20%) und geringe Anforderungen an die Qualität der Investitionen. Dies hat bei der Evaluation zu der Kritik geführt, dass Mitnahmeeffekte wahrscheinlich seien. In der neuen Förderperiode

wird die Förderung daher mit ehrgeizigen Vorgaben für die Qualität der Investitionsvorhaben verknüpft, um insbesondere die gesellschaftlichen Anforderungen an tierwohlgerichte Ställe umzusetzen (vgl. auch Kap. 4.2.4). Im Gegenzug wird die Förderintensität erhöht (bis 40%). Insgesamt wird wegen der erhöhten Anforderungen ein deutlicher Rückgang der Förderfälle erwartet.

Die Teilmaßnahme 4.2 (Verarbeitung&Vermarktung) hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass insbesondere die Meiereiwirtschaft einen erfolgreichen Strukturwandel bewältigt hat. Nunmehr konzentrieren sich die gesellschaftlichen Anforderungen jedoch auf die Belebung regionaler Kreisläufe bzw. produktionsnaher Vermarktung (vgl. Kap. 4.2.5). Entsprechend werden der neuen Förderperiode nur noch kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden.

Die Teilmaßnahme 4.4 "Naturschutz und Landschaftspflege" zielt demgegenüber darauf ab, durch die Förderung entsprechender nichtproduktiver Investitionen Verbesserungen auf den Gebieten des Natur- und Ressourcenschutzes herbeizuführen und so die ELER-Priorität 4 a) umzusetzen. Erhalt der Biodiversität und Umsetzung von Natura 2000 einschließlich des Artenschutzes innerhalb der Teilmaßnahme 4.4 sind ein Beitrag zum Querschnittsziel Umweltschutz. Insbesondere die aus der Teilmaßnahme 4.4 geförderten Vorhaben zum Moorschutz bzw. zur Wiedervernässung von Moorstandorten tragen sekundär auch zur ELER-Priorität 5 e) bei. Die Erfahrungen aus der Teilmaßnahme 323/2 Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich 323/2-1 Moorschutz haben gezeigt, dass die investiven Naturschutzmaßnahmen wesentlich zur Umsetzung von Natura 2000 und der eu- artenschutzrechtlichen Verpflichtungen beitragen. Dies wird auch in der Evaluation bestätigt. Insofern ist Kohärenz zum PAF gegeben.

Die Investitionen nach Artikel 17 tragen somit allen übergreifenden Zielsetzungen des ELER Rechnung: Die Teilmaßnahme 4.1 kann, insbesondere auch im Zusammenspiel mit der Förderung nach Art. 35 (EIP), dazu beitragen, dass innovative Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden. Investitionen in Vorhaben des Naturschutzes tragen zur Verbesserung der Artenvielfalt bei und helfen, den Klimawandel einzudämmen. Die Maßnahme dient damit den thematischen Zielen 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Primärwirkungen

2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Sekundärwirkung

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. 4.1 Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft (M04.0001)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Im Bereich Bewässerung wird ausschließlich wassersparende Technik gefördert. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikels 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten (z. B. Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler, Umweltanalyse). Seitens der zuständigen Landesbehörden wird bei Investitionen, die zu einer Vergrößerung der bewässerten Fläche führen, unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen geprüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben werden nicht gefördert. Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren

Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Teilmaßnahme nicht gefördert werden.

Die Förderung von Investitionen an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Die Investitionen in energieeffiziente Gebäude können nicht nur für die Eindämmung des Klimawandels, sondern auch für die Anpassung an seine Auswirkungen relevant sein, indem der Hitzestress der Tiere verringert wird. Die zuständigen Landesbehörden legen die Anforderungen an den Umwelt- und Verbraucherschutz im Einzelnen fest, unter anderem Abdeckung der Güllelager, Erhöhung der Güllelagerkapazität, Luftreinigungsanlagen oder energiesparende Technik. SWOT- und Bedarfsanalyse werden ebenfalls von den Landesbehörden durchgeführt.

Einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzungen werden entsprechend Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht gefördert.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Förderverpflichtungen

Die Investitionen müssen,

1. die Voraussetzungen des Art. 17 (1) a der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen,
2. der Erzeugung oder Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
3. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen, unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
 - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Besondere Anforderungen sind zu erfüllen:

- in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz. Hier müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen über die im europäischen Recht festgelegten Förderbedingungen hinausgehen. Diese auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Bedingungen beziehen sich auf verschiedene Tierarten (Milchkühe, Aufzuchttrinder, Kälber, Rinder, Mastschweine, Zuchtsauen, Zuchteber, Ziegen, Schafe, Legehenennen Mastputen, Masthühner, Enten und Gänse, Pferde) und formulieren Ansprüche u.a. in Bezug auf Flächengrößen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente, Schutzeinrichtungen. Die Bedingungen sind in Basis- und Premiumförderung unterteilt, wobei die Bedingungen im Premiumbereich jeweils höher liegen als in der Basisförderung.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 VO (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Hinweis: Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Vorhabenart gefördert werden. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Nachhaltige markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0001 in der jeweils geltenden Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Abweichend davon sind Investitionen im Bereich der Bewässerung nicht förderfähig.

Die Förderung in SH konzentriert sich auf Stallbauvorhaben zur Verbesserung des Tierwohls; Stallbauten

sind nur bei besonders artgerechten Haltungsformen förderfähig, was zu deutlichen Verbesserungen im Bereich Tierschutz führen wird.

Zur Erfüllung der Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes sind die Einhaltung von Tierbestandsobergrenzen, Tierbesatz (2 GV/ha), 9-monatige Güllelagerung, Güllebehälterabdeckung nachzuweisen.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0001 in der jeweils geltenden Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich2-A.html>

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

1. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
2. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
3. das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von 1. gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0001 in der jeweils geltenden Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
2. Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
3. Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen.
4. Allgemeine Kosten, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für

Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

5. Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.
6. Erschließungskosten sind nur förderfähig soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Landankauf,
- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten Maschinen und Geräte,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerchter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0001 in der jeweils geltenden Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Abweichend davon werden bei Punkt 3. nicht gefördert: der Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfungsmittel neuartiger mechanischer Verfahren führen.

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemeine Voraussetzungen

Der Begünstigte hat:

- die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen, aus der sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lässt;
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen, welches eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulässt. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden;
- im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen;
- seine Prosperität, wo entsprechend erforderlich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Bedingungen, durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder prüfen zu lassen.

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 % erreicht wird. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Spezielle Voraussetzungen

Existenzgründung

Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die „Allgemeinen Voraussetzungen“ mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt), müssen zusätzlich zur Erfüllung der „Allgemeinen Voraussetzungen“ sowie ggf. der Voraussetzungen für „Existenzgründung“ nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb

getätigt wird.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0001 in der jeweils geltenden Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Investitionen in die Bewässerung sind ausgeschlossen.

Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 Euro je Jahr und 180.000 Euro bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben.

Kooperationen werden nicht gefördert.

Gebietskulisse: Schleswig-Holstein

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entgegennahme von Anträgen zu bestimmten Calls innerhalb eines einzuhaltenden Zeitfensters für die Antragstellung; aus allen förderfähigen Anträgen, die bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sind, wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien (Punktesystem) eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die eine Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend des Rankings bewilligt werden.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.
2. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 3,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.
3. Der Gesamtwert der gewährten Förderungen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Investitionen, die im

- Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden; diese können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten erhalten; und Investitionen die im Rahmen des EIP durchgeführt werden; diese können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die genannten Zuschusssätze erhalten.
4. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
 5. Für sonstige Investitionen, Stallbauinvestitionen (Basisförderung) sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
 6. Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach 4. und 5. muss bei Stallbauinvestitionen mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.
 7. Die unter 3. genannten Fördersätze dürfen nicht überschritten werden.
 8. Bei Junglandwirten kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.
 9. Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro, bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung mit den genannten Zuschüssen ist ausgeschlossen.
 10. Investitionen, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern oder Mutterkühen durchgeführt werden, können einen Aufschlag von 10%-Punkten erhalten.
 11. Investitionen, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern beitragen, können einen Aufschlag von bis zu 20%-Punkten erhalten. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die 2 Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.
 12. Die Obergrenze von insgesamt maximal 40 % gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung berechnet sich aus dem förderfähigen Investitionsvolumen (Nettoausgaben).

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 €, das maximal förderfähige Investitionsvolumen beträgt 1,0 Mio. €, das innerhalb des Zeitraums bis 2020 nur einmal ausgenutzt werden kann.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 20 % bei Ställen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung sowie bei Investitionen außerhalb der Tierhaltung erfüllen,
- 40 % bei allen Ställen, die die Anforderungen an eine bestmögliche tiergerechte Haltung erfüllen
- Aufschlag von 20 % im Falle von Investitionen im Rahmen der europäischen

Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP)

- Es sind zwei Stufen von Kriterienkatalogen vorgesehen -Grundanforderungen (besonders tiergerechte Haltung) und besonders hohe Anforderungen an eine tiergerechte Haltung (bestmögliche tiergerechte Haltung) mit erhöhtem Fördersatz. Für jede Tierart werden die einzuhaltenden Anforderungen in den zwei Stufen detailliert beschrieben.

Abweichend von Ziffer 8. der NRR wird Junglandwirten kein zusätzlicher Zuschuss gewährt.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.3.4.

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.3.4.

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.3.4.

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.3.2. 4.2 Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung (M04.0002)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG gemäß Artikel 56 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oder deren Mitglieder zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Die Investitionsmaßnahme soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie ist besonders geeignet, um zu Priorität 5, und damit der Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar- und Nahrungsmittelsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunktbereich b, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.
2. Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
4. Die verbesserte Ressourcennutzung ist darzustellen und wird auf Ebene der Länder und wo

entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum geregelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz -AgrarMSG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarmsg/gesamt.pdf>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundaetze/2014/Foerderbereich3-A.html>

Einkommensteuergesetz (EStG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

<http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

1. Erzeugerzusammenschlüsse;
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder.

Nicht gefördert werden Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Abweichend von der Nationalen Rahmenregelung werden unter Ziff. 3. ausschließlich Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von OG gefördert.

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können Kosten gefördert werden, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder

und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten,

- für Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
- für innovative Investitionen im Rahmen der EIP, wenn dies im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder durchgeführt wird.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen,

wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

- Eingebachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und nicht an die zu fördernde Investition gebundene Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der VO (EG) Nr. 853/2004 soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,
- Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- und kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,
- Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der VO (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte

Verbote und Beschränkungen führen würde.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Abweichend von der Nationalen Rahmenregelung ist das Leasing nicht förderfähig.

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.
2. Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein.
4. Der der Kooperation beziehungsweise der OG zugrunde liegende Vertrag oder Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.
5. Voraussetzung für die Förderung von innovativen Investitionen im Rahmen von EIP ist, dass die innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder unterstützt werden.
6. Erzeugerzusammenschlüsse müssen anerkannt sein (gültige Anerkennungsurkunde).
7. Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.
8. Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: a) Name und Größe des Antragstellers, b) Beschreibung des Vorhabens, c) Standort des Vorhabens, d) Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens, e) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags, f) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung

der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Größe der Förderempfänger:

Förderempfänger dürfen nicht größer als KMU sein (< als 250 Mitarbeiter und 50 Mio. EUR Jahresumsatz).

Investitionen in Schlachtkapazitäten und Fleischverarbeitung dürfen nur im Falle von Kleinst- oder Kleinunternehmen gefördert werden.

Abweichend von der Nationalen Rahmenregelung ist das Leasing nicht förderfähig.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Kontinuierliche Entgegennahme von Anträgen; aus allen förderfähigen Anträgen, die bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sind, wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien (Punktesystem) eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die eine Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend des Rankings bewilligt werden.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen können gewährt werden

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU bis zu 25 %,
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 20 %,
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %
4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitgliedern im

Rahmen der EIP geförderten Vorhaben bis zu 55 %.

b) für die Verarbeitung und Vermarktung von mehr als 50 % landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Art. 16 Abs. 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU bis zu 30 %,
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 25 %,
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 40 %
4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitglieder bis zu 55 %

c) für die Verarbeitung und Vermarktung von ausschließlich landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Art. 16 Abs. 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU bis zu 40 %,
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 20 %,
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 40 %
4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitglieder bis zu 55 %

d) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10% und für kleine und Kleinunternehmen bis zu 20%.

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M04.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung

der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

- Erzeugerzusammenschlüsse: 30 %
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse: 25 %
- Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Mitglieder geförderter Operationellen Gruppen: 50%

Die Werte der Nationalen Rahmenregelung sind Höchstwerte, die unter den Rahmenbedingungen des Landes Schleswig-Holstein nicht maximal ausgereizt werden sollen.

Ferner gilt:

- Investitionen in die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen sind nicht förderfähig.

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.3.4.

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.3.4.

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.3.4.

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.3. 4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Für Schleswig-Holstein ist eine intakte Natur und Umwelt ein großes Kapital. Das Land ist mit natürlichen und naturnahen Landschaftselementen im Vergleich zu anderen Gebieten in Deutschland noch relativ gut ausgestattet, die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird jedoch häufig weiter intensiviert. Die Maßnahme dient im Wesentlichen der Umsetzung der von der Kommission festgelegten Anforderungen an das europaweite Netz Natura 2000 einschließlich der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet der Moorschutz. Sie beinhaltet

1. Naturschutzinvestitionen für

- a) Flächensicherung durch Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken, insbesondere auch Ackernutzungsrechten, langfristige Pacht incl. Wertausgleich bei Nutzungseinschränkung, nur in Verbindung mit Ziffer 1 b)
- b) biotopgestaltende Maßnahmen, Restaurationsmaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000 –Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich entsprechender Planungen und Wertausgleich für Flächeneigentümer

2. Monitoring zur Erfüllung der Berichtspflichten zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie

8.2.3.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.3.3.3.4. Begünstigte

zu 1: Körperschaften des öffentlichen Rechts, Teilnehmergeinschaften in der Bodenordnung, Stiftungen, als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände, stiftungs- oder vereinseigene Betriebe, natürliche Personen, Land Schleswig-Holstein, Zusammenschlüsse lokaler Kooperationspartner, die gemeinsam zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und Landschaftspflegeschutzes, des Tier- und Pflanzenartenschutzes beitragen.

zu 2: Land Schleswig-Holstein

8.2.3.3.3.5. Förderfähige Kosten

Kosten für

- Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken, insbesondere auch Ackernutzungsrechten, langfristige Pacht
- biotopgestaltende Maßnahmen, Restaurationsmaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000 –Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich entsprechender Planungen und Wertausgleich für Flächeneigentümer
- Datenerfassung und -auswertung

8.2.3.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Neben den fachlich gebotenen Voraussetzungen im Einzelfall sind grundsätzliche Voraussetzungen für Förderungen dieser Maßnahme:

zu Ziff. 1

Einhaltung der spezifischen naturschutzfachlichen Gebietskulisse, bei Artenschutz ggf. ganz Schleswig-Holstein,

positive fachliche Stellungnahme zum Projekt

zu Ziff. 2

Beobachtung und Bewertung von Natur und Landschaft, insbesondere zur Erfüllung von Berichtspflichten zu FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie, Erhaltungsziele für die Gebiete sind definiert, keine ausreichend aktuellen Daten vorhanden

8.2.3.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Entgegennahme von Anträgen; aus allen förderfähigen Anträgen, die bis zu einem

bestimmten Stichtag eingegangen sind, wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien (Punktesystem) eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die eine Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend des Rankings bewilligt werden.

8.2.3.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Förderungen betragen 100% der förderfähigen Kosten. Nur bei berechtigtem Eigeninteresse des Förderempfängers ist der Fördersatz in Abhängigkeit des Interesses geringer.

8.2.3.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.3.4.

8.2.3.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.3.4.

8.2.3.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Naturschutzinvestitionen und Monitoring für Natura 2000-Gebiete und andere Gebiete von hohem Naturwert, die im überwiegenden öffentlichen Interesse umgesetzt werden.

Festlegung kollektiver Investitionen

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Förderfähige Natura 2000-Gebiete und andere Gebiete von hohem Naturwert sind diejenigen Gebiete, die der Kommission als Natura 2000-Gebiete benannt wurden, oder Gebiete, bei denen die obere oder oberste Naturschutzbehörde die besondere Bedeutung für die Maßnahme in ihrer fachlichen Stellungnahme festgestellt hat, beispielsweise für Flächen aus dem Biotopverbund des Landes, dem Moorschutzprogramm, Pufferflächen, Gebiete, die im Einzelfall für besonders oder streng geschützte Arten von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die als Lebensraum für diejenigen Arten dienen, die Ziel der europäischen Naturschutzbemühungen (EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie) sind.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Ausschreibungsverfahren für private Empfänger (R1)

Private Empfänger sind in der Regel nur eingeschränkt zur Einhaltung von förmlichen Vergabevorschriften, ansonsten zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten) verpflichtet. Ein Risiko besteht in der nicht ordnungsgemäßen Anwendung der Vorgaben zur Einhaltung vergaberechtlicher bzw. haushaltsrechtlicher Regelungen durch gänzliche oder teilweise Nichtbeachtung der Vorgaben gegebenenfalls auch aufgrund mangelnder Information.

Bei der Teilmaßnahme 4.4 werden sowohl private als auch öffentliche Empfänger gefördert; diese haben öffentliches Vergaberecht (EU- und nationale Vorschriften) einzuhalten (R4).

Plausibilität der Kosten (R2)

Ein Risiko besteht in der unzureichenden oder fehlerhaften Prüfung der förderfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es bestehen Risiken durch ein unangemessenes Prüf- und Kontrollsystem. Weiterhin bestehen Risiken durch eine fehlerhafte Anwendung des Prüf- und Kontrollsystems.

Auswahl der Vorhaben / Empfänger (R7)

Ein Risiko besteht durch nicht ausreichend beschriebene oder geeignete Kriterien für die Auswahl der Vorhaben / Empfänger.

Ein weiteres Risiko besteht durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Vorhaben / Empfängern.

IT-Systeme (Verwaltungs- und Kontrollsystem) (R8)

Es bestehen Risiken durch eine unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben.

Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

Zahlungsanträge (R9)

Ein Risiko besteht durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern.

Weiter besteht ein Risiko durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

(R1)

Sowohl private als auch öffentliche Empfänger werden durch geeignete Maßnahmen über die für sie geltenden Vorschriften zur Auftragsvergabe und etwaige Finanzkorrekturen aufgrund von Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften unterrichtet. Die Einhaltung der für private Empfänger nur in bestimmten Fällen geltenden förmlichen Vergabevorschriften bzw. der ansonsten geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten) sowie die generelle Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch öffentlichen Empfänger werden im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle anhand von Checklisten zur Vergabeprüfung überprüft und dokumentiert (R4).

Das für die Vergabeprüfung zuständige Personal ist qualifiziert; es bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

(R2)

Kosten werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle von Förderanträgen insg. auf ihre Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung überprüft. Dazu werden bei Planungsleistungen feste Honorarsätze der Verordnung über Honorare für Architekten- und Ingenieursleistungen (HOAI), Richtwerte des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) oder durch individuelle Plausibilitätsprüfung zu verifizierende Kostenschätzungen zugrunde gelegt. Bei Landkauf wird eine unabhängige Wertbegutachtung vorgelegt. Konkrete Ergebnisse aus Markterkundungen bzw. Vergabeverfahren liegen zum Zeitpunkt des Förderantrages i.d.R. noch nicht vor.

Im Rahmen des Zahlungsantrags ist die Angemessenheit der Kosten durch die Ergebnisse des jeweils vorgeschriebenen Vergabeverfahrens zu belegen. Die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung wird im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle der Zahlungsanträge anhand von Checklisten durch qualifiziertes Personal geprüft und dokumentiert.

(R3)

Ein angemessenes Prüf- und Kontrollsystem ist eingerichtet. Bei festgestelltem Optimierungsbedarf wird das System umgehend adaptiert. Die korrekte Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird durch detaillierte Vorgaben, intensive Schulungsmaßnahmen und ständiges Controlling gewährleistet.

(R7)

Es werden geeignete und ausreichend beschriebene Auswahlkriterien für jede Teilmaßnahme definiert.

Den Empfängern werden Informationen über die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch geeignete Maßnahmen bereitgestellt.

Die für die Auswahl zuständigen Mitarbeiter werden über das Auswahlverfahren informiert.

Das Auswahlverfahren wird dokumentiert.

(R8)

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle erfolgen weitestgehend in

einem BSI-zertifizierten IT-Verfahren. Kontrollvorgaben und Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Erfassung und Berücksichtigung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

(R9)

Die Vorgaben zum Nachweis der Verwendung im Rahmen der Auszahlungsanträge beruhen auf Gemeinschafts- und nationalem Zuwendungsrecht in der LHO. Über die Anforderungen erhalten die Empfänger detaillierte Hinweise und ggf. Vordrucke. Diese Unterlagen werden fortlaufend optimiert, Empfänger ggf. auch beraten. Auszahlungsanträge sind formgebunden. Bei Auszahlungsanträgen, die eine große Anzahl von Rechnungen umfassen, ist eine EDV-gestützte tabellarische Zusammenstellung möglich, die über ein gesichertes Verfahren in das IT-System zur Antragsbearbeitung eingelesen wird.

Die Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte obligatorisch (s. zu R8). Alle Rechnungen und Bestandteile des Zahlungsantrages sind mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 17 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maße bedroht. Aufgrund der aufgeführten, schon bisher durchgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant;

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant;

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

zu TM 4.4.:

Gem. Art. 69 Abs. 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, ESF und KF und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1083/2006 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das

betroffene Vorhaben liegt, für einen Beitrag aus den GSR-Fonds nicht in Frage. In begründeten Ausnahmefällen kann für Umweltschutzvorhaben ein höherer Prozentsatz gewährt werden. Von dieser Ausnahme wird grundsätzlich für Grunderwerb unter dieser Maßnahme Gebrauch gemacht. Die in dieser Maßnahme geförderten Vorhaben dienen ausschließlich den Zielen des Umweltschutzes – vorrangig der Umsetzung von Natura 2000, sowie der EU-artenschutzrechtlichen Verpflichtungen und der grundsätzlichen Förderung der Biodiversität. Alle Fördermaßnahmen dienen also der Erhaltung der Umwelt. Die Gründe für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung werden im Einzelfall in Rahmen der Prüfung des Förderantrages geprüft und dokumentiert. Unter diesen Bedingungen sind auch Vorhaben kofinanzierungsfähig, die zu wesentlichen Anteilen aus Grunderwerb bestehen.

8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 18 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse geschädigt werden. Um die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen oder Ereignisse zu sichern, ist eine Förderung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen zur Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vorgesehen. Dabei soll auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Die Maßnahme trägt zur Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 3 bei.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhabenarten:

5.1.1) Hochwasserschutz (vgl. Maßnahme M05.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

5.1.2) Küstenschutz (vgl. Maßnahme M05.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

Aus dieser Maßnahme wird über die Vorhabenarten 5.1.1 "Hochwasserschutz" und 5.1.2 "Küstenschutz" in vorbeugende Vorhaben im Sinne der ELER-Priorität 3 b) investiert. Höher auflaufende Sturmfluten und häufigere und höhere Binnenhochwasser sind als Folgen des Klimawandels zu erwarten. Durch den Schutz der Küsten vor Sturmfluten wird sowohl landwirtschaftliches Kapital vor Zerstörung als auch

süßwasserabhängige Lebensräume vor dem Eintrag von Salzwasser geschützt.

Bei der Vorhabenart „Küstenschutz“ steht die Ertüchtigung und Anpassung bestehender Küstenschutzanlagen an die Folgen des Klimawandels und dem damit einhergehenden Meeresspiegelanstieg im Vordergrund. Sowohl in den Küsten- wie in den Übergangsgewässern (insbesondere der Elbe) liegen die Deiche überwiegend oberhalb des mittleren Tidehochwassers an der Nordsee bzw. des Mittelwassers an der Ostsee und damit außerhalb des vom Wasser benetzten Bereiches. Eine Veränderung der Deiche hat auf die für die Bewertung des ökologischen Zustands der Küstengewässer maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten keine Auswirkungen, da sie außerhalb des Wasserkörpers stattfinden. Damit ergeben sich aus diesen Maßnahmen auch keine Auswirkungen auf die marine Umwelt einschließlich der Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MRSRL).

Der Binnenhochwasserschutz, der ebenfalls der Sicherung landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dient, erfolgt u.a. durch Maßnahmen, die den Wasserrückhalt in der Landschaft fördern. Dies geht einher mit einer Verbesserung des Zustandes der Gewässer. Damit trägt die Maßnahme den übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz sowie Anpassung an die Folgen des Klimawandels Rechnung und setzt die thematischen Ziele 5 und 6 um. In der Umsetzung werden die Maßnahmen zum Hochwasserschutz durch die nach Art. 17 durchgeführten Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung flankiert. Das Zusammenwirken der Maßnahmen zielt zum einen darauf ab, die aus der koordinierten Umsetzung von WRRL und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erreichbaren Synergien zu heben. Zum anderen dient es dem Ziel, den Zustand der Umwelt möglichst zu verbessern. Um letzteres zu gewährleisten, werden Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung prioritär umgesetzt. Soweit diese Maßnahmen nicht ausreichen, Schäden an landwirtschaftlichem Produktionspotenzial im erforderlichen Umfang zu verhindern, werden Maßnahmen des Hochwasserschutzes ergänzend im gebotenen Umfang ergriffen.

Primärwirkung

3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. 5.1.1 Hochwasserschutz (M05.0001)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M05.0001

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von

wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Die Förderung umfasst auch den gesetzlich geregelten Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Förderung kann auch öffentlichen Einrichtungen gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der von solchen Einrichtungen getätigten Investition und dem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial hergestellt wird. Die Vorhabenart trägt zur Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 3 bei.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
2. Die Begünstigten dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.
3. Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten im Rahmen des Rückbaus von Deichen ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung Vorrang zu geben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 - 0073*)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-B.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten:

- nach Abzug von Leistungen Dritter
- für Architekten- und Ingenieurleistungen
- für infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- für Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung
- für Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten
- für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen

Nicht förderfähig sind die Kosten für:

- den Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- mobile Hochwasserschutzwände
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- institutionelle Förderungen
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Abweichend davon sind Kosten für unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (insbesondere Planung, Bauleitung, Personal- und Geräteeinsatz sowie Materiallieferung im Rahmen der Ausführung der Maßnahme) zu 70 % des Aufwandes, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, förderfähig.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Hochwasserschutzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes gefördert werden und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Kontinuierliche Entgegennahme von Anträgen; aus allen förderfähigen Anträgen, die bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sind, wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien (Punktesystem) eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die eine Mindestpunktezahl erreicht haben, entsprechend des Rankings bewilligt werden

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

- Die Förderung kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- Die Förderung kann bis zu 80 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z.B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.4.4.

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.4.4.

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.4.4.

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.3.2. 5.1.2 Küstenschutz (M05.0002)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M05.0002

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zweck der Förderung ist der Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials durch die Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff. Infolge des Klimawandels und des daraus resultierenden Anstieg des Meeresspiegels steigen die Anforderungen an die zu treffenden Schutzmaßnahmen. Investitionen in Küstenschutzmaßnahmen dienen dem Schutz von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial (Nutzflächen, Gebäude, Viehbestand). Die Vorhabenart trägt zur Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 3 bei.

Konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Schutzes der Küsten und des Hinterlandes sind

1. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Ziffern 2) bis 7), unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
2. Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen
3. Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie
4. Bühnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See
5. Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m
6. Sandvorspülung
7. Uferschutzwerke

Andere Verpflichtungen:

1. Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.
2. Die Begünstigten dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.
3. Die Abgrenzung zu Maßnahmen der Strukturfonds erfolgt in den Länderprogrammen.
4. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 - 0073*)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-B.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs für Investitionen nach den in Nr. 5.2.2.3.2.1 genannten "Konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Schutzes der Küsten und des Hinterlandes" eingesetzt werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten:

- die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;
- für die Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen;
- infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;
- für den notwendigen Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme; (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert

werden.);

- die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen;
- Beweissicherung und Dokumentation.

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur eingeschränkt förderfähig. Eine Förderfähigkeit ist in diesem Fall gegeben, wenn

- die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzone) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

Nicht förderfähige Kosten sind Kosten für:

- den Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- institutionelle Förderungen

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Maßnahmen die der Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff dienen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für den Küstenschutz als hoheitliche Aufgabe des Landes sind keine besonderen Auswahlkriterien zu nennen. Hier entscheiden Experten in Anlehnung an den Generalplan Küstenschutz, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge mit EU-Mitteln gefördert werden.

Bei den zur Durchführung vorgesehenen Küstenschutzmaßnahmen handelt es sich ausschließlich um Maßnahmen, die nach den Grundsätzen für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen gem. GAK Rahmenplan ausgeführt werden.

Darüber hinaus sind diese Maßnahmen gem. des Generalplanes Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein als prioritäre Maßnahmen gelistet und beschrieben.

Bei den mit EU-Mitteln kofinanzierten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um hoheitliche Maßnahmen des Landes.

Da bezüglich der fachlichen Notwendigkeit für alle Maßnahmen eine gleichrangige Dringlichkeit gegeben ist, richtet sich die Umsetzung der jeweiligen Küstenschutzmaßnahme nach folgenden zusätzlichen Kriterien:

- Umfang verfügbarer Haushaltsmittel in Abhängigkeit des Bauvolumens
- Ausführungsreife (Abschluss des Genehmigungsverfahrens)

Die Planungsintensitäten orientieren sich innerhalb aller prioritären Küstenschutzmaßnahmen an dem vermuteten Schwierigkeitsgrad der Planung und der rechtlichen Genehmigung

Antragsteller ist immer das Land Schleswig-Holstein selbst, da es sich ausschließlich um landeseigene Küstenschutzmaßnahmen handelt. Aus diesem Grunde sind hinsichtlich des Auswahlverfahrens Beschwerden ausgeschlossen.

Die zeitliche Abfolge der Deichverstärkungsmaßnahmen gemäß Prioritätenliste des Generalplanes Küstenschutz richtet sich im Wesentlichen nach den Kriterien „Menge des Wellenüberlaufes“, Schadenspotenzial im Überflutungsraum“ und „Verfügbarkeit von Baumaterial“.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M05.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, derzeit bei Landesmaßnahmen 100%.

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.4.4.

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.4.4.

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.4.4.

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Ausschreibungsverfahren für private Empfänger (R1)

Private Empfänger sind in der Regel nur eingeschränkt zur Einhaltung von förmlichen Vergabevorschriften, ansonsten zur Einhaltung haushaltrechtlicher Vorschriften (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten) verpflichtet. Ein Risiko besteht in der nicht ordnungsgemäßen Anwendung der Vorgaben zur Einhaltung vergaberechtlicher bzw. haushaltsrechtlicher Regelungen durch gänzliche oder teilweise Nichtbeachtung der Vorgaben gegebenenfalls auch aufgrund mangelnder Information.

Plausibilität der Kosten (R2)

Ein Risiko besteht in der unzureichenden oder fehlerhaften Prüfung der förderfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es bestehen Risiken durch ein unangemessenes Prüf- und Kontrollsystem. Weiter bestehen Risiken durch eine fehlerhafte Anwendung des Prüf- und Kontrollsystems.

Auswahl der Vorhaben / Empfänger (R7)

Ein Risiko besteht durch nicht ausreichend beschriebene oder geeignete Kriterien für die Auswahl der Vorhaben / Empfänger.

Ein weiteres Risiko besteht durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Vorhaben / Empfängern.

IT-Systeme (Verwaltungs- und Kontrollsystem) (R8)

Es bestehen Risiken durch eine unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben.

Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Vorhabenarten.

Zahlungsanträge (R9)

Ein Risiko besteht durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern.

Weiter besteht ein Risiko durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

(R1)

Bei *Vorhabenart (VA) 5.1.1* werden i.d.R. ausschließlich öffentliche Empfänger gefördert; diese haben öffentliches Vergaberecht (EU- und nationale Vorschriften) einzuhalten. Bei der *VA 5.1.2* ist das Land SH selbst Mittelempfänger.

Daher ist das Risiko fehlerhafter Ausschreibungsverfahren privaten Empfängern bei den beiden *TM 5.1.1 und 5.1.2* dem Grund nach nicht gegeben.

(R2)

Kosten werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle von Förderanträgen der *VA 5.1.1* insg. auf ihre Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit überprüft (wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung). Bei Planungsleistungen werden feste Honorarsätze der HOAI und durch individuelle Plausibilitätsprüfung zu verifizierende Kostenschätzungen zugrunde gelegt. Konkrete Ergebnisse aus Markterkundungen bzw. Vergabeverfahren liegen zum Zeitpunkt des Förderantrages i.d.R. noch nicht vor. In Folge dessen ist die Angemessenheit der Kosten im Rahmen des Zahlungsantrags durch die Prüfung des öffentlichen Vergabeverfahrens zu belegen. Die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung wird im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle der Zahlungsanträge anhand von Checklisten durch qualifiziertes Personal geprüft und dokumentiert. Bei der *VA 5.1.2* wird das vorgenannte Verfahren in Analogie angewandt.

(R3)

Ein angemessenes Prüf- und Kontrollsystem ist eingerichtet. Bei festgestelltem Optimierungsbedarf wird

das System umgehend adaptiert.

Die korrekte Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird durch detaillierte Vorgaben, intensive Schulungsmaßnahmen und ständiges Controlling gewährleistet.

(R7)

Für VA 5.1.2 werden keine Auswahlkriterien benannt. Die Festlegung und Priorisierung erfolgt durch ein Expertengremium in Anlehnung an den Generalplan Küstenschutz.

Für VA 5.1.1 werden geeignete und ausreichend beschriebene Auswahlkriterien definiert.

Den Empfängern werden Informationen über die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch geeignete Maßnahmen bereitgestellt.

Die für die Auswahl zuständigen Mitarbeiter werden über das Auswahlverfahren informiert.

Das Auswahlverfahren wird dokumentiert.

(R8)

VA 5.1.1:

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle erfolgen in einem BSI-zertifizierten IT-Verfahren. Kontrollvorgaben und Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Erfassung und Berücksichtigung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

VA 5.1.2:

Die Verfahrensbearbeitung erfolgt nach einem festgelegten Verfahren, das die Einhaltung der erforderlichen Kontrollvorgaben u.a. auch durch organisatorische Festlegungen gewährleistet. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Zahlungsablaufs erfolgt die Übernahme in das standardisierte IT-Verfahren nach Abschluss sämtlicher Kontrollen. Hierbei werden sämtliche für die Zahlung und das IT-gestützte Monitoring erforderlichen Daten erfasst. Das Vier-Augen-Prinzip findet auch bei der Übernahme der Daten ins IT-Verfahren Anwendung. Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind hierdurch weitestgehend ausgeschlossen. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

(R9)

Empfänger im Verfahren sind das Land SH bzw. ausschließlich Juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die einschlägigen Vorschriften des Gemeinschafts- und nationalen Haushaltsrechts sind bekannt und werden beachtet. Gesonderte Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte ist obligatorisch. Alle Rechnungen und Nachweisunterlagen/Bestandteile des Zahlungsantrages sind mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die

Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 18 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maße bedroht. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

VA 5.1.2: Positive Nebeneffekte für die Umwelt:

Die Ausführung der Maßnahmen des Küsten- und Binnenhochwasserschutzes erfolgt den relevanten Vorgaben des Umweltrechts entsprechend, in dessen Rahmen auf die Minimierung der Umweltauswirkungen hingewirkt und die nicht vermeidbaren Auswirkungen ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Alle durchzuführenden Küstenschutzmaßnahmen müssen vor Beginn der Ausführung entsprechende umfangreiche Genehmigungsverfahren (überwiegend Planfeststellungsverfahren) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen, in dessen Rahmen ggf. auch eine FFH-Verträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen wird. Dabei ergibt sich unter stringenter Beachtung und Anwendung der EU-weit geltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben in Abhängigkeit des festgestellten Eingriffes in den Naturhaushalt ein jeweils festgelegtes Ausgleichsmaß. Insofern wird bei der Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen neben der Erhöhung der Sicherheit auch ein hohes Maß an Umweltleistungen als positiver Nebeneffekt erbracht.

8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokaler Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Freizeit und Kultur, die Dorferneuerung und Tätigkeiten zur Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften sind wesentliche Elemente jeglicher Bemühungen zur Verwirklichung des Wachstumspotenzials und zur Förderung der Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Daher sollten Vorhaben mit dieser Zielsetzung unterstützt werden, einschließlich Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Entwicklung von schnellen und ultraschnellen Breitbanddiensten. In Übereinstimmung mit diesen Zielen sollte auch die Entwicklung von Dienstleistungen und Infrastrukturen gefördert werden, die die soziale Inklusion zur Folge haben und eine Umkehr der Tendenzen zu sozialem und wirtschaftlichem Niedergang und Entvölkerung ländlicher Gebiete bewirken. Damit diese Förderung so wirksam wie möglich ist, sollten die geförderten Vorhaben im Einklang mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden – sofern es solche Pläne gibt, die von einer oder mehreren ländlichen Gemeinden ausgearbeitet wurden. Um Synergien zu schaffen und die Zusammenarbeit zu verbessern, sollten die Vorhaben gegebenenfalls auch die Verbindungen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten fördern. Es besteht die Möglichkeit, Investitionen von Entwicklungspartnerschaften, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben werden und Projekten, die von lokalen Einrichtungen verwaltet werden, Vorrang einzuräumen.

Das Flurbereinigungsgesetz verhindert, dass die Flurneuordnung zu einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in einer Weise führt, die die Biodiversität gefährdet: Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen

zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Für Eingriffe in Natur- und Landschaft, die durch die Teilnehmergeinschaft verursacht werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Zweck der Förderung ist es unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

die ländlichen Räume im Sinne der VO (EU) 1305/2013 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Wichtig ist dabei die Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft und weiterer Sektoren in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Die Maßnahme ist hauptsächlich auf öffentliche Begünstigte ausgerichtet und trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 sowie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten, gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

7.2) Modernisierung ländliche Wege (vgl. Maßnahme M07.0003) in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

7.3) Breitbandinfrastruktur (vgl. Maßnahme M07.0007) in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume sowie als Landesmaßnahme

7.4) Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten (vgl. Maßnahme M07.0005) in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume sowie als Landesmaßnahme

7.5) Ländlicher Tourismus: kleine touristische Infrastruktur, Fremdenverkehrsinformation

7.6.1) Erhaltung kulturelles Erbe

7.6.2) Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL) (vgl. Maßnahme M07.0008 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

Die nach Artikel 20 angebotenen Fördermaßnahmen sollen zur positiven Entwicklung der ländlichen Räume durch Sicherung und Erhöhung der Lebens- und Wohnqualität für die ländliche Bevölkerung beitragen. Die für die Erreichung dieses Ziels erforderlichen Verkehrsinfrastrukturen sollen mithilfe der Teilmaßnahme 7.2 "Modernisierung ländlicher Wege" erhalten und unter Berücksichtigung des ländlichen Charakters weiterentwickelt werden. Dies kommt insbesondere der Erschließung landwirtschaftlicher und touristischer Entwicklungspotenziale zugute. Die Halbzeitbewertung des ZPLR 2007-2013 hat insgesamt die Notwendigkeit der Fortsetzung der Wegebauförderung auch in den nächsten Förderperioden bestätigt, da sich ansonsten der Investitionsstau bei den ländlichen Wegen drastisch verschärfen würde. Die Modernisierung des ländlichen Wegenetzes führt zu einer Erleichterung des Alltags-, Schul- und Arbeitsverkehrs und trägt wesentlich zur Verbesserung der Wohnstandortqualität der ländlichen Gemeinden und damit vor allem zu dem Ziel der Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten (Priorität 6 b)) bei. Weiterhin leistet die Teilmaßnahme einen Beitrag zum Querschnittsziel Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel, da insbesondere durch die Anpassung der Brückenbauwerke an die Tragfähigkeitsanforderungen moderner Schwerlastfahrzeuge Fahrwege durch die Vermeidung von Umwegverkehren reduziert werden können. In der vergangenen Förderperiode 2007-2013 wurde die Förderung des ländlichen Wegebaus ab 2010 ausschließlich über den Schwerpunkt 4 - LEADER - umgesetzt. Die Lokalen Aktionsgruppen (LAGn) haben die Maßnahme zufriedenstellend umgesetzt, allerdings wurde von den LAGn signalisiert, dass der ländliche Wegebau nicht zu den Schwerpunktthemen der LAG-Arbeit gehören würde. Es bestand daher die Gefahr, dass in den von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für die neue Förderperiode teilweise das Ziel der Modernisierung der ländlichen Wege keine ausreichende Priorität erhalten würde und somit keine flächendeckende Umsetzung der Maßnahme sichergestellt werden könnte. Es wurde daher entschieden, die Maßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ in der Förderperiode 2014-2020 wieder als eigenständige Landesmaßnahme außerhalb von LEADER anzubieten.

Die Teilmaßnahme 7.3 "Ausbau der Breitbandinfrastruktur" zielt darauf ab, in ländlichen Gebieten den Zugang zum Internet zu beschleunigen, um im ländlichen Raum sowohl Wertschöpfungspotenziale für wirtschaftende Betriebe zu erschließen als auch die Wohn- und Lebensqualität zu verbessern, so dass der ländliche Raum insgesamt an Attraktivität gewinnt. Die Förderung unterstützt die Bereiche, wo kein privatwirtschaftliches Unternehmen die Umsetzung vom schnellen Internet verwirklicht. Daher wird die Förderung zunächst auf den Ausbau bis zum Kabelverzweiger (FTTC) fokussiert, jedoch mit der Vorgabe, dass im zweiten Schritt eine Erweiterung mit Glasfaser bis zum Haus (FTTH) gewährleistet wird. Infolge der vierten Programmänderung (2011) wurden für Vorhaben zur Verlegung von Leerrohren nur noch bis einschließlich 30.06.2012 ELER-Mittel bewilligt; seit dem 01.07.2012 erfolgte die Förderung von Leerrohren nach dem EFRE. Maßnahmen zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke sowie Informationsveranstaltungen, Planungsarbeiten etc. wurden weiterhin aus ELER-Mitteln im Rahmen des ZPLR gefördert. In der Förderperiode 2014-2020 wird der EFRE keine Breitbandinfrastrukturen mehr finanzieren, so dass die Förderung von Leerrohren wieder aus dem ELER als isolierte Maßnahme nach NRR oder als Teil der Förderung von "Betreibermodellen" erfolgen wird. Daneben wird es auch die Wirtschaftlichkeitslückenförderung geben, sowohl als eigenständige Förderung, als auch als ergänzende Förderung zur Leerrohrförderung, sofern diese alleine zur Gewinnung eines privatwirtschaftlichen

Betreibers nicht ausreicht.

Die als Teilmaßnahme 7.4 angebotene Förderung "Basisdienstleistungen" soll dem im Zuge der demografischen Entwicklung drohenden Verlust an Lebens- und Wohnqualität durch Investitionen in die Schaffung oder Verbesserung von lokalen Basisdienstleistungen, einschließlich Freizeit und Kultur, entgegenwirken. Der unter dieser Teilmaßnahme mögliche Fördergegenstand "Flächenrecycling" soll dazu beitragen, dass brachliegende oder mindergenutzte Flächen im Innenbereich wieder genutzt und damit die Ortskerne belebt werden können und zugleich der Flächenverbrauch in ländlichen Gebieten reduziert wird. In der vergangenen ELER-Förderperiode 2007-2013 wurde die Förderung der ländlichen Entwicklung vorrangig über den fast flächendeckenden LEADER-Ansatz umgesetzt, der für Schleswig-Holstein insgesamt als sehr erfolgreich bewertet wurde und daher auch in der Förderperiode 2014-2020 eine hohe Bedeutung haben wird. Die Erfahrungen haben darüber hinaus gezeigt, dass es sinnvoll ist, ergänzende Anreize für die gezielte Bewältigung von Herausforderungen des demografischen Wandels anzubieten, um die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu sichern. Hier sind insbesondere die Themen Bildung und Nahversorgung zu nennen. Besondere Chancen werden in der Bündelung von Angeboten zur Schaffung von Synergien und in der Vernetzung von Akteuren zur Sicherstellung von innovativen attraktiven Angeboten gesehen.

Die entsprechenden Vorhaben sollen eng mit den LEADER-Regionen abgestimmt werden und nach Möglichkeit in deren regionale Entwicklungskonzepte integriert sein

Die Teilmaßnahme 7.5 "Kleine touristische Infrastrukturen" soll Entwicklungspotenziale im Tourismus nutzbar machen. So können beispielsweise spezielle Informationsmaßnahmen sowohl das Angebot einer Region für die Urlauber attraktiver gestalten als auch Kenntnisse über besondere natürliche und kulturelle Gegebenheiten vermitteln und damit für deren Wert sensibilisieren. In der vergangenen ELER-Förderperiode 2007-2013 wurde die Förderung der ländlichen Entwicklung vorrangig über den fast flächendeckenden LEADER-Ansatz umgesetzt, der für Schleswig-Holstein insgesamt als sehr erfolgreich bewertet wurde und daher auch in der Förderperiode 2014-2020 eine hohe Bedeutung haben wird. Die Auswertung der Erfahrungen aus der letzten Förderperiode hat dabei auch ergeben, dass es sinnvoll ist, ergänzende Förderanreize in einzelnen Handlungsfeldern zu setzen. Ein besonderes Potenzial der ländlichen Räume Schleswig-Holsteins liegt im natur- und umweltorientierten Tourismus. Ein Schwerpunkt zur Stärkung des ländlichen Tourismus sollte daher die Förderung bildungsorientierter Einrichtungen zum Natur- und Umwelterlebnis mit überregionaler Ausstrahlung sein, die in einem Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark liegen. Die entsprechenden Vorhaben sollen eng mit den LEADER-Regionen abgestimmt werden und nach Möglichkeit in deren regionale Entwicklungskonzepte integriert sein.

Die Teilmaßnahme 7.6 mit ihrer Vorhabenart "Erhaltung des kulturellen Erbes" (7.6.1) soll neben der Bewahrung oder Wiederherstellung materiellen Kulturgutes die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Region stärken und diese darüber hinaus auch für Urlauber attraktiver machen (vgl. Teilmaßnahme 7.5). In der vergangenen ELER-Förderperiode 2007-2013 wurde die Förderung der ländlichen Entwicklung vorrangig über den fast flächendeckenden LEADER-Ansatz umgesetzt, der insgesamt für Schleswig-Holstein als sehr erfolgreich zu bewerten ist. Die Erfahrungen der letzten Förderperiode haben auch ergeben, dass es sinnvoll ist, für einige Themenfelder ergänzende Anreize zu setzen, da die Vorhaben der LEADER-Gruppen ausschließlich nach dem bottom-up-Prinzip entwickelt und umgesetzt werden. Ein besonderes Potenzial der ländlichen Räume liegt in der Bewahrung des kulturellen Erbes. Hier sollen gezielt Vorhaben unterstützt werden, die das kulturelle Erbe Schleswig-Holsteins nicht nur kleinräumig, sondern auch auf landesweiter Ebene sichern und stärken. Die entsprechenden Vorhaben sollen mit den LEADER-Regionen abgestimmt werden und nach Möglichkeit in deren regionale Entwicklungskonzepte integriert

sein.

Die Vorhabenart "Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL)" (7.6.2) zielt demgegenüber darauf ab, durch die Förderung entsprechender nichtproduktiver Investitionen Verbesserungen auf den Gebieten des Natur- und Ressourcenschutzes herbeizuführen und so die ELER-Priorität 4 b) umzusetzen. Aus der vorangegangenen Förderperiode 2007 bis 2013 Code 323/3 u. 323/3-1 konnten für die Vorhabenart „Naturnahe Gewässerentwicklung" folgende Erfahrungen gemacht werden. Es hat sich gezeigt, dass beim Grunderwerb von gewässernahen Flächen zur Umsetzung von Gewässerschutzzielen stärker eine Entwicklung durch Gehölzanpflanzungen initiiert werden muss. Dies wird u.a. durch ein ergänzendes für SH zu entwickelndes Auenprogramm in die neue Förderperiode einfließen. Es hat sich gezeigt, dass einzelne Förderungen im Bereich der AUM (z.B. Blüh- und Schonstreifen) mit temporären Auflagen dem Gewässerschutz zeitlich und in der Wirkung sehr begrenzt dienen. Deshalb müssen Flächen langfristig aus der Nutzung herausgenommen und durch weitere Maßnahmen, z.B. Gehölzanpflanzung (Auwald) ergänzt werden. Die Förderung von nachwachsenden Rohstoffen, z. B. für die Energiegewinnung, hat zu Verteuerungen der Flächen und insbesondere zur Verknappung des Flächenangebots im unmittelbaren Einzugsgebiet von Oberflächengewässern geführt (Konkurrenz). Die wasserqualitätsverbessernde Wirkungsweise der im Maßnahmenprogramm zur WRRL (2000/60/EG) vorgeschlagenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen ist durch langjährige Erfahrungen bei der Umsetzungen von Gewässerschutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein belegt. Bereits umgesetzte Maßnahmen werden im Rahmen des Monitorings der WRRL (2000/60/EG) auf Verbesserungen für die Wasserqualität wiederholt geprüft und mit der Überarbeitung der Maßnahmenprogramme fortgeschrieben und weiter optimiert. So wird eine Fortführung der Maßnahmen im LPLR auch weiterhin zu Qualitätsverbesserungen der Wasserkörper führen.

Insgesamt dient die Maßnahme damit den ELER-Prioritäten 4 b) sowie 6 b) und c) und trägt den übergreifenden Zielsetzungen Innovation (mit der Breitbandförderung) und Umwelt Rechnung. Sie setzt die thematischen Ziele 2, 6, 8 und 9 um. Die einschlägigen materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, falls es sich bei dem Vorhaben um eine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts handelt.

Die Durchführung der Vorhaben soll in Einklang mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen stehen, sofern solche Pläne vorhanden sind; ferner soll die Kohärenz mit jeder relevanten lokalen Entwicklungsstrategie sichergestellt werden.

Insbesondere die Teilmaßnahme 7.5 und die Vorhabenart 7.6.2 weisen zudem einen Bezug zu Natura 2000 auf. Bei der Umsetzung dieser Teilmaßnahme/Vorhabenart sollen deshalb mögliche Synergien bestmöglich ausgeschöpft werden.

Primärwirkungen

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. 7.2 Modernisierung ländlicher Wege (M07.0003)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0003

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Die Details wie zum Beispiel Regenwasserdurchlässigkeit sind in den untergesetzlichen Regelwerken des Wegebbaus verankert. Es handelt sich hauptsächlich um ländlichen Wegebau beziehungsweise Wegebau in ländlichen Gebieten. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Gefördert wird auch die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, um die ländlichen Räume als Lebens- und Arbeitsraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Weiterhin kann die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen dienen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemein wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen gefördert werden. Die Vorhabenart ist hauptsächlich auf öffentliche Begünstigte ausgerichtet und trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere

Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Vorhaben zur Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
 - EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau ländlicher Wege sowie der dazugehörigen Anlagen (z. B. Durchlässe, Brücken). Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur. Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt.

Die Sozioökonomische/SWOT-Analyse hat Handlungsbedarf bezogen auf den Zustand der ländlichen Wege in Schleswig-Holstein aufgezeigt. Der Ausbaustandard der ländlichen Wege entspricht überwiegend den 1950er und 1960er Jahren und ist hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge nicht mehr gewachsen. Zunehmend findet der Abtransport landwirtschaftlicher Güter mit LKW statt, die mit ihren hohen Achslasten die Wege noch stärker belasten.

Neben der Erschließung landwirtschaftlicher Produktionsflächen dienen die ländlichen Wege auch der Anbindung von Streusiedlungen sowie der Stärkung der touristischen Entwicklung und der Naherholung. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist daher ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz von zentraler Bedeutung.

Da ein flächendeckender Ausbau des gesamten ländlichen Wegenetzes von ca. 27.500 km nicht möglich und aufgrund unterschiedlicher Anforderungen und Funktionalitäten auch nicht erforderlich ist, beschränkt sich die Förderung auf die Modernisierung des sogenannten „Kernwegenetzes“. Das Kernwegenetz umfasst dabei diejenigen Strecken in einer Gemeinde, die stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen. Diese Förderausrichtung entspricht der Empfehlung im Rahmen der Halbzeitbewertung des ZPLR 2007-2013.

Aus der SWOT-Analyse ist abzuleiten, dass vom unzureichenden Ausbaustand der ländlichen Wege die gesamte Förderkulisse des ländlichen Raumes Schleswig-Holsteins betroffen ist. Eine regionale

Einschränkung der Förderkulisse ist daher nicht erforderlich.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume ohne FlurbG und LwAnpG.

Zusätzlich:

Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege - RLW (Arbeitsblatt DWA-A 904, Verlag Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen,
2. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter 1. genannt sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, begrenzt auf

- Gemeinden und Gemeindeverbände

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Entscheidung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für

Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)

- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb)
- Unterhaltung
- Vorhaben für Begünstigte nach Nr. 2 mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Förderfähig sind Ausgaben für:

a. Vorarbeiten

b. Bauleistungen

c. Honorare für Architekten und Ingenieure auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Neu- und Ausbau von Stichwegen unter 500 m Länge

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten oder, wenn sie existieren, im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume begrenzt auf Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Förderung für Investitionen darf einen Zuschuss von 75.000,- € nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Die Anträge sollen kontinuierlich entgegengenommen werden. Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Bei Punktgleichheit erhalten die Vorhaben den Vorzug, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet liegen. Bei weiterer Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien.

Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt. Abgelehnte Anträge können nachgebessert und für ein neues Auswahlverfahren eingereicht werden. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Blockauswahlverfahrens zugeschlagen. Die Auswahlkriterien sowie die Stichtage werden bekanntgegeben.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten. Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer

Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume mit folgender Konkretisierung:

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 1 Mio. €.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.2. 7.3 Breitbandinfrastruktur (M07.0007)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0007

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die durchzuführenden Vorhaben müssen im Einklang mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten stehen, sofern es solche Pläne gibt, oder sie müssen mit der einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie kohärent sein.

Gefördert wird die Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch:

- Förderung der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke; (=Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle)
- Förderung der Verlegung von Leerrohren;
- Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen etc.

Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Im Falle der Förderung der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke hat der Begünstigte zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest auf dem Bundesportal Breitbandausschreibungen.de (<https://www.breitbandausschreibungen.de>) erfolgen. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten.
2. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer muss mindestens 30 Mbit/s Downstream betragen.
3. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für

erforderlich hält. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

4. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mindestens 7 Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren. Bei Next Generation Access-Netzen muss die Möglichkeit einer vollständigen Entbündelung geboten werden.
5. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der Bundesnetzagentur und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.
6. Im Fall, dass das Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition der Wirtschaftlichkeitslücke durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Begünstigten, kann der Begünstigte die Investitionen selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.
7. Die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Förderzweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.
8. Die Verlegung der geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
9. Die Förderung der Leerrohre erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.
10. Wenn ein Begünstigter die Investition gemäß 6. selbst durchführt ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.
11. Bereits bei Antragstellung sind geeignete vorhabensspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.
12. Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO II) vom 17.06.2014 enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung verbindlich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a. Entsprechend der Maßnahme M07.0007 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b. Entsprechend der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung:

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Landesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)- Netzen – (insbesondere Glasfasernetzen) als wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten. Für viele Haushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen ist Internet mit sehr hohen Bandbreiten und Möglichkeiten interoperabler Anwendungen derzeit nicht verfügbar. Den wachsenden Anforderungen an eine Internetversorgung mit steigenden Datenvolumina ist daher zügig Rechnung zu tragen. Zur

Erreichung dieses Ziels wurden in Deutschland unter anderem im Telekommunikationsgesetz bereits komplexe Maßnahmen getroffen, um die Breitbanderschließung mit NGA-Zugängen zu verbessern. Zusätzlich müssen aber auch geeignete Fördermaßnahmen für die Fälle ergriffen werden, in denen der Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsinternets in naher Zukunft nicht über den Markt realisierbar ist. Dabei wird durch flankierende gesetzliche Maßnahmen zu Erleichterungen bei den Zugangsrechten zu bestehenden Infrastrukturen, Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten zwecks Hebung von Synergieeffekten oder auch umfassende Transparenzgebote sichergestellt, dass die erforderlichen staatlichen Beihilfen so gering wie möglich ausfallen. Fördermaßnahmen für die flächendeckende Breitbanderschließung mit NGA-Netzen, deren Definition sich typischerweise nach den in Randnummer (58) der Breitbandleitlinien aufgezählten Merkmalen richtet, können Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen.

Solche Maßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden, die diese am Maßstab der Breitbandleitlinien prüft. Für die Programme der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes sowie für die Maßnahmen einzelner Länder bestehen beihilferechtlich genehmigte Regelungen. Diese beziehen sich entweder auf die Förderung der sog. „Wirtschaftlichkeitslücke“ der Betreiber von Breitbandnetzen in sog. „weißen Flecken“ der Grundversorgung oder der Betreiber von NGA-Netzen in weißen NGA-Flecken. Die Unternehmen erhalten hierdurch einen Anreiz, auch Gebiete zu erschließen, deren Erschließung betriebswirtschaftlich nicht rentabel ist. Die genannten Regelungen ermöglichen die institutionelle Förderung einer Vielzahl von Maßnahmen von NGA-Netzen auf Kommunalebene. NGA-Netze weisen in der Regel mindestens folgende Merkmale auf:

Sie bieten durch optische oder technisch gleichwertige Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste; sie unterstützen eine Vielfalt moderner Digitaldienste und interoperabler Anwendungen einschließlich konvergenter all IP network (AIPN) Dienste und sie verfügen über viel höhere Uploadgeschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung.

Auf Basis der NGA-Rahmenregelung § 2 ff. sind Kosten der Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten förderfähig durch:

1. „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“:

(Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und – betriebs)

2. „Betreibermodell“:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel (Mitverlegung von Leerrohren sowie das Einbringen von einem oder mehreren unbeschalteten NGA-fähigen Kabeln für NGA-fähige Breitbandinfrastruktur oder bereits vorhandene Leerrohre) und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen, ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel) zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von § 2 mit einem nutzer- und anbieterneutralen

Standard,

3. Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen etc. (Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung der genannten Maßnahmen 1. und 2. dienen)

Die einzelnen Beihilfegegenstände sind kombinierbar.

Andere Verpflichtungen b. (NGA)

Die Einhaltung der Verfahren und Regelungen gewährleistet die Vereinbarkeit der jeweiligen Fördermaßnahme mit dem EU-Beihilfenrecht. Beihilfenrechtliche Grundlage sind die am 26.01.2013 veröffentlichten Breitbandleitlinien der EU-Kommission.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0007 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung:

Link: http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Digitales/breitbandfoerderung-nga-rahmenregelung.pdf?__blob=publicationFile

Leitlinien der EU:

Link: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013XC0126\(01\)&rid=2](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013XC0126(01)&rid=2)

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (AGVO):

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gemeinden und Gemeindeverbände (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0007 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten der Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch:

1. Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle); (Zuschüsse der Begünstigten an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.)
2. Förderung der Verlegung von Leerrohren; (Die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“ seitens des Begünstigten als Bauherr oder sofern der Begünstigte allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.)
3. Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen etc. (Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung der genannten Maßnahmen 1. und 2. dienen).

Nicht förderfähig sind Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a. Entsprechend der Maßnahme M07.0007 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b. Förderfähig sind Kosten der Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten:

1. Wirtschaftlichkeitslücken

(Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebes)

2. „Betreibermodell“

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel (das Einbringen von einem oder mehreren unbeschalteten NGA-fähigen Kabeln für die NGA-fähige Infrastruktur oder bereits vorhandene Leerrohre, auch als isolierte Maßnahme) und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen, ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von § 2 mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard

3. Machbarkeitsuntersuchungen etc. (Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung der genannten Maßnahmen 1. und 2. dienen)

Die einzelnen Bestandteile sind kombinierbar.

Eine Abgrenzung zwischen ELER und EFRE ist sichergestellt.

Das Operationelle Programm des EFRE unterstützt das Thema Breitband im Innovationsbereich.

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle der Förderung hat der Begünstigte einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 30 MBit/s zu erschwinglichen Preisen) im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der

nächsten drei Jahre zu erbringen.

Als erschwingliche Preise werden dabei marktkonforme Entgelte angesehen, die den Tarifen entsprechen, die von Dienst Anbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a. Entsprechend der Maßnahme M07.0007 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, dass

- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – zu erwarten ist (Durchführung eines sog. Markterkundungsverfahrens),
- ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat,
- „Weißer NGA-Fleck“ bezogen auf hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur (Versorgung unter 30 Mbit/s) besteht.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Die Anträge sollen kontinuierlich entgegengenommen werden. Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien.

Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt. Abgelehnte Anträge können nachgebessert und für ein neues Auswahlverfahren eingereicht werden. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Blockauswahlverfahrens zugeschlagen. Die Auswahlkriterien sowie die Stichtage werden bekanntgegeben.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0007 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 8 Mio. €

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.3. 7.4 Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten (M07.0005)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind, zu unterstützen. Gefördert werden die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Weiterhin dient die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen sowie gegebenenfalls der Unterstützung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins. Auch die Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern, kann Gegenstand der Vorhabenart sein. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen, insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen, gefördert werden. Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Maßnahmen, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen

Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.

2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
 - EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

lokale Basisdienstleistungen

a) entsprechend der Maßnahme M07.0005 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b) Landesmaßnahme:

Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Lebens-, Arbeits- und Erholungsräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Maßnahmen zur Verbesserung lokaler Basisdienstleistungen sollen zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung beitragen.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung Grundsätze der AGENDA 21
- Belange des Natur- und Umweltschutzes
- demografische Entwicklung
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Aus der SWOT-Analyse ist abzuleiten, dass die gesamte Förderkulisse der ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins Räume mit agrarstrukturellen, mit allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder mit demografischen Problemen darstellt. Die Sozioökonomische/SWOT-Analyse hat Handlungsbedarf aufgrund der Auswirkungen der demografischen Entwicklung aufgezeigt. Insbesondere im Bereich der Basisdienstleistungen (z.B. Bildung, Gesundheit, Nahversorgung, Mobilität, kulturelle Angebote) können in vielen ländlichen Regionen Basis-Angebote nicht mehr aufrechterhalten werden. Dies führt zu abnehmender Lebensqualität in den Dörfern. Um der Abwärtsspirale von Bevölkerungsrückgang und auch zunehmenden Leerständen in den Ortskernen entgegen wirken zu können, hat das Land ein besonderes Interesse daran, Vorhaben zu fördern, die einen Beitrag zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen des demografischen Wandels leisten. Die Vorhaben können sich auf einzelne Themen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahversorgung, Mobilität, Kultur beziehen oder verschiedene Bereiche vernetzen, um Synergien herzustellen.

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) entsprechend der Maßnahme M07.0005 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b) Zuschuss

Projektförderung

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Nationale Rahmenregelung in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK –Rahmenplan) in der jeweils geltenden Fassung
- Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten).
2. Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter 1. genannte juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts,
3. Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) entsprechend der Maßnahme M07.0005 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume begrenzt auf Gemeinden und Gemeindeverbände

b) als Landesmaßnahme:

- begrenzt auf Gemeinden und Gemeindeverbände
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die

- a) Dorferneuerungs- und -entwicklungsplanung (inkl. Datennutzung und digitale Anwendungsmöglichkeiten),
- b) Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser (Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke), Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,

- e) Schaffung, Erhaltung und Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und den Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung dabei anfallender Abrissmaterialien,
- l) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- m) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände, (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.),
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb),
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für a) entsprechend der Maßnahme M07.0005 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume und begrenzt auf unter b) genannte Fördertatbestände

b) als Landesmaßnahme:

- bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inkl. fest verbundener Ausstattung zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung (einschließlich Freizeit und Kultur bei multifunktionalen Angeboten), z.B. Angebote zur Sicherung der Bildung (wie Bildungshäuser) und der Nahversorgung (wie multifunktionale Nahversorgungszentren) in ländlichen Räumen, inklusive Investitionen zur Flächenvorbereitung/-recycling
- allgemeine Kosten im Zusammenhang mit dem investiven Projekt entsprechend Art. 45 Abs. 2c, z.B. Architekten- und Ingenieursleistungen und Beratung sowie für die Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien. Durchführbarkeitsstudien können auch dann gefördert werden, wenn aufgrund ihres Ergebnisses die Investition nicht realisiert wird.

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für a) entsprechend der Maßnahme M07.0005 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume und

b) als Landesmaßnahme gilt:

- Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten
- Die Förderung für Investitionen (z.B. Infrastrukturvorhaben) darf einen Zuschuss von 100.000 Euro nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Die Anträge sollen kontinuierlich entgegengenommen werden. Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien.

Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt. Abgelehnte Anträge können nachgebessert und für ein neues Auswahlverfahren eingereicht werden. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Blockauswahlverfahrens zugeschlagen. Die Auswahlkriterien sowie die Stichtage werden bekanntgegeben.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden. Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der Kosten gewährt werden.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten des betreffenden Vorhabens förderfähig.



Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) entsprechend der Maßnahme M07.0005 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume mit folgender Konkretisierung:

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100% der förderfähigen Kosten.

b) als Landesmaßnahme:

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 5 Mio. €

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.4. 7.5 Ländlicher Tourismus: kleine touristische Infrastruktur, Fremdenverkehrsinformation

Teilmaßnahme:

- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.5.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Lebens-, Arbeits- und Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Maßnahmen zur Stärkung des Tourismus sollen zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung beitragen, Einkommensmöglichkeiten schaffen sowie Natur und Landschaft erlebbar machen.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
- Grundsätze der AGENDA 21
- Belange des Natur- und Umweltschutzes
- demografische Entwicklung
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Aus der SWOT-Analyse ist abzuleiten, dass die gesamte Förderkulisse der ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins Räume mit agrarstrukturellen, mit allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder mit demografischen Problemen darstellt. Die Sozioökonomische/ SWOT-Analyse hat im Bereich Tourismus bedeutende Chancen und Entwicklungspotenziale für Schleswig-Holstein ergeben. Handlungsbedarf zur Verbesserung des touristischen Angebotes in Schleswig-Holstein ist aus dem in der SWOT-Analyse benannten Risiko des hohen Wettbewerbsdrucks im Tourismus abzuleiten. Ein Schwerpunkt können hierbei aufgrund des hohen Naturerlebnispotenzials (z.B. Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturparke) naturorientierte touristische Angebote sein. Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, zur Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastrukturen einschließlich den damit verbundenen allgemeinen Kosten entsprechend Art. 45 Abs. 2c. Zur Stärkung des ländlichen Tourismus können insbesondere kleine Infrastrukturvorhaben in bildungsorientierte Einrichtungen zum Natur- und Umwelterlebnis gefördert werden, z.B. in einem Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark. Darüber hinaus können natur- und raumbezogene Infrastrukturen mit touristischem Bezug, insbesondere die Anlage, Beschilderung und Begleitinfrastruktur von Wanderwegen, Kanu- und Reitrouten gefördert werden.

8.2.5.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

Projektförderung

8.2.5.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung

8.2.5.3.4.4. Begünstigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- juristische Personen öffentlichen Rechts

8.2.5.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inkl. fest verbundener Ausstattung für kleine Freizeit- und Tourismusinfrastrukturen. Zur Stärkung des ländlichen Tourismus können insbesondere kleine touristische Infrastrukturvorhaben in bildungsorientierte Einrichtungen zum Natur- und Umwelterlebnis gefördert werden, z.B. in einem Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark. Darüber hinaus können natur- und raumbezogene Infrastrukturen mit touristischem Bezug, insbesondere die Anlage, Beschilderung und Begleitinfrastruktur von Wanderwegen, Kanu- und Reitrouten, regionalen und lokalen Radrouten gefördert werden.
- Allgemeine Kosten im Zusammenhang mit dem investiven Projekt entsprechend Art. 45 Abs. 2c der Verordnung (EU) 1305/2013, z.B. Architekten- und Ingenieursleistungen und Beratung sowie für die Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien. Durchführbarkeitsstudien können auch dann gefördert werden, wenn aufgrund ihres Ergebnisses die Investition nicht realisiert wird.

8.2.5.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten
- Die Förderung für Investitionen (z.B. Infrastrukturvorhaben) darf einen Zuschuss von 100.000 Euro nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).

8.2.5.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Die Anträge sollen kontinuierlich entgegengenommen werden. Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien.

Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt. Abgelehnte Anträge können nachgebessert und für ein neues Auswahlverfahren eingereicht werden. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Blockauswahlverfahrens zugeschlagen. Die Auswahlkriterien sowie die Stichtage werden bekanntgegeben.

8.2.5.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.5.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 5 Mio. €

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Energieeinsparungsverordnung (ENEV)

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.5.3.5. 7.6.1 Erhaltung des kulturellen Erbes

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Dörfer tragen durch die Stärkung der kulturellen Identität und durch die touristische Inwertsetzung zur positiven Entwicklung der ländlichen Räume bei.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
- Grundsätze der AGENDA 21
- Belange des Natur- und Umweltschutzes
- demografische Entwicklung
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Aus der Sozioökonomischen/SWOT-Analyse ist abzuleiten, dass die gesamte Förderkulisse der ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins Räume mit agrarstrukturellen, mit allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder mit demografischen Problemen darstellt. Die SWOT-Analyse zeigt Handlungsbedarf aufgrund der Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf. Auch das kulturelle Erbe kann in vielen ländlichen Regionen nicht mehr gesichert werden. Dies führt zu abnehmender Lebensqualität und rückläufiger Identifizierung der Menschen mit ihrer ländlichen Heimat. Eine ländliche Bevölkerung, die sich mit Ihrer Heimat und den kulturellen Werten, die dort geschaffen wurden, identifiziert, ist stärker motiviert, nicht abzuwandern und sich stattdessen zu engagieren und aktiv die Zukunft ihrer Heimat mit zu gestalten. Kulturelle Identität ist oft auch eine Voraussetzung für einen starken Gemeinsinn.

8.2.5.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

Projektförderung

8.2.5.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der jeweils geltenden Fassung
- Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung

8.2.5.3.5.4. Begünstigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.5.3.5.5. Förderfähige Kosten

- bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inkl. fest verbundener Ausstattung im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes zum Beispiel in den folgenden Bereichen:
 - Museen und Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes;
 - kulturellen Merkmalen der Dörfer wie sakrale Gebäude, historische Gutsanlagen, Baudenkmäler;
 - Ensembles/Plätzen und Gebäuden, die für die kulturelle Identität der Dörfer prägend sind
- allgemeine Kosten im Zusammenhang mit dem investiven Projekt entsprechend Art. 45 Abs. 2c der Verordnung (EU) 1305/2013, z.B. Architekten- und Ingenieursleistungen und Beratung sowie für die Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien. Durchführbarkeitsstudien können auch dann gefördert werden, wenn aufgrund ihres Ergebnisses die Investition nicht realisiert wird.
- Kosten für Studien zum Erhalt des Kulturerbes können auch ohne Bezug zu einem investiven Vorhaben gefördert werden, wie die Untersuchung zur Verknüpfung des Kulturerbes zu anderen Sektoren (z.B. zum Tourismus) oder Studien zur Stärkung immateriellen Kulturerbes (wie der Niederdeutschen Sprache).

8.2.5.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten
- Die Förderung für investitionsbezogene Fördervorhaben (z.B. Infrastrukturvorhaben) darf einen Zuschuss von 100.000 Euro nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).

8.2.5.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Die Anträge sollen kontinuierlich entgegengenommen werden. Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien.

Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt. Abgelehnte Anträge können nachgebessert und für ein neues Auswahlverfahren eingereicht werden. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Blockauswahlverfahrens zugeschlagen. Die Auswahlkriterien sowie die Stichtage werden bekanntgegeben.

8.2.5.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.5.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 5 Mio. €.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Energieeinsparungsverordnung (ENEV)

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.5.3.6. 7.6.2 Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0008

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern, z.B. durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen; Verbesserung/ Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit; Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen. Beim Wasserrückhalt in der Landschaft sind Investitionen in die grüne Infrastruktur wie z.B. die Wiedergewinnung von Überschwemmungsbereichen und –gebieten bzw. die Wiederanbindung von Talauen sowie die Wiederherstellung ehemals vermoorter Bereiche und der Ufervegetation vorrangig zu fördern. Die Investitionsmaßnahme soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie ist besonders geeignet, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereiche a und zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln; gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technische Einrichtungen und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
2. Die Begünstigten dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.
3. Die Begünstigten dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Begünstigten durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0008 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.5.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0008 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.5.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 - 0073*)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-B.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0008 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.5.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0008 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.5.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Förderfähig sind Kosten:

- nach Abzug von Leistungen Dritter
- für Architekten- und Ingenieurleistungen
- für infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- für Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern

- für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen

Nicht förderfähig sind die Kosten für:

- den Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- mobile Hochwasserschutzwände
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- institutionelle Förderungen
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0008 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Abweichend davon sind Kosten für unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (insbesondere Planung, Bauleitung, Personal- und Geräteeinsatz sowie Materiallieferung im Rahmen der Ausführung der Maßnahme) zu 70 % des Aufwandes, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, förderfähig.

8.2.5.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können nur Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern (z.B. durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen; Verbesserung der Durchgängigkeit; Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft), gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0008 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.5.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Kontinuierliche Entgegennahme von Anträgen; aus allen förderfähigen Anträgen, die bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sind, wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien (Punktesystem) eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die eine Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend des Rankings bewilligt werden.

8.2.5.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

- Die Förderung kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- Die Förderung kann bis zu 90 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z.B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M07.0008 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.5.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.5.4.

8.2.5.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht in der nicht ordnungsgemäßen Anwendung der komplexen Vorgaben zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts (EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern) durch gänzliche oder teilweise Nichtbeachtung der Vorgaben.

Auswahl der Vorhaben / Empfänger (R7)

Ein Risiko besteht durch nicht ausreichend beschriebene oder geeignete Kriterien für die Auswahl der Vorhaben / Empfänger.

Ein weiteres Risiko besteht durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Vorhaben / Empfängern.

IT-Systeme (Verwaltungs- und Kontrollsystem) (R8)

Es bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahmen/Vorhabenart.

Zahlungsanträge (R9)

Ein Risiko besteht durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern.

Weiter besteht ein Risiko durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

(R4)

Die Prüfung der Beachtung des öffentlichen Vergaberechts durch die öffentlichen Auftraggeber ist obligatorischer Bestandteil der 100%- Verwaltungskontrolle, die die Förderungsstellen im Rahmen der Prüfung der Zahlanträge durchführen. Die Prüfung wird anhand von Checklisten zur Vergabeprüfung vorgenommen und dokumentiert. Über die bestehenden rechtlichen Regelungen und etwaige Finanzkorrekturen aufgrund von Vergabestößen werden die Empfänger informiert.

Sowohl für die öffentlichen Empfänger als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Für die bei den *TM 7.4, 7.5 und VA 7.6.1 und in Ausnahmefällen auch bei 7.6.2* vorkommenden privaten

Empfänger gelten die vorgenannten Ausführungen sinngemäß. Die eingeschränkt geltenden förmlichen Vergabevorschriften oder die andernfalls geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten) werden ebenfalls im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle anhand von Checklisten zur Vergabeproofung überprüft und dokumentiert. Auch private Empfänger werden durch geeignete Maßnahmen über Vorschriften zur Auftragsvergabe und etwaige Finanzkorrekturen aufgrund von Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften unterrichtet.

(R7)

Es werden geeignete und ausreichend beschriebene Auswahlkriterien für jede Teilmaßnahme/Vorhabenart definiert.

Den Empfängern werden Informationen über die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch geeignete Maßnahmen bereitgestellt.

Die für die Auswahl zuständigen Mitarbeiter werden über das Auswahlverfahren informiert.

Das Auswahlverfahren wird dokumentiert.

(R8)

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle erfolgen in einem BSI-zertifizierten IT-Verfahren. Kontrollvorgaben und Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Erfassung und Berücksichtigung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

(R9)

Sämtliche Vorgaben zum Nachweis der Verwendung im Rahmen der Auszahlungsanträge beruhen auf Gemeinschafts- und nationalem Zuwendungsrecht in der LHO. Über die Anforderungen erhalten die Empfänger detaillierte Hinweise und ggf. Vordrucke. Diese Unterlagen werden fortlaufend optimiert, die Empfänger darüber hinaus auf Wunsch auch beraten. Alle Auszahlungsanträge sind formgebunden. Bei Auszahlungsanträgen, die eine große Anzahl von Rechnungen umfassen, ist eine EDV-gestützte tabellarische Zusammenstellung möglich, die über ein gesichertes Verfahren in das IT-System zur Antragsbearbeitung eingelesen wird.

Wie unter R8 beschrieben ist eine Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte obligatorisch. Alle Rechnungen und Bestandteile des Zahlungsantrages sind mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel

20 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maße bedroht.

Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

zu Vorhabenart 7.6.2:

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) werden Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung gefördert und umgesetzt, mit denen der Wasserrückhalt in der Landschaft und damit einhergehend der ökologische und chemische Zustand der oberirdischen Gewässer verbessert wird. Diese Maßnahmen dienen durch Verbesserung des Wasserrückhalts gleichzeitig dem Hochwasserschutz

(Vorhabenart 5.1.1).

Nur soweit diese Maßnahmen nicht ausreichen, Schäden an landwirtschaftlichem Produktionspotenzial im erforderlichen Umfang zu verhindern, werden ergänzende Maßnahmen des Hochwasserschutzes ergriffen.

Das vorstehend aufgeführte Zusammenwirken der Maßnahmen zielt darauf ab, die aus der koordinierten Umsetzung von WRRL und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erreichbaren Synergien zu heben.

Gem. Art. 69 Abs. 3 b) der VO 1303/2013 vom 17.12.2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, ESF und KF und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1083/2006 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt, für einen Beitrag aus den GSR-Fonds nicht in Frage.

In begründeten Ausnahmefällen kann für Umweltschutzvorhaben ein höherer Prozentsatz gewährt werden. Von dieser Ausnahme wird grundsätzlich für Grunderwerb unter dieser Maßnahme Gebrauch gemacht. Die in dieser Maßnahme geförderten Vorhaben dienen ausschließlich den Zielen des Umweltschutzes – vorrangig der Verbesserung der Wasserqualität durch Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL).

Fördermaßnahmen mit Grunderwerb dienen also der Erhaltung der Umwelt. Die Gründe für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung werden einzelfallbezogen in Rahmen der Prüfung des Förderantrags geprüft und dokumentiert. Unter diesen Bedingungen sind auch Vorhaben kofinanzierungsfähig, die überwiegend aus Grunderwerb bestehen, wenn damit unmittelbar Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (2000/60/EG) verbunden sind.

8.2.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 21 - 26 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 21 i.V.m. Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) i.V.m. Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (Übergangs-VO)

Artikel 21 i.V.m. Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Forstwirtschaft ist ein integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung und die Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Flächennutzung sollte die Entwicklung der Waldflächen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließen. Die forstwirtschaftliche Maßnahme sollte unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage nationaler oder regionaler Forstprogramme oder gleichwertiger Instrumente der Mitgliedstaaten getroffen werden, die ihrerseits den Entschlüssen der Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa Rechnung tragen sollten. Die Maßnahme sollte in Übereinstimmung mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel: "Eine neue EU Forststrategie: für Wälder und den Forstsektor" zur Umsetzung der Forststrategie der Union beitragen.

Die Bundesregierung hat mit dem Prozess „Waldstrategie 2020“ ein nationales Waldprogramm gleichwertiges Instrumentarium geschaffen. Beginnend im Jahr 2008 wurde auf der Grundlage verschiedener Symposien und unter Einbeziehung der Vertreter relevanter gesellschaftlicher Gruppen (u. a. Waldeigentum, Forst-, Holz- und Energiewirtschaft, Naturschutz, Jagd, Sport) und der Länder die „Waldstrategie 2020“ entwickelt. Im September 2011 hat die Bundesregierung die "Waldstrategie 2020" als Strategie für den Natur- und Wirtschaftsraum Wald beschlossen. Die „Waldstrategie 2020“ ist Ausdruck der Verantwortung der Bundesregierung für den Natur- und Wirtschaftsraum Wald. Sie richtet sich gleichermaßen an alle relevanten Akteure auf Ebene von Bund und Ländern. Mit der Initiative der Bundesregierung zur „Waldstrategie 2020“ wurde eine neue Diskussion begonnen und Impulse für eigene Aktivitäten in den Ländern gegeben. Die Waldstrategie beschreibt die Rahmenbedingungen von Wald und Forstwirtschaft in Deutschland wie folgt: Wälder bedecken ein Drittel

der Landesfläche Deutschlands. Sie sind wertvolle Ökosysteme, Kohlenstoffspeicher, Erholungsräume und bedeutende Rohstofflieferanten zugleich. Ihre Bewirtschaftung erfolgt nach dem anerkannten, integrativen Prinzip nachhaltiger, multifunktionaler Forstwirtschaft. Eine Herausforderung stellt die kleinteilige Besitzstruktur dar; die durchschnittliche Besitzgröße im Privatwald liegt gerade einmal bei 3 ha. Der Stellenwert, die Nachfrage und die Nutzung von Holz als nachwachsender Roh-, Bau- und Werkstoff sowie Energieträger nehmen aufgrund der positiven Materialeigenschaften und herausragenden Ökobilanz weiter zu. Gleichzeitig steigen die Ansprüche an den Wald in den Bereichen Klima-, Natur- und Artenschutz, Erholung und Jagd. Mögliche Zielkonflikte können daher künftig – in gebietlich unterschiedlicher Ausprägung – deutlicher zu Tage treten. Darüber hinaus stellt der Klimawandel Waldbesitzer und Forstwirtschaft vor neue Herausforderungen. Die Waldstrategie 2020 greift diese komplexen Zusammenhänge und unterschiedlichen Anspruchsebenen auf. In neun Handlungsfeldern (u.a. Klimaschutz, Eigentum, Rohstoffe, Biodiversität, Waldbau, Jagd, Erholung, Forschung) werden bestehende Herausforderungen und Chancen benannt, mögliche Zielkonflikte analysiert und geeignete Lösungsansätze formuliert. Als übergeordnete Strategie für den Natur- und Wirtschaftsraum Wald zeigt die Waldstrategie 2020 Wege zu einer tragfähigen Balance zwischen den steigenden Ansprüchen an den Wald und seiner nachhaltigen Leistungsfähigkeit auf. Die Lösungsansätze betreffen auch Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung. Bei der Neufassung des Förderrahmens Forst der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ wurden die Empfehlungen soweit wie möglich berücksichtigt. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben können jedoch nur Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe umgesetzt werden, soweit diese einen Bezug zur Agrarstrukturverbesserung haben und für die Gesamtheit der Bundesrepublik bedeutsam sind. Insofern fallen einige der in der Waldstrategie aufgeführten Lösungsansätze (z. B. bezüglich Waldumweltmaßnahmen, Natura 2000-Zahlungen) in die Zuständigkeit der Länder. Weitere Informationen zur Waldstrategie finden sich unter http://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/01_Nachhaltige-Waldwirtschaft/_texte/Waldstrategie2020.html

Zudem verfügen einige Länder über Waldprogramme, beziehungsweise Waldstrategien auf Landesebene mit gebietspezifischer Ausrichtung. Weitere Infos hierzu wären gegebenenfalls den Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum zu entnehmen.

Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO₂ und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Kohlenstoffspeicherung in den Wäldern, der Ersatz fossiler Rohstoffe durch die energetische und stoffliche Verwendung von Holz und die Speicherung von Kohlenstoff in langlebigen Holzprodukten entlasten die Atmosphäre von Treibhausgasen in einer Größenordnung von über 120 Millionen Tonnen CO₂ (Stand 2008, derzeit aktuellster Stand) im Jahr allein in Deutschland. Der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz soll daher, unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, erhalten werden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Anpassung der Wälder an den Klimawandel. In Umsetzung von Artikel 4 der Klimarahmenkonvention hat die Bundesregierung mit Beschluss des Bundeskabinetts vom Dezember 2008 eine Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel vorgelegt.

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das_gesamt_bf.pdf

Diese Strategie schafft einen Sektor übergreifenden Rahmen zur nationalen Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und etabliert einen mittelfristigen Prozess, in dem in transparenter und strukturierter Art schrittweise mit den betroffenen Akteuren der Handlungsbedarf benannt, entsprechende Ziele definiert, Zielkonflikte erkannt und ausgeräumt sowie mögliche Anpassungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Langfristiges Ziel der Anpassungsstrategie ist die Verminderung der Verletzlichkeit bzw. der Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher

und ökonomischer Systeme. Das Thema „Wald und Forstwirtschaft“ beschreibt die Anpassungsstrategie wie folgt: Ausmaß, Richtung und Geschwindigkeit des aktuellen Klimawandels drohen nun allerdings die Anpassungsfähigkeit der Wälder zu überfordern. Mit zunehmender sommerlicher Wärme und der steigenden Dauer von Trockenphasen geraten die Wälder unter Hitze- und Trockenstress. Eine rechtzeitige Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist erforderlich, um das künftige Risiko für zunehmende Kalamitäten und damit verbundenen Störungen des Holzmarktes und der Waldfunktionen zu verringern. Die Waldeigentümer sollten den Waldumbau von Reinbeständen in standortgerechte, risikoarme Mischbestände voranbringen. Aus waldbaulicher Sicht sollten möglichst stabile, gemischte Bestände angestrebt werden, die eine größere Widerstandsfähigkeit gegen großflächige Unglücksereignisse (Kalamitäten) durch beispielsweise Stürme und Borkenkäfer sowie ein größeres Anpassungsvermögen an sich ändernde Klimabedingungen haben. Bei der Wahl der Baumarten und -sorten muss darauf geachtet werden, dass sie dem Standort und seiner zu erwartenden Entwicklung angepasst sind. Die Maßgaben der Anpassungsstrategie sind auch in die Waldstrategie 2020 eingeflossen und bildeten eine Grundlage bei der Erarbeitung der Fördergrundsätze Forst der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“.

Grundsätzlich wird die Definition „Wald“ bzw. „bewaldete Fläche“ des Artikels 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt. Sollten die Länder hiervon abweichen und andere Definitionen (z.B. nach Bundes- bzw Landeswaldgesetz) anwenden wollen, werden sie dies im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum entsprechend beschreiben.

Die jeweils förderfähigen Kosten entsprechen den Vorgaben von Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013, das heißt, Kosten für Material, Dienstleistungen oder Arbeitskraft für die entsprechenden ökologischen Investitionen. Es wird bestätigt, dass die Maßnahmen während der Laufzeit des Programms (sieben Jahre) oder Waldmanagementplans (üblicherweise 10 Jahre) auf der gleichen Fläche in der Regel nur ein- bis zweimal durchgeführt werden können, dies schließt 1-2 malige Maßnahmen zur Sicherung der Investition (Code M08.0002) in den ersten fünf Jahren mit ein. Es können keine darüber hinausgehenden Pflege- oder Betriebskostenbestandteile gefördert werden. Sofern die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, Standardkosten in Ansatz zu bringen, werden entsprechende Erklärungen, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind, im Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum vorgenommen.

Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teilmaßnahmen:

8.1) Erstaufforstung

8.4) Wiederaufbau nach Naturkatastrophen (vgl. Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

8.5) Waldumbau (vgl. Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

Die in der ELER-Priorität 5 e) angesprochene Kohlenstoffspeicherung und –bindung in der Land- und Forstwirtschaft wird mit der Förderung nach Artikel 21 umgesetzt. Mit den aus der Teilmaßnahme 8.1 "Erstaufforstung" gezahlten Beträgen werden zwar ausschließlich Verpflichtungen abgelöst, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1257/99 und 2080/92 eingegangen worden sind. Damit honoriert der ELER 2014-2020 aber in jedem Fall Leistungen zugunsten des Klimaschutzes. Dieselbe Wirkung hat die Förderung des Wiederaufbaus nach Naturkatastrophen im Rahmen der Teilmaßnahme 8.4 sowie der Waldumbau im Rahmen der Teilmaßnahme 8.5. Hierdurch wird die Widerstandskraft der Wälder gestärkt und diese können ihrer klimaschützenden Aufgabe insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel erhöhten Risiken, z.B. durch Stürme oder Schädlingsbefall, dauerhaft nachkommen. Wegen der Bedeutung der Wälder als Wirtschaftsfaktoren leisten der Wiederaufbau und der Waldumbau damit auch einen sekundären Beitrag zur ELER-Priorität 3 b). Die Förderungen nach Art. 21 tragen der übergreifenden Zielsetzung der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung und dienen der Erreichung der thematischen Ziele 3 und 5.

Schleswig-Holstein setzt mit der Teilmaßnahme 8.5 die forstpolitisch bedeutende Strategie des Waldumbaus auch in dieser Förderperiode fort. Die Bedeutung dieser Maßnahme für die Umweltziele des Landes und das Ökosystem Wald mit seinen vielfältigen gesamtgesellschaftlichen Wirkungen einschließlich der Anpassungsfähigkeit an die zu erwartenden Klimaänderungen ist in allen bisherigen Evaluierungsberichten immer wieder bestätigt und hervorgehoben worden. Für diese Maßnahme sind nach Auffassung des Landes Schleswig-Holstein die zur Verfügung stehenden EU- und auch die nationalen Mittel prioritär einzusetzen. Insbesondere gilt dies für die Teilmaßnahme 8.4 mit der Unterstützung der Betriebe beim Wiederaufbau der durch die Stürme großflächig geworfenen Baumbestände. Durch den Wiederaufbau dieser Wälder beschleunigt sich der vom Land Schleswig-Holstein angestrebte langfristige Umbau bisher instabiler Wälder in Wälder mit einer anderen Bestandesstruktur, einer naturnahen Mischung mit einem höheren ökologischen Nutzen und einer besseren Anpassungsfähigkeit an Klimaveränderungen. Die öffentliche Unterstützung der Betriebe beim Umbau der Wälder hat wesentlich dazu beigetragen, dass in den letzten zehn Jahren die Wälder in Schleswig-Holstein den standörtlichen Gegebenheiten besser angepasst und naturnäher geworden sind. Damit ist auch ihre ökologische Wertigkeit gestiegen (Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur). Mit dem Wiederaufbau und dem Waldumbau werden die Voraussetzungen für ein gegebenenfalls später darauf aufbauendes zielgerichtetes Vorhaben mit Waldumwelt- und Klimaleistungen geschaffen bzw. verbessert, da die beiden Teilmaßnahmen bereits ein hohes Maß an Waldumwelt- und Klimaleistungen erfüllen.

Die Maßnahmen zur Entwicklung von Waldgebieten und zur Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern weisen einen engen Bezug zu Natura 2000 auf. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sollen deshalb mögliche Synergien bestmöglich ausgeschöpft werden.

Die Förderungen nach Art. 21 tragen insbesondere den übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie der Biodiversitätsstrategie Rechnung. So bieten Wälder mit standortheimischen Baumarten und einer hohen Strukturvielfalt nicht nur wichtigen Lebensraum für geschützte oder gefährdete Arten, sondern sie verbessern zugleich auch die Stabilität des Waldökosystems. Naturnahe Wälder mit einer großen Vielfalt an Strukturen und überwiegend standortheimischen Baumarten sind zudem bestmöglich aufgestellt, um der durch den Klimawandel zu erwartenden Zunahme von Sturmereignissen zu begegnen. Schließlich sind stabile Waldökosysteme wichtige Kohlenstoffsinken und damit ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Klimawandels.

Primärwirkung

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klima-resistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Sekundärwirkungen

3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den land-wirtschaftlichen Betrieben

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forst-wirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;
- b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. 8.1 Erstaufforstung

Teilmaßnahme:

- 8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die gegenüber Empfängern gem. den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005, (EG) Nr. 1257/1999, (EWG) Nr. 2080/1992 eingegangen wurden.

Zukünftige Erstaufforstungen werden in Schleswig-Holstein nicht über das LPLR finanziert. Der Umfang

der aufgeforsteten Flächen zur Anlage neuer Wälder ist seit Jahren rückläufig. Mittelfristige Ziele können nur mit großer Unsicherheit kalkuliert werden. Langfristig hat Schleswig-Holstein nach wie vor das Ziel, die Waldfläche auf 12% der Landesfläche zu erhöhen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden in diesem Programmplanungszeitraum die Investitionen für die erwarteten wenigen Aufforstungsprojekte rein national außerhalb des LPLR finanziert. Darüber hinaus tragen natürliche Waldbildungen durch Sukzession und auch Waldbildungen aufgrund von Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft zur Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein bei.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Jährlicher Zuschuss

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Empfänger der Einkommensverlustprämie, gegenüber denen Verpflichtungen bestehen.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Die jährlichen Zahlungen werden gewährt als Ausgleich für aufforstungsbedingte Einkommensverluste.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es muss ein rechtmäßiger Förderbescheid vorliegen, der die Zahlung der Jahresprämien im jeweiligen Prämienzeitraum vorsieht. Zudem müssen die mit der Zahlung verbundenen Verpflichtungen erfüllt sein.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

entfällt, da keine neuen Vorhaben;

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Festbetrag pro Hektar

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.6.4.

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.6.4.

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.6.4.

8.2.6.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant (Altverpflichtungen)

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

nicht relevant (Altverpflichtungen)

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

nicht relevant (Altverpflichtungen)

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

nicht relevant (Altverpflichtungen)

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltaanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant (Altverpflichtungen)

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant (Altverpflichtungen)

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

nicht relevant (Altverpflichtungen)

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

nicht relevant (Altverpflichtungen)

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

nicht relevant (Altverpflichtungen)

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

nicht relevant (Altverpflichtungen)

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

nicht relevant (Altverpflichtungen)

8.2.6.3.2. 8.4 Wiederaufbau nach Naturkatastrophen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0002

Teilmaßnahme:

- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Gefördert werden ökologische Verbesserungen wie der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. Die Wiederaufforstung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht förderfähig. Förderfähig ist der Umbau von Wäldern durch Hinzufügen der fehlenden strukturellen Elemente oder der Umbau von Wäldern mit nicht standortheimischen Baumarten zu naturnahen Mischwäldern oder von Wäldern mit einem geringen ökologischen Nutzen zu Mischwäldern mit einem höheren ökologischen Nutzen und mit einer höheren Kapazität zur Anpassung an den Klimawandel. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in laubholzreiche Bestände bzw. die Wiederherstellung der Baumartenmischung entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft trägt in hohem Maße zur Förderung der Biodiversitätsziele im Wald bei. Die Baumartenzusammensetzung gilt als wesentliches Kriterium für den Biotopwert des Waldes und ist Schlüsselfaktor jeglicher Naturnähebewertungen. Die Zusammensetzung der Baumarten eines Waldes beeinflusst seine übrige Biodiversität (Flora und Fauna). Je vielfältiger ein Baumbestand zusammengesetzt ist, umso mehr andere Pflanzen und Tiere weist er in der Regel auf. Durch Voranbau, Unterbau und Wiederaufforstung dient diese Maßnahme unter anderem dazu, Monokulturwälder mit regelmäßigen Beständen (Bäumen desselben Alters) in Mischbestände mit unregelmäßigen Beständen (Bäume unterschiedlichen Alters) umzubauen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung

der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Ausgenommen ist die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

1. Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.
2. Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Mit Mitteln des ELER-Fonds werden nur die Investitionskosten für den Wiederaufbau nach Naturkatastrophen kofinanziert.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach der Vorhabenart Vorarbeiten, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.
2. Förderungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.
3. Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
5. Im Fall der Förderung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen sind die Bedingungen des Artikel 24 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 einzuhalten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftsgestaltung, der Landschaftspflege oder der Erholungsfunktion der Landschaft dienen.

Waldmanagementplan entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Privatwaldbetriebe und Betriebe des Körperschaftswaldes decken zusammengenommen ab einer Größe von 100 ha 51,5 % der förderfähigen Waldfläche in Schleswig-Holstein ab. Für sich allein betrachtet nehmen Privatwaldbetriebe ab 50 ha 50,1 %, Betriebe des Körperschaftswaldes ab 100 ha 76,6 % der jeweiligen Waldfläche ein. (Datenquelle: Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur). Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument von Betrieben ab einer Größe von 100 ha vorgelegt werden.

Die Kultur muss einen Mindestlaubbaumanteil von 40% aufweisen.

Einhaltung einer Mindestpflanzenzahl pro Hektar.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Kontinuierliche Entgegennahme von Anträgen; aus allen förderfähigen Anträgen, die bis zu einem

bestimmten Stichtag eingegangen sind, wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien (Punktesystem) eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die eine Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend des Rankings bewilligt werden.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. Die Höhe der Förderung beträgt
 - bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne,
 - bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.
2. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigte und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
3. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.
4. Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Förderung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderungen erfolgen als Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt

- 70% der nachgewiesenen Ausgaben bei Laub- Nadelmischkulturen mit einem Laubbaumanteil von mindestens 40%, in Natura 2000-Gebieten mindestens 60%,
- 85% der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen einschließlich mit bis zu 20% Nadelbaumanteil.

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Empfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind zu 80% der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden, förderungsfähig.

Sachleistungen der Empfänger sind zu 80% des Marktwertes förderungsfähig.

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.6.4.

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.6.4.

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.6.4.

8.2.6.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Investitionen zur Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Arten von förderfähigen Investitionen:

- Wiederaufforstung: Begründung einer neuen Waldgeneration auf einer katastrophengebunden unbestockten Waldfläche
- Voranbau: Begründung einer neuen Waldgeneration im Schutz eines noch vorhandenen Restbestandes

Erwartetes Umweltergebnis:

- Erhöhung der Biodiversität
- Erhöhung der Stabilität des Waldökosystems
- Verbesserung der Umsetzungsprozesse im Boden
- Erhöhung der Kohlenstoffbindung des Bodens
- Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate
- Sicherung einer stetigen Produktionsfunktion des Bestandes

Gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 2 Abs. 2 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wird als "Wald" die nachfolgende Begriffsbestimmung gemäß § 2 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2004 in der aktuellen Fassung festgelegt.

Begriffsbestimmungen

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch

1. kahl geschlagene oder durch Brand oder Naturereignisse entstandene Waldkahlflächen und verlichtete Grundflächen,
2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungstreifen sowie mit dem Wald verbundene Wildäsungsflächen und Sicherungstreifen,
3. im und am Wald gelegene Knicks,
4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen,
5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,
6. gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene, als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen.

Wald sind nicht

1. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
2. Baumschulen,

3. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,

4. Schnellwuchsplantagen sowie

5. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe, ausgenommen Friedhöfe, auf denen die Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erhalten bleiben.

(2) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege, die von zweispurigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können (Fahrwege), sowie besonders gekennzeichnete Wanderwege, Radwege und Reitwege. Rückegassen und Gliederungslinien der Betriebsplanung sind keine Waldwege. Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und § 15 Abs. 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) bleiben unberührt.

(3) Waldgehölze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung.

8.2.6.3.3. 8.5 Waldumbau (M08.0002)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0002

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Gefördert werden ökologische Verbesserungen wie der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. Die Wiederaufforstung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht förderfähig. Förderfähig ist der Umbau von Wäldern durch Hinzufügen der fehlenden strukturellen Elemente oder der Umbau von Wäldern mit nicht standortheimischen Baumarten zu naturnahen Mischwäldern oder von Wäldern mit einem geringen ökologischen Nutzen zu Mischwäldern mit einem höheren ökologischen Nutzen und mit einer höheren Kapazität zur Anpassung an den Klimawandel. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in laubholzreiche Bestände bzw. die Wiederherstellung der Baumartenmischung entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft trägt in hohem Maße zur Förderung der Biodiversitätsziele im Wald bei. Die Baumartenzusammensetzung gilt als wesentliches Kriterium für den Biotopwert des Waldes und ist Schlüsselfaktor jeglicher Naturnähebewertungen. Die Zusammensetzung der Baumarten eines Waldes beeinflusst seine übrige Biodiversität (Flora und Fauna). Je vielfältiger ein Baumbestand zusammengesetzt ist, umso mehr andere Pflanzen und Tiere weist er in der Regel auf. Durch Voranbau, Unterbau und Wiederaufforstung dient diese Maßnahme unter anderem dazu, Monokulturwälder mit regelmäßigen Beständen (Bäumen desselben Alters) in Mischbestände mit unregelmäßigen Beständen (Bäume unterschiedlichen Alters) umzubauen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung

der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Ausgenommen ist die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

1. Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.
2. Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Mit Mitteln des ELER-Fonds werden nur die Investitionskosten für die Erstanlage von Waldumbauprojekten kofinanziert.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach der Vorhabenart Vorarbeiten, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.
2. Förderungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.
3. Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
5. Im Fall der Förderung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen sind die Bedingungen des Artikel 24 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 einzuhalten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftsgestaltung, der Landschaftspflege oder der Erholungsfunktion der Landschaft dienen.

Waldmanagementplan entsprechend der Maßnahme M08.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Privatwaldbetriebe und Betriebe des Körperschaftswaldes decken zusammengenommen ab einer Größe von 100 ha 51,5% der förderfähigen Waldfläche in Schleswig-Holstein ab. Für sich allein betrachtet nehmen Privatwaldbetriebe ab 50 ha 50,1%, Betriebe des Körperschaftswaldes ab 100 ha 76,6% der jeweiligen Waldfläche ein. (Datenquelle: Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur). Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument von Betrieben ab einer Größe von 100 ha vorgelegt werden.

Die Kultur muss einen Mindestlaubbaumanteil von 40% aufweisen.

Einhaltung einer Mindestpflanzenzahl pro Hektar.

Vorliegen der Ausnahmegenehmigung vom Kahlschlaggebot oder Anzeige der nicht als Kahlschlag geltenden Hiebsmaßnahme.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Kontinuierliche Entgegennahme von Anträgen; aus allen förderfähigen Anträgen, die bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sind, wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien (Punktesystem) eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die eine Mindestpunktzahl erreicht haben, dem Ranking entsprechend bewilligt werden.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. Die Höhe der Förderung beträgt
 - bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne,
 - bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.
2. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigte und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
3. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.
4. Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Förderung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderungen erfolgen als Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt

- 70% der nachgewiesenen Ausgaben bei Laub- Nadelmischkulturen mit einem Laubbaumanteil von mindestens 40%, in Natura 2000-Gebieten mindestens 60%,
- 85% der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen einschließlich mit bis zu 20% Nadelbaumanteil.

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Empfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind zu 80% der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden, förderungsfähig.

Sachleistungen der Empfänger sind zu 80% des Marktwertes förderungsfähig.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.6.4.

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.6.4.

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.6.4.

8.2.6.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophener eignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophener eignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Investitionen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und ökologischen Wert der Waldökosysteme

Arten von förderfähigen Investitionen:

- Wiederaufforstung: Begründung einer neuen Waldgeneration auf einer unbestockten Waldfläche
- Voranbau: Begründung einer neuen Waldgeneration im Schutz des vorhandenen Bestandes

Erwartetes Umweltergebnis:

- Erhöhung der Biodiversität
- Erhöhung der Stabilität des Waldökosystems
- Verbesserung der Umsetzungsprozesse im Boden
- Erhöhung der Kohlenstoffbindung des Bodens
- Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate
- Sicherung einer stetigen Produktionsfunktion des Bestandes

Gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 2 Abs. 2 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wird als "Wald" die nachfolgende Begriffsbestimmung gemäß § 2 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2004 in der aktuellen Fassung festgelegt.

Begriffsbestimmungen

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch

1. kahl geschlagene oder durch Brand oder Naturereignisse entstandene Waldkahlflächen und verlichtete Grundflächen,

2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungsstreifen sowie mit dem Wald verbundene Wildäsungsflächen und Sicherungsstreifen,

3. im und am Wald gelegene Knicks,

4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen,

5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,

6. gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene, als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen.

Wald sind nicht

1. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,

2. Baumschulen,

3. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,

4. Schnellwuchsplantagen sowie

5. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe, ausgenommen Friedhöfe, auf denen die Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erhalten bleiben.

(2) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege, die von zweispurigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können (Fahrwege), sowie besonders gekennzeichnete Wanderwege, Radwege und Reitwege. Rückegassen und Gliederungslinien der Betriebsplanung sind keine Waldwege. Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und § 15 Abs. 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) bleiben unberührt.

(3) Waldgehölze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung.

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Ausschreibungsverfahren für private Empfänger (R1)

Private Empfänger sind in der Regel nur eingeschränkt zur Einhaltung von förmlichen Vergabevorschriften, ansonsten zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten) verpflichtet. Ein Risiko besteht in der nicht ordnungsgemäßen Anwendung der Vorgaben zur Einhaltung vergaberechtlicher bzw. haushaltsrechtlicher Regelungen durch gänzliche oder teilweise Nichtbeachtung der Vorgaben gegebenenfalls auch aufgrund mangelnder Informationen.

Plausibilität der Kosten (R2)

Ein Risiko besteht in der unzureichenden oder fehlerhaften Prüfung der förderfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit. Da bei der Teilmaßnahme 8.1 ausschließlich noch Altverpflichtungen abgewickelt werden, stellt sich die Frage der Kostenplausibilität nur noch bei den Teilmaßnahmen 8.4 und 8.5.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es bestehen Risiken durch ein unangemessenes Prüf- und Kontrollsystem. Weiter bestehen Risiken durch eine fehlerhafte Anwendung des Prüf- und Kontrollsystems.

Auswahl der Vorhaben / Empfänger (R7)

Ein Risiko besteht durch nicht ausreichend beschriebene oder geeignete Kriterien für die Auswahl der Vorhaben / Empfänger.

Ein weiteres Risiko besteht durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Vorhaben / Empfängern.

IT-Systeme (Verwaltungs- und Kontrollsystem) (R8)

Es bestehen Risiken durch eine unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben.

Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahmen.

Zahlungsanträge (R9)

Ein Risiko besteht durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern.

Weiter besteht ein Risiko durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

(R1)

Bei den TM 8.4 und 8.5 können neben den Privaten auch öffentliche Empfänger vorkommen; diese haben generell öffentliches Vergaberecht (EU- und nationale Vorschriften) einzuhalten.

Da bei der TM 8.1 ausschließlich noch Altverpflichtungen abgewickelt werden, stellt sich die Frage der Ausschreibung generell nur noch bei den TM 8.4 und 8.5.

Sowohl private als auch öffentliche Empfänger werden durch geeignete Maßnahmen über die Anwendung der Referenzwerte bzw. Vorschriften zur Auftragsvergabe und etwaige Finanzkorrekturen aufgrund von Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften unterrichtet (R4).

Die für private Empfänger nur in bestimmten Fällen geltenden förmlichen Vergabevorschriften bzw. die andernfalls geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (Anwendung Referenzwerte oder Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten) werden im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle anhand von Checklisten zur Vergabeprüfung überprüft und dokumentiert.

Das für die Vergabeprüfung zuständige Personal ist qualifiziert; es bestehen darüber hinaus hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

(R2)

Kosten werden insg. im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle anhand von Checklisten durch qualifiziertes Personal auf ihre Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung hin überprüft und dokumentiert. Bei der TM 8.1 werden ausschließlich bereits bestehende Altverpflichtungen abgewickelt, so dass sich die Prüfung der Plausibilität der Kosten im Rahmen von Bewilligungsanträgen diesbezüglich nicht mehr stellt.

(R3)

Ein angemessenes Prüf- und Kontrollsystem ist eingerichtet. Bei festgestelltem Optimierungsbedarf wird das System umgehend adaptiert.

Die korrekte Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird durch detaillierte Vorgaben, intensive Schulungsmaßnahmen und ständiges Controlling gewährleistet.

(R7)

Bei der TM 8.1 werden ausschließlich bereits bestehende Altverpflichtungen abgewickelt, so dass sich die Prüfung der Auswahl der Vorhaben/Empfänger im Rahmen von Bewilligungsanträgen diesbezüglich nicht mehr stellt.

Für die TM 8.4 und 8.5 gilt, dass geeignete und ausreichend beschriebene Auswahlkriterien definiert werden.

Den Empfängern werden Informationen über die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch geeignete Maßnahmen bereitgestellt.

Die für die Auswahl zuständigen Mitarbeiter werden über das Auswahlverfahren informiert.

Das Auswahlverfahren wird dokumentiert.

(R8)

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle erfolgen weitestgehend in einem BSI-zertifizierten IT-Verfahren. Kontrollvorgaben und Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Erfassung und Berücksichtigung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

(R9)

Sämtliche Vorgaben zum Nachweis der Verwendung im Rahmen der Auszahlungsanträge beruhen auf Gemeinschafts- und nationalem Zuwendungsrecht in der LHO. Über die Anforderungen erhalten die Empfänger detaillierte Hinweise und ggf. Vordrucke. Diese Unterlagen werden fortlaufend optimiert, die Empfänger darüber hinaus auf Wunsch auch beraten. Alle Auszahlungsanträge sind formgebunden. Bei Auszahlungsanträgen, die eine große Anzahl von Rechnungen umfassen, ist eine EDV-gestützte tabellarische Zusammenstellung möglich, die über ein gesichertes Verfahren in das IT-System zur Antragsbearbeitung eingelesen wird.

Wie unter R8 beschrieben ist eine Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte obligatorisch. Alle Rechnungen und Bestandteile des Zahlungsantrages sind mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 25 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maße bedroht.

Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.6.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Als gleichwertiges Instrument im Sinne von Artikel 21, Absatz 2, Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gilt auch ein Betriebsgutachten, bei der Teilmaßnahme 8.4 auch ein projektbezogener Plan aus der Kombination von ehemaliger Bestandessituation und Standortkartierungsergebnissen mit Baumartenempfehlungen. Im Betriebsgutachten werden im Kapitel zum Thema Biodiversität insbesondere auf Grundlage der Darstellung der aktuellen Strukturen die notwendigen Entwicklungen zur Verbesserung der Biodiversität aufgezeigt.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

nicht relevant

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.6.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Investitionen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und ökologischen Wert der Waldökosysteme /
Investitionen zur Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Arten von förderfähigen Investitionen:

- Wiederaufforstung: Begründung einer neuen Waldgeneration auf einer *katastrophenbedingt* unbestockten Waldfläche
- Voranbau: Begründung einer neuen Waldgeneration im Schutz des *eines noch* vorhandenen Rest-Bestandes

Erwartetes Umweltergebnis:

- Erhöhung der Biodiversität
- Erhöhung der Stabilität des Waldökosystems

- Verbesserung der Umsetzungsprozesse im Boden
- Erhöhung der Kohlenstoffbindung des Bodens
- Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate
- Sicherung einer stetigen Produktionsfunktion des Bestandes

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Art. 2 Abs. 2 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wird als "Wald" die nachfolgende Begriffsbestimmung gemäß § 2 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2004 in der aktuellen Fassung festgelegt.

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch

1. kahl geschlagene oder durch Brand oder Naturereignisse entstandene Waldkahlflächen und verlichtete Grundflächen,
2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungsstreifen sowie mit dem Wald verbundene Wildäsungsflächen und Sicherungsstreifen,
3. im und am Wald gelegene Knicks,
4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen,
5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,
6. gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene, als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen.

Wald sind nicht

1. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
2. Baumschulen,
3. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
4. Schnellwuchsplantagen sowie
5. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe, ausgenommen Friedhöfe, auf denen die Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erhalten bleiben.

(2) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege, die von zweispurigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können (Fahrwege), sowie besonders gekennzeichnete Wanderwege, Radwege und Reitwege. Rückegassen und Gliederungslinien der Betriebsplanung sind keine Waldwege. Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und § 15 Abs. 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) bleiben unberührt.

(3) Waldgehölze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung.

8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

A. Interventionslogik

Hauptziel der Agrarumwelt und Klimamaßnahme ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation. Die Bestimmungen der Cross-Compliance (CC)-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung und die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen zu fördern, kommen insbesondere die in dieser Maßnahme dargestellten Teilmaßnahmen/Vorhabenarten in Betracht. Sie setzen in den folgenden Bereichen an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngereicher Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietsspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit von Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer

Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen weiter verringert werden. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten als Winterbegrünung, durch extensive Grünlandnutzung und durch Maßnahmen zur Förderung einer emissionsarmen und Umwelt schonenden Stickstoffdüngung können die genannten Umweltbeeinträchtigungen vermindert und die betrieblichen Nährstoffkreisläufe besser geschlossen werden. Im Falle von Überschwemmungen können mit dem abfließenden Wasser erhebliche Nährstoffmengen (Phosphor, Stickstoff) sowie Humus ausgetragen werden. Damit verbunden ist eine zusätzliche Belastung und Eutrophierung von Fließgewässern sowie von Nord- und Ostsee. In Überschwemmungsgebieten ist daher die Grünlandnutzung der grundsätzlich zulässigen ackerbaulichen Nutzung vorzuziehen.

- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und entsprechenden Biodiversitäts-Verlusten sowie zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen soll durch die Förderung eines erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt werden.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates $0,85^{\circ}\text{C}$. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO_2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO_2 -Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO_2 kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Folgende Vorhabenarten begünstigen die Bindung von atmosphärischem CO_2 im Boden: Direktsaatverfahren, der Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau und der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten als Winterbegrünung sowie die extensive Grünlandnutzung.
- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder auf bestimmte Gruppen von Pflanzenschutzmitteln (Anlage von Struktur- und Landschaftselementen), die einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung sowie durch den Verzicht auf die Anwendung mineralischer Stickstoffdünger und durch eine verringerte Düngeintensität können die CO_2 - und N_2O - Emissionen deutlich verringert werden. Auch mit der Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland wird die Schaffung einer bedeutenden CO_2 -Senke geschaffen.
- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Die Biodiversität einschließlich der Artenvielfalt vieler landwirtschaftlich intensiv genutzter Standorte ist insbesondere durch Änderungen der Nutzungssysteme weiterhin unbefriedigend oder rückläufig. Insbesondere Veränderungen der wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenbedingungen (Biogaserzeugung) induzieren einen Strukturwandel, der in vielen Fällen mit einer intensiveren Nutzung der Agrarlandschaften verbunden ist. Die Landwirtschaft gilt als einer

der wichtigsten Verursacher des Biodiversitätsverlustes durch intensive Landwirtschaft oder in benachteiligten Gebieten durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

- Im Falle der intensiven Bewirtschaftung ist der Biodiversitätsverlust insbesondere zurückzuführen auf Verringerung von Zwischenstrukturen (Struktur- und Landschaftselemente) in der Agrarlandschaft und damit einer mangelnden Biotopvernetzung, flächendeckend intensive Grünlandbewirtschaftung (Stickstoffdüngung führt zu artenärmeren Grünlandstandorten), ein eingeschränktes Nutzpflanzenspektrum sowie die intensive Durchführung von Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen oder Bodenbearbeitungstechniken, die nicht-selektiv in die Agrarökologie der Standorte eingreifen. Hier greifen die Vorhabenarten: Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, Maßnahmen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland und zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.
- In benachteiligten Gebieten, die in der Regel bereits einen hohen Anteil an Zwischenstrukturen oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen aufweisen, ist die Aufrechterhaltung einer Bewirtschaftung, insbesondere einer extensiveren Grünlandbewirtschaftung, eine Voraussetzung für die Erhaltung der Biodiversität. Es besteht die Tendenz der viehhaltenden Betriebe, aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die Weidehaltung zugunsten einer ganzjährigen Stallhaltung aufzugeben. Das wirkt sich insbesondere an Grenzstandorten (z. B. Mittelgebirge, Moor- und Heidelandschaften) negativ auf die Biodiversität aus. Der Verbiss bestimmter Pflanzen, die zu starker Ausbreitung neigen, sowie die Wirkung des Trittes der Tiere sind oftmals notwendig, um selteneren Pflanzenarten Verbreitungsmöglichkeiten zu geben. Neben der Förderung einer extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung kommt daher auch der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen sowie der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur eine besondere Bedeutung zu. Auch die Teilmaßnahme zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen leistet einen Beitrag zur Förderung der Weidehaltung und der Erhöhung der Biodiversität von Grünlandstandorten (u.a. Unterschiede im Fressverhalten der Tiere).

Agrarumweltvorhaben, an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, haben sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere in Ergänzung zu dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, sind Vorhabenarten geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und negativ auf die Umwelt, Biodiversität und Klima wirkenden Praktiken entgegenzuwirken. Mit dieser Maßnahme werden in Deutschland besondere freiwillige Leistungen zur Steigerung der Umwelt- und Naturverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Das Spektrum der Vorhabenarten der Nationalen Rahmenregelung erleichtert es den Ländern, Landwirten zentrale Vorhabenarten mit deutschlandweiter Relevanz anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der

Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC-Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43 f der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Absatz 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 807/2014 werden die Förderbedingungen und Zahlungen dargestellt, die in 2015 gelten.

B. Bestimmungen

a) Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften u. Anforderungen des nationalen Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

zu beachten, die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

b) Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

In Bezug auf folgende Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums gelten die entsprechend aufgeführten Bestimmungen:

1. Umwandlung Verpflichtung: Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
2. Andere Anpassungen der Verpflichtungen innerhalb des Verpflichtungszeitraums, Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 und bei flächenbezogenen Maßnahmen zusätzlich Artikel 47 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
3. Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche: Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
4. Verkleinerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen eines Betriebes: Artikel 47 Absatz 1 bis 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
5. Übergang von Betrieben, Betriebszweigen oder Flächen an andere Personen:
 - für flächenbezogene Verpflichtungen Artikel 47 Absatz 2 und 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
 - für tierbezogene Verpflichtungen Artikel 14 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014

6. Bei sonstigen betrieblichen Verpflichtungen, die nicht von Nr. 1 bis 5 erfasst werden, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtungen möglich:
 - bei flächenbezogenen Verpflichtungen Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben b und c der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
 - bei tierbezogenen Verpflichtungen Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014
7. Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 47 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 640/2014.

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind zulässig bei den folgenden Vorhabenarten:

1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau
2. Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter
3. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
4. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen, wenn der gesamte Betriebszweig Dauergrünland nach diesen Verpflichtungen bewirtschaftet wird
5. Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 807/2014 sind zulässig bei allen Vorhabenarten.

Die landespezifische Umsetzung der unter den Nummern 1. bis 6. genannten Bestimmungen zum Verfahren bei Veränderungen im Verpflichtungszeitraum wird in den Programmen der Länder zur Entwicklung des ländlichen Raum nach Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erläutert.

c) Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten

Im Hinblick auf die Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten auf Flächen des Betriebes gilt Artikel 11 der VO (EU) Nr. 808/2014. Danach dürfen nur die Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch die Verpflichtungen entstehen. Gleichlautende Verpflichtungen, die im Falle einer Kombination mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten mehrfach gelten, werden nur einmal ausgeglichen. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten gelten daher die in der beigefügten Kombinationstabellen (Anlage1) dargestellten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse sowie die im Falle der Kombination anzuwendenden Agrarumwelt-Klima-Zahlungen.

d) Anwendung der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum

Die Beträge der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen der nationalen Rahmenregelung sind auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietsspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 28 Absatz 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessen Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder

Agrarumwelt-Klima-Zahlungen vorsehen, die in diesem Korridor (± 30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser nationalen Rahmenregelung notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

e) Übergang in die neue Förderperiode- Anwendung von Revisionsklauseln

Um sicherzustellen, dass Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, haben die Länder gemäß Artikel 46 der DVO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 Delegierte VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen. Landwirte, die vor 2012 Agrarumweltverpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 29 der VO (EU) Nr. 1698/2005 abgeschlossen haben, die in den neuen Förderzeitraum hineinreichen und keine Revisionsklausel enthalten, können vom vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums eine neue Verpflichtung nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragen, soweit damit die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 beachtet werden.

C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Deutschland meldet der Kommission keine Teilmaßnahmen/Vorhabenarten, die ab 2015 als gleichwertige Methoden im Sinne des Artikels 43 Absatz 3 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013 (dem Greening äquivalente Maßnahmen) angewendet werden sollen.

Unabhängig von den gleichwertigen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist nicht ausgeschlossen, dass Landwirte die Verpflichtungen nach Artikel 43 Absatz 1 dieser Verordnung auch dadurch erfüllen, dass sie an Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen.

Im Prinzip können entsprechende Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten so betrachtet werden, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche Anforderungen „aufgesattelt“ werden. Es ist auch möglich künftig Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten zu entwickeln, die als Agrarumwelt- und Klima-Module auf bestimmten Greening-Anforderungen aufbauen.

Insoweit sind Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten auch auf Flächen zulässig, die dem Greening unterliegen (Flächennutzung im Umweltinteresse = Ökologische Vorrangflächen) oder die auf Greening-Anforderungen „aufsattelbar“ sind. Entscheidend ist, dass mit einer Agrarumwelt- und Klima Zahlung nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht bereits Gegenstand des Greenings sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Für bestimmte in der nationalen Rahmenregelung spezifizierte Vorhabenarten besteht die Möglichkeit, dass Landwirte diese ab 2015 nutzen, um Anforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Greening-Anforderungen) zu erfüllen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere, dass

- die betreffenden Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen auch die entsprechenden Greening-Anforderungen umfassen oder
- die Landwirte über die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen hinaus auch die entsprechenden Greening-Anforderungen beachten, das heißt die Anforderungen der betreffenden Vorhabenarten und der entsprechenden Greening-Anforderung gelten auf den betreffenden Flächen kumulativ.

Will der Landwirt eine Fläche, die in eine der spezifizierten Vorhabenarten einbezogen ist, zur Erfüllung von Greening-Anforderungen heranziehen, muss die für diese Fläche vorgesehene Zahlungshöhe gemäß Artikel 28 Absatz 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 so berechnet sein, dass nur die zusätzlichen Kosten und/ oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Dieses Prinzip (siehe auch Artikel 28 Absatz 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013) wird - ebenso wie bei den CC-Anforderungen - nunmehr auch auf die Greening-Anforderungen angewendet.

Soweit die aus Greening-Anforderungen resultierenden zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste durch eine Agrarumwelt-Klima-Zahlung mit ausgeglichen werden, muss die entsprechende Agrarumwelt-Klima-Zahlungen um einen Betrag abgesenkt werden, wenn der Landwirt die entsprechende Vorhabenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen will. Die Methodik zur Berechnung dieses Betrages wird unter Buchstabe c.4 beschrieben. Sie ist nur für die Vorhabenarten der nationalen Rahmenregelung relevant, die für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Erbringung von ökologischen Vorrangflächen) herangezogen werden können.

Identifizierung der Vorhabenarten, die für die Erbringung von Greening-Anforderungen genutzt werden können

a) Anbaudiversifizierung

Die Vorhabenart a) "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" ist die einzige, die auf die Anzahl der auf dem Ackerland anzubauenden landwirtschaftlichen Kulturpflanzen Einfluss nimmt. Verlangt wird insbesondere der Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (davon muss „eine Kulturpflanze“ aus Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen bestehen, das auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche angebaut wird). Mit Ausnahme von Leguminosen bzw. Gemengen, die Leguminosen enthalten, darf der Anbauanteil einer Hauptfrucht/Kulturpflanze 30 Prozent nicht überschreiten. Mit der Teilnahme an dieser Vorhabenart erfüllt der Landwirt somit diese Greening-Anforderung zur Anbaudiversifizierung.

Unabhängig vom Umfang der Ackerfläche oder der Dauergrünlandfläche des Betriebes wurde die dafür vorgesehene Agrarumwelt-Klima-Zahlung so kalkuliert, dass damit nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch den Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Vergleich zu einem Referenzbetrieb entstehen, der drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen anbaut. Damit werden teilnehmenden Betrieben nur zusätzliche Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ausgeglichen, die über die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 Absatz 1, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Eine Verringerung der Zahlung für den Fall, dass sie vom Landwirt zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ herangezogen wird, ist daher nicht erforderlich. Andere Vorhabenarten der Maßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung

„Anbaudiversifizierung“ nicht genutzt werden.

b) Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Vorhabenarten der Teilmaßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands“ nicht genutzt werden.

c) Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

Als Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) sind in Deutschland die im Artikel 46 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 genannten Flächenarten anzusehen. Deutschland nutzt dabei alle im Anhang X dieser Verordnung genannten Gewichtungsfaktoren, jedoch nur die Umrechnungsfaktoren für Terrassen und im Rahmen von CC geschützte Einzelbäume.

Zur Erbringung dieser Greening-Anforderung kommen folgende Vorhabenarten in Betracht :

c.1) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich u.a. auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen nach Artikel 45 Absatz 10 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 32 der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden. Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen nach Artikel 45 Absatz 2,5 und 7 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 25, 28 und 29 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

c.2) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf mindestens fünf Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen, die bis zu einem Zeitpunkt beibehalten werden müssen, der in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr liegt.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit dieser Zwischenfrüchteanbau auf Flächen erfolgen kann, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/20113 ausgewiesen worden sind (Flächen mit Zwischenfruchtanbau). Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit Zwischenfruchtanbau nach Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 18 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 09.07.2014 und § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

Im Falle, dass dieses Vorhabenart auf ökologischen Vorrangflächen angewendet wird, ist aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014

(Siehe unten Abschnitt c.4) – Ausschluss der Doppelfinanzierung) vorgesehen, dass der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche oder je Hektar von Untersaatenfläche über den Winter (=Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlung von der Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter, siehe Abschnitt "5.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze" bei M10.0003) abgezogen wird.

c.3) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf der Ackerfläche des Betriebes eine oder mehrere der folgenden Struktur- oder Landschaftselemente anzulegen und nach den entsprechenden Anforderungen zu bewirtschaften, zu pflegen oder zu unterhalten:

- Blühstreifen,
- Mehrjährige Blühstreifen,
- Schutzstreifen,
- Schonstreifen,
- Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen oder
- Ackerrandstreifen.

Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel angewendet werden, die Stickstoff enthalten. Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit diese Strukturelemente auf Flächen angelegt werden können, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstaben a, c, d oder f der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind (brachliegende Flächen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand).

Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit Landschaftselementen nach Artikel 45 Nummer 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 27 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 oder an Flächen mit Pufferstreifen nach Artikel 45 Nummer 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 28 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 oder an Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummer 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 29 der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

Die Anlage 2 enthält eine Zuordnung der geförderten Strukturelemente zu den entsprechenden Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014. Dabei werden grundsätzlich die im Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 zugeordneten Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt. Ackerrandstreifen dürfen auf Flächen, die als ökologische Flächen ausgewiesen worden sind, nicht angelegt werden, weil es für die Umweltwirkung dieser Streifenmaßnahme erforderlich ist, dass der Ackerrandstreifen der den regulären ackerbaulichen Produktionszyklen unterworfen bleibt. Auch wenn auf den Ackerrandstreifen aufgrund der Unzulässigkeit jeglicher Bearbeitungsmaßnahmen (insbes. kein chemisch-synthetischer oder mechanischer Pflanzenschutz) kein verwertbares Erntegut wächst, sollen Ackerrandstreifen auch abgeerntet werden, um die ökologische Zielsetzung zu erreichen. Dies widerspricht den Anforderungen an die Flächenarten Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern

4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014.

c.4) Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten a) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und c) „Integration naturbetonter Strukturelementen der Feldflur“ zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung auszuschließen, sind folgende Überlegungen maßgebend:

Bei den Flächenarten nach Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind (z. B. Terrassen, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Feldränder, Teiche, Deiche, Steinmauern) und anderen, die vom Landwirt aktiv angelegt werden müssen, um rechnerisch, das heißt unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren, insgesamt 5 Prozent der Ackerfläche als Flächennutzung im Umweltinteresse bereitzustellen (Artikel 46 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013). Zu letzteren gehören in Deutschland in der Regel insbesondere brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen), Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke sowie Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Der Landwirt wird nur so viel ökologische Vorrangfläche aktiv angelegen, wie zur Erbringung der genannten 5 Prozent erforderlich ist.

Auch bei der Auswahl der aktiv vom Betriebsinhaber anzulegenden und auszuweisenden Flächenarten wird von ökonomischen Überlegungen des Betriebsinhabers ausgegangen. Er wird danach diejenige Flächenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen wählen, die für ihn die geringsten Kosten verursacht. Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den überwiegend anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfruchtanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ (M10.0003) wird eine Doppelfinanzierung verhindert, wenn die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche erforderlich ist (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfruchtanbaus, die mit dieser Vorhabenart ausgeglichen werden sollen) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden. Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten erbracht wird. Andere auf dem Betrieb ggf. bereits vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind. Deutschland hat so einen Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau berechnet, der der Höhe nach der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für diese Vorhabenart entspricht. Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau multipliziert mit 3,33 (1/0,3) ergibt die Mehrkosten, die Betriebsinhaber mindestens aufwenden müssen, um einen Hektar ökologische Vorrangfläche (250 Euro/ha) zu erbringen.

Die Anforderungen der Vorhabenart M10.0003 entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen an Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke nach Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr.

639/2014 sowie nach § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014. Nur in wenigen Punkten gehen die Anforderungen über die Anforderungen an die Flächenart nach Nummer 9 dieser Verordnung hinaus. Aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014, wird daher der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche (= Höhe der AUKM-Zahlung der dieser Vorhabenart) abgezogen, wenn diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen angewendet wird, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind.

Aus den obigen Ausführungen zum Ausschluss der Doppelförderung folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „Integration von Strukturelementen der Feldflur“ (M10.0004) eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche erforderlich ist (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden.

Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 1,5 für Feldränder multipliziert, weil je Hektar ökologische Vorrangfläche nur 0,67 ha Landschaftselemente gemäß Artikel 45 Nummer 4 bzw. Pufferstreifen gemäß Artikel 45 Nummer 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 nachgewiesen werden müssen. Daher wird ein Betrag von aufgerundet 380 Euro/ha vom Betrag der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für Strukturelemente der Feldflur abgezogen, soweit der Landwirt diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen anwendet, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen worden sind. Im Fall von Hecken/Gehölzstreifen und in Reihe stehenden Bäumen ist gemäß dem Gewichtungsfaktor von 2 eine Absenkung um aufgerundet 510 Euro/ha vorgesehen, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (M10.0002) wird die Höhe der Zahlungen für die Ackerflächen des Betriebes durch Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes (Anbau von drei Hauptfrüchten) und eines Betriebes ermittelt, der

- zeitgleich fünf Hauptfrüchte anbaut,
- auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anbaut und
- die übrigen Restriktionen (insbes. der max. Anbauumfang je Hauptfruchtart von i.d.R. 30 Prozent der Ackerfläche) beachtet.

Dieser Vergleich erfolgt nach der Methodik und dem Schema, das im Abschnitt 5.2.6.5 „Informationen, spezifisch für die betroffene Maßnahme“ unter der Überschrift „Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter ...“ beschrieben ist.

Bei der Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämiemindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, wird davon ausgegangen, dass Leguminosen dieser Vorhabenart auf Flächen angebaut werden, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe j ausgewiesen worden ist (Anbau Stickstoff bindender Pflanzen = Leguminosen). Aufgrund des Gewichtungsfaktors von 0,7 müssen Stickstoff bindende Pflanzen auf 7,15 Prozent der AF angebaut werden, wenn die Flächennutzung vollständig durch den Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen erbracht werden soll. Andere – z. B. auf dem Betrieb ggf. bereits vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden auch hier die durch ökologische Vorrangflächen

verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Vor diesem Hintergrund wird der Pauschalbetrag der Mehrkosten in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor von 0,7 für Stickstoff bindende Pflanzen gemäß Artikel 45 Nummer 10 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 175 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße dieser Agrarumwelt-Klima-Zahlung, Faktor 0,0715, weil 7,15 Prozent der Ackerfläche mit Leguminosen bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen) und auf einen administrierbaren Betrag angehoben. Bezogen auf die Ackerfläche des Betriebes wird der Betrag auf 20 Euro/ha Ackerfläche festgelegt, der abzuziehen ist, wenn im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart angebaute Leguminosen auf Flächen angebaut werden, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe j der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind.

Zusätzlich kann in dieser Vorhabenart der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden.

Die Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen erfolgt nach der Methodik und dem Schema, das im Abschnitt 5.2.6.5 „Informationen, spezifisch für die betroffene Maßnahme“ unter der Überschrift „Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter ...“ beschrieben ist.

Die Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämiemindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, entspricht der Methode, die bei Vorhabenart M10.0004 beschrieben ist.

d) Umsetzung in Deutschland

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe a) kann der Landwirt davon ausgehen, dass er die geltenden Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013 erbringt, wenn er die Verpflichtungen der Vorhabenart a) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ einhält.

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe c) können Landwirte folgende Agrarumwelt-Klima-Vorhabenarten auf Flächen anwenden, die vom Betriebsinhaber als Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologischen Vorrangfläche) ausgewiesen worden sind:

- „b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (M10.0002) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Artikel 45 Absatz 10 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014) bzw. durch Anlage einer überjährigen Blühfläche (Art. 45 Absatz 2, 5 und 7 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014),
- „c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ (M10.0003) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Anbau von Zwischenfrucht oder Gründedecke (Artikel 45 Absatz 9 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014) und
- „d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (M10.0004) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014.

Für Verpflichtungen, die ab 2015 eingegangen werden, ist in diesen Fällen eine Absenkung der Zahlungshöhe aus Gründen des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 wie folgt vorgesehen:

- Vielfältige Kulturen im Ackerbau: 20 Euro je Hektar Ackerfläche bei Leguminosen und 380 Euro je Hektar bei Blühflächen,
- Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter: 75 Euro je Hektar geförderte Fläche,
- Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur:
- Hecken/Gehölzstreifen und in Reihe stehenden Bäumen 510 Euro je Hektar geförderte Fläche

andere Flächenarten nach Artikel 45 Nummern 2, 4 und 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014: 380 Euro je Hektar geförderte Fläche.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2014 bei Maßnahme M10 ist in folgenden Fällen erforderlich, um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten:

a) bei M10.0004 im Falle der Förderung von

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.105 Euro/ha),
2. Schutzstreifen 770 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.001 Euro/ha),
3. Schonstreifen 670 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 871 Euro/ha),
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 3.250 Euro/ha),
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 988 Euro/ha),
6. Ackerrandstreifen 880 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.144 Euro/ha).

Die Spannweite der Überschreitungen des Betrages nach Anhang II ist 70 Euro/ha (Nr. 3) bis 2.650 Euro/ha (Nr. 4, wenn die Möglichkeit genutzt wird, den Regelbetrag um bis zu 30 % anzuheben).

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Diese naturbetonten Strukturelemente der Feldflur werden auf bestimmten Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt und haben zur Folge, dass auf den Flächen kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden kann. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkulturen beeinflusst. Darüber hinaus entstehen – mit Ausnahme der Nummer 3. (Selbstbegründung) unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege der Strukturelemente.

Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Nr. 4) unterliegen in der Regel dem Beseitigungsverbot nach § 8 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungen-Verordnung (nationale Umsetzung des Artikels 93 i. V.m. dem Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zur Umsetzung von GLÖZ 7).

Daher werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion auf Dauer entzogen. Zur Ermittlung des Einkommensverlustes werden daher die Deckungsbeiträge von 30 zukünftigen Jahren auf das Jahr der Anlage dieser Strukturelemente diskontiert (abgezinst). Dadurch ist ein Einkommensverlust von etwa rund 4.500 €/ha Ackerfläche berechnet worden. Mit der Festlegung eines Regelbetrages von 2.500 Euro/ha wird ein Teilausgleich der dem Betriebsinhaber entstehenden Einkommensverluste als ausreichend erachtet, um eine angemessene Akzeptanz zu erreichen. Investitionskosten, wie die Anlage von Schutzzäunen oder des Pflanzguts für Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze sind in den Kalkulationen nicht berücksichtigt.

b) bei M10.0002 im Falle der Förderung von mehrjährigen Blühflächen.

Es handelt es sich um die gleiche Methode wie bei M10.0004. Die Begründung und Darlegung der besonderen Umstände kann daher dem Buchstaben a) entnommen werden.

c) im Falle der Kombination mehrerer Vorhabenarten

1. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 1 Verzicht mineral. N-Düngung) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.
2. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 2 Nutzungsbeschränkung) mit M10.0006, wenn 8 Kennarten nachgewiesen werden.
3. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 2 Nutzungsbeschränkung) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.
4. Kombination von M10.0005 (Zusatzoptionen) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden.
5. Kombination von M10.0005 (Zusatzoptionen) mit M10.0006, wenn 4, 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.

Die Spannweite der Überschreitungen des Betrages nach Anhang II ist 10 Euro/ha (Nr. 2) bis 239 Euro/ha (Nr. 5, wenn 8 Kennarten nachgewiesen werden).

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Kombinationen werden auf bestimmten Einzelflächen des Dauergrünlandes eines Betriebes angewendet, um auf biotopspezifischen Einzelflächen die Steigerung oder Erhaltung der Biodiversität zu erreichen. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um besonders aufwändige Produktions- oder Pflegeverfahren, z. T. unter Einbeziehung von Hüte- oder Handarbeitsverfahren (z. B. auf Bergwiesen und an Steilhängen). In anderen Fällen, kann das Erntegut, z. B. bei späten Mahdterminen, nicht mehr ertragbringend verwertet werden, weil der Aufwuchs keinen Futterwert mehr hat.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

10.1.1) Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer:
Winterbegrünung (vgl. Maßnahme M10.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

10.1.2) Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

10.1.3) Vielfältige Kulturen im Ackerbau (vgl. Maßnahme M10.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)

10.1.8) Vertragsnaturschutz

Die unter Art. 28 angebotene Teilmaßnahme 10.1 "Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen" untergliedert sich in mehrere Vorhabenarten. Mit der Vorhabenart "Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer" werden landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen gefördert, die primär dem Schutz der Gewässer und des Bodens dienen sowie darüber hinaus zum Klimaschutz beitragen, indem Anreize zur Begrünung des Bodens auch im Winter und zu emissionsarmen und gewässerschonenden Düngeverfahren geschaffen werden. Die Maßnahmen wurden bereits in der vorangegangenen Förderperiode angeboten. Begleitende Untersuchungen belegen die positiven Wirkungen auf Stickstoffausnutzung und damit Gewässerschutz. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu erhöhen, wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Der zulässige Aussattermin für die Zwischenfrüchte wurde insofern erweitert, dass die Maßnahme auch auf auswaschungs- und erosionsgefährdeten Flächen nach Mais und Zuckerrüben umsetzbar ist.
- Die Vorhabenart „Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern“ wurde insofern optimiert, als dass die Anforderungen an die Ausbringungstechnik nicht nur gegenüber der gängigen Praxis (Prallteller mit anschließender Einarbeitung), sondern auch gegenüber dem bisher geförderten Standard erhöht wurden. An dem gegenüber der gängigen Praxis verkürzten Ausbringungszeitraum wurde festgehalten.

Die nach Artikel 15 angebotene Gewässerschutzberatung ergänzt diesen Ansatz.

Die Vorhabenart "Vertragsnaturschutz" bietet verschiedene Verträge an, mit denen sich landwirtschaftliche Betriebe in bestimmten Gebietskulissen gegen entsprechende Entschädigungszahlungen zu bestimmten naturschützenden Landnutzungsformen verpflichten. Neben den Vertragsmustern "Weidewirtschaft Moor" und "Grünlandwirtschaft Moor", die außerdem zum Erhalt von Moorstandorten und damit zum Erhalt von CO₂-Speichern beitragen, dienen die Verträge dem Artenschutz, insbesondere im Rahmen der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Vertragsmuster ‚Weidewirtschaft Marsch‘ und ‚Weidelandschaft Marsch‘ sind auf die Grünland-Lebensgemeinschaften, insbesondere der Gilde der Wiesenvögel, in den Marschen ausgerichtet. Insbesondere diese Vogelarten nutzen gleichermaßen Lebensräume hinter den Deichen wie auch das außendeichs gelegene Salzgrünland. Das Vertragsmuster ‚Rastplätze für wandernde Vogelarten‘ stellt binnendeichs ungestörte Äsungsflächen für nordische Gänsearten, die auch das Salzgrünland nutzen, zur Verfügung. Das Vertragsmuster ‚Halligprogramm‘ ist spezifisch auf die Lebensgemeinschaften des jährlich mehrfach von der Nordsee überfluteten Halliggrünlandes ausgerichtet. Die genannten Vertragsmuster tragen damit dem in der SWOT-Analyse identifizierten Handlungsbedarf hinsichtlich des Erhaltungszustands der Ästuarien und Salzwiesen Rechnung.

Die im Wesentlichen positiven Ergebnisse der Halbzeitevaluierung des ZPLR und weiterer Untersuchungen mündeten – neben der Fortführung bewährter Vertragsmuster - unter anderem, in die Etablierung neuer Vertragsmuster (‚Grünlandwirtschaft Moor‘ als Angebot für intensiver wirtschaftende Betriebe in Niederungen; ‚Kleinteiligkeit im Ackerbau‘ für Ökobetriebe mit größeren Ackerschlägen). Die fachliche Ausrichtung deckt Ziele im Bereich des Klimaschutzes (u. a. schonendere Bewirtschaftung organischer

Böden), des Grünland-Artenschutzes (Gilde der Wiesenvögel; vgl. auch PAF, Abschnitte G 1 und G 2 und Vogelarten wie Kiebitz etc.) und des Acker-Artenschutzes (Feldvögel; vgl. auch PAF, Abschnitte G 1 und G 2 und Vogelarten wie Rebhuhn etc.) bzw. der Biodiversitätsförderung auf Acker ab.

Der Erhalt (bzw. die Förderung) der Biodiversität wird auf folgendem Weg angestrebt:

- Die AUKM sind u. a. auf Arten und Lebensraumtypen bzw. –gemeinschaften ausgerichtet, die nicht landesweit flächendeckend, sondern in ausgewählten Regionen vorzufinden sind; mit den nach Vorkommen bzw. fachlicher Eignung abgegrenzten Gebietskulissen (z. B. für Wiesenvögel) wird zugleich auch ein Beitrag zur Maßnahmeneffizienz geleistet.
- In § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist zu den Artenschutzbestimmungen ausgeführt, dass die (unter anderem) landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Verstoß zu bewerten ist, sofern der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art hierdurch nicht verschlechtert wird. Nur soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen (Schutzgebietsausweisung, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen wie z. B. die Vorhabenart ‚Vertragsnaturschutz‘, gezielte Information und Aufklärung) sichergestellt ist, können konkrete Bewirtschaftungsvorgaben zum Schutz der von der Verschlechterung betroffenen Art angeordnet werden. Schleswig-Holstein hat dieses Instrument bereits angewandt, um Struktur und Entwässerungssituation in ausgewählten Wiesenvogel-Brutgebieten zu erhalten.
- Maßnahmen des investiven Naturschutzes wirken sowohl punktuell (z. B. als konkreter Einzelartenschutz) als auch flächenhaft (z. B. bei der Moorrenaturierung) und entfalten biodiversitätsverbessernde Wirkung.
- Die beiden Baseline-Indikatoren ‚High Nature Value Farmland‘ und ‚Farmland Birds‘, die Bewirtschaftungscodizes wie auch das LPLR werden regelmäßig aktualisiert bzw. einer Evaluierung unterzogen. Zur Halbzeitbewertung 2018 besteht daher die Möglichkeit, auch die (Biodiversitäts-)Strategie und die Maßnahmenausgestaltung anzupassen.

Der eingeschlagene Weg ist zielspezifisch und ermöglicht in Abhängigkeit von Evaluierungsergebnissen ggf. auf Anpassungen zur Halbzeitbewertung 2017. Weitere Maßnahmen finanziert Schleswig-Holstein auch rein national.

Die Vorhabenart "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" fördert den Anbau von verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Futterleguminosen. Dies fördert die Bodenfruchtbarkeit und die Agrobiodiversität und trägt zum Klimaschutz bei. Die Förderung des Eiweißpflanzenanbaus kann zudem die Entscheidung für eine Umstellung auf Ökologischen Landbau erleichtern.

Die Vorhabenart "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" wird in Schleswig-Holstein erstmals angeboten und fördert den Anbau von verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Futterleguminosen. Dies fördert die Bodenfruchtbarkeit und die Agrobiodiversität und trägt zum Klimaschutz bei. Die Förderung des Eiweißpflanzenanbaus reduziert den Einsatz mineralischen sowie organischen Stickstoffs und kann zudem die Entscheidung für eine Umstellung auf ökologischen Landbau erleichtern.

Insgesamt dient die nach Art. 28 angebotene Förderung den ELER-Prioritäten 4 a), 4 b) und 5 e). Die übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels werden ebenso umgesetzt wie die thematischen Ziele 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Generelle Beschreibung der Maßnahme mit Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen:

Das Land Schleswig-Holstein sieht erheblichen Handlungsbedarf im Bereich Umwelt und Landnutzung; dies betrifft insbesondere den Erhalt und die Förderung der Biodiversität sowie den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Das Land setzt deshalb ein ausgewogen gewichtetes Bündel an Instrumenten, die sowohl die angemessene Weiterentwicklung des Ordnungsrechts umfassen, als auch besonders von Maßnahmen des partnerschaftlichen Natur- und Gewässerschutzes sowie entsprechenden Fördermaßnahmen geprägt ist, ein. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sind seit vielen Jahren eines der zentralen Elemente des kooperativen Umwelt- und Naturschutzes, um auf freiwilliger Basis spezifische Umweltleistungen der Landwirtinnen und Landwirte, die über die Grundanforderungen hinausgehen, nachhaltig und verlässlich zu fördern. In der Förderperiode 2014-2020 sollen die AUKM zur Biodiversitätsförderung in der Normallandschaft und zur Verbesserung des Zustands in den Natura2000-Gebieten beitragen, wie auch bestimmte Zielarten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten spezifischer fördern. Diesem Erfordernis folgend kommt insbesondere der Vorhabenart Vertragsnaturschutz eine besondere Bedeutung zu, welche vorrangig dem Schwerpunkt 4 a) zugeordnet ist.

Zu dem Schwerpunktbereich 4 b) (Gewässerschutz) gehören die Vorhabenarten Winterbegrünung und Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, die eine auf den Grundwasserschutz ausgerichtete Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten in Gebieten mit einem besonderen Handlungsbedarf in Bezug auf Nitrat bzw. eine Gülleausbringung direkt in den Boden vorsehen. Die Gülleausbringung direkt in den Boden/unter den Pflanzenbestand trägt auch zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen und somit zur Umsetzung der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe bei. Diese Vorhabenarten zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern vor stofflichen Einträgen flankieren mit ihrem flächenbezogenen Ansatz die Arbeiten zur Umsetzung der WRRL.

Die Vorhabenart Vielfältige Kulturen im Ackerbau und zwei Vorhabenarten der Vorhabenart Vertragsnaturschutz (,Grünlandwirtschaft Moor' und ,Weidewirtschaft Moor') bedienen verstärkt auch dem Schwerpunktbereich 5 (Klimaschutz).

Unterstützung der Ziele des Greenings durch AUKM:

Die Bereitstellung ,Ökologischer Vorrangflächen' soll durch eine sinnvolle Kombination mit der AUKM-Vorhabenart Vertragsnaturschutz (Vorhabenart ,Ackerlebensräume') unter Beachtung der Vorgabe der Vermeidung von Doppelzahlungen in ihren Wirkungsbeiträgen verstärkt werden. Diese Vorgehensweise ist unter anderem wegen der hohen Flächennachfrage angezeigt, um vor dem Hintergrund wachsender Flächenverknappung zur Akzeptanzverbesserung für AUKM mit deutlich höherer Wirksamkeit für Biodiversität und Gewässerschutz beizutragen.

Die Vorgehensweise zur Festlegung der notwendigen Prämienabschläge zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen gemäß Artikel 28 Absatz 6, die durch AUKM auf ökologischen Vorrangflächen entstehen könnten, wird bei der Darstellung der Methodik der Berechnung der Prämien erläutert. Sie folgen dem in der NRR (s. dort unter 5.2.6.2 C) beschriebenen Prinzip, Die weiteren Greening-Vorgaben, die sich aus der Anbaudiversifizierung und den Vorgaben zum Grünlanderhalt gemäß Artikel 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ergeben, wurden bei der Ausgleichszahlungsberechnung in analoger Weise wie die Baseline-Anforderungen berücksichtigt (vgl. „Methodik zur Prämienberechnung“). Bei den AUKM-Verpflichtungen auf Grünland ist, obwohl Bestandteil aller Verpflichtungen, weder der Erhalt von Grünland Prämienbestandteil, noch der Verzicht auf Pflügeumbrüche (Pflugverbot). Letzteres gilt ungeachtet dessen,

ob die konkrete AUKM-Fläche als „umweltsensibel“ nach Artikel 45 Absatz 1 der VO 1307/2013 ausgewiesen ist oder nicht.

Beitrag zu den Schwerpunktbereich(en) des ELER:

Die Vorhabenart Vertragsnaturschutz wird dem Schwerpunktbereich 4 a) (biologische Vielfalt) zugeordnet, zwei Vorhabenarten zugleich dem Schwerpunktbereich 5 e) (Klimaschutz). Die anderen Vorhabenarten sind auf die Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer ausgerichtet und werden dem Schwerpunktbereich 4 b) (Gewässerschutz) zugeordnet. Alle Vorhabenarten weisen positive Mehrfacheffekte auf und tragen in unterschiedlichem Umfang zu weiteren Zielen bei und unterstützen gleichzeitig den Boden. Die positiven Nebeneffekte der o.a. flächenbezogenen Maßnahmen, die sich u.a. aus Stickstoffdüngerverzichte in verschiedenen Vorhabenarten, Bodenbedeckung und humusfördernder Bewirtschaftung (Zwischenfruchtanbau, vielfältige Kulturen) und Pflegeumbruchverzicht bei Grünland ergeben, wirken zeitgleich positiv auf den Klimaschutz (Schwerpunktbereiche 5 d) und 5 e)).

Durch die direkten und indirekten positiven Wirkungen tragen alle vorgesehenen flächenbezogenen Vorhabenarten und Operationen der AUKM trotz ihrer jeweiligen vorrangigen Ausrichtung (Biodiversität oder Gewässerschutz) jede für sich zu den Schwerpunktbereichen 4 a) bis c) sowie zu den Schwerpunktbereichen 5 d) und e) bei. Sie dienen damit den übergreifenden Zielsetzungen des Umweltschutzes und tragen zur Eindämmung des Klimawandels bei.

Primärwirkungen

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;
- b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Sekundärwirkungen

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;

b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für die Ackerflächen der Vorhabenarten 10.1.1, 10.1.2, 10.1.3 und 10.1.8 gilt Folgendes:

Unter Einhaltung aller mit der jeweiligen Vorhabenart verbundenen Verpflichtungen kann der Begünstigte in marginalem Umfang Bejagungsschneisen auf geförderten Ackerflächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen hat. Die Schneisen können mit derselben Feldfrucht bestellt werden oder sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.

Die Schneisen haben keine Auswirkungen auf die Förderverpflichtungen. Für alle Vorhabenarten gilt, dass unter Einbeziehung der Bejagungsschneisen die GVE-Bestimmungen einzuhalten sind. Die Bejagungsschneisen dürfen nicht als Schwarzbrachen angelegt werden.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Vorhabenart 10.1.2 „Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“

Der flüssige Wirtschaftsdünger wird auf der gesamten Fläche (einschließlich der Bejagungsschneisen) ausgebracht, so dass die Bejagungsschneisen als Bezugsfläche bei der Berechnung berücksichtigt werden. Dabei werden die maximal zulässigen Düngermengen nicht überschritten.

- Vorhabenart 10.1.3 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“

Die Förderverpflichtungen (mind. 5 versch. Hauptfruchtarten in Verbindung mit Leguminosen; mind. 10% Hauptfruchtart der Ackerfläche etc.) sind auch im Falle der Anlage von Bejagungsschneisen einzuhalten.

- Vorhabenart 10.1.8 „Vertragsnaturschutz“

In Ackerbrachen des Vertragsnaturschutzes dürfen keinerlei Bejagungsschneisen angelegt werden.

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. 10.1.1 Winterbegrünung (M10.0003)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Zwischenfrüchte oder Untersaaten, die erst nach dem Winter umgebrochen werden, leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate,
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das ggf. aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.
- Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.
- Erfolgt der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Verbindung mit der konservierenden nicht wendenden Bodenbearbeitung, verbleiben Pflanzenreste an der Bodenoberfläche und tragen dazu bei, Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion in der folgenden Hauptkultur zu verringern.

Im Falle einer Teilnahme an der Vorhabenart M10.0003 geht ein Landwirt, der Zugang zu Informationen über die Zielsetzung und Umsetzung der Vorhabenart hat, aus folgenden Gründen über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus:

- Gängige Praxis im nicht geförderten Zwischenfruchtanbau ist -□sofern Zwischenfrüchte überhaupt angebaut werden□- dass sie häufig noch im Ansaatjahr, also vor dem Winter, abgemulcht um bspw. Mulchsaat für Zuckerrüben oder Sömmerung vorzubereiten. Oft werden ungeförderte Zwischenfrüchte auch als Futter abgeerntet. Oder sie werden□vor der Winter untergepflügt.
- Ohne Teilnahme würde der Landwirt auf leichten Böden und Standorten, die zur Frühsommertrockenheit neigen, auf den Anbau von Zwischenfrüchten in der Praxis verzichten. Er nimmt das Erosionsrisiko in Kauf, um die Gefahr der Wasserkonkurrenz durch Zwischenfrüchte in der Etablierungsphase der Folgekultur zu reduzieren.
- Auch der aus Boden- und Wasserschutzgründen wünschenswerte stärkere Anbau von Grasuntersaaten in Getreide oder Mais wird in der Praxis, d.h. im Falle einer Nicht-Teilnahme, wegen der Sorge vor unzulänglichem Herbizideinsatz zur Deckfrucht und einer Beeinträchtigung des Wachstums der Deckfrucht und nur vereinzelt umgesetzt
- Anbau von Zwischenfrüchten ohne Förderung findet statt, wenn der Landwirt unmittelbare Ziele wie Futter, Biomasse, phytosanitäre Effekte verfolgt und die Kosten der Zwischenfrucht dafür angemessen sind.

- Die übrigen wichtigen Effekte des Zwischenfruchtanbaus, wie der Einfluss auf den Boden-, Erosions- und Wasserschutz sowie die Förderung der Biodiversität kann der Landwirt selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

Da bei den AUKM-geförderten Zwischenfrüchte eine deutlich längere Standzeit bis zum Winterausgang verlangt wird (Zeitpunkt in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr) geht diese Maßnahme allein aus diesem Grund über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus. Darüber hinaus wird ein Mindestumfang festgelegt und die Düngung ist beschränkt (S. u. Förderverpflichtungen). Insoweit gehen die Förderverpflichtungen deutlich über die normale landwirtschaftliche Praxis hinaus.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.
2. Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen.
3. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt im Bedarfsfall zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2 nur mechanisch beseitigt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von der 1. Förderverpflichtung festlegen, dass nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen.
2. In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Besonderheiten in Schleswig-Holstein:

Die Winterbegrünung ist in Form von der Untersaat, der Zwischenfruchtansaat und der Stoppelbrache (ohne Ansaat) nach Getreide-Vorfrucht möglich.

Eine Startdüngung ist nicht zulässig.

Nach Ernte der Deck- bzw. Vorfrucht sind auf diesen Flächen der Einsatz von Düngemitteln bis zum Beginn der Sperrfrist gemäß Düngeverordnung und im Folgejahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bis zur mechanischen Zerkleinerung der Aufwüchse im März des Folgejahres nicht erlaubt.

Die Winterbegrünung muss bis zum 01. März im auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte und Untersaaten bzw. der Getreide-Stoppelbrache folgenden Jahr beibehalten werden.

Es werden zeitliche Vorgaben zu den spätestmöglichen Aussatterminen, der Art der Winterbegrünung und weitere Bewirtschaftungsanforderungen gemacht.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Er kann bis zum Ende der Förderperiode jeweils um ein Jahr verlängert werden. Zulässig sind Umwandlungen in andere höherwertige Verpflichtungen mit neuem Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren. Bei Erweiterungen der bestehenden Verpflichtungen mit mehr als 20 % hinzukommender Fläche ist eine neue Verpflichtung mit Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren einzugehen. Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ist eine Erhöhung oder Reduzierung der zuschussfähigen Fläche bis zu 20 % möglich, ohne dass die laufende Verpflichtung angepasst werden muss (Art. 47, Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Für die Antragsvoraussetzung „aktiver Betriebsinhaber“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind [geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung].

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Die Zahlungen werden als Ausgleich für die zusätzlichen Kosten für Saatgutbeschaffung, Maschineneinsatz, Lohn- und Fixkosten geleistet. Dies gilt analog auch für die Getreide-Stoppelbrachen (außerhalb NRR).

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Für die Antragsvoraussetzung „aktiver Betriebsinhaber“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind [geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung].

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten

Soweit eine gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten bebaute Fläche auf Flächen angelegt wird, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden ist, wird die entsprechende Zahlung um 75 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab dem Jahr 2015 gelten folgende Fördersätze:

Entsprechend der Maßnahme M10.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung

der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten oder Getreide-Stoppelbrachen
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten oder Getreide-Stoppelbrachen bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Schwer zu überprüfende bzw. zu kontrollierende Verpflichtungen/Förderauflagen (R5)

- a) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen (Vorhaben mit Terminvorgaben).
- b) Es bestehen Risiken durch Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.
- c) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.
- d) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die an min./max. Tierbestandsdichten geknüpft sind.

Formulierung von Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen (R6)

Es bestehen Risiken durch die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Fördervoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.

IT-System (R8)

Es bestehen Risiken durch ein unzureichendes IT-System bzw. IT-Unterstützung bei Schlagaufzeichnungen. Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Vorhabenart.

Zahlungsanträge (R9)

Es bestehen Risiken durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter bestehen Risiken durch

unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

(R5)

- a) Verpflichtungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt werden mittels Saatgutbeleges nachgewiesen.
- b) Ein Risiko besteht hier nicht, da bei dieser Vorhabenart nicht relevant.
- c) In Schleswig-Holstein wurde zusätzlich zur Nationalen Rahmenregelung festgelegt, dass im Rahmen dieser Vorhabenart Düngemittel und PSM nicht eingesetzt werden dürfen. Es liegt somit kein Risiko vor.
- d) Ein Risiko besteht hier nicht, da bei dieser Vorhabenart nicht relevant.

(R6)

Die Förderkriterien werden vor Vertragsabschluss abgeprüft.

(R8)

In SH wird seit 2016 nur noch eine elektronische Variante zur Beantragung der allgemeinen Betriebsprämie, der Maßnahmen der Markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) und der Natura 2000-Prämie sowie zur Teilnahme des Vertragsnaturschutzes am Verwaltungsverfahren angeboten [elektronisches Sammelantragsverfahren (ELSA) als Inet WebClient-Verfahren]. Dies beinhaltet eine Antragstellung mit Hilfe eines Internetbrowsers. Die Verwaltung kann damit den Landwirten ein noch benutzerfreundlicheres Antragsverfahren anbieten. Der große Vorteil, den dieses neue Verfahren bietet, ist die Sicht und der Zugriff auf alle aktuellen Referenzen der Region SH/HH. Es sind nur noch die notwendigen Schlagangaben mit den jeweiligen Nutzungscodierungen und die ggf. erforderlichen Angaben zu den Flächenbindungen einzutragen sowie die dazugehörigen Schlagskizzen einzuzeichnen

Zur Vermeidung von Anwendungsfehlern wird den Empfängern ein Anwenderhandbuch Inet WebClient für den Sammelantrag bereitgestellt.

(R9)

Die Zahlungsanträge werden auf Grundlage der Informationen im Inet WebClient-Verfahren bearbeitet.

Bei durch Verwaltungskontrolle nicht eindeutig zu klärenden Sachverhalten werden zusätzlich örtliche

Inaugenscheinnahmen durchgeführt.

Bei der Berechnung der Zahlungen werden die Ergebnisse der Verwaltungs- und VOK der Auflagen herangezogen.

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maße bedroht. Ein besonderes Augenmerk wird bei diesen Maßnahmen auf die Bewirtschaftungsauflagen zu legen sein, die ihrer Natur nach schwer zu überprüfen sind und deshalb erhöhte Anforderungen vor allem an die Vor-Ort-Kontrollen stellen. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.7.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.1.9.4.1. Winterbegrünung

8.2.7.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen/Auflagen:

1. Der Empfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an (NRR) oder lässt nach der Ernte der Getreide-Vorfrucht die Stoppeln ohne weitere Bodenbearbeitung und ohne Ansaat brachfallen.
2. Kein Einsatz von Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen bis Beginn der Sperrfrist gemäß Düngeverordnung bzw. bis zur mechanischen Zerkleinerung des Aufwuchses im März.
3. Die Winterbegrünung muss bis zum 01. März im auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte und Untersaaten folgenden Jahr beibehalten werden (NRR).
4. Es werden zeitliche Vorgaben zu den spätestmöglichen Aussaatterminen und weitere Bewirtschaftungsanforderungen gemacht. (NRR und "zusätzliche Verpflichtung/Auflage").

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit:

1. jährlicher Sammelantrag/Auszahlungsantrag
2. i.R. Vor-Ort-Kontrolle (VOK)
3. i.R. VOK

4. Vorlage Saatgutbeleg i.R. Bearbeitung Auszahlungsantrag sowie i.R. VOK; Datum Saatgutbeleg muss vor spätestmöglichen Aussaatterminen liegen;

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4, GLÖZ 5 und GLÖZ 6);
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Kurzbezeichnung:

- Erosionsvermeidung.

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 6 der AgrarZahlVerpflV als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind (CC 9a).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-

Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen (CC 1).

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt (§ 7 Agrarzahlu-Verpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7)
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Düngerverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngbedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngerverordnung, § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 11). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngerverordnung).

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 gilt, ist vor einer Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff durch Untersuchung repräsentativer Proben vor der Düngung mindestens jährlich zu ermitteln (CC 17a).

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen (CC 17b).
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5a gilt, beträgt der Mindestabstand 5 m (CC 19).
- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 b gilt, beträgt der Abstand 10 m (CC 20).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gilt innerhalb des Bereichs von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante bei stark geneigten Ackerflächen:
 - auf unbestellten Ackerflächen sind stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sofort einzuarbeiten,
 - auf bestellten Ackerflächen
 - bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) sind die oben genannten Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,
 - bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 c gilt, beträgt der Abstand von 10 m bis 20 m (CC 21).

- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht (CC 22).
- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 8, 9 oder 10 gilt, bestehen längere Sperrzeiten (CC 24).

- Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotzeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden.

- Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der DüV) (CC 26)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...!"

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1.

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei Berechnung der Prämie für diese Maßnahme.

GLÖZ 5, s. Ausführungen unter Kapitel 8.1, hier CC 1

Die Maßnahme sieht auch vor, dass der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs nur mechanisch beseitigt werden darf. Gängige Praxis ist jedoch die Beseitigung des Aufwuchses mit Herbiziden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus

"Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Düngeverordnung muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (Z 1a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden (Z 1b).
- - repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein
 - Schläge, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) oder 3,6 mg Phosphor je 100 g Boden (EUF-Verfahren) ergeben, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln gem. § 3 Absatz 6 der DüV höchstens in Höhe der Phosphatabfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässerveränderungen nach Phosphatdüngung können die Länder im Einzelfall gegenüber dem Betriebsinhaber anordnen, dass nur geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel untersagen.
 - im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden (§ 3 Abs. 6 der DüV).
 - Jährlich (bis 31. März) ist ein betrieblicher Nährstoffvergleich für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu erstellen (§ 8 Abs. 1 der DüV).
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr.3 gilt, kann festgelegt werden, dass nur geringere Mengen an Phosphat aufgebracht werden dürfen oder die Aufbringung phosphathaltiger Düngemittel ganz untersagt wird (Z 2).
- P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt (Z 3)
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen (Z 4)
- Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5a gilt, beträgt der Mindestabstand 5 m (Z 5)

- Nach § 5 Abs. 3 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20-m-Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 5 und 20 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 c gilt, gilt dies für den Bereich von 10 m bis 20 m (Z 6).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

GLÖZ 6 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 7

GAB 1, s. Ausführungen unter Kapitel 8.1, hier CC 17, CC 18, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Ermittlung der Mehrkosten für den Zwischenfruchtanbau.

Einflussgrößen und Begründung:

- Saatgutkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten für den Zwischenfruchtanbau gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung.

Durch die Winterbegrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen. Den größten Posten machen die Saatgutkosten aus, die im Referenzverfahren entfallen. Die variablen Maschinenkosten der Winterbegrünung enthalten zusätzliche Arbeitsgänge, die im Referenzverfahren mit Winterfurche und Saatbettbereitung im Frühjahr nicht notwendig sind. Für Untersaaten ergibt sich eine gleiche Förderung wie für Zwischenfrüchte, da die geringeren variablen Maschinenkosten durch die höheren Saatgutpreise (Rotklee/Weidelgras statt Ölrettich) sowie die Ertragsminderungen der Deckfrucht (durch die Wurzel- und Nährstoffkonkurrenz der Untersaat) kompensiert werden. Bei Öko-Betrieben werden bei einigen Kulturen Untersaaten oder Zwischenfrüchte gezielt zur Unterdrückung von Unkräutern und zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden (Fein-Leguminosen) eingesetzt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Prämienkalkulation erfolgt anhand von Leistungs-Kostenvergleichen, die durch ein unabhängiges Institut (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, KTBL) erstellt werden. Dabei werden nur Leistungen berücksichtigt, die über die rechtsverbindlich vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen. Die Prämienkalkulation für die Getreide-Stoppelbrachen berücksichtigt unter anderem den erhöhten Bodenbearbeitungsaufwand im Frühjahr; diese Kalkulation ist von einer unabhängigen Einrichtung geprüft worden.

8.2.7.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.1.10.1.1. Winterbegrünung

8.2.7.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 1

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17, CC 17a, CC17b, CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, CC 24, CC 25

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Phosphat-Düngemitteln --> Z 2, Z 4, Z 5, Z 6

(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3

mindestens 1x alle zwei Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens muss der Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrucht (oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter) zur dauerhaften Begrünung über den Winter erfolgen, ein Umbruch darf erst ab dem 1. März des Folgejahres durchgeführt werden. Dies ist eine über die Vorschriften von CC 1 hinausgehende Verpflichtung und stellt eine Einschränkung in der betrieblichen Entscheidungsfreiheit dar, da generell keine Vorschrift zum Anbau von Zwischenfrüchten besteht. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten wird zusätzlich Schutz vor Wind- und Wassererosion gewährleistet. Übliche Praxis ist auch die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf den Winterbegrünungsflächen. Dies ist i.R. der Maßnahme ausgeschlossen. Häufig ist auch die Anwendung von Totalherbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses im Frühjahr. Dieses ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Beseitigung des Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen. Getreide-Stoppelbrachen sind pflanzenbaulich problematisch, da der Verzicht auf herbstliche Bodenbearbeitung und Herbizideinsatz die Entwicklung von Ausfallgetreide und Arten der Acker-Begleitflora fördert. Um eine Übertragung von Pilzkrankheiten auf die folgende Sommerkultur zu reduzieren und den erheblichen Krautdruck während der Auflaufphase der Sommerkultur zu schwächen bzw. möglichst auszuschließen, sind wiederholte Bodenbearbeitungsgänge im Frühjahr (und spätere Aussattermine für die Sommerkulturen) erforderlich, zumal auch der Totalherbizideinsatz ausgeschlossen ist.

8.2.7.3.2. 10.1.2 Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngeG mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren. Der Förderempfänger sorgt im Verpflichtungszeitraum dafür, dass der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger des Betriebes nach § 2 DüngeG im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung mit Geräten ausgebracht wird, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen.

Die Sperrfrist zur Ausbringung der Wirtschaftsdünger nach § 4 Düngeverordnung wird um zwei Monate im Herbst ausgeweitet: Der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger des Betriebes ist im Zeitraum ab dem 01. Februar bis 31. Juli auf Grünland beziehungsweise ab dem 01. Februar bis 31. Juli auf Ackerland auszubringen. Auf für die Bestellung mit Winterraps vorgesehenen Flächen kann abweichend hiervon die Ausbringung im Zeitraum ab dem 01. März bis zum 31. August erfolgen.

Der Förderempfänger muss Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar nachweisen.

Der Förderempfänger muss nachweisen, dass die betriebliche Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können. Geräte nach Anlage 4 der DüV zum Ausbringen von Düngemitteln dürfen nicht angewendet werden, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Er kann bis zum Ende der Förderperiode jeweils um ein Jahr verlängert werden. Zulässig sind Umwandlungen in andere höherwertige Verpflichtungen mit neuem Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren. Bei Erweiterungen der bestehenden Verpflichtung mit mehr als 20 % hinzukommender Fläche ist eine neue Verpflichtung mit Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren einzugehen. Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ist eine Erhöhung oder Reduzierung der zuschussfähigen Fläche bis zu 20 % möglich, ohne dass die laufende Verpflichtung angepasst werden muss (Art. 47, Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar Bezugsfläche gewährt.

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-

Gesetz- GAKG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrarstruktur/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 förderfähig sind, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung „aktiver Betriebsinhaber“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind [geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung].

Von einer Förderung sind Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, die zu fördernde Ausbringungstechnik einzusetzen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S.1, erteilt wurde.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, deren Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können und deren Investition in den Aufbau dieser Lagerkapazität aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert worden ist.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die zusätzlichen Maschinen- und Arbeitskosten aufgrund der Verpflichtung.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wie Abschnitt Anspruchsberechtigte, "Beneficiaries";

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ab dem Jahr 2015 gelten folgende Fördersätze:

Die Höhe der Förderung beträgt 80 Euro je ha Bezugsfläche, für die der Förderempfänger belegt, dass der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger des Betriebes nach § 2 DüngG im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung mit Geräten ausgebracht wurde, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen.

Die Bezugsfläche wird gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers festgestellt. Die Bezugsfläche wird durch Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes mit 0,5 Hektar errechnet. Sie darf in keinem Falle größer als die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Schwer zu überprüfende bzw. zu kontrollierende Verpflichtungen/Förderauflagen (R5)

- a) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen (Vorhaben mit Terminvorgaben).
- b) Es bestehen Risiken durch Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.
- c) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.
- d) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die an min./max. Tierbestandsdichten geknüpft sind.

Formulierung von Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen (R6)

Es bestehen Risiken durch die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Fördervoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.

IT-System (R8)

Es bestehen Risiken durch ein unzureichendes IT-System bzw. IT-Unterstützung bei Schlagaufzeichnungen. Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl,

Kontrolle und Monitoring der Vorhabenart.

Zahlungsanträge (R9)

Es bestehen Risiken durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter bestehen Risiken durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

(R5)

- a) Ausbringungstermin ist durch Rechnung des ausbringenden Unternehmens nachzuweisen.
- b) Ein Risiko besteht hier nicht, da bei dieser Vorhabenart nicht relevant.
- c) Ein Risiko besteht hier nicht, da bei dieser Vorhabenart nicht relevant.
- d) Ein Risiko besteht hier nicht, da bei dieser Vorhabenart nicht relevant.

(R6)

Die Förderkriterien werden vor Vertragsabschluss abgeprüft.

(R8)

In SH wird seit 2016 nur noch eine elektronische Variante zur Beantragung der allgemeinen Betriebsprämie, der Maßnahmen der Markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) und der Natura 2000-Prämie sowie zur Teilnahme des Vertragsnaturschutzes am Verwaltungsverfahren angeboten [elektronisches Sammelantragsverfahren (ELSA) als Inet WebClient-Verfahren]. Dies beinhaltet eine Antragstellung mit Hilfe eines Internetbrowsers. Die Verwaltung kann damit den Landwirten ein noch benutzerfreundlicheres Antragsverfahren anbieten. Der große Vorteil, den dieses neue Verfahren bietet, ist die Sicht und der Zugriff auf alle aktuellen Referenzen der Region SH/HH. Es sind nur noch die notwendigen Schlagangaben mit den jeweiligen Nutzungscodierungen und die ggf. erforderlichen Angaben zu den Flächenbindungen einzutragen sowie die dazugehörigen Schlagskizzen einzuzeichnen

Zur Vermeidung von Anwendungsfehlern wird den Empfängern ein Anwenderhandbuch Inet WebClient für den Sammelantrag bereitgestellt.

(R9)

Die Zahlungsanträge werden auf Grundlage der Informationen im Inet WebClient-Verfahren bearbeitet.

Bei durch Verwaltungskontrolle nicht eindeutig zu klärenden Sachverhalten werden zusätzlich örtliche Inaugenscheinnahmen durchgeführt.

Bei der Berechnung der Zahlungen werden die Ergebnisse der Verwaltungs- und VOK der Auflagen herangezogen.

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maße bedroht. Ein besonderes Augenmerk wird bei diesen Maßnahmen auf die Bewirtschaftungsauflagen zu legen sein, die ihrer Natur nach schwer zu überprüfen sind und deshalb erhöhte Anforderungen vor allem an die Vor-Ort-Kontrollen stellen. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.7.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.2.9.4.1. Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

8.2.7.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen/Auflagen:

1. Der Empfänger sorgt im Verpflichtungszeitraum dafür, dass der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger i. S. des § 2 DüngeGesetz (DüngeG), auf den Flächen mit Geräten ausgebracht wird, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen.
2. Der Empfänger muss Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar nachweisen. "zusätzliche Verpflichtung/Auflage" damit Vorgaben aus NRR überprüft werden können.
3. Legen die Länder aufbauend auf einer Förderung fest, dass der Zuwendungsempfänger eine Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngeG zu beachten hat, die gegenüber der Sperrfrist gemäß § 4 Absatz 5 Düngeverordnung um 2 Monate ausgeweitet wird, muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass die betriebliche Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können. (NRR)

Hier: Der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger des Betriebes ist im Zeitraum ab dem 01. Februar bis 31. Juli auf Grünland beziehungsweise ab dem 01. Februar bis 31. Juli auf Ackerland auszubringen. Auf Flächen, die für die Bestellung mit Winterraps vorgesehen sind, kann hiervon abweichend die Ausbringung im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. August erfolgen.

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit:

1. i.R. der Auszahlungsverfahrens werden Nachweise vorgelegt, bzw. bei der VOK eingesehen; die Rechnung der ausführenden Firma muss entsprechende Angaben enthalten;
2. Die Rechnung der ausführenden Firma muss entsprechende Angaben enthalten;
3. i.R. der Auszahlungsverfahrens werden Nachweise vorgelegt, bzw. bei der VOK eingesehen; die

Rechnung der ausführenden Firma muss entsprechende Angaben enthalten;

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei Berechnung der Prämie für diese Maßnahme

GLÖZ 5, s. Ausführungen unter Kapitel 8.1, hier CC 1

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Identifikation und Definition der Baseline-Elemente

GAB 1 , s. Ausführungen unter Kapitel 8.1, hier CC 16 – CC 26a

zusätzlich Z 2 und Z 4

Details: s. Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr.

1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Prämienkalkulation erfolgt anhand von Leistungs-Kostenvergleichen, die durch ein unabhängiges Institut (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, KTBL) erstellt werden. Dabei werden nur Leistungen berücksichtigt, die über die rechtsverbindlich vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen.

8.2.7.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.2.10.1.1. Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

8.2.7.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei Berechnung der Prämie für diese Maßnahme

Allgemein. s. Ausführungen unter Kapitel 8.1

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

GAB 1 , s. Ausführungen unter Kapitel 8.1, hier CC 16 – CC 26a

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Phosphat-Düngemitteln --> Z 2 und Z 4

(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3

Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgt in dem durch § 6 Abs. 8 und 9 der DüVO

vorgegebenen Zeitraum. Die Ausbringung erfolgt üblicherweise mit Geräten, die den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen müssen, z.B.: mit Pralltellern oder Schleppschlauch. Diese Praxis wird durch die Maßnahme erschwert, weil nur Verfahren angewendet werden dürfen, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden einbringen. Des Weiteren sieht § 6 Abs. 8 und 9 der DüV Sperrfristen vor, innerhalb derer die Wirtschaftsdünger nicht ausgebracht werden dürfen. Diese Maßnahme schreibt vor, dass diese Sperrfrist um zwei Monate verlängert wird. Insofern geht diese Maßnahme über die Grundanforderungen hinaus.

8.2.7.3.3. 10.1.3 Vielfältige Kulturen im Ackerbau (M10.0002)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

Mit weiter gestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt:

- durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand;
- in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden;
- die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert;
- die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität;
- der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.
2. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30

Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.

3. Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:
 - Leguminosen oder
 - Gemenge, die Leguminosen enthalten.
4. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
5. Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden, die 5 % der einzelbetrieblichen Ackerfläche nicht unterschreiten darf.

Sonstige Bestimmungen:

- Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach der 2. Förderverpflichtung bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in 2. Förderverpflichtung genannten Anbauanteile erreicht werden. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.
- Die Anlage von überjährigen Blühflächen erfolgt nach Aberntung der Hauptfrucht entweder durch eine Herbstsaat bis 01.10. oder durch eine Frühjahrsaussaat bis spätestens zum 15. Mai des Folgejahres mit einer standortangepassten Saatgutmischung um blütenreiche Bestände zu etablieren, die Feldvögeln, Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die Länder legen die erforderlichen Methoden der Etablierung und die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten fest und berücksichtigen dabei, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen deutlich unterscheidbar sind. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von Stickstoff haltigen Düngemitteln wird verzichtet.
- Die Blühflächen müssen bis mind. 15.02. beibehalten werden. Sofern Länder von der Ermächtigung nach §5 Abs. 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung Gebrauch gemacht und einen vom 15.02. abweichenden Termin bestimmt haben, gilt dieser.
- Der Aufwuchs der Blühfläche muss bei Herbstansaat mindestens bis zum zweiten auf das Jahr der Ansaat der Blühfläche folgenden Jahr bzw. bei Frühjahrsansaat bis zu dem auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahr auf der Fläche verbleiben.
- Der aus den überwinterten Blühflächen entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15.02. nur mechanisch beseitigt werden. Sofern Länder von der Ermächtigung nach §5 Abs. 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung Gebrauch gemacht und einen vom 15.02. abweichenden Termin bestimmt haben, gilt dieser.
- Erforderliche Pflegemaßnahmen bei Blühflächen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltzielen festgelegt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Besonderheit in Schleswig-Holstein:

Orientierungswerte zu Saatgutzusammensetzung und Aussaatmengen:

Ackerbohne 150 kg/ha

Futtererbse 150 kg/ha

Blaue Süßlupine 150 kg/ha

Mischanbau Ackerbohne + Futtererbse: insgesamt 150 kg/ha

Leguminoseneinsaat in Reihensaat.

Nach Ernte der Getreide-Hauptfrüchte sind mindestens 10% der abgeernteten Getreidefläche als unbearbeitete Stoppelbrache bis zum Ablauf des Monats Februar des Folgejahres zu belassen. In diesem Zeitraum dürfen die Stoppelbrachflächen weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Detailregelungen werden ggf. in die Landesrichtlinie aufgenommen werden.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Er kann bis zum Ende der Förderperiode jeweils um ein Jahr verlängert werden. Zulässig sind Umwandlungen in andere höherwertige Verpflichtungen mit neuem Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren. Bei Erweiterungen der bestehenden Verpflichtung mit mehr als 20 % hinzukommender Fläche ist eine neue Verpflichtung mit Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren einzugehen. Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ist eine Erhöhung oder Reduzierung der zuschussfähigen Fläche bis zu 20 % möglich, ohne dass die laufende Verpflichtung angepasst werden muss (Art. 47, Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.7.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Für die Antragsvoraussetzung „aktiver Betriebsinhaber“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind [geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung].

8.2.7.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Ausgeglichen werden die höheren Kosten für Saatgutbeschaffung, Aussaat und Drusch der Leguminosen, der Risikoausgleich für nicht erprobte Kulturen sowie der Einkommensverlust durch die geänderte Fruchtfolge.

Werden Leguminosen zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung angebaut, ist eine Förderung i.R. dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Eine gleichzeitige Förderung der Vorhabenart „Winterbegrünung“ (10.1.1) ist nur im Falle der Begrünung mit Untersaaten und Zwischenfrüchten möglich.

8.2.7.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Für die Antragsvoraussetzung „aktiver Betriebsinhaber“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind [geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung].

8.2.7.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betriebsinhabern, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 100 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 65 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder

Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anbauen.

- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbringen.
- 850 Euro je Hektar, wenn eine überjährige Blühfläche angelegt wird. Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei dieser Maßnahme ist erforderlich, um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die Höhe des Förderbetrags entspricht dem Förderbetrag bei Blühstreifen.

Soweit eine Fläche mit Leguminosen bebaut ist, die als ökologische Vorrangfläche nach Artikel 45 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, so werden die entsprechenden Zahlungen um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

Soweit eine Fläche, auf der eine Blühfläche angelegt ist, als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 2, 5 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, werden die entsprechenden Zahlungen um 380 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M10.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Förderhöhe:

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt ab dem Jahr 2015 entsprechend dem Durchschnittswert der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung von Betriebsinhabern, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.

Die Stoppelbrache auf mindestens 10 % der abgeernteten Getreidefläche löst keine erhöhte Zahlung aus.

8.2.7.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Schwer zu überprüfende bzw. zu kontrollierende Verpflichtungen/Förderauflagen (R5)

- a) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen (Vorhaben mit Terminvorgaben).
- b) Es bestehen Risiken durch Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.
- c) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.
- d) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die an min./max. Tierbestandsdichten geknüpft sind.

Formulierung von Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen (R6)

Es bestehen Risiken durch die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Fördervoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.

IT-System (R8)

Es bestehen Risiken durch ein unzureichendes IT-System bzw. IT-Unterstützung bei Schlagaufzeichnungen. Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Vorhabenart.

Zahlungsanträge (R9)

Es bestehen Risiken durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter bestehen Risiken durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

(R5)

- a) Pflanzen müssen zwischen 1.6. und 15.7. auf der Ackerfläche vorzufinden sein.
- b) Ein Risiko besteht hier nicht, da bei dieser Vorhabenart nicht relevant.
- c) Ein Risiko besteht hier nicht, da bei dieser Vorhabenart nicht relevant.
- d) Ein Risiko besteht hier nicht, da bei dieser Vorhabenart nicht relevant.

(R6)

Die Förderkriterien werden vor Vertragsabschluss abgeprüft.

(R8)

In SH wird seit 2016 nur noch eine elektronische Variante zur Beantragung der allgemeinen Betriebsprämie, der Maßnahmen der Markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) und der Natura 2000-Prämie sowie zur Teilnahme des Vertragsnaturschutzes am Verwaltungsverfahren angeboten [elektronisches Sammelantragsverfahren (ELSA) als Inet WebClient-Verfahren]. Dies beinhaltet eine Antragstellung mit Hilfe eines Internetbrowsers. Die Verwaltung kann damit den Landwirten ein noch benutzerfreundlicheres Antragsverfahren anbieten. Der große Vorteil, den dieses neue Verfahren bietet, ist die Sicht und der Zugriff auf alle aktuellen Referenzen der Region SH/HH. Es sind nur noch die notwendigen Schlagangaben mit den jeweiligen Nutzungscodierungen und die ggf. erforderlichen Angaben zu den Flächenbindungen einzutragen sowie die dazugehörigen Schlagskizzen einzuzeichnen

Zur Vermeidung von Anwendungsfehlern wird den Empfängern ein Anwenderhandbuch Inet WebClient für den Sammelantrag bereitgestellt.

(R9)

Die Zahlungsanträge werden auf Grundlage der Informationen im Inet WebClient-Verfahren bearbeitet.

Bei durch Verwaltungskontrolle nicht eindeutig zu klärenden Sachverhalten werden zusätzlich örtliche Inaugenscheinnahmen durchgeführt.

Bei der Berechnung der Zahlungen werden die Ergebnisse der Verwaltungs- und VOK der Auflagen herangezogen.

8.2.7.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maße bedroht. Ein besonderes Augenmerk wird bei diesen Maßnahmen auf die Bewirtschaftungsauflagen zu legen sein, die ihrer Natur nach schwer zu überprüfen sind und deshalb erhöhte Anforderungen vor allem an die Vor-Ort-Kontrollen stellen. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.7.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.3.9.4.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau

8.2.7.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen und Auflagen:

1. Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes. (NRR)
2. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten. (NRR)
3. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten (NRR).
4. Stoppelbrache auf 10 % der Getreidefläche
5. Vorgaben zu Aussaatmengen. "zusätzliche Verpflichtung/Auflage"
6. Vorgaben analog zum Greening "zusätzliche Verpflichtung/Auflage"
7. Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:
 - (großsamige) Leguminosen
 - NRR.

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit:

1. Sammelantrag/Auszahlungsantrag 2015, Flächennachweis
2. Sammelantrag/Auszahlungsantrag 2015, Flächennachweis
3. Sammelantrag/Auszahlungsantrag 2015, Flächennachweis
4. Saatgutbeleg in Verbindung mit Flächennachweis
5. VOK
6. Sammelantrag/Auszahlungsantrag 2015, Flächennachweis, Saatgutbelege

8.2.7.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6)
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Erhaltung der organischen Substanz im Boden

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

- Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand

gewährleistet. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

- Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen geht Deutschland davon aus, dass landwirtschaftliche Betriebe 3 Hauptfruchtarten anbauen. Dies gilt auch, wenn für sie die Bestimmungen des Artikels 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Anbaudiversifizierung) nicht gelten oder sie von deren Beachtung ausgenommen sind.
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt (§ 7 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7).
- Auch andere der unter Nr. 5.1. m) der NRR genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“:
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei Berechnung der Prämie für diese Maßnahme

GLÖZ 5, s. Ausführungen unter Kapitel 8.1, hier CC 1

Allgemein, s. Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Erläuterung zu Abschnitt 5.1m):

Das in Deutschland geltende Ordnungsrecht sieht vor, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Absätze 1 bis 4 der Bienenschutzverordnung speziell der Bienenschutz zu beachten ist. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

- nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung), und
- nicht so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 der Bienenschutzverordnung).

Dies ist Teil der in Deutschland geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (CC 32).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

GLÖZ 6, s. Ausführungen unter Kapitel 8.1, hier CC 7

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit einer Fruchtfolge mit mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten, Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blühflächen.

Einflussgröße und Begründung:

- Deckungsbeiträge durch die Aufnahme weniger wirtschaftlicher Kulturen in die Fruchtfolge, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen ausgeglichen werden.

Durch die Förderung der Kulturartendiversifizierung erfolgt eine Beschränkung auf nur wenige wirtschaftlich vorteilhafte Hauptfruchtarten. Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Förderung ausgeglichen werden. Die Abschätzung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis des Vergleichs von Fruchtfolgedeckungsbeiträgen. Auch im ökologischen Landbau ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Rahmenbedingungen und der aktuellen Marktentwicklung eine Tendenz zu engeren Fruchtfolgen zu beobachten. Daher ist die Maßnahme auch für Öko-Betriebe zulässig. Da im ökologischen Landbau grundsätzlich von weiter gestellten Fruchtfolgen als im konventionellen Landbau auszugehen ist, sind die Einkommensverluste geringer.

Durch die Anlage von Blühflächen entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung für die Saatgutvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Die Höhe der Zahlungen entspricht denen in 5.2.6.3.3. c) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Prämienkalkulation erfolgt anhand von Leistungs-Kostenvergleichen, die durch ein unabhängiges Institut (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, KTBL) erstellt werden. Dabei werden nur Leistungen berücksichtigt, die über die rechtsverbindlich vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen.

8.2.7.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.3.10.1.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau

8.2.7.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 1

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

GLÖZ 6 , s. Ausführungen unter Kapitel 8.1, hier CC 7

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

keine

Mindesttätigkeiten

Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3

Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Leguminosen werden statistisch gesehen auf nicht einmal 2 % der Ackerfläche in Schleswig-Holstein angebaut. Insofern kann der Leguminosenanbau nicht als übliche Praxis angesehen werden. Üblich ist auf Ackerflächen eine dreigliedrige oder noch engere Fruchtfolge. Die Teilnahme an dieser Maßnahme erfordert nicht nur, dass fünf verschiedene Hauptfrüchte angebaut werden, sondern, dass diese auch einen bestimmten Mindestanteil an der Ackerfläche einnehmen müssen. In der gängigen Praxis wird nach Leguminosen eine Folgefrucht angebaut. Getreide-Stoppelbrachen sind aufgrund der phytosanitären Probleme nicht Bestandteil der landwirtschaftlichen Praxis.

8.2.7.3.4. 10.1.8 Vertragsnaturschutz

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Vertragsmuster (VM) im "VNS" umfassen sowohl Verpflichtungen, die im Zuge der Kalkulation nicht monetär bewertet wurden (z. B. Verbot von Zufütterung und zusätzlicher Entwässerung, Fristen für Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Gräben, tlw. Bodenbearbeitungssperrfristen), als auch monetär bewertete Verpflichtungen.

Verpflichtungen im Rahmen der monetären Kalkulation:

Weidegang (WG)

obligatorische Weidenutzung mit Rindern (ggf. anteilig mit anderen Tierarten); Verzicht auf Schnittnutzung (SN) (Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig); Bodenbearbeitungssperrfrist 01.04. - 20.06. (Ausgestaltung als freiwillige Wahlmöglichkeit); im Falle der Nutzungscodierung als Ackergras oder Klee gras ist im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes ab 01.10. ein Umbruch und Anbau einer anderen Folgekultur möglich

Weidewirtschaft (WW)

Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz (PSME); Variante Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne SN) zulässig; Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig; bei Beweidung max. 3 Rinder/ha vom 01.05. – 31.10. zulässig; bei Variante 'Halboffene Weidelandschaft/Winterweide' ist nur Weidegang (ohne SN) möglich, Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig, die Beweidung kann mit max. 1,5 Rinder/ha erfolgen (bei mindestens 8 Monate Weidezeit oder Winterweide)

Weidewirtschaft Moor (WW Moor)

Verzicht auf PSME und Einschränkung der Düngung (wahlweise Verbot der mineralischen Düngung oder vollständiges Düngungsverbot); Varianten Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne SN, Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig; max. 4 Rinder/ha vom 01.04. – 15.07.)

Weidewirtschaft Marsch (WW Marsch)

Verzicht auf PSME und Einschränkung der Düngung (wahlweise Verbot der mineralischen Düngung oder vollständiges Düngungsverbot); Varianten Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne SN, Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig; max. 4 Rinder/ha vom 01.04. – 15.07.). Zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung aus 10.1.8) Gestaltungsmaßnahmen (GM) auf Verpflichtungsflächen; außerdem sind bestimmte Vogelarten (Anatiden) zu dulden.

Weidelandschaft Marsch (WL Marsch)

a) ‚Grüne Flächen‘: Einschränkung des PSME (nur Distel- u. Ampferbekämpfung); Varianten Weide oder Mahd (ohne weitere Bewirtschaftungsvorgaben); Bodenbearbeitungssperrfrist 01.04. – 20.06. (Ausgestaltung als freiwillige Wahlmöglichkeit). Zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung aus 10.1.8) GM auf Verpflichtungsflächen; außerdem sind bestimmte Vogelarten (Anatiden) zu dulden. b) ‚Gelbe Flächen‘: Einschränkung des PSME (nur Distel- u. Ampferbekämpfung); Verbot der Mineraldüngung; Varianten von Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne SN, Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig; max. 4 Rinder/ha vom 01.04. – 15.07.). Zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung aus 10.1.8) GM auf Verpflichtungsflächen; außerdem sind bestimmte Vogelarten (Anatiden)

zu dulden. c) ‚Rote Flächen‘: Verzicht auf Düngung und PSME; Weide (ohne SN, Mahd von Distel-/Ampferhorsten ab 21.06., flächenhafter Pflegeschnitt ab 16.07. zulässig; max. 4 Rinder/ha vom 01.04. – 15.07.). Zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung aus 10.1.8) GM auf Verpflichtungsfläche; außerdem sind bestimmte Vogelarten (Anatiden) zu dulden.

Grünlandwirtschaft Moor (GL Moor)

a) ‚Grüne Flächen‘: Einschränkung des PSME (nur Distel- u. Ampferbekämpfung); Varianten Weide oder Mahd; zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung aus 10.1.8) ggf. GM auf Verpflichtungsfläche (Abflachung Grabenböschungen etc.). b) ‚Gelbe Flächen‘: Einschränkung des PSME (nur Distel- u. Ampferbekämpfung); Verbot der Mineraldüngung; Varianten Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne SN, Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig; max. 4 Rinder/ha vom 01.04. – 15.07.); zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung aus 10.1.8) ggf. GM auf Verpflichtungsfläche (Abflachung Grabenböschungen etc.). c) ‚Rote Flächen‘: Einschränkung des PSME (nur Distel- u. Ampferbekämpfung); Verbot der Mineraldüngung; Varianten Mahd (ab 21.06.) oder Weide (ohne SN, Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig; max. 4 Rinder/ha vom 01.04. – 15.07.); Bodenbearbeitungssperrfrist 21.03. – 20.06.; obligatorisch); zur Verbesserung der Biodiversität erfolgen (ohne ELER-Finanzierung aus 10.1.8) ggf. GM auf Verpflichtungsfläche (Abflachung Grabenböschungen, ggf. Grüppenanstau etc.).

Halligprogramm (HP)

Bewirtschaftungsentgelt (Verbot Mineraldüngung; Beschränkung PSME auf Distel- u. Ampferbekämpfung; halligspezifische RGV-Besatzobergrenzen) zuzüglich Mähzuschuss (Mahd ab 01.07.), Zuschuss für zusätzliche Extensivierung (weitere Tierbesatz-Reduzierung um mind. 10 % und max. 50 % der halligspezifischen RGV-Obergrenzen) und Honorierung Gänseweide (Duldung von Anatiden; Staffelung anhand Gänsekot-Umfang u. Verbiss der Grasnarbe); alternativ zu Bewirtschaftungsentgelt ist eine Grünlandbrache ohne Nutzung u. ohne Pflegemaßnahmen möglich (= Salzwiesen-Prämie).

Rastplätze für wandernde Vogelarten (RPL)

Anbau von Wintergetreide, -raps, Klee-/Ackergras als Gänseäusungsfläche; Duldung von Gänsen (Zeitraum: ab Aussaat, spätestens jedoch 01.10. – 31.03.); Verbot Totalherbizideinsatz nach Aussaat bzw. innerhalb Gänseduldungsfrist.

Kleinteiligkeit im Ackerbau (KTA)

VM nur für Ökobetriebe (Düngung u. PSME nur nach Maßgaben für Ökolandbau zulässig; Hinweis zur Vermeidung der Doppelförderung: hierfür wird im Rahmen dieses VM keine gesonderte Ausgleichszahlung gewährt); Verkleinerung von Acker-Bewirtschaftungseinheiten, die mehr als 8 ha groß sind, in mindest. 3 Schläge à 2–5 ha Größe, die mit mindest. 3 Feldfrüchten bestellt werden (davon 1 Leguminose/-gemenge), dabei Bestellung benachbart gelegener Schläge mit unterschiedlichen Feldfrüchten; 5 % der Verpflichtungsfläche entfällt auf Brache [Selbstbegrünung o. gezielte Begrünung durch Ansaat einer vorgegebenen Blümmischung; mit Verbot des Einsatzes von Dünge- u. PSM, Verzicht auf Nutzung der Aufwüchse, Bodenbearbeitungsvorgaben (Zeitraum: 01.02. – 15.05.) u. Vorgabe von Begrünungsintervallen (jährlicher o. mehrjähriger Rhythmus für erneute Selbstbegrünung oder Ansaat); im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes kann die Brache ab 01.09. umgebrochen und eine Folgekultur angebaut werden].

Ackerlebensräume (ALR)

Brache (Selbstbegrünung o. gezielte Begrünung durch Ansaat einer vorgegebenen Blümmischung) mit Verbot des Einsatzes von Dünge- u. PSM sowie Verzicht auf Nutzung der Aufwüchse. Ferner Vorgaben zu Bodenbearbeitung-/Ansaatfristen (Zeitraum: 01.02. – 15.05.), gestaffeltem Pflugesturnus (für Klee-/Ackergrasansaat: zeitliche Mahd-/Mulchvorgaben insbesondere im Frühjahr und Sommer zur Optimierung der Verpflichtungsfläche für Milan- und Gänsearten) und Begrünungsintervallen (jährlicher

oder mehrjähriger Rhythmus für erneute Selbstbegrünung oder Ansaat). Im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes ist ab 01.09. ein Umbruch und Anbau einer Folgekultur möglich.

Die aus vorherigen Förderperioden stammenden VM 20-jährige Flächenstilllegung Acker und 20-jährige Flächenstilllegung Grünland werden ebenfalls bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes im Rahmen dieses Vorhabens finanziert.

Die wesentlichen Verpflichtungen und Auflagen lauten zusammengefasst:

- Grünland VM
 1. Einschränkung bzw. Verbot der Düngung
 2. Einschränkung bzw. Verbot des PSME
 3. Begrenzung Mindest-/Maxl-Tierzahl/ha
 4. Begrenzung Mindest-/Max-Tierbesatzstärke/ha
 5. Vorgabe Tierart sowie ggf. Umrechnungsschlüssel für alternativ zulässige Tierarten
 6. Weidezeitraum (Begrenzung Auf-/Abtriebstermin)
 7. Bodenbearbeitungssperrfrist (kein Walzen und Schleppen in bestimmtem Zeitraum)
 8. Vorgabe frühester Mahdtermin
 9. Verbot Pflegemaßnahmen und Nutzung Aufwüchse

- VM RPL
 1. Anbauvorgabe Feldfrüchte
 2. Vorgabe spätester Aussattermin bzw. frühester Umbruchtermin
 3. Einschränkung des PSME
 4. Zeitraum für Gänseduldung und Vergrämnungsverbot

- VM ALR
 1. Verbot der Düngung
 2. Verbot des PSME
 3. Anbauvorgabe (Saatgut bzw. Selbstbegrünung)
 4. Vorgabe Zeitraum Bodenbearbeitung und Aussaat
 5. Verbot Pflegemaßnahmen und Nutzung Aufwüchse

- VM KTA
 1. Anbauvorgabe Feldfrüchte und Schlaggröße

8.2.7.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird als flächenbezogene Zahlung je Hektar Vertragsfläche gewährt und gelangt im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum als jährlicher Zuschuss zur Auszahlung. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre; er kann bis zum Ende der Förderperiode um jeweils 1 Jahr verlängert werden. Die VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020, Art. 7, Ziffer 2, Unterabsatz 3 ändert Art. 28, Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 und ermöglicht nun, für neue Verpflichtungen aufgrund der Art der Verpflichtung und der angestrebten Umwelt- und Klimaziele einen längeren Zeitraum als drei Jahre einzugehen. Von dieser Möglichkeit wird ab 2021 für die Vertragsmuster Weidewirtschaft Marsch, Weidelandschaft Marsch, Grünlandwirtschaft Moor, Kleinteiligkeit im Ackerbau sowie Ackerlebensräume

Gebrauch gemacht und Verträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.

Für die Vertragsmuster Weidegang, Weidewirtschaft, Weidewirtschaft Moor, Halligprogramm und Rastplätze für wandernde Vogelarten werden ab 2021 gemäß VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020, Art. 7, Ziffer 2, Unterabsatz 1 Neuverträge mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ist eine Veränderung der zuschussfähigen Fläche nicht möglich (Art. 47, Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.7.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gemäß Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (AgrarZahlVerpflV, DüV, PflSchG, PflSchSachkV, PflSchGerätV, PflSchAnwV, BienSchV); vgl. hierzu auch die Darstellung in Kap. 8.1;

LNatSchG SH, FFH-Richtlinie; EU-Vogelschutzrichtlinie;

Greening-Bestimmungen gem. Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;

Nationale Rahmenregelung (NRR).

8.2.7.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind Landwirte als Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften, sowie andere Landbewirtschafter, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie Zusammenschlüsse von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern.

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. LPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotop, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber

sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Für das Vertragsmuster „Kleinteiligkeit im Ackerbau“ gilt außerdem, dass der Begünstigte seinen Betrieb nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaftet.

8.2.7.3.4.5. Förderfähige Kosten

Die Vorhabenart sieht Zahlungen als Ausgleich für die Mehrkosten und den entgangenen Nutzen vor, die u.a. mit Einschränkungen der Bodenbearbeitung und Grünlandpflege, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Restriktionen bei der Mahd sowie bei der Raufutter fressende Großvieheinheiten (RGV) bzw. Tierzahl je ha, verringerter Produktivität und Verlust an bewirtschaftbarer Fläche durch Biotopgestaltungsmaßnahmen, Fraßschäden infolge der Duldung von Gänsen oder einem vollständigen Nutzungsverzicht sowie Mehrarbeit, Informationsbeschaffung etc. (Transaktionskosten) einher gehen. Förderfähig ist die Gesamtheit oder ein Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der Verpflichtung.

Näheres zur Ausgangsbasis der Berechnung sowie den Einkommenseinbußen ist in Kapitel 8.2.7.5 dargestellt.

Bei den Vertragsmustern auf Grünland wurde für besondere Verpflichtungen („Rote Flächen“) der erforderliche Ausgleich um > 10 % reduziert, um die Grenze nach Anh. II der VO (EU) Nr. 1305/2013 möglichst geringfügig zu überschreiten. Insofern erfolgt ein Teilausgleich.

Zusammenschlüsse als Begünstigte erhalten einen jährlichen Transaktionskostenzuschlag je Hektar (ca. 16 % der zuschlagfreien Zahlung, um den mit den Zusammenschlüssen verbundenen Organisations- und Koordinierungsaufwand (Vorbereitung von Zusammenschlüssen, gemeinsamer Antrag, laufende Betreuung, Umsetzung, Kontrolle, interne Auszahlung etc.) abzudecken. Die jährliche Gesamtzahlung (oder ggf. auch Rückforderung), die die Zusammenschlüsse als Begünstigte erhalten, können gruppenintern frei nach eigenen Kriterien auf die Zusammenschlussmitglieder verteilt werden; dies gilt auch für den Fall der Überschreitung der Höchstbetragsgrenze.

Bei den Vorhabenarten auf Grünland wurde für besondere Verpflichtungen („Rote Flächen“) der erforderliche Ausgleich um > 10 % reduziert, um die Grenze nach Anh. II der VO (EU) Nr. 1305/2013 einzuhalten. Insofern erfolgt ein Teilausgleich.

II. Berücksichtigung der Greening-Anforderungen:

Ausgangsbasis für die Berechnungen ist grundsätzlich immer ein Betrieb, der die Greening-Vorgaben in

Bezug auf die Anbaudiversifizierung gem. Art. 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 und den Erhalt des Grünlands gem. Art. 45 der VO (EU) Nr. 1307/2013 bereits erfüllt.

Zur Berücksichtigung der Verpflichtung der Flächennutzung im Umweltinteresse gem. Art. 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (ökologische Vorrangflächen, ÖVF) wird die Vorgehensweise der NRR analog für Schleswig-Holstein übernommen und ein pauschaler Abzugsbetrag gem. NRR festgelegt. Dieser gilt in allen Fällen, in denen der Nachweis von ÖVF mit Flächen erfolgt, für die gleichzeitig eine AUKM-Förderung beantragt wird.

III. Relevante Baseline-Regelungen der AUKM:

Die für die unterschiedlichen Vorhabenarten spezifisch zu betrachtenden Baseline-Regelungen werden auf Teilmaßnahmen-Ebene beschrieben.

8.2.7.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Generelle Förderfähigkeit: Förderfähig sind Flächen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden und in Schleswig-Holstein liegen. In besonders gelagerten Fällen können auch Flächen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. Stiftung Naturschutz) berücksichtigt werden; dies betrifft die Vertragsmuster "Weidewirtschaft", „Halligprogramm“ und "Kleinteiligkeit im Ackerbau".

Lage der Förderflächen (Gebietskulisse): Die Kulisse umfasst verschiedene Schutzgebietskategorien (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete), Gebiete mit Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie jeweils 500 m breite Pufferzonen um diese Gebiete; eine Einbeziehung von weiteren Gebieten und Flächen nach Prüfung durch die obere oder oberste Naturschutzbehörde möglich. Abweichend hiervon werden die Vertragsmuster "Ackerlebensräume" und "Weidegang" sowie „Kleinteiligkeit im Ackerbau“ landesweit angeboten.

8.2.7.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Jährliche Zahlung:

,WG‘: 80,-- € (bzw. 100,-- € bei Bodenbearbeitungssperrfrist)

,WW‘: 300,-- € (Mähweide; in traditionellen Gänse-Frühjahrs-/Sommerrastgebieten (GF-SRG): 350,-- €), 310,-- € (Weide; in tradit. GF-SRG: 360,-- €), 380,-- € (Halboffene Weidelandschaft sowie Winterweide; in tradit. GF-SRG: 430,-- €, bei öffentl. Flächen 120,-- €; in tradit. GF-SRG: 170,--€)

,WW Moor‘: 260,-- € (Mähweide mit organ. Düngung), 330,-- € (Mähweide ohne Düngung), 270,-- €

(Weide mit organ. Düngung), 340,-- € (Weide ohne Düngung)

,WW Marsch‘: 320,-- € (Mähweide mit organ. Düngung; in tradit. Gänse-Frühjahrsrastgebieten (GFRG): 390,-- €), 390,-- € (Mähweide ohne Düngung; in tradit. GFRG: 450,-- €), 330,-- € (Weide mit organ. Düngung; in tradit. GFRG: 400,-- €), 400,-- € (Weide ohne Düngung; in tradit. GFRG: 450,-- €)

,WL Marsch‘: 100,-- € (,Grüne Flächen‘ als Mähweide oder Weide; 120,-- € bei Bodenbearbeitungssperrfrist; in tradit. GFRG jeweils zuzügl. 70,-- €); 400,-- € (,Gelbe Flächen‘ als Mähweide oder Weide; in tradit. GFRG 450,-- €); 500,--€ (,Rote Flächen‘ als Weide; in tradit. GFRG 550,-- €)

,GLW Moor‘: 40,-- € (,Grüne Flächen‘ als Mähweide), 120,-- € (,Grüne Flächen‘ als Weide), 290,-- € (,Gelbe Flächen‘ als Mähweide), 300,-- € (,Gelbe Flächen‘ als Weide); 500,-- € (,Rote Flächen‘ als Mähweide oder Weide)

,HP‘: 180,-- € (,Bewirtschaftungsentgelt‘) zuzüglich 190,-- € (als ,Mähzuschuss‘) und 60,-- €/RGV (als ,Zuschuss für zusätzliche Extensivierung‘ bzw. Tierbesatz-Reduzierung), zuzüglich 10,--/70,--/120,-- € (,Honorierung Gänseweide‘; Staffelung); 330,-- € (,Salzwiesen-Brache‘)

,RPL‘: 360,-- € (in tradit. GFRG 430,-- €)

,KTA‘: 240,-- €

,ALR‘: 625,-- € (,Selbstbegrünung‘), 750,-- € (,Gezielte Begrünung‘ durch Ansaat; bei gleichzeitiger Anrechnung als ÖVF im Sinne von Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 beträgt die Zahlung 368,-- €)

Die VM ,WG‘, ,WW‘ und ,WW Moor‘ können mit freiwilligen bzw. ggf. auch obligatorischen Biotop-GM verbunden werden;(je 1 % der Verpflichtungsfläche 30,-- €/ha erhöhte Zahlung)

Zusammenschlüsse als Begünstigte der VM ,WW Marsch“, ,WL Marsch“ und ,RPL“ erhalten eine jährlich um 60,-- €/ha Verpflichtungsfläche erhöhte Zahlung.

Die Zahlungen im Rahmen ,VNS“ und von M 11 sind in voll kumulierbar. Ausgenommen hiervon sind VM, die ein Verbot der Mineraldüngung beinhalten; in diesen erfolgt eine um 170,-- € (bei VM,HP‘ um 110,-- €) reduzierte Zahlung.

Die Zahlungen für VM auf Grünland sind mit den Zahlungen von M 12 in voller Höhe kumulierbar.

Die Zahlungen sollen die Kosten möglichst vollständig ausgleichen. In folgenden Fällen ergibt sich eine Höchstbetragsüberschreitung (HBÜ) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

Bei dem VM ,WL Marsch‘ (hier: ,Rote Flächen‘) führt die Duldung der Gänse auf Verpflichtungsflächen in tradit. GFRG zu sehr hohen Ertragseinbußen bei den Frühjahrs- und Frühsommernaufwüchsen, so dass in Kombination mit den weiteren Bewirtschaftungsaufgaben eine HBÜ erforderlich wird. Dies gilt in Analogie auch für das VM ,HP‘, bei der Bewirtschaftungsentgelt und Mähzuschuss in Kombination mit der Honorierung der Gänseweide (insbesondere für Ringelgänse während der Frühjahrsrast) zu einer HBÜ führen. Bei den VM ,GLW Moor“ und ,WL Marsch“ führt auch die Teilabgeltung für die Einhaltung von mind. 10% Biotopgestaltung auf Roten Flächen zur HBÜ. Ohne BGM würde der Höchstbetrag unterschritten; da die BGM (Anlage von Blänken, Kleingewässern, Grabenanstau etc.) sich auf die

Bewirtschaftbarkeit der übrigen Vertragsflächen teilweise erheblich auswirken, sind die damit einhergehenden Einschränkungen (verringertes Graswachstum aufgrund kalter Böden, verschlechterte Befahrbarkeit infolge Vernässung etc.) auch bei der Bemessung der Höhe der Zahlung in Ansatz zu bringen; dies ist mit einer Höchstsatz-Überschreitung verbunden.

Die günstigen agroklimatischen Bedingungen in SH führen bei den Feldfrüchten zu einem nachhaltig hohen Ertragsniveau, so dass vollständige Nutzungsverzichte wie beim VM ‚ALR‘ durch Zahlungen auszugleichen sind, die oberhalb des Höchstbetrages liegen.

Bei Verpflichtungsflächen, die durch Schutzgebietsverordnungen oder andere vergleichbare Regelungen erfasst sind, werden die Zahlungen um den Betrag gekürzt, der auf die bereits außerhalb des jeweiligen VM geregelten Bewirtschaftungseinschränkungen entfällt.

Generell ist zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Vertragsmuster auch Verpflichtungen umfassen, die im Zuge der Kalkulation der Verpflichtungszahlungen nicht monetär bewertet wurden.

8.2.7.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat nachfolgende Risiken identifiziert:

Schwer zu überprüfende bzw. zu kontrollierende Verpflichtungen/Förderauflagen (R5)

- a) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen (Vorhaben mit Terminvorgaben).
- b) Es bestehen Risiken durch Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.
- c) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.
- d) Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die an min./max. Tierbestandsdichten geknüpft sind.

Formulierung von Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen (R6)

Es bestehen Risiken durch die Formulierung von ‚Vorbedingungen‘ als Fördervoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.

IT-System (R8)

Es bestehen Risiken durch ein unzureichendes IT-System bzw. IT-Unterstützung bei Schlagaufzeichnungen. Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Vorhabenart.

Zahlungsanträge (R9)

Es bestehen Risiken durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter bestehen Risiken durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

(R5)

a) Die terminbezogenen Auflagen sind durch den Schutz von Tier- und Pflanzenwelt begründet und zwingend zur Zweckerfüllung der AUKM notwendig.

- Mahd ab 21.06. (oder später)?: Der Empfänger ist lediglich durch einen frühest zulässigen Zeitpunkt eingeschränkt. Die Einhaltung der Auflage wird zeitnah zum 21.6. durch stichprobenartige VOK geprüft.
- Duldung der Nahrungsaufnahme von wandernden Vogelarten auf begrünten Ackerflächen im Winterhalbjahr (bis 31.03) bzw. Frühjahr (bis 15.05.)?: Auch diese Auflage ist stichprobenartig durch VOK überprüfbar. Die Einhaltung der Auflage wird durch stichprobenartige VOK mindestens einmal jährlich durchgeführt [u. a. kurz vor Ende der terminlichen Auflage (31.03. bzw. 15.05.)].

b) Die naturräumlichen Besonderheiten auf den Halligen werden bei der Festlegung des Zeitpunkts für die Mahd berücksichtigt (01.07.). Durch stichprobenartige VOK wird zeitnah zum Stichtag die Einhaltung der Auflage kontrolliert.

c) Es besteht kein Risiko aufgrund des Verzichts auf Implementierung von Verpflichtungen, die eine anteilige Reduzierung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln vorsehen. Die Förderbedingungen (vgl. Tab. Vertragsnaturschutz) enthalten keine solchen Formulierungen, sondern spezifische, für das jeweilige Vertragsmuster geltende Regelungen bzw. klare Verbote. Die Überprüfung im Rahmen der VOK wird in der Arbeitsanweisung (AA) geregelt.

d) Die Bewirtschaftungsauflagen (min./max. Tierbestandsdichten) sind notwendig für die Zielerreichung der Maßnahme. Die Einhaltung ist im Rahmen der stichprobenartigen VOK durch Zählung der Tiere auf der Fläche und Vergleich mit der vertraglich vereinbarten Tierzahl überprüfbar.

(R6)

Die Förderkriterien werden vor Vertragsabschluss und danach vor jeder Auszahlung abgeprüft.

(R8)

In SH wird seit 2016 nur noch eine elektronische Variante zur Beantragung der allgemeinen Betriebsprämie, der Maßnahmen der Markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) und der Natura 2000-Prämie sowie zur Teilnahme des Vertragsnaturschutzes am Verwaltungsverfahren angeboten [elektronisches Sammelantragsverfahren (ELSA) als Inet WebClient-Verfahren]. Dies beinhaltet eine Antragstellung mit Hilfe eines Internetbrowsers. Die Verwaltung kann damit den Landwirten ein noch benutzerfreundlicheres Antragsverfahren anbieten. Der große Vorteil, den dieses neue Verfahren bietet, ist die Sicht und der Zugriff auf alle aktuellen Referenzen der Region SH/HH. Es sind nur noch die notwendigen Schlagangaben mit den jeweiligen Nutzungscodierungen und die ggf. erforderlichen Angaben zu den Flächenbindungen einzutragen sowie die dazugehörigen Schlagskizzen einzuzeichnen.

Zur Vermeidung von Anwendungsfehlern wird den Empfängern ein Anwenderhandbuch Inet WebClient für den Sammelantrag bereitgestellt.

(R9)

Die Vertragsdaten werden auf Grundlage der Informationen im Inet WebClient-Verfahren bearbeitet.

Bei durch Verwaltungskontrolle nicht eindeutig zu klärenden Sachverhalten werden zusätzlich örtliche Inaugenscheinnahmen durchgeführt.

8.2.7.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maße bedroht. Ein besonderes Augenmerk wird bei diesen Maßnahmen auf die Bewirtschaftungsauflagen zu legen sein, die ihrer Natur nach schwer zu überprüfen sind und deshalb erhöhte Anforderungen vor allem an die Vor-Ort-Kontrollen stellen. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.7.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.4.9.4.1. Vertragsnaturschutz

8.2.7.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen/Auflagen gem. 8.2.7.3.4.1

- Grünland

- VOK

1. vor/während/nach Vegetationsperiode, d. h. Terminstreuung über VOK-Betriebe (VOK-B); Vergl. Vertrag; bei Verstoßverdacht Einschaltung LLUR
2. während Vegetationsperiode; Terminstreuung über VOK-B; Vergl. Vertrag; bei Verstoßverdacht Einschaltung Pflanzenschutzbehörde
3. während Weideperiode; Terminstreuung über VOK-B; Überprüfung Tierzahl je Vertragsschlag; Vergl. Vertrag
4. während Weideperiode; Terminstreuung über VOK-B; Überprüfung Tierbesatzstärke anhand Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT-Bestandsregister); Vergl. Vertrag;
5. während Weideperiode; Terminstreuung über VOK-B; Überprüfung Tierzahl je Vertragsschlag bzw. Großvieheinheiten (GV-Zahl) je ha; Vergl. Vertrag; HIT-Bestandsregister
6. vor/während/nach Weideperiode, d. h. Terminstreuung über VOK-B; Vergl. Vertrag
7. von Beginn Vegetationsperiode bis Mitte Juni; Terminstreuung über VOK-B; Vergl. Vertrag
8. im Zeitraum 7 Tage vor bzw. 14 Tage nach Mahdtermin; (VOK-)Terminstreuung über VOK-B; Vergl. Vertrag

9. Terminstreuung über VOK-B; Vergl. Vertrag; Sammelantrag Agrarförderung (SAT) (Nutzungscode (NC) im Flächennachweis);

- Rastplätze für wandernde Vogelarten

- VOK

1. während Zeitraum Vergrämungsverbot; SAT (NC im Flächennachweis);
2. auch im Oktober und März/Mai; d. h. Terminstreuung über VOK-B während Zeitraum des Vergrämungsverbots; örtliche Inaugenscheinnahme
3. Terminstreuung über VOK-B während Zeitraum Vergrämungsverbot; bei Verstoßverdacht Einschaltung Pflanzenschutzbehörde
4. Terminstreuung über VOK-B während Zeitraum Vergrämungsverbot; Vergl. Vertrag (Zeitraum Vergrämungsverbot)

- Ackerlebensräume

- VOK

1. vor/während/nach Vegetationsperiode, d.h. Terminstreuung über VOK-B; Vergl. Vertrag; bei Verstoßverdacht Einschaltung LLUR
2. während Vegetationsperiode; Terminstreuung über VOK-B; Vergl. Vertrag; bei Verstoßverdacht Einschaltung Pflanzenschutzbehörde
3. Terminstreuung über VOK-B; Vergl. Vertrag; ggf. Beleg Saatguteinkauf
4. Terminstreuung über VOK-B unter Berücksichtigung vertragspezifischer Bodenbearbeitungs-/Aussaatzeiträume; Vergl. Vertrag bzw. zusätzliche Mitteilungen des Vertragspartners
5. Terminstreuung über VOK-B; Vergl. Vertrag

- Kleinteiligkeit im Ackerbau

1. VOK während Vegetationsperiode; SAT (Flächennachweis)

8.2.7.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Grundsätzlich gilt als Baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erfüllt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in der NRR und auf die Darstellung in Kapitel 8.1 verwiesen.

Außerdem werden zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen, die in Umsetzung der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie oder des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein in Schutzgebieten gelten können, bei der Baseline berücksichtigt, um in relevanten Fällen eine Förderung dieser verbindlichen Auflagen auszuschließen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Die Extensivierung ist auf die naturschutzgerechte Bewirtschaftung vorab intensiv genutzter Flächen ausgerichtet; dabei stehen unter anderem folgende Verpflichtungen im Fokus:

teilweises oder vollständiges Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Weide- und Mähweidenutzung mit zeitlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeit und Begrenzungen der Viehbesatzstärke und -dichte, Duldung von Gänsen etc., Verkleinerung von Flächen-Bewirtschaftungseinheiten sowie vollständiger Nutzungsverzicht.

Die Verpflichtungen erstrecken sich über einen hochproduktiven Zeitraum der Grünlandbewirtschaftung und stellen deutliche Einschränkungen gegenüber der üblichen Bewirtschaftung dar. Dies gilt analog auch für die Verpflichtungen auf Ackerflächen. Da bei den meisten Vorhabenarten dieser Vorhabenart die Düngung wesentlich eingeschränkt bzw. verboten ist, wird bezogen auf das Gesamtjahr der Stickstoffwert von 170kg/ha nicht überschritten. Die hier relevanten Baseline-Elemente zur Anwendung von Düngemitteln und des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes und den Vorgaben zum Vogelschutz bzw. dem Schutz von Flora und Fauna (vgl. Kapitel 8.1) beinhalten keine dieser Förderelemente.

Im Übrigen wird auf die vorhergehenden Ausführungen zu Baseline-Elementen verwiesen.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

s. Erläuterungen in Kapitel 8.2.7.5.

8.2.7.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.4.10.1.1. Vertragsnaturschutz

8.2.7.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 1

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17, CC 17a, CC 17b, CC 22, CC 24, CC 26
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC 32, CC 10d

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln - Z 4 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1).
- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Z 7 - Z 8 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1).

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung der DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3 - MT 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1).

Insbesondere bei dem Vertragsmuster ‚Weidewirtschaft‘ (hier: Halboffene Weidelandschaft und Winterweide) kann die sehr extensive Beweidung oder die Beweidung ausschließlich im Winter zur Entwicklung von Gehölz- und Hochstaudenstrukturen führen; diese besondere Form der Weidenutzung wird als Mindesttätigkeit gewertet.

Für die Vertragsmuster ‚Kleinteiligkeit im Ackerbau‘ (hier: Blühfläche) und ‚Ackerlebensräume‘ wird eine andere Tätigkeit [hier: Bodenbearbeitung (ggf. in Verbindung mit Ansaat) im zweijährigen Turnus] als jährliches Mähen oder Mulchen zur Erfüllung der Mindesttätigkeit festgelegt. Für das Vertragsmuster ‚Halligprogramm‘ (hier: Salzwiesen-Brache) wird, da der Salzwassereinfluss der Nordsee ein Gehölzaufkommen verhindert, die Regelung nach gemäß § 2 Abs. 3 DirektZahlDurchfV angewandt; damit kann auf diesen Verpflichtungsflächen innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes auf Mähen, Mulchen oder andere Mindesttätigkeiten verzichtet werden.

8.2.7.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne Vertragsnaturschutzverpflichtungen würde eine konventionelle Grünlandbewirtschaftung mit Einsatz mineralischer und organischer N-Düngemittel, fallweisem Pflanzenschutzmitteleinsatz bei aus wirtschaftlicher Sicht nicht optimaler Narbenzusammensetzung, sowie regelmäßigen mechanischen Grünlandpflegemaßnahmen im Frühjahr und fallweise weitergehenden Grünlandverbesserungsmaßnahmen (Pflegeumbruch, z.T. Totalherbizideinsatz, und Neueinsaat) stattfinden. Die Nutzungsfrequenz auf Wiesen und Mähwiesen würde durch die höhere Düngung und ohne Vorgaben zu frühestem Nutzungstermin steigen. Sowohl der Futterertrag/ha würde deutlich höher ausfallen, als auch ein energiedichteres Futter gewonnen werden. Bei der landesweit stark rückläufigen Weidenutzung würde darüberhinaus ohne Einschränkung von Düngung, Nutzungsterminen und Besatzdichte mehr qualitativ hochwertiges Weidefutter zur Verfügung stehen und weniger Weidereste entstehen; im Übrigen würde sich der Trend zur ganzjährigen Stallhaltung in Verbindung mit ausschließlicher Grünland-Schnittnutzung fortsetzen. Landesweit ist eine für den Naturschutz negative Entwicklung durch Intensitätssteigerung im Grünland in Verbindung mit starkem Flächenkonkurrenzdruck zu beobachten, die zu negativen Entwicklungen bei der Biodiversität führt. Durch hohe Beweidungsdichten in Brutzeiten der Wiesenbrüter besteht ein erhöhtes Risiko, dass deren Gelege zertreten und damit der Bestand gefährdet wird. Diese Flächen werden von wachsenden Betrieben zunehmend nachgefragt. Für sehr schlecht bewirtschaftbare und/oder erreichbare Flächen (z. B. auf den Halligen) steigt dagegen wegen der fehlenden Rentabilität die Gefahr der Nutzungsaufgabe (nur noch Mindesttätigkeit), was zu einer Zerstörung der auf eine extensive Landbewirtschaftung angewiesenen heute noch vorhandenen wertvollen Grünlandgesellschaften führen würde.

Die Ackernutzung ist standortangepasst sehr intensiv. Die Feldkulturen werden aufgrund des hohen Ertragsniveaus und der teilweise hohen Pachtpreise sehr düngungs- und pflanzenschutzintensiv bewirtschaftet. Dies hat auch zur Folge, dass der Anteil des High nature value farmland (HNV) auf Ackerflächen in Schleswig-Holstein landesweit bei < 0,1 % liegt.

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

siehe Erläuterungen auf Vorhabenebene;

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Für Vorhabenart 10.1.8:

Ausgangsbasis für die Berechnung der Ausgleichszahlungen sind auf die Bedingungen Schleswig-Holsteins angepasste Referenzsituationen, die die relevanten Grundanforderungen, gesetzliche und anderweitige Bestimmungen sowie eine übliche Bewirtschaftung berücksichtigen.

Die Einkommenseinbußen durch die Verpflichtungen dieser Vorhabenart hängen im Wesentlichen ab von:

- Produktionsausrichtung (v. a. bezogen auf Grünlandbewirtschaftung), den angebauten Früchten und der Fruchtfolge,
- vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen,
- Ertrags- und Aufwandspositionen,
- Flächenausstattung, Umfang der Tierhaltung und Organisation des Betriebes.

Die wirtschaftlichen Nachteile wirken sich in der Regel unmittelbar auf den Gewinn aus, da sich die betriebliche Ausrichtung und Organisation kaum verändert.

I. Bei den Berechnungen wurden berücksichtigt:

1. Kosten, Kosteneinsparungen bzw. ggf. Mehrkosten für Produktionsmittel

Die Minder- oder Mehrkosten, die durch Auflagen bei bestimmten Produktionsverfahren entstehen, wurden kalkuliert unter Berücksichtigung aktueller Betriebsmittelpreisen oder anhand von durchschnittlichen Deckungsbeitragskalkulationen ermittelt. Für die Berechnung der Ausgleichszahlungen wurden für die Aufwendungen (u.a. Pflanzenschutzmittel, Dünger, variable Maschinenkosten) die verfügbaren aktuellen Daten der Landwirtschaftskammer verwendet.

2. Ertragsauswirkungen

Auswertungen der Ergebnisse von aus landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Beratungsringen, Versuchsergebnisse, Richtwerte und ggf. vorliegende Untersuchungen über die Ertragswirkung von bestimmten Bewirtschaftungsauflagen bildeten die Basis für Bemessung der Ertragsbeeinflussung. Ansonsten wurden die zu erwartende Ertragsrückgänge abgeleitet.

3. Bewirtschaftungerschwernisse

Bei den Berechnungen wurden nur solche Auflagen und Bewirtschaftungsbeschränkungen der einzelnen Vorhabenart-Verpflichtungen berücksichtigt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen.

Grundlage für die Kalkulationen sind in der Regel Leistungs-Kosten-Vergleiche. Bei der vergleichenden Deckungsbeitragsrechnung (Leistungs-Kosten-Vergleiche) werden von der Bruttoerzeugung (Marktleistung) variable Spezialkosten (Saat- und Pflanzgut, zugekaufte Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie variable Maschinen- und Arbeitskosten) abgezogen. Bei bestimmten Vorhabenarten, bei denen die Produktionsleistung ohne Relevanz ist (z. B. Vorhabenart ‚Ackerlebensräume‘ mit der Anlage bzw. Pflege von Blühflächen) sowie bei den meisten Vorhabenarten auf Grünland, wo Ertragsminderungen durch

Ersatzbeschaffung (Ersatzkostenwert-Methode) ausgeglichen werden, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen. Ggf. ist auch eine Kombination aus Deckungsbeitragsrechnung und Kosten-Vergleich erforderlich gewesen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen Vorhabenarten auch Verpflichtungen umfassen, die im Zuge der Kalkulation der Verpflichtungszahlungen nicht monetär bewertet wurden (z. B. Fristen für Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Gräben).

II. Berücksichtigung der Greening-Anforderungen:

Ausgangsbasis für die Berechnungen ist grundsätzlich immer ein Betrieb, der die Greening-Vorgaben in Bezug auf die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und den Erhalt des Grünlands gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bereits erfüllt. Insofern besteht kein Risiko einer Doppelzahlung.

Zur Berücksichtigung der Verpflichtung der Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ökologische Vorrangflächen, ÖVF) wird die Vorgehensweise der NRR analog für die für Schleswig-Holstein relevante Vorhabenart ‚Ackerlebensräume‘ (d. h. auch für diejenigen, die außerhalb der NRR landesspezifisch angeboten werden) übernommen und ein pauschaler Abzugsbetrag gemäß NRR für die relevante Vorhabenart festgelegt. Dieser gilt in allen Fällen, in denen der Nachweis von ÖVF mit Flächen erfolgt, für die gleichzeitig eine AUKM-Förderung beantragt wird.

III. Kombinationsmöglichkeiten von Vorhabenarten nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 untereinander sind ausgeschlossen. Im Fall der Kombination mit Maßnahmen nach Artikel 29 erfolgt eine Reduzierung der Vertragsnaturschutz-Ausgleichszahlung. Die Maßnahme nach Artikel 30 kann mit allen Grünland-Vorhabenarten der Vorhabenart ‚Vertragsnaturschutz‘ kombiniert werden, da die bei der Maßnahme M 12 ‚Natura 2000-Prämie‘ vorgenommene Maßgabenherleitung nicht zum Set der Verpflichtungen der Vorhabenart ‚Vertragsnaturschutz‘ gehört.

Eine Doppelfinanzierung mit Beihilfen, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt werden, wurde ausgeschlossen, indem das ‚Greening‘ bei der Berechnung der Fördersätze als Grundforderung eingepreist wurde.

Die Prämienkalkulation erfolgt anhand von Kosten-Leistungsvergleichen, die von einer unabhängigen Einrichtung (Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V., DVL) geprüft bzw. bestätigt werden. Dabei werden nur Leistungen berücksichtigt, die über rechtsverbindlich vorgeschriebene Leistungen hinausgehen.

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

zu 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.3:

Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf feste Parzellen, dies gilt auch für das VM ‚ALR‘ sowie – im Falle von Zusammenschlüssen als Begünstigte – für das VM ‚RPL‘ der Vorhabenart 10.1.8.

Es werden keine Förderungen für Flächen gewährt, die als ÖVF herangezogen werden.

Zu den 10.1.2 und 10.1.3:

Die Maßnahme ist ein Baustein der freiwilligen Maßnahmen für den Bereich Landwirtschaft zur Umsetzung

der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie wie auch der EG-Nitratrichtlinie.

Zu 10.1.8:

Die Vorhabenart fördert die nachhaltige Landbewirtschaftung und die biologische Vielfalt in Agrar- und Naturlandschaften. Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten der Anhänge der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten, einschl. der ziehenden Arten, der Anhänge der EG-Vogelschutzrichtlinie sind auf eine bestimmte Landnutzung, insbesondere der Grünlandbewirtschaftung, angewiesen. Angesichts zunehmend ganzjähriger Stallhaltung erlangen alle Flächen Beweidung ohne SN eine wachsende Bedeutung als Refugien für Wiesenbrüterfamilien.

Für das VM ‚HP‘ findet ein spezifischer, von der VO (EG) Nr. 1305/2013 abweichender RGV-Schlüssel Anwendung. Für die übrigen Grünland-VM mit Tierzahlbegrenzung wird ein spezifischer Schlüssel zur Umrechnung der Kopfzahl von Rind auf Pferd bzw. Schaf definiert.

Für die meisten Grünland-VM gilt eine Sperrfrist für Walzen und Schleppen.

Abweichend hiervon gilt: Diese Sperrfrist hat für die VM ‚WG‘ und ‚WL Marsch‘ (hier: ‚Grüne Flächen‘) fakultativen Charakter. Bei den anderen VM erfolgen ggf. einzelflächenspezifische Festsetzungen (zum Schutz von Wiesenvogelgelegen und –küken) zu Walzen und Schleppen sowie zu Düngungsterminen, Beweidung und Mahd, die formal und finanziell außerhalb der Vorhabenart geregelt bzw. vollzogen werden.

Im Jahresverlauf sind ab der 2. Jahreshälfte abweichende Regelungen zu Tierzahl und –art, Weidezeitraum und Mahdtermin bzw. erneute Mahd zulässig. In besonderen Einzelfällen kann von einzelnen Verpflichtungen abgewichen werden, sofern dies die Ziele der Vorhabenart nicht gefährdet.

Bei den VM ‚WW Marsch‘ und ‚WL Marsch‘ ist die Kalkung (u. a. zur Verbesserung des Bodenlebens als Nahrungsgrundlage für Wiesenvögel) zulässig.

Lfd. Verpflichtungen aus anderen AUKM können in eine VNS-Verpflichtung umgewandelt werden. Innerhalb der Vorhabenart ‚VNS‘ sind folgende Umwandlungen zulässig:

- Vergrößerung der lfd. Verpflichtungsfläche und Umwandlung in eine neue Verpflichtung mit fünfjähriger Laufzeit;
- Umwandlung einer weniger umfassenden Verpflichtung (z. B. VM ohne Düngungseinschränkung) in eine umfassendere Verpflichtung (z. B. VM mit Düngungsverbot).

‚VNS‘ ist nicht mit anderen AUKM kombinierbar.

Die Zahlungen im Rahmen von 10.1.8 und der Maßnahme M11 sind in voller Höhe kumulierbar. Ausgenommen hiervon sind VM des ‚VNS‘, die ein Verbot der Mineraldüngung beinhalten; hier erfolgt eine um 170,-- € (bei VM ‚HP‘ um 110,-- €) reduzierte Zahlung, um eine Doppelförderung mit der Maßnahme M11 auszuschließen.

Die Zahlungen für VM auf Grünland sind mit den Zahlungen der Maßnahme M12 in voller Höhe kumulierbar.

Bei den VM ‚WL Marsch‘ und ‚GLW Moor‘ wurde für besondere Verpflichtungen (‚Rote Flächen‘ der beiden Vertragsmuster) der erforderliche Ausgleich um > 10 % reduziert. Um diese Teilabgeltung teilweise

aufzuheben, wird der Fördersatz um 50,-- €/ha auf 500,-- €/ha erhöht; dieses ist mit einer Überschreitung der ELER-Obergrenze verbunden. Bei dem VM ‚ALR‘ bewegt sich die Ausgleichszahlung innerhalb des Rahmens, der durch die NRR für vergleichbare Maßnahmen gesetzt wurde, so dass nicht von einer Gefährdung der Zielerreichung auszugehen ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Begünstigte, denen für ihren Betrieb eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff je ha und Jahr nach der DüV i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1 erteilt wurde.

Überprüfungsklausel

In die jeweiligen Bewilligungsbescheide wird eine Überprüfungsklausel gem. Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aufgenommen.

8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

A. Interventionslogik

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie (http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2012-05-21-fortschrittsbericht-2012-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 91) verfolgt die Bundesregierung daher unter anderem mit den beiden Teilmaßnahmen Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus das Ziel, in den nächsten Jahren den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erhöhen.

Die Einkommensverluste sind bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben in den ersten beiden Jahren der Umstellung besonders hoch. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe ihre Erzeugnisse während der zweijährigen Umstellungsphase nicht als Öko-Erzeugnisse vermarkten dürfen und daher entsprechende Preisaufschläge nicht realisieren können. In Verbindung mit fehlenden Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergeben sich insbesondere in den ersten beiden Umstellungsjahren sehr hohe Einkommensverluste, die eine Umstellungshürde darstellen. Es kann deshalb sinnvoll sein, den in den ersten fünf Jahren nach der Umstellung zur Auszahlung kommenden Förderbetrag (Einführungsförderung) zugunsten des Auszahlungsbetrages in den ersten beiden Jahren degressiv zu staffeln. Eine entsprechende detaillierte Erläuterung und Begründung – auch in Bezug auf die Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – ist weiter unten unter E. "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter" enthalten.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums wird vom ökologischen Landbau vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung erwartet. Die Anbaumethode trägt zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Fruchtfolge, Einsatz von organischen Düngemitteln und Verbesserung der organischen Substanz im Boden).

Hauptziel der Förderung des Ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation.

Die Bestimmungen der CC -Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung zu fördern, kommt insbesondere auch der Ökologische Landbau in Betracht. Dieser setzt in den im Folgenden an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngereicher Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit für Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen weiter verringert werden.
- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen wird durch ein im ökologischen Landbau üblichen erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates $0,85^{\circ}\text{C}$. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO_2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO_2 -Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff (C) in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO_2 kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht

zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Der ökologische Landbau begünstigt die Bindung atmosphärischem CO₂ im Boden.

- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln trägt auch der ökologische Landbau dazu bei, die CO₂- und N₂O- Emissionen zu verringern.
- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt im ökologischen Landbau in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Der Ökologische Landbau mit seinen extensiveren Produktionsverfahren bringt ebenfalls positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder (in benachteiligten Gebieten) durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren, zu der sich landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig verpflichten, hat sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere mit dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, ist auch der Ökolandbau geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegenzuwirken. Mit dem Ökolandbau werden in besonderem Maße freiwillige Leistungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC -Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. Artikel Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden ergänzend soweit die Förderbedingungen und Zahlungen dadurch von denen in 2014 abweichen – auch die Förderbedingungen und Zahlungen dargestellt, die für den Ökologischen Landbau in 2015 gelten.

B. Bestimmungen

Die in Nr. 5.2.6.2 unter "B. Bestimmungen" benannten, für alle Vorhabenarten der Maßnahme M10 geltenden Verfahren und Förderbedingungen gelten soweit einschlägig entsprechend auch für die beiden Teilmaßnahmen des Abschnitts M11 Ökologischer Landbau.

Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus auf dem Betrieb zulässig.

Anwendung der Zahlungen für den ökologischen Landbau in den Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

Die Beträge der Zahlungen für den Ökologischen Landbau dieser Rahmenregelung sind grundsätzlich auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 29 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessen Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder Zahlungen für den ökologischen Landbau vorsehen, die in diesem Korridor (± 30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser NRR notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

C. Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Nach Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 haben Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 für der ökologischen/biologischen Landwirtschaft erfüllen, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach Titel III, Abschnitt 5, Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden). Da in Deutschland Ökobetriebe nur gefördert werden, wenn sie den gesamten Betrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaften, müssen diese Betriebe den Nachweis der Beachtung von Greening-Anforderungen des genannten Kapitels 3 nicht erbringen.

D. Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Förderung der Untermaßnahmen der Maßnahme "Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus"

Gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden auch die Zahlungen für den Ökologischen Landbau so berechnet, dass nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung im Falle der Förderung des Ökologischen Landbaus auszuschließen sind folgende Überlegungen maßgebend:

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den weit überwiegenden anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfrüchteanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Aus den Ausführungen im Abschnitt 5.2.6.2 der Maßnahme M10 unter der Überschrift c.4 „Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn ...“ folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für den Ökologischen Landbau eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden.

Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass ein konventioneller Betrieb die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Vorhabenart M10.0003 erbringt. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden könnten, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Die Höhe der Zahlungen für die Ackerfläche im Ökologischen Landbau wird durch den Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes, der alle Greening-Anforderungen erfüllen muss, mit der Kosten-Leistungs-Situationen eines Betriebes, der Ökologischen Landbau betreibt, ermittelt.

Der aus den Kosten den Zwischenfrüchteanbaus abgeleitete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche (Berechnung siehe Maßnahme M10, Abschnitt 5.2.6.2 Überschrift c.4) wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 0,3 für Zwischenfrucht/Gründecke gemäß Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 75 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus, Faktor 0,167, weil 16,7 Prozent der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen). Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 13 Euro je Hektar Ackerfläche, der in der Deckungsbeitragsrechnung des konventionellen Referenzverfahrens als zusätzliche Kosten eingeht, die ein ökologisch wirtschaftender Vergleichsbetrieb nicht hat. Das verringert den Einkommensvorteil des Referenzbetriebes und damit die Höhe der Zahlung je Hektar Ackerfläche um etwa 13 €/ha. Dieser Effekt wird durch veränderte Preis-Kosten-Relationen (starker Anstieg der Erzeugerpreise für die erlösstärkeren Hauptfrüchte des konventionellen Referenzbetriebes im Vergleich zur Kalkulation für 2014) überlagert, so dass die Zahlungen für die Ackerfläche bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gleichwohl steigen.

E. Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter

Methode:

Vergleich der Deckungsbeiträge einer durchschnittlichen konventionellen Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich der Deckungsbeiträge konventioneller und ökologischer Anbauverfahren.

Gemäß Artikels 29 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Zahlungen wurden nach dieser Maßgabe vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Experten. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau von einer fachlich und funktional unabhängigen Einrichtung durchgeführt, die die Richtigkeit der Kalkulationen auch in Bezug auf den Vermeidung von Doppelfinanzierung im Sinne des Artikels 29 Abs. 4, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestätigt.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge nach der EU-Typologie gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Standarddeckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der Standarddeckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. berechnet die Standarddeckungsbeiträge seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Datensammlung mit Online-Zugang, 23. Auflage, 2012, 824 S.
- Landschaftspflege mit Schafen 2014, Datensammlung, Darmstadt 2014
- Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2010, 268 S.
- Weinbau und Kellerwirtschaft, Datensammlung, 15. Auflage, 2013, 124 S.
- Ökologischer Landbau - Daten für die Betriebsplanung, Datensammlung, 2010, 824 S.
- Ökologischer Feldgemüsebau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2013, 376 S.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Neben-erzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten

berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,
- Pflanzenschutzmittel,
- verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
- Wasser für Bewässerung,
- Heizung,
- Trocknung,
- Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
- Spezialversicherungskosten und
- sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer ermittelt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus dem Schema „Methodik der Berechnung von Zahlungen für den Ökolandbau“ (Siehe Anlage 4).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Vorhaben können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Vermeidung der Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurde für die Zeit ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen. Diese Entscheidungen sind in Deutschland durch ein Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz-DirektZahlDurchfG) getroffen worden. Damit wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, u.a. Vorschriften zu erlassen über die Anforderungen an ökologische Vorrangflächen. Diese Vorschriften werden danach in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) festgelegt.

Die darin enthaltenen Anforderungen an ökologische Vorrangflächen sind die Grundlage für Berechnung der Beträge, die bei den Unter-Maßnahmen M11.1 Einführung und M11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus von den errechneten Einkommensverlusten abgezogen werden müssen, weil Betriebsinhaber, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ökologischen Landbau betreiben, gemäß Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 automatisch Anrecht auf Direktzahlungen haben und die Erfüllung der Greening-

Anforderungen nicht nachweisen müssen.

Ausgehend von den Überlegungen, die bei Maßnahme M10 im Abschnitt 5.2.6.2 unter der Überschrift „c.4 Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten ... zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen“ ausgeführt sind, werden ökologische Vorrangflächen in Deutschland durch den Anbau von Zwischenfrüchten am kostengünstigsten erbracht. Der Anbau von Zwischenfrüchten nach Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 verursacht danach Kosten in Höhe von 250 Euro je Hektar Ökologische Vorrangfläche. Wird dieser Betrag auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (Bezugsgröße für die Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus) ergibt sich ein Betrag von rund 13 Euro/ha Ackerfläche ($250 \text{ Euro} + 5\% \text{ Ökologische Vorrangfläche} = 12,50 \text{ Euro/ha Ackerfläche}$). Dieser Betrag geht in die Kalkulation des Einkommensverlustes dergestalt ein, dass dadurch die Höhe des Einkommensverlustes des ökologisch wirtschaftenden Betriebes verringert wird. Dieser Betrag wirkt sich in den Kalkulationen letzten Endes jedoch nur geringfügig aus und wird durch andere Einkommensverlust-Effekte überlagert. Diese sind insbesondere veränderte Preis-Kosten-Relationen bei den konventionellen Referenzverfahren (deutlich gestiegene Erzeugerpreise bei geringer gestiegenen Betriebsmittelkosten).

Einflussgröße und Begründung:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Arbeitskosten und sonstige variable Kosten sowie Kosten für die Erfüllung der Greening-Anforderung „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gem. Art. 43 Abs. 2 Buchstabe c) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Vergleich systemkonformer Fruchtfolgen.

Bei den Zahlungen für den ökologischen Landbau wird unter Annahme einer Gesamtbetriebsbetrachtung nach möglichst repräsentativen Betriebstypen (landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb mit Acker- und Grünlandnutzung sowie Spezialbetriebe mit Gemüsebau bzw. Dauer- und Baumschulkulturen) differenziert.

Die Einführung bzw. Umstellung auf ökologischen Landbau ist ein mehrjähriger dynamischer Prozess, der den gesamten Betrieb betrifft. Die Auswirkungen einer Umstellung genauso wie die möglichen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen sind äußerst vielfältig. Sie sind mit der „Einführung“ (M11.1) genannten fünfjährigen Förderungsphase nicht abgeschlossen. Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe sind dementsprechend vielfältig und recht unterschiedlich organisiert. Daher sind die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen auf der Grundlage einer Auswahl möglichst repräsentativer Betriebstypen und Erzeugnisse als Grundlage für Beispielsberechnungen vorgenommen. Dabei wird im Betriebstyp „landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb“ davon ausgegangen, dass die Ackerflächen und das Grünland nicht unabhängig voneinander ökologisch bewirtschaftet werden, so dass eine Differenzierung der Beihilfen zwischen Ackerland einerseits und Grünland nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde.

Auf Grund der Vielzahl von Gemüsearten, Anbaumethoden und Vermarktungsstrategien ist die Streubreite der durch ökologischen Gemüsebau entstehenden Einkommensverluste groß. Die Beihilfeberechnung für Gemüse wird daher anhand zweier weit verbreiteter Feldgemüsearten, Möhren und Kohl, durchgeführt. Die Berechnung der Zahlungen für die Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich beim verkaufsfähigen Ertrag, dem Durchschnittspreis und dem Arbeitszeitbedarf für nicht ständige Arbeitskräfte. Die variablen Maschinenkosten einschl. Lohnkosten für nicht ständige Arbeitskräfte und die Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte sind im ökologischen Landbau höher, da mehr Arbeitszeit für die organische Düngung, für Hand- und Maschinenhacke und für die Aufbereitung der Produkte benötigt wird. Die „sonstigen Kosten“ sind im ökologischen Landbau vor allem wegen der Beiträge zu Verbänden höher. Auch

für die Beschaffung von Saatgut fallen höhere Kosten an. Einsparungen ergeben sich im ökologischen Anbauverfahren hingegen bei den Kosten für die Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Die Kalkulation der Beihilfe für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer Fruchtfolge in einem viehlosen Ackerbaubetrieb. Die Berechnung der Beihilfen Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich hinsichtlich der Preise für die ökologisch erzeugten Produkte und der variablen Kosten.

Die Lohnarbeitskosten sind im ökologischen Landbau höher, da zum einen zusätzliche Kosten für die Aufbereitung der Ware und zum anderen mehr Handarbeit, häufig von Saisonkräften ausgeführt (z. B. Disteln ziehen in Getreide), anfallen. Zudem sind die Kosten für das Saatgut höher, während die Kosten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel niedriger sind.

Bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren (M11.1) ist zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann. Der Ertrag wird als gewogener Durchschnitt aus den im ökologischen Landbau erzielten Erträgen und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. Der Gesamterlös setzt sich aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen.

Für ökologisch bewirtschaftetes Ackerland und Grünland werden gleiche Zahlungen vorgesehen, da eine differenzierte Berechnung grundsätzlich nur zu unwesentlich unterschiedlichen Einkommensverlusten führt. Durch eine einheitliche Zahlung wird kein Anreiz zur Umwandlung von Grünland in Ackerland innerhalb eines Betriebs gegeben.

Einkommensverluste der ökologischen Bewirtschaftung und der damit einhergehenden Extensivierung von Dauergrünland resultieren aus geringeren Trockenmasse- und Nährstoffträgen je Hektar (mangels mineralischer Stickstoffdüngung). Aufgrund der niedrigeren Erträge können weniger Rinder je Hektar gehalten werden. Dadurch verringert sich der Deckungsbeitrag der Viehhaltung bezogen auf einen Hektar Grünland.

Zusatzkosten, die aufgrund eines erhöhten Kraftfutterbedarfs durch verschlechterte Grundfutterqualität entstehen, werden nicht angesetzt, da eine verringerte Stickstoffdüngung im Gegenzug den Leguminosenanteil im Bestand erhöht.

Ergänzend dazu sind bei der ökologischen Grünlandnutzung weitere wirtschaftliche Nachteile zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus Zusatzkosten, die den Betrieben aufgrund bestimmter Anforderungen der EU-Öko-Verordnung z. B. durch folgende Maßnahmen entstehen:

- Einsatz teurerer ökologisch erzeugter Kraft- und Mineralfuttermittel,
- zusätzlicher Arbeitszeitbedarf für den Weideauftrieb,
- Verzicht auf die präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln (z. B. keine Antibiotika zum Trockenstellen der Milchkühe) und dadurch höherer Arbeitszeitaufwand für Betreuung und Beobachtung,

Für die Beihilfeberechnung für Dauerkulturen werden der Weinbau und der Obstbau wegen ihrer vergleichsweise großen Bedeutung herangezogen. Der ökologische Wein- und Obstbau weist folgende Unterschiede in der Kostenstruktur zum konventionellen Wein- und Obstbau auf:

- höhere Kosten für Düngung (teurere Düngemittel, ggf. Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und im

- Weinbau darüber hinaus für Bodenbedeckung (Dauerbegrünung),
- höhere Kosten für Pflanzenschutz (Nützlingsförderung, mechanische Unkrautbekämpfung, häufigere Spritzungen mit im ökologischen Wein- und Obstbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln),
- den variablen Maschinenkosten, Kosten für Lohnmaschinen und Lohnkosten
- für saisonale Arbeitskräfte,
- höherer Arbeitszeitbedarf für Pflegemaßnahmen im Weinberg, die durch
- Ersparnisse bei der Ernte und Kellerwirtschaft (geringere Mengen) ausgeglichen werden und
- höhere Kosten für Information, Absatzsicherung sowie Verbandsbeiträge im ökologischen Weinbau.

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren, jeweils getrennt für die Einführung (M11.1) und die Beibehaltung (M11.2). Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden bei Wein der Durchschnittsertrag mehrerer Bundesländer und bei Obst die Angaben der Datensammlung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. Obstbau bei Äpfeln zugrunde gelegt. Beim Weinbau wird von einer Ersparnis bei Ernte und Kellerwirtschaft ausgegangen, die durch Mehrarbeit im Weinberg in etwa kompensiert wird. In den ersten beiden Jahren der Einführung (M11.1) kann die Produktion nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden. Der Rückgang des Ertragsniveaus wird in dieser Phase nur zu zwei Dritteln berücksichtigt.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren (M11.1) die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, gegebenenfalls die Zahlungen in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt. Die durch nicht-realisierte Preisaufläge für Ökoerzeugnisse verursachten Einkommensverluste werden in den ersten beiden Jahren durch eine über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum der Einführungsphase (M11.1) gleichbleibende Zahlung nur teilweise ausgeglichen. Dem hieraus resultierenden Umstellungshemmnis kann mit einer degressiven Zahlung begegnet werden, denn die jährlichen Zahlungen werden bei Wahrnehmung dieser Option in den Jahren 3 bis 5 auf die Höhe der Zahlungen für die Beibehaltung (M11.2) abgesenkt werden.

Somit entsteht im fünfjährigen Durchschnitt eine Überschreitung der genannten Förderbeträge des Anhangs II in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (590 €/ha) um 30 Prozent auf 767 €/ha anzuheben.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (950 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.235 €/ha.
- Beibehaltung des ökologischen Landbaus bei Dauer- und Baumschulkulturen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (750 €/ha) um 30 Prozent auf 975 €/ha anzuheben.

Bei Inanspruchnahme der Option, die Zahlung in den ersten beiden Jahren der Einführung des ökologischen Landbaus anzuheben (siehe 5.2.7.3.1.8 Nr. 2), entsteht eine Überschreitung der Beträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen (935 €/ha), im Falle der Anhebung um

30 Prozent beträgt die Zahlung 1.216 €/ha.

- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (1.275 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.656 €/ha.

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Beträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben, um auf Ackerflächen, die mit einjährigen Gemüsekulturen genutzt werden, sowie auf mehrjährig genutzten Dauer- oder Baumschulkulturflächen entstehende hohe Einkommensverluste mit den Zahlungen für die Einführung des ökologischen Landbaus auszugleichen.

Als besonderer Umstand ist bei einjährigen Gemüsekulturen zu werten, dass ökologischem Möhrenanbau beispielsweise höhere Arbeitskosten anfallen, weil die mechanische Unkrautbekämpfung arbeitsintensiver ist. Bei anderen Produktionsverfahren im ökologischen Gemüsebau (z. B. Salat, Porree, Zucchini, Chinakohl) ist Handarbeit (Jäten, Hacken) erforderlich, weil Herbizide nicht angewendet werden dürfen.

Auch auf ökologisch bewirtschafteten Dauerkulturflächen genügt der Höchstbetrag des Anhangs II in den ersten fünf Jahren der Einführung nicht aus, um Einkommensverluste auszugleichen. Bei konventionellen Erzeugerpreisen in den ersten drei Jahren führen niedrigere Erträge und höhere Kosten für Pflegemaßnahmen (häufigere Behandlung mit biologischen Pflanzenstärkungsmitteln, teure biologische Maßnahmen des Pflanzenschutzes) zu Einkommensverlusten, die deutlich über 900 Euro je Hektar und Jahr liegen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Mit der Förderung des ökologischen Landbaus werden parallel vielfältige Umweltziele verfolgt. Ziele dieser Maßnahme sind positive Wirkungen auf die Artenvielfalt, auf den Zustand der Gewässer sowie auf die Qualität des Bodens. Der Ökologische Landbau nimmt insgesamt weniger Ressourcen in Anspruch und verursacht weniger Umweltbelastungen als die nicht-ökologische Wirtschaftsweise. Er leistet daher für sämtliche Schutzgüter positive Beiträge. Der Verzicht auf Pflanzenschutz- und chemisch-synthetische Düngemittel und der Einsatz von Fruchtfolgen, die die Bodenfruchtbarkeit und den Humusgehalt erhöhen, fördert nicht nur die biologische Diversität der Bodenorganismen und der Ackerbegleitflora sondern auch die der höheren Lebensgemeinschaften. So können auf ökologisch bewirtschafteten Flächen wesentlich höhere Arten- und Individuenzahlen von z. B. Käfern, Spinnen, Tagfaltern und Feldvögeln nachgewiesen werden. Die Kulturartendiversität ist auf Ökobetrieben im Regelfall höher als auf konventionellen Betrieben.

Flankiert von verschiedenen weiteren Fördertatbeständen ist der ökologische Landbau das zentrale Element zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Ökosysteme und dient daher der Umsetzung der ELER-Priorität 4 insgesamt. Zugleich wird dem übergreifenden Ziel des Umweltschutzes sowie dem thematischen Ziel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Rechnung getragen.

Im Rahmen der Förderperiode 2007-2013 war das Ziel für die Maßnahme auf den Erhalt des bisher bewirtschafteten Flächenumfangs sowie eine leichte Steigerung ausgerichtet. In der Förderperiode 2014-2020 wird das Ziel verfolgt, die ökologisch bewirtschaftete Fläche trotz wirtschaftlich schwieriger gewordener Rahmenbedingungen weiter auszuweiten. Der ökologische Landbau ist im Rahmen des LPLR neben dem Vertragsnaturschutz sowohl hinsichtlich des Flächenumfangs als auch hinsichtlich der Qualität

seines Beitrags zum Ressourcenschutz die wichtigste Flächenmaßnahme im LPLR.

Es wird ein Teilausgleich der Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten vorgenommen. Die Ziele der Maßnahme können dennoch erreicht werden: Zur Zielerreichung sollen neben einer deutlichen Anhebung der Fördersätze gegenüber der vorangegangenen Förderperiode weitere flankierende Fördermaßnahmen beitragen. Das LPLR enthält daher weitere Maßnahmen, von denen wegen ihrer Ausrichtung auf besondere Umwelt- und Tierwohlstandards ökologisch wirtschaftende Betriebe besonders profitieren können, z.B. EIP, Agrarinvestitionsförderung, Förderung der Verarbeitung und Vermarktung, Förderung von Bildung und Beratung.

Durch die künftig mögliche Kombination von Ökolandbauförderung und Vertragsnaturschutz wird zudem die Förderung in NATURA 2000-Gebieten deutlich verbessert. Dabei werden Doppelförderungen durch entsprechende Prämienabschläge bei den Vertragsnaturschutzmustern ausgeschlossen.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Er kann bis zum Ende der Förderperiode jeweils um ein Jahr verlängert werden. Zulässig sind Umwandlungen in andere höherwertige Verpflichtungen mit neuem Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren. Die Anzahl Hektar, für die die Verpflichtung gilt, kann gemäß Artikel 47 (1) der VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein. Die Abweichung darf jedoch + - 20 Prozent der ursprünglichen Verpflichtungsfläche nicht überschreiten.

Für die Übergangszeit ab 2021 wird der Verpflichtungszeitraum für Neubewilligungen auf der Grundlage von Artikel 7, Ziffer 3, 1. Unterabsatz der Verordnung (EU) 2020/2220 auf 3 Jahre festgelegt. Eine jährliche Verlängerung des anfänglichen Zeitraums gemäß Unterabsatz 2 ist nicht vorgesehen.

Primärwirkung

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;
- b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Für die Ackerflächen der Maßnahme gilt Folgendes:

Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen kann der Begünstigte in marginalem Umfang Bejagungsschneisen auf geförderten Ackerflächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen hat. Die Schneisen können mit derselben Feldfrucht bestellt werden oder sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen. Für die Maßnahme gilt, dass unter Einbeziehung der Bejagungsschneisen die GVE-Bestimmungen einzuhalten sind. Auch auf den Bejagungsschneisen sind die Förderverpflichtungen des Ökolandbaus einzuhalten; insbesondere ist auf diesen Teilflächen der Herbizideinsatz verboten.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. 11.1 Ökologischer Landbau - Einführung (M11.0001)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates einzuführen.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 werden die den Betrieben entstehenden Kontrollkosten nur zum Teil ausgeglichen.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Untermaßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen

die Förderungsbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/20132 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Besonderheit in Schleswig-Holstein:

Zusätzliche Verpflichtungen:

Im Falle der Beantragung von Prämien für Dauergrünland wird im jeweiligen Verpflichtungsjahr ein Viehbesatz von mindestens 0,3 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland eingehalten; dabei gelten Equiden nicht als RGV, es sei denn sie werden zur Stutenmilcherzeugung gehalten.

Für die Ackerflächen der Teilmaßnahme gilt Folgendes:

Unter Einhaltung aller mit der Teilmaßnahme verbundenen Verpflichtungen kann der Begünstigte in marginalem Umfang Bejagungsschneisen auf geförderten Ackerflächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen hat. Die Schneisen können mit derselben Feldfrucht bestellt werden oder sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen. Für die Teilmaßnahme gilt, dass unter Einbeziehung der Bejagungsschneisen die GVE-Bestimmungen einzuhalten sind. Auch auf den Bejagungsschneisen sind die Förderverpflichtungen des Ökolandbaus einzuhalten; insbesondere ist auf diesen Teilflächen der Herbizideinsatz verboten.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE>

VO (EU) Nr. 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverlust der Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Die Förderung wird als Teilausgleich für die gegenüber der konventionellen Wirtschaftsweise abweichenden Leistungen und Kosten gewährt.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die

Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0001 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume,

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

1. bei Einführung der Maßnahme bis zu

- 590 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 250 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 250 Euro je Hektar Grünland und
- 950 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

2. Die für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Zahlung kann auf bis zu:

- 935 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 310 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 310 Euro je Hektar Grünland und
- 1.275 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die unter "M11.0002 Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau" genannten Beträge

abgesenkt.

Die ab 2015 geltenden Beträge für Ackerflächen wurden unter Berücksichtigung der Vermeidung von Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 kalkuliert. In den Berechnungen zur Ermittlung der auszugleichenden Einkommensverluste wurde ein Betrag von 13 Euro je Hektar Ackerfläche die Höhe der Zahlung mindernd berücksichtigt.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und nach der VO (EU) Nr. 2017/625 kann sich die Förderung um bis zu 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt

für das 1. und 2. Jahr der Einführung:

- 364 Euro je ha Grünland
- 364 Euro je ha und Ackerland
- 935 Euro je ha Gemüse
- 1.125 Euro je ha Dauerkulturen

für das 3. bis 5. Jahr:

- 234 Euro je ha Grünland
- 234 Euro je ha und Ackerland
- 360 Euro je ha Gemüse
- 750 Euro je ha Dauerkulturen

Für Dauergrünland verringert sich die Förderung um 80 Euro je ha, sofern für die betreffenden Flächen der Verzicht auf chemisch-synthetische mineralische Düngemittel rechtlich vorgeschrieben ist.

Der Bezug zu Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ergibt sich wie folgt:

Grünland: sonstige Flächennutzung

Ackerland: einjährige Kulturen

Gemüse: einjährige Kulturen

Dauerkulturen: mehrjährige Sonderkulturen

Die Fördersätze für Gemüse und Dauerkulturen entsprechen denen der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum ab 2015, soweit sie im 5-jährigen Mittel die gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Höchstsätze nicht überschreiten.

Für die Kulturgruppen Ackerland und Grünland wurden die Fördersätze auf der Grundlage gesonderter, auf die regionalen Gegebenheiten bezogener Berechnungen festgelegt. Aus diesen Berechnungen ergeben sich höhere Einkommensnachteile als im Bundesdurchschnitt, weil für den konventionellen Landbau sehr gute standörtlichen Produktionsbedingungen bestehen. Durch die Umstellung auf ökologischen Landbau sind

vergleichsweise sehr hohe Ertragseinbußen, z.B. im Getreidebau zu verkraften.

Die Fördersätze für diese Kulturgruppen stellen einen Teilausgleich der so ermittelten Einkommensnachteile dar.

Die Fördersätze für Acker und Grünland entsprechen dem maximal möglichen Fördersatz der Nationalen Rahmenregelung für das Jahr 2014 (bundesweiter Durchschnittswert plus 30%), soweit die Maximalbeträge gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht überschritten werden.

Der reduzierte Fördersatz für Dauergrünlandflächen mit rechtlich vorgeschriebener Düngebeschränkung wurde ermittelt, indem der Einkommensnachteil, der sich aufgrund der rechtlich vorgeschriebenen Bewirtschaftungsaufgaben ergibt, entsprechend in Abzug gebracht wurde.

Der Zuschuss für die Teilnahme am Kontrollverfahren wird gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

Innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums sind insbesondere in den ersten beiden Jahren der Umstellung hohe Einkommensnachteile zu verkraften, da in diesen Jahren durch den Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln niedrigere Erträge zu verzeichnen sind, die erzeugte Ware aus dem Umstellungszeitraum jedoch kaum zu höheren Preisen abgesetzt werden kann. Daher wird der gegenüber der Maßnahme 11.2. höhere Anteil des gewährten Einkommensausgleichs nicht auf den 5-jährigen Verpflichtungszeitraum umgelegt, sondern auf die ersten beiden Umstellungsjahre kumuliert.

Förderfähig sind auch Dauergrünland-Flächen, die abgeweidet werden können und gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 als etablierte lokale Praktiken gelten. Dies sind

a) traditionelle Beweidungspraktiken (z. B. auf Heiden),

b) Praktiken, die für die Erhaltung der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensräume oder der unter die EU-Vogelschutzrichtlinie fallenden Biotope und Lebensräume von Bedeutung sind.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.8.5.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29

Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Prämienkalkulation erfolgt anhand von Leistungs-Kostenvergleichen, die durch ein unabhängiges Institut erstellt werden. Dabei werden nur Leistungen berücksichtigt, die über die rechtsverbindlich vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen.

Für die Berechnungen wurden repräsentative konventionelle Modellbetriebe für die in Schleswig-Holstein typischen Betriebstypen erstellt und diese modellhaft auf ökologische Wirtschaftsweise umgestellt, Bei den ausgewählten Betriebstypen handelt es sich um spezialisierte Ackerbaubetriebe, spezialisierte Milchviehbetriebe und Ackerbauveredlungsbetriebe.

Die Modellbetriebe wurden mittels einer Clusteranalyse erstellt.

Der Leistungs-Kostenvergleich erfolgte in Anlehnung an die für die Nationale Rahmenregelung durchgeführten Berechnungen als Deckungsbeitragsrechnung, bei der die lohnkostenfreien Deckungsbeiträge sowie die Kosten zur Einhaltung der Greening-Auflagen ermittelt wurden. Hierdurch wird eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen.

Im Gegensatz zur Berechnung für die nationale Rahmenregelung wird Umsatzsteuer wie sie für pauschalierende Betriebe anfällt, berücksichtigt, da 73 Prozent der Betriebe in Schleswig-Holstein dieser Form der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Für die Berechnung wurden durchschnittliche Deckungsbeiträge für die drei letzten Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013 gebildet.

Die Berechnung der Fördersätze wurde durch eine unabhängige Einrichtung bestätigt. Bei der Berechnung wurde das Greening berücksichtigt, so dass eine Doppelfinanzierung vermieden wird.

8.2.8.3.2. 11.2 Ökologischer Landbau - Beibehaltung (M11.0002)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates beizubehalten.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 werden die den Betrieben entstehenden Kontrollkosten nur zum Teil ausgeglichen.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Unter-Maßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/20132 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages

für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Besonderheit in Schleswig-Holstein:

Zusätzliche Verpflichtungen:

Im Falle der Beantragung von Prämien für Dauergrünland wird im jeweiligen Verpflichtungsjahr ein Viehbesatz von mindestens 0,3 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland eingehalten; dabei gelten Equiden nicht als RGV, es sei denn, sie werden zur Stutenmilcherzeugung gehalten.

Für die Ackerflächen der Teilmaßnahme gilt Folgendes:

Unter Einhaltung aller mit der Teilmaßnahme verbundenen Verpflichtungen kann der Begünstigte in marginalem Umfang Bejagungsschneisen auf geförderten Ackerflächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen hat. Die Schneisen können mit derselben Feldfrucht bestellt werden oder sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen. Für die Teilmaßnahme gilt, dass unter Einbeziehung der Bejagungsschneisen die GVE-Bestimmungen einzuhalten sind. Auch auf den Bejagungsschneisen sind die Förderverpflichtungen des Ökolandbaus einzuhalten; insbesondere ist auf diesen Teilflächen der Herbizideinsatz verboten.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE>

VO (EU) Nr. 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen

Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverluste der Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Die Förderung wird als Teilausgleich für die gegenüber der konventionellen Wirtschaftsweise abweichenden Leistungen und Kosten gewährt.

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M11.0002 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume,

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 360 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 210 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 210 Euro je Hektar Grünland und
- 750 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und nach der VO (EU) Nr. 2017/625 kann sich die Förderung um bis zu 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

Die ab 2015 geltenden Beträge für Ackerflächen wurden unter Berücksichtigung der Vermeidung von Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 kalkuliert. In den Berechnungen zur Ermittlung der auszugleichenden Einkommensverluste wurde ein Betrag von 13 Euro je Hektar Ackerfläche die Höhe der Zahlung mindernd berücksichtigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

- 234 Euro je ha Grünland und Ackerland
- 360 Euro je ha Gemüse

- 750 Euro je ha Dauerkulturen

Für Dauergrünland verringert sich die Förderung um 80 Euro je ha, sofern für die betreffenden Flächen der Verzicht auf chemisch-synthetische mineralische Düngemittel rechtlich vorgeschrieben ist.

Der Bezug zu Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ergibt sich wie folgt:

Grünland: sonstige Flächennutzung

Ackerland: einjährige Kulturen

Gemüse: einjährige Kulturen

Dauerkulturen: mehrjährige Sonderkulturen

Die Fördersätze für Gemüse und Dauerkulturen entsprechen denen der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum ab 2015, soweit sie im 5-jährigen Mittel die gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Höchstsätze nicht überschreiten.

Für die Kulturgruppen Ackerland und Grünland wurden die Fördersätze auf der Grundlage gesonderter, auf die regionalen Gegebenheiten bezogener Berechnungen festgelegt. Aus diesen Berechnungen ergeben sich höhere Einkommensnachteile als im Bundesdurchschnitt, weil für den konventionellen Landbau sehr gute standörtlichen Produktionsbedingungen bestehen. Durch die Umstellung auf ökologischen Landbau sind vergleichsweise sehr hohe Ertragseinbußen, z.B. im Getreidebau zu verkraften.

Die Fördersätze für diese Kulturgruppen stellen einen Teilausgleich der so ermittelten Einkommensnachteile dar.

Die Fördersätze für Acker und Grünland ab dem Jahr 2015 entsprechen dem maximal möglichen Fördersatz der Nationalen Rahmenregelung für das Jahr 2014 (bundesweiter Durchschnittswert plus 30%), soweit die Maximalbeträge gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht überschritten werden.

Der reduzierte Fördersatz für Dauergrünlandflächen mit rechtlich vorgeschriebener Düngebeschränkung wurde ermittelt, indem der Einkommensnachteil, der sich aufgrund der rechtlich vorgeschriebenen Bewirtschaftungsauflagen ergibt, entsprechend in Abzug gebracht wurde.

Der Zuschuss für die Teilnahme am Kontrollverfahren wird gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

Förderfähig sind auch Dauergrünland-Flächen, die abgeweidet werden können und gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 als etablierte lokale Praktiken gelten. Dies sind

a) traditionelle Beweidungspraktiken (z. B. auf Heiden),

b) Praktiken, die für die Erhaltung der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensräume oder der unter die EU-Vogelschutzrichtlinie fallenden Biotope und Lebensräume von Bedeutung sind.

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.8.5.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Prämienkalkulation erfolgt anhand von Leistungs-Kostenvergleichen, die durch ein unabhängiges Institut erstellt werden. Dabei werden nur Leistungen berücksichtigt, die über die rechtsverbindlich vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen.

Für die Berechnungen wurden repräsentative konventionelle Modellbetriebe für die in Schleswig-Holstein typischen Betriebstypen erstellt und diese modellhaft auf ökologische Wirtschaftsweise umgestellt, Bei den ausgewählten Betriebstypen handelt es sich um spezialisierte Ackerbaubetriebe, spezialisierte Milchviehbetriebe und Ackerbauveredlungsbetriebe.

Die Modellbetriebe wurden mittels einer Clusteranalyse erstellt.

Der Leistungs-Kostenvergleich erfolgte in Anlehnung an die für die Nationale Rahmenregelung durchgeführten Berechnungen als Deckungsbeitragsrechnung, bei der die lohnkostenfreien Deckungsbeiträge sowie die Kosten zur Einhaltung der Greening-Auflagen ermittelt wurden. Hierdurch wird eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen.

Im Gegensatz zur Berechnung für die nationale Rahmenregelung wird Umsatzsteuer wie sie für pauschalierende Betriebe anfällt, berücksichtigt, da 73 Prozent der Betriebe in Schleswig-Holstein dieser

Form der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Für die Berechnung wurden durchschnittliche Deckungsbeiträge für die drei letzten Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013 gebildet.

Die Berechnung der Fördersätze wurde durch eine unabhängige Einrichtung bestätigt. Bei der Berechnung wurde das Greening berücksichtigt, so dass eine Doppelfinanzierung vermieden wird.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Schwer zu überprüfende bzw. zu kontrollierende Verpflichtungen/Förderauflagen (R5)

Es bestehen Risiken durch Einräumung der Möglichkeit der Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines Betriebs.

Formulierung von Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen (R6)

Es bestehen Risiken durch die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Fördervoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.

IT-System (R8)

Es bestehen Risiken durch ein unzureichendes IT-System bzw. IT-Unterstützung bei Schlagaufzeichnungen. Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Antragsstellung, Kontrolle und Monitoring der Maßnahme.

Zahlungsanträge (R9)

Es bestehen Risiken durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter bestehen Risiken durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

(R5)

Das genannte Risiko ist nicht relevant, da nur die Umstellung von Gesamtbetrieben förderfähig ist.

(R6)

Die Eigenschaft des Aktiven Landwirts Fördermaßnahme enthält keine zusätzlichen als Vorbedingung für die Förderung ist gut kontrollierbar. Sie wird systematisch für jeden Betrieb bereits im Zusammenhang mit dem Antrag auf Direktzahlungen überprüft.

(R8)

Durch die obligatorische Schlagkennzeichnung im Sammelantrag und die daraus resultierende Übernahme in das IT-Verfahren ist die Identifizierung/Zuordnung und Berücksichtigung im Rahmen der Verwaltungs- und VOK sicher gestellt.

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle erfolgen in einem BSI-zertifizierten IT-Verfahren. Kontrollvorgaben und Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Auswahl der VOK-Betriebe und Erfassung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

(R9)

Sämtliche Auszahlungsanträge sind formgebunden und auf das IT-Verfahren bezogen. Über die Anforderungen erhalten die Empfänger detaillierte Hinweise und gegebenenfalls Vordrucke. Diese Unterlagen werden fortlaufend optimiert, die Empfänger darüber hinaus auf Wunsch auch beraten.

Wie unter R8 beschrieben ist eine Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte obligatorisch. Die Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 29 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maß bedroht. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

Mit der Prüfung der für die Förderung maßgeblichen Verpflichtungen bestehen langjährige Erfahrungen. Aufgrund der externen Kontrolle zur Einhaltung der Vorschriften der EG-Öko-Verordnung durch die beauftragten Kontrollstellen erfolgt eine 100-Prozent-Kontrolle der Betriebe.

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die im Zusammenhang mit den Zielen der Maßnahme einzuhaltenden Baseline-Elemente sind:

- Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff

o auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,

o auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb

ermittelt worden oder

o auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
- Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
- Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
- Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Acker: 1. Nov.-31. Jan.; Grünland: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
- Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃-N) CC 25).
- Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).
- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Es muss ein Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz vorliegen (Z 7).
- Bei Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 86).
- Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- o Name des Anwenders,
- o die jeweilige Anwendungsfläche,
- o das Anwendungsdatum,
- o das verwendete PSM,
- o die Aufwandmenge,
- o die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).

- Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d6)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung) (CC 32).

Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird.

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei Berechnung der Prämie für diese Maßnahme

Allgemein. s. Ausführungen unter Kapitel 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von

zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

--

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf feste Parzellen.

Die Maßnahme ist ein Baustein der freiwilligen Maßnahmen für den Bereich Landwirtschaft zur Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie wie auch der EG-Nitratrichtlinie.

Überprüfungsklausel

In die jeweiligen Bewilligungsbescheide wird eine Überprüfungsklausel gem. Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aufgenommen.

8.2.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Förderung aus Art. 30 wird in Form der Teilmaßnahme 12.1 "Natura 2000-Prämie" angeboten. Hier werden in den entsprechenden Gebietskulissen grünlandschonende Bodenbearbeitungsverfahren honoriert. Das dient vorrangig der Artenvielfalt und damit der ELER-Priorität 4 a) sowie dem thematischen Ziel 6 der ESI-Verordnung und trägt der übergreifenden Zielsetzung des Umweltschutzes Rechnung.

Neben dem Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den Begünstigten durch die Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG entstehen, dient die Förderung nicht nur der Wiederherstellung und dem Erhalt der biologischen Vielfalt in diesen Gebieten, sondern schafft vielfach als Akzeptanzsteigerung für das europäische ökologische Netz die Bereitschaft zum Einstieg in weitergehende Extensivierungen durch andere Agrarumweltklimamaßnahmen (AUKM). Die Prämien dieser Teilmaßnahme können daher mit der weitergehenden freiwilligen Vorhabenart „Vertragsnaturschutz“ (M 10) und der Maßnahme „Ökologische Landbewirtschaftung“ (M 11) kombiniert werden.

Im Rahmen der Teilmaßnahme wird ausschließlich Grünland gefördert. Dieses trägt auch zur Sicherung und zum Erhalt des sensiblen Grünlandes bei. Der Schutz dieser Flächen speziell durch den Erhalt der Oberflächenstruktur bzw. des Reliefs und den Verzicht auf zusätzliche Entwässerung kann dazu beitragen, Stoffeinträge und Emissionen zu verringern und das Potenzial zur Kohlenstoffbindung zu stärken.

Die Teilmaßnahme ist ein Baustein zur Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Bereich der Landwirtschaft. Es liegen noch nicht alle Bewirtschaftungspläne für die Natura 2000-Gebiete komplett vor; die noch ausstehenden Pläne werden zurzeit erarbeitet.

Die Maßnahme wird seit dem Jahr 2007 gefördert und neu in leicht veränderter Form angeboten. Die Kohärenzkulisse wurde auf 5 % der gemeldeten Natura-2000 Kulisse beschränkt.

Der Fokus der Maßnahme liegt auf der angepassten Grünlandbewirtschaftung, die zugleich die Kohlenstoffspeicherfunktion dieser Landnutzungsform unterstützt. Dies betrifft neben organischen Böden auch langjährig als Dauergrünland genutzte Standorte.

Primärwirkung

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der

europäischen Landschaften.

Sekundärwirkung

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. 12.1 Natura 2000-Prämie

Teilmaßnahme:

- 12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme ist ausgerichtet auf den Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die aus verschiedenen Rechtsvorschriften abgeleitet werden können:

- § 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, berichtigt durch GVOBl. 2010 Seite 486, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011, GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 225);
- Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) vom 7. Oktober 2013;
- Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele in den Amtsblättern für Schleswig-Holstein vom 2. Oktober 2006 und 23. April 2007.

Dies bedeutet, dass ein Tausch des Dauergrünland-Flächenstatus nur innerhalb des betreffenden Natura 2000-Gebietes möglich und der Dauergrünland-Umbruch auf Moor- und Anmoorböden verboten ist. Darüber hinaus ist auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu verzichten. Das Oberflächenrelief ist zu erhalten; insbesondere darf die Beet-Gruppen- bzw. Beet-Grabenstruktur in ausgewählten, für den Wiesenvogelschutz bedeutsamen EU-Vogelschutzgebieten nicht verändert werden.

Im Einzelnen führt dies in der Praxis zu einer umbruchlosen Grünland-Narbenerneuerung mit narbenschonenderen, über die Bestimmungen des DGLG SH hinausgehenden Verfahren [Über- bzw. Nachsaatverfahren ohne flächige Zerstörung der Altnarbe (z. B. Einsatz von Schleppen, Striegeln, Glatt-

und Cambridgewalzen im Zuge der Übersaat bzw. Einsatz spezieller Schlitz- und Fräsdrillmaschinen).

Es werden ausschließlich Grünlandflächen gefördert. Die Förderung von Kohärenzflächen gemäß Artikel 30 (6b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt auf maximal 5 % der geförderten Fläche in der Natura 2000-Gebietskulisse.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als jährlicher Zuschuss gewährt.

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- § 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, berichtigt durch GVOBl. 2010 Seite 486, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011, GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 225);
- Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) vom 7. Oktober 2013;
- Bekanntmachung der gebietspezifischen Erhaltungsziele in den Amtsblättern für Schleswig-Holstein vom 2. Oktober 2006 und 23. April 2007.

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Landbewirtschafter

Für die Antragsvoraussetzung „aktiver Betriebsinhaber“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind [geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung].

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene Zahlung als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der Verpflichtung. Die jährlich zu beantragenden Zahlungen werden gewährt als Ausgleich für die mit der narbenschonenden und die Oberflächenstrukturen erhaltenden Dauergrünlandbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten verbundenen Mehrkosten und den entgangenen Nutzen.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähige Fläche: private oder kircheneigene Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und ausgewiesenen Naturschutzgebieten.
- Verpflichtungszeitraum: 1 Jahr (Kalenderjahr).

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben. Die Vorschriften des Art. 30 Abs. 6 b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden berücksichtigt.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Zahlung für die Teilmaßnahme "Natura 2000-Prämie" (NZP) beträgt jährlich 80 €/ha. Davon abweichend beträgt die NZP in EG-Vogelschutzgebieten, die für ausgewählte Wiesenvogelarten von besonderer Bedeutung sind, jährlich 150 €/ha.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.9.4.

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.9.4.

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.9.4.

8.2.9.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

In Anwendung des Art. 45 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 darf das Dauergrünland in FFH-Gebieten nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen für die Teilmaßnahme gehen über diese Baseline hinaus.

Grundsätzlich gilt als Baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen bei der Nutzung von Dauergrünlandflächen erfüllt. Insoweit wird auf die Darstellung der Baseline unter Kap. 8.1 (vor allem GAB 2 und GAB 3) verwiesen. Die Teilmaßnahme gleicht speziell diejenigen wirtschaftlichen Kosten und Einkommensverluste aus, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH und EG-Vogelschutzrichtlinie entstehen. Im Einzelnen gelten für die Teilmaßnahme folgende Baseline-Elemente bzw. Rechtsvorschriften:

a) Rechtsvorschriften

- § 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, berichtigt durch GVOBl. 2010 Seite 486, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011, GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 225);
- Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) vom 7. Oktober 2013;
- Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele in den Amtsblättern für Schleswig-Holstein vom 2. Oktober 2006 und 23. April 2007.

b) Aus den Rechtsvorschriften abgeleitete Baseline-Elemente für die Natura 2000-Gebiete

- Die Bewirtschaftung darf nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- Insbesondere sind Handlungen verboten, die zu einer zusätzlichen Flächenentwässerung führen. Daher ist das Oberflächenrelief zu erhalten; insbesondere darf die Beet-Gruppen- bzw. Beet-Grabenstruktur in ausgewählten, für den Wiesenvogelschutz bedeutsamen EU-Vogelschutzgebieten nicht verändert werden.
- Ein Tausch des Dauergrünland-Flächenstatus ist nur innerhalb des betreffenden Natura 2000-Gebietes möglich.
- Der Dauergrünland-Umbruch ist auf allen Moor- und Anmoorböden verboten.

In Anwendung des Art. 45 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 darf das Dauergrünland in FFH-Gebieten nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen für die Teilmaßnahme gehen über diese Baseline hinaus.

Ausgangsbasis für die Berechnungen ist stets ein Betrieb, der die Greening-Vorgaben in Bezug auf die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 und den Erhalt des Grünlands gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bereits erfüllt. Insofern besteht kein Risiko einer Doppelzahlung.

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Die Teilmaßnahme „Natura 2000-Prämie“ dient der Umsetzung und Unterstützung zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus den Vorgaben der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie ergeben. Die Unterstützung dient dem Ausgleich zusätzlicher Kosten und von Einkommensverlusten, die durch die Umsetzung der NATURA-2000- Verpflichtung entstehen. Diese Beihilfe wird nur gewährt für Kosten und Einkommensverluste, die über die Vorgaben zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen. Eine Doppelförderung durch weitergehende freiwillige AUKM ist ausgeschlossen.

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

nicht relevant

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Über die (allgemeineren) Bestimmungen des Verschlechterungsverbots und das Dauergrünland-Umbruchverbot in umweltsensiblen Gebieten hinaus schreibt das Dauergrünlanderhaltungsgesetz Schleswig-Holstein vor, dass Dauergrünland (in EU-Vogelschutzgebieten) nur auf dem Weg der Ausnahmeerteilung und bei Ersatzdauergrünland-Neuanlage innerhalb des betroffenen EU-Vogelschutzgebietes erfolgen kann.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Bemessungsgrundlage ist die bewirtschaftete Dauergrünlandfläche, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befindet.

Die Berechnung der Teilmaßnahme „Natura 2000-Prämie“ ergibt sich aus den Folgewirkungen der umbruchlosen Grünland-Narbenerneuerung mit narbenschonenderen Verfahren, langsamerem Narbenschluss nach Neuansaat mit Ertragsminderung sowie Qualitätsverlusten als Folge der nicht vollständig beseitigten Altnarbe sowie des Verzichts auf Totalherbizideinsatz. Der höhere Anteil minderwertiger Gräser und Kräuter führt zu verringerten Energiekonzentrationen in den Grünland-

Aufwachsen und verringerten Naturalerträgen.

Außerdem bleiben bei diesen narbenschonenden Verfahren die Bodenunebenheiten weitgehend erhalten, so dass die Mahd und die weiteren Futterwerke- und -aufbereitungsarbeiten mit höherem Zeitaufwand und stärkerem Geräte-Verschleiß einhergehen.

In ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten, in denen Wiesenvogelarten von Bedeutung bzw. besonderer Bedeutung für die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind, darf das Beet-Gruppen- bzw. Beet-Grabensystem nicht beseitigt werden. Diese ungünstig geschnittenen Flächen lösen zusätzlichen Mehraufwand bei der Mahd und den anschließenden Futterwerkbearbeiten aus.

Die Prämie wird daher wie folgt berechnet:

- Ertragsminderung als Folge narbenschonender Grünland-Erneuerung;
- Mehrkosten beim Mähen, Kehren, Schwaden und bei der Silage-Ernte wegen langsamerer Fahrten auf unebener Flächen;
- Mehrkosten beim Mähen, Kehren, Schwaden und bei der Silage-Ernte wegen ungünstigem Flächenzuschnitt (stark durch Gruppen und Gräben gegliederte Flächen etc.);
- Verlust an nicht bewirtschaftbarer Fläche durch Gräben und Gruppen.

Die Addition der Kosten und Einkommensverluste infolge der Bewirtschaftungsmaßnahmen ergibt gerundet eine Natura 2000-Prämie in Höhe von **80,-- €/ha** und Jahr. In ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten beläuft sich die Prämienhöhe auf **150,--/ha**.

Die Prämienkalkulation erfolgt anhand von Kosten-Leistungsvergleichen, die von einer unabhängigen Einrichtung (Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V., DVL) geprüft bzw. bestätigt werden.

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Auch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Schutzgebieten außerhalb des Natura 2000-Gebiets wirkt direkt auf den Erhalt von Lebensraumtypen, die Ansprüche einzelner schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumes als Trittstein bzw. Wanderkorridor.

Die förderfähigen Kohärenzgebiete sind abgegrenzte und durch die Behörde vorab festgelegte Gebiete, die im Sinne eines Verbundsystems bestehende gemeldete FFH- und EU-Vogelschutzgebiete u.a. nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie vernetzen. Die naturschutzfachliche Auswahl dieser Gebiete kann daher 5% der gemeldeten NATURA-2000-Gebiete überschreiten. Im Zuge der Bewilligung wird sichergestellt, dass die tatsächliche Förderfläche die 5%-Grenze nicht überschreitet.

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

Die Umsetzungserfordernisse für Natura 2000 im ländlichen Raum wurden in dem von Deutschland 2013

vorgelegten Prioritären Aktionsrahmen dargelegt. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist dabei das zentrale Instrument zur Finanzierung der europarechtlichen Naturschutzverpflichtungen in Deutschland (s. Abschnitt D1 des PAF).

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Schwer zu überprüfende bzw. zu kontrollierende Verpflichtungen/Förderauflagen (R5)

Es bestehen Risiken durch Verpflichtungen, die auf eine Reduzierung bzw. den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln abzielen.

Formulierung von Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen (R6)

Es bestehen Risiken durch die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Fördervoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.

IT-System (R8)

Es bestehen Risiken durch ein unzureichendes IT-System bzw. IT-Unterstützung bei Schlagaufzeichnungen. Weiter bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Antragsstellung, Kontrolle und Monitoring der Maßnahme.

Zahlungsanträge (R9)

Es bestehen Risiken durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter bestehen Risiken durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

(R5)

Die Bewirtschaftungsaufgabe sieht einen vollständigen Verzicht von Totalherbiziden vor. Sie ist notwendig für die Zielerreichung der Maßnahme. Im Rahmen der VOK ist überprüfbar, ob selektive Herbizide oder Totalherbizide eingesetzt wurden.

(R6)

Die Fördermaßnahme enthält keine zusätzlichen als Vorbedingungen formulierte Fördervoraussetzungen.

(R8)

Durch die obligatorische Schlagkennzeichnung im Sammelantrag und die daraus resultierende Übernahme in das IT-Verfahren ist die Identifizierung/Zuordnung und Berücksichtigung im Rahmen der Verwaltungs-

und VOK sicher gestellt.

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle erfolgen ausschließlich in einem BSI-zertifizierten IT-Verfahren. Sämtliche Kontrollvorgaben und Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Auswahl der VOK-Betriebe und Erfassung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring ist nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

(R9)

Sämtliche jährlichen Anträge sind formgebunden und auf das IT-Verfahren bezogen. Über die Anforderungen erhalten die Empfänger detaillierte Hinweise und gegebenenfalls Vordrucke. Diese Unterlagen werden fortlaufend optimiert, die Empfänger darüber hinaus auf Wunsch auch beraten.

Wie unter R8 beschrieben ist eine Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte obligatorisch. Die Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

Für die Nachprüfbarkeit gilt zusammenfassend Folgendes:

a) Risiken

- Flächen liegen nicht in der Fördergebietskulisse;
- Bewirtschaftung erfolgt nicht nach den vorgegebenen Bedingungen.

b) Gegenmaßnahmen

- Die potentiell förderfähigen Flächen sind im EDV-System des LLUR (Bewilligungsbehörde) hinterlegt und werden jährlich aktualisiert.
- Neben den ELER-spezifisch vorgeschriebenen Vor-Ort-Kontrollen zur Einhaltung der Auflagen ist durch die teilweise gleichzeitige Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Vorhabenart 10.1.8) eine zusätzliche ‚Flächenbetreuung‘ gegeben.

c) Gesamtbewertung

Die seit 2007 ähnlich konzipierte Maßnahme ist nicht fehleranfällig, so dass über das bestehende Kontrollsystem hinaus keine weiteren Kontrollmaßnahmen erforderlich sind.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 30 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maß bedroht. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und

Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.9.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

8.2.9.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Auch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Schutzgebieten außerhalb des Natura 2000-Gebiets wirkt direkt auf den Erhalt von Lebensraumtypen, die Ansprüche einzelner schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumes als Trittstein bzw. Wanderkorridor.

Die förderfähigen Kohärenzgebiete sind abgegrenzte und durch die Behörde vorab festgelegte Gebiete, die im Sinne eines Verbundsystems bestehende gemeldete FFH- und EU-Vogelschutzgebiete u.a. nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie vernetzen. Die naturschutzfachliche Auswahl dieser Gebiete kann daher 5% der gemeldeten NATURA-2000-Gebiete überschreiten. Im Zuge der Bewilligung wird sichergestellt, dass die tatsächliche Förderfläche die 5%-Grenze nicht überschreitet.

Die Umsetzungserfordernisse für Natura 2000 im ländlichen Raum wurden in dem von Deutschland 2013 vorgelegten Prioritären Aktionsrahmen dargelegt. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist dabei das zentrale Instrument zur Finanzierung der europarechtlichen Naturschutzverpflichtungen in Deutschland (s. Abschnitt D1 des PAF).

Über seinen programmorientierten Ansatz ermöglicht der ELER die Finanzierung einer breiten Palette von Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Netz Natura 2000 in seinem Bestand zu stabilisieren und die naturschutzfachlichen Ziele der Gebiete zu erreichen. Hierbei spielen über M12 hinaus die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10), insbes. die Vorhabenart „Vertragsnaturschutz“ sowie investive Naturschutzmaßnahmen die zentrale Rolle.

Neben Landwirtinnen/Landwirten werden auch andere Landbewirtschafter gefördert. Hierbei handelt es sich vorrangig um ehrenamtliche Naturschutzvereine, die möglicherweise nicht in jedem Fall die Voraussetzungen der Landwirteeigenschaft erfüllen. Bei den durch sie bewirtschafteten Förderflächen handelt es sich um Flächen, auf denen eine übliche, zulässige betriebswirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht gewünscht oder aufgrund ihrer Lage nicht möglich ist und die in der Regel gleichzeitig eine über die Ausgleichszahlung hinausgehende Förderung einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme erhalten.

Von der Möglichkeit, eine Förderung nach Artikel 30 (4) der VO (EU) Nr. 1305/2013 anzubieten, wird abgesehen, da die Voraussetzungen für ein solches Förderangebot in Schleswig-Holstein nicht vorliegen. Die Bewirtschaftungspläne zur Umsetzung der Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) in den schleswig-holsteinischen Flussgebietseinheiten sehen keine verpflichtenden Maßnahmen vor. Die Maßnahmen werden seit 2006 in einem sehr breiten Beteiligungsprozess vor Ort von Vertretern der Landwirtschaft, der Umweltverbände, der Kommunen und der Fachbehörden entwickelt.

Das Maßnahmenprogramm in Schleswig-Holstein setzt auf Freiwilligkeit und beruht auf den zwei wesentlichen Säulen:

1. Grundlegende Maßnahmen, wie sie durch die Gesetze und Verordnungen vorgegeben und

flächendeckend einzuhalten sind und

2. freiwillige Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Weitere, verpflichtende Maßnahmen würden die Akzeptanz der freiwilligen Maßnahmen prinzipiell in Frage stellen. Die Revisionsklausel stellt sicher, dass im Falle der Änderung von Elementen der Baseline die Begünstigten sanktionslos aus bisherigen Verpflichtungen aussteigen können. Es steht jedoch zu befürchten, dass durch die Einführung genereller Verpflichtungen die Bereitschaft vor Ort zur Entwicklung und Durchführung von weitergehenden freiwilligen Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Gewässerstrukturen stark gefährdet wird. Die WRRL Gewässerschutzziele werden mit den anderen nationalen Maßnahmen (z.B. Novellierung der Düngeverordnung) und den programmierten Maßnahmen (z.B. Gewässerschutzberatung, naturnahe Gewässerentwicklung, AUM) erwartungsgemäß erreicht, so dass eine Maßnahme nach Art. 30 als nicht erforderlich angesehen wird.

8.2.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten und andern spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der deutschen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich 4 a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die als Teilmaßnahme 13.3 "Ausgleichszulage" im Rahmen des Artikel 31 angebotenen Förderung wird als Kompensation für Einkommensnachteile für Flächen gewährt, die auf den Inseln ohne Straßenanbindung an der Westküste Schleswig-Holsteins bewirtschaftet werden. Sie dient der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere der an die Tierhaltung gebundenen Grünlandnutzung. Die Ausgleichszulage ist einer von mehreren Bausteinen zum Grünlandschutz und dient damit der Artenvielfalt. Somit wird der ELER-Priorität 4 a), der übergreifenden Zielsetzung des Umweltschutzes sowie dem thematischen Ziel 6 Rechnung getragen.

Aus dem Ergebnis der Förderperiode 2007-2013 kann abgeleitet werden, dass das Ziel der

Ausgleichszulage, die landwirtschaftliche Nutzung im geförderten Gebiet aufrecht zu erhalten, mit dem bisherigen Konzept erreicht wurde. Im Rahmen der Halbzeitbewertung wurde festgestellt, dass von der Ausgleichszulage eine messbare Wirkung für das Betriebseinkommen ausgeht. Die Förderkonzeption der Förderperiode 2007-2013 wird daher in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung fortgeführt. Die Beschränkung der Förderung auf die Inseln ohne Straßenanbindung wird beibehalten. Die Förderhöhe wird auf der Grundlage der errechneten Einkommensnachteile nur moderat verändert.

Der Evaluator hatte empfohlen, die Kostenstrukturen der Betriebe im Kleinen Gebiet näher zu untersuchen und die Förderung innerhalb der Förderkulisse nach den tatsächlich vorhandenen Benachteiligungen zu staffeln (bspw. hinsichtlich der Höhe der Transportkosten). Dieser Empfehlung wurde gefolgt, indem die Einkommensnachteile für die 3 im Fördergebiet relevanten Bewirtschaftungssysteme getrennt berechnet wurden:

- A: Grünland mit Tierhaltung,
- B: Ackerbau /Marktfrucht und
- C: Ackerbau ohne Marktfrucht

Zur Anpassung an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgten zudem Änderungen im Detail, z.B. durch Wegfall der Prosperitätsgrenze und des Maximalbetrags je Betrieb und durch Einführung einer Staffelung der Fördersätze in Abhängigkeit vom geförderten Flächenumfang je Betrieb.

Primärwirkung

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forst-wirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften.

Für die Ackerflächen der Maßnahme gilt Folgendes:

Unter Einhaltung aller mit der Teilmaßnahme verbundenen Verpflichtungen kann der Begünstigte in marginalem Umfang Bejagungsschneisen auf geförderten Ackerflächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen hat. Die Schneisen können mit derselben Feldfrucht bestellt werden oder sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen. Für die Maßnahme gilt, dass unter Einbeziehung der Bejagungsschneisen die GVE-Bestimmungen einzuhalten sind. Auch auf den Bejagungsschneisen sind die Förderverpflichtungen der Ausgleichszulage einzuhalten.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. c) Aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0003

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft, sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Abgrenzung der Kulisse der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013. Änderungen an der bestehenden Gebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M13.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung

der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Besonderheit in Schleswig-Holstein:

Die Förderung ist auf die Inseln an der Westküste ohne Straßenanbindung beschränkt. Die besonderen Gründe für die Benachteiligung gemäß Artikel 32 Absatz (4) Unterabsatz 1 bestehen in der Insellage mit den damit verbundenen Transportkosten für landwirtschaftliche Produkte und Produktionsmittel auf dem Wasserwege.

Grünland wird nur in Verbindung mit einem Mindestviehbesatz von 0,5 RGV (ohne Equiden) je ha gefördert.

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M13.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Die Förderung wird jährlich auf Antrag gewährt.

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsätze/2014/Foerderbereich8.html>

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M13.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entsprechend der Maßnahme M13.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entsprechend der Maßnahme M13.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der

Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Es wird ein Teilausgleich der Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten vorgenommen. Die Erfahrungen aus der letzten Förderperiode lassen darauf schließen, dass auch durch einen Teilausgleich die Ziele der Maßnahme erreicht werden.

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme M13.0003 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Besonderheit in Schleswig-Holstein:

Es werden nur Flächen auf den Inseln an der Westküste ohne Straßenanbindung gefördert.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundlage für die Berechnung der Fördersätze sind die Transportkosten für landwirtschaftliche Produkte und Produktionsmittel, die den wesentlichen Standort- und Kostennachteil der Betriebe ausmachen, die auf den Inseln ohne Straßenanbindung wirtschaften. Hierbei wiederum ist der Transport der landwirtschaftlichen Produkte zum Festland der größte Kostenfaktor. Am stärksten sind hiervon Betriebe mit Tierhaltung betroffen, wovon die meisten Milchviehbetriebe sind. Dies wird über das Bewirtschaftungssystem A Grünland mit Tierhaltung abgebildet. Bei Marktfrüchten aus dem Ackerbau sind die Transportkosten geringer, stellen aber trotzdem einen bedeutsamen Kostenfaktor dar. Ackerbau mit Marktfruchtanbau wird über das Bewirtschaftungssystem B repräsentiert. Für Bewirtschaftungssystem C Ackerbau ohne Marktfrucht wird keine Förderung gewährt, da die errechneten Mehrkosten unter dem nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgeschriebenen hektarbezogenen Mindestbetrag von 25 Euro je ha liegen.

Vor dem Hintergrund

- der errechneten Kostennachteile
- der Zielsetzungen der Maßnahme
- o die Landbewirtschaftung durch Teilausgleich der Kostennachteile aufrechtzuerhalten und
- o dem Schutz der Biodiversität
- sowie der bisherigen Entwicklung in der Förderperiode 2007-2013

sind folgende Fördersätze vorgesehen:

System A Grünland mit Tierhaltung:

bis 50 ha: 140 Euro je ha

über 50 bis 100 ha: 130 Euro je ha

über 100 ha: 120 Euro je ha

System B Ackerbau Marktfrucht:

bis 50 ha: 60 Euro je ha

über 50 bis 100 ha: 50 Euro je ha

über 100 ha: 40 Euro je ha

System C Ackerbau ohne Marktfrucht:

keine Förderung

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.10.4.

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.10.4.

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Kapitel 8.2.10.4.

8.2.10.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Risiken durch schwer zu überprüfende/ und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Es bestehen Risiken durch schwer zu überprüfende / und oder zu kontrollierende Verpflichtungen.

Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen (R6)

Es bestehen Risiken durch die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Fördervoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.

IT-Systeme (R8)

Es bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Antragstellung, Kontrolle und Monitoring der Maßnahme.

Zahlungsanträge (R9)

Es bestehen Risiken durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter bestehen Risiken durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

(R5)

Die Maßnahme enthält nur wenige zu kontrollierende Verpflichtungen. Diese sind gut kontrollierbar: Die als Zahlungsgrundlage erforderlichen Daten zur Flächennutzung und zum Tierbestand werden mit dem Nutzungsnachweis und dem Tierhaltungsblatt erhoben. Die Angaben zur Rinderhaltung können mit der Datenbank HIT abgeglichen werden.

Mit der Prüfung dieser Verpflichtungen und für die Zahlung relevanten Daten bestehen langjährige Erfahrungen.

(R6)

Die Maßnahme enthält nur wenige zu kontrollierende Vorbedingungen. Diese sind gut kontrollierbar: Die Eigenschaft des aktiven Landwirts wird systematisch für jeden Betrieb bereits im Zusammenhang mit dem Antrag auf Direktzahlungen überprüft.

(R8)

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle erfolgen in einem BSI-zertifizierten IT-Verfahren. Kontrollvorgaben und Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Auswahl der VOK-Betriebe und Erfassung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert.

Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

(R9)

Sämtliche Auszahlungsanträge sind formgebunden und auf das IT-Verfahren bezogen. Über die Anforderungen erhalten die Empfänger detaillierte Hinweise und gegebenenfalls Vordrucke. Diese Unterlagen werden fortlaufend optimiert, die Empfänger darüber hinaus auf Wunsch auch beraten.

Wie unter R8 beschrieben ist eine Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte obligatorisch. Die Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 31 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maß bedroht. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

Die Maßnahme enthält nur wenige Fördervoraussetzungen und –auflagen. Diese sind gut kontrollierbar:

Die Eigenschaft des aktiven Landwirts wird systematisch für jeden Betrieb bereits im Zusammenhang mit dem Antrag auf Direktzahlungen überprüft.

Die als Zahlungsgrundlage erforderlichen Daten zur Flächennutzung und zum Tierbestand werden mit dem Nutzungsnachweis und dem Tierhaltungsblatts erhoben. Die Angaben zur Rinderhaltung können mit der Datenbank des „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT) abgeglichen werden. Mit der Prüfung dieser Förderauflagen und für die Zahlung relevanten Daten bestehen – ausgenommen der „Aktive Landwirt“ langjährige Erfahrungen.

8.2.10.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Neukalkulation der Prämien ab dem Jahr 2015 erfolgt anhand von Durchschnittswerten zur Bemessung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nachteile der Betriebe bzw. Flächen in Insellage im Vergleich zu nicht auf den Inseln gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Flächen. Sie wird von einer unabhängigen Einrichtung überprüft.

8.2.10.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Gemäß Art. 31 (4) der VO (EU) 1305/2013 sind ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des Betriebes die Zahlungen degressiv vorzusehen. Die Mehrkosten aufgrund der Benachteiligung wachsen grundsätzlich linear zur bewirtschafteten Fläche an, weil die Transportkosten im Wesentlichen proportional zur Menge der transportierten Güter ansteigen und diese wiederum grundsätzlich proportional zur bewirtschafteten Fläche zunehmen. Die gemäß EU-Recht vorgeschriebene Degression wird daher über eine Degression mit geringer Spreizung umgesetzt:

1. Kategorie: Flächen eines Betriebes bis 50 ha,
2. Kategorie: Flächen eines Betriebes über 50 bis 100 ha,
3. Kategorie: Flächen eines Betriebes oberhalb 100 ha.

Die ersten 50 Hektar werden als 1. Kategorie festgelegt, weil die durchschnittliche Betriebsgröße im Fördergebiet bei rund 50 ha liegt. Die Flächen im Betrieb oberhalb von 50 ha bis 100 ha werden mit

lediglich 10 Euro je ha weniger gefördert. Die Flächen im Betrieb oberhalb von 100 ha erhalten 20 Euro je ha weniger als die 1. Kategorie.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Schleswig-Holstein gewährt die Ausgleichszulage im Rahmen von Art. 32 (1) Buchstabe c) ausschließlich auf den Inseln an der Westküste ohne Straßenanbindung. Konkret handelt es sich um die Inseln Föhr, Pellworm, Amrum und Sylt mit den Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Hörnum, Kampen, List, Midlum, Nebel, Nieblum, Norddorf, Oevenum, Oldsum, Pellworm ohne Südfall und Süderoog, Süderende, Sylt, Utersum, Wenningstedt, Witsum, Wittdün, Wrixum, Wyk auf Föhr. (Rantum, Sylt-Ost und Westerland haben sich zu der Gemeinde „Sylt“ zusammengeschlossen.)

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Die besonderen Gründe für die Benachteiligung gemäß Artikel 32 Absatz (4) Unterabsatz 1 bestehen in der Insellage mit den damit verbundenen Transportkosten für landwirtschaftliche Produkte und Produktionsmittel auf dem Wasserwege.

8.2.10.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche des im LPLR ausgewiesenen aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebietes beträgt rund 13.000 ha. Das ist lediglich rund 1 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Schleswig-Holstein.

8.2.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die über Artikel 35 angebotene Teilmaßnahme 16.1 beinhaltet die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit". Im Rahmen dieser Kooperation arbeiten Beteiligte aus Wissenschaft und Forschung mit Anwendern aus der Praxis in sog. operationellen Gruppen (OG) zusammen, um innovative Ansätze in der Landwirtschaft gemeinsam zu entwickeln. Es werden die Gründung und der Betrieb von operationellen Gruppen zur Durchführung ihres Projektes gefördert. Über die Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien erfolgen jedoch inhaltliche Einschränkungen dergestalt, dass Ziele der agrarischen Nachhaltigkeit im Vordergrund stehen. Davon können sowohl alle Belange des Umwelt- und Ressourcenschutzes als auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben profitieren. Durch das Zusammenwirken von Forschung und Praxis findet Wissenstransfer in unterschiedliche Richtungen statt. Damit spricht diese Maßnahme primär die ELER-Prioritäten 1 a), 1 b) und 2 a) sowie sekundär auch 3 a) und 5 c), 5 d) und 5 e) an. Als Querschnittsmaßnahme trägt sie allen übergreifenden Zielsetzungen Rechnung und dient den thematischen Zielen 1, 3, 4, 5, 6 und 10.

Mit der Unterstützung im Rahmen der Teilmaßnahme 16.5 werden Formen der Zusammenarbeit gefördert, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, insbesondere Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des kommunalen Bereiches und anderen Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen. Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren. Ziel aller Förderungen der Teilmaßnahme 16.5 ist es, die Initiierung und Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen der EU- und Bundes-Biodiversitätsstrategie umfassend so zu verankern, dass vor Ort Kooperationen die örtlichen Bedingungen verknüpfen und einzelfallorientierte Umsetzung vermitteln oder veranlassen. Die Maßnahme soll einen Beitrag leisten zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den Bereichen Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000- Gebieten, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert und des Zustands der europäischen Landschaften. Damit spricht diese Maßnahme primär die ELER-Prioritäten 1 a), 1 b) und 4 a) an. Zugleich wird dem thematischen Ziel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Rechnung getragen.

Primärwirkungen

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in

ländlichen Gebieten;

b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umwelleistung

2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;

Sekundärwirkungen

3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;

b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche:

- c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von Erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft;
- d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;
- e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. 16.1 Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die EIP umfasst den Agrar- und den Forstsektor.

Die Umsetzung von EIP erfolgt in Schleswig-Holstein durch Förderung von „Operationellen Gruppen“ (OG) (vgl. Art. 56 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013), die darüber hinaus durch ein in 2014 etabliertes „EIP Innovationsbüro Agrar“ unterstützt werden. Das Innovationsbüro agiert als „Innovations support service“ und Broker im Sinne der „Guidelines“ und wird aus der „Technischen Hilfe“ finanziert. Die EIP wird in Schleswig-Holstein in enger Abstimmung insbesondere mit den Nachbarländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen umgesetzt und ist Teil des europäischen bzw. nationalen EIP-Netzwerks. Darüber hinaus besteht eine Unterstützung durch die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in Bonn und den EU Service Point in Brüssel.

Interessierte Gruppen, Verbände, Unternehmen bzw. Institutionen (in Schleswig-Holstein z.B. Bauernverband, Landwirtschaftskammer, Ökoring, Universität, Landeskontrollverband Rinderhaltung, Bund deutscher Milchviehhalter, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Arche Warder, Pflanzenzuchtunternehmen etc.) können für bestimmte Themenfelder (z.B. Biomasse, Milch, Ökolandbau, Grünland, Tierwohl, tiergenetische Ressourcen, heimischer Leguminosenanbau etc.) die Gründung von OG vorantreiben. Die OG operieren eigenständig im Rahmen von Kooperationen oder als rechtsfähige Einheit. Sie treten in einen Wettbewerb um die Fördermittel. Für die Bewertung der Auswahlkriterien wird eine „EIP-Jury“ berufen. Geplant sind zwei Calls, und zwar zu Anfang und in der Mitte der Förderperiode.

Die OG organisieren sich selbst. Sie bauen sich um jeweils ein Projekt auf und existieren nur für die Umsetzung dieses Projektes. Die OG haben auch die Aufgabe, die Arbeitsergebnisse ihrer Projekte zu

verbreiten. Neben einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit kann dazu auch die Entwicklung und Erprobung von Schulungs- und Beratungsinhalten zählen. Aus den Projekterfahrungen können Inhalte für Wissenstransfer und Beratung entstehen z.B. für Maßnahmen nach Art. 14 und Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Darüber hinaus kann es auch die grundlegende Idee eines Projektes einer OG sein, innovative Beratungsmethoden bzw. Beratungsmodule zu entwickeln.

Ferner kann die Operationelle Gruppe in geeigneten Fällen einzelbetriebliche Investitionen inhaltlich unterstützen, die nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefördert werden können.

Zur Vorbereitung einer Operationellen Gruppe können sich Innovationsakteure (z.B. Landwirte, Forscher, NGOs usw.) um eine Förderung bewerben (max. 6 Monate). Sie bestimmen untereinander einen „Lead Partner“ als Antragsteller.“ Diese Möglichkeit gilt nur für den ersten Call.

Verpflichtungen und Auflagen

Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung transparent ist und Interessenskonflikte vermieden werden (Art. 56 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Die OG verpflichtet sich, im nationalen und EU-weiten Netzwerk aktiv mitzuarbeiten.(57 Abs.3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Die OG verpflichtet sich, die erwarteten Ergebnisse und ihren Beitrag zum EIP-Ziel zu beschreiben (Landesrichtlinie).

Die Ergebnisse der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft müssen über die nationale EIP-Vernetzungsstelle allen Interessenten zugänglich gemacht werden.

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss auf der Basis jährlicher Geschäftspläne

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

OG entfalten auch Aktivitäten mit Bezug auf Art. 14 und 15 (Bildung und Beratung) bzw. Art. 17 (Investitionen) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

Begünstigter ist dasjenige Mitglied einer (teil-)rechtsfähigen OG, das als verantwortlicher Koordinator der OG fungiert.

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

a) Geschäftskosten der Operationellen Gruppe

- Personalausgaben des Lead-Partners für die Projektkoordination einer OG. Die Ausgaben sind bis zur Höhe von max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes der OG förderfähig;
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben, soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind;
- Ausgaben für Reisekosten.

Für alle indirekten Ausgaben (Miet-/Raumkosten, Bürokosten) kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben für die Projektkoordination einer OG beantragt werden.

b) Projekte der Operationellen Gruppe

Förderfähig sind:

Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten

Hierzu zählen:

- Personalausgaben bei den Projektpartnern, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind,
- angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und nachgewiesen sind,
- Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung des Innovationsprojekts, Untersuchungen, Analysen und Tests einschließlich des dafür notwendigen Materials und der Bedarfsmittel,
- Reisekosten der Projektpartner,
- Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen,
- Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren,
- Ausgaben für den Kauf oder Leasing von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die gekauften Instrumente und Ausrüstungsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte lineare Wertminderung als förderfähig,
- Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) jedoch nur sofern sie dem Begünstigten nicht rückerstattet wird.

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderkriterien:

Eine operationelle Gruppe (OG) muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

Mindestens zwei Mitglieder der OG sind Unternehmen der Urproduktion aus Schleswig-Holstein und am Projekt aktiv mit eigenen Arbeitspaketen beteiligt.

Die OG führt ein definiertes Innovationsprojekt durch. Die von der OG eingereichten Antragsunterlagen enthalten:

- einen Geschäftsplan
- eine Beschreibung des innovativen Projekts, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll und
- eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.

Die Mitglieder einer OG haben ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Die OG muss ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

Die gesicherte Gesamtfinanzierung der OG sowie des von ihr durchgeführten Projekts ist vor der Bewilligung durch einen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

Bei Operationellen Gruppen mit Partnern und Aktivitäten in verschiedenen Programmgebieten („Cross Border“) finden die Regelungen desjenigen Entwicklungsprogramms Anwendung, in dessen Bereich der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt. Die Operationelle Gruppe bestimmt einen Koordinator, der die beteiligten Verwaltungsbehörden vor einer Antragstellung umfassend informiert. Auf Antrag und in Abstimmung können Teile der Aktivitäten von der Verwaltungsbehörde eines anderen Entwicklungsprogramms als EIP-Projekt gefördert werden. Die beteiligten Verwaltungsbehörden stimmen die erforderlichen Kontrollen und Audits ab.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Geplant sind zwei Calls zu Anfang und in der Mitte der Förderperiode. Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Die Auswahlkriterien werden auf jedes beantragte Projekt angewandt. Die Bewertung der Auswahlkriterien wird durch die „EIP-Jury“ unterstützt. Alle bis zu dem jeweiligen Call vorliegenden Projektanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Die Auswahlkriterien sowie die Calls werden bekanntgegeben.

Der Projektaufruf erfolgt ohne besondere Projektthemen. Die Auswahlkriterien bevorzugen interaktive Innovationsprojekte mit einer Einbeziehung aller Akteursgruppen und frühzeitiger Verbreitung erster Ergebnisse, Projekte die wirtschaftliche Entwicklungschancen mit ökologischer Nachhaltigkeit verbinden,

Projekte die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Praktikern und Wissenschaftlern beitragen, Projekte mit vermutlich großer Ausstrahlung ihrer Ergebnisse etc.

Dieselben Prinzipien gelten für die Vorbereitungsförderung.

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die nach EU-Recht mögliche Förderintensität von 100% soll ausgeschöpft werden.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Bezieht sich die Tätigkeit einer OG ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag), beträgt die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Bezieht sich die Tätigkeit einer OG nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU-Vertrages, beträgt die Zuwendung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Insgesamt ist die Höhe der Zuwendung auf 500.000 EUR je OG beschränkt.

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.11.4.

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.11.4.

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.11.4.

8.2.11.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.11.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

--

8.2.11.3.2. 16.5 Kooperationen im Naturschutz

Teilmaßnahme:

- 16.5 – Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme soll einen Beitrag leisten zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den Bereichen Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert und des Zustands der europäischen Landschaften. Ziel aller Förderungen dieser Maßnahme ist die Initiierung und Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen der EU- und Bundes-Biodiversitätsstrategie umfassend so zu verankern, dass vor Ort Kooperationen die örtlichen Bedingungen verknüpfen und einzelfallorientierte Umsetzung vermitteln oder veranlassen. Die Kooperationen im Naturschutz bilden Institutionen, in denen Naturschutz, Kommunen und Landnutzer, aber ggf. auch weitere Interessen wie Gewässerschutz und Tourismus, gleichberechtigt vertreten sind.

Gefördert werden laufende Kosten der Zusammenarbeit in Form von Personalkosten, Miet- und Mietnebenkosten sowie Kosten für den Bürobetrieb/die Geschäftsstelle für

- a) Kooperationsstrukturen im Naturschutz, insbesondere Förderung hauptamtlicher Strukturen für Lokale Aktionen und deren Koordinierung, Artenagentur
- b) Naturschutz- und Landschaftsschutzberatung speziell ausgerichtet auf die Belange des Schutzes von Arten, Lebensraumtypen und der Biodiversität; konkrete Einzelfallberatung.

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

Projektförderung

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die den Vorsitz des Zusammenschlusses übernommen hat. Als Kooperationspartner kommen insbesondere Institutionen, Verbände oder Interessengruppen der lokalen und regionalen Ebene aus den Bereichen des Natur- und Gewässerschutzes, der Landwirtschaft, des Tourismus sowie Kommunen in Betracht.

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Personalausgaben einer Kooperation im Naturschutz (zuzüglich einer Pauschale von max. 15 % für Miet- und Mietnebenkosten, Kosten für den Bürobetrieb bzw. für den Betrieb der Geschäftsstelle und Fahrtkosten) sowie die Ausgaben für Datenerfassung und –auswertung und Projektevaluation.

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben im Zusammenhang mit Organisation, Koordinierung, Maßeinitiiierung, Beratung oder Umsetzungsbegleitung im Rahmen des Gebietsmanagements, bei Förderung der Geschäftsführung einer Lokalen Aktion: Vorsitz für die Lokale Aktion;

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Die Anträge sollen kontinuierlich entgegengenommen werden. Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Die Auswahlkriterien sowie die Stichtage werden bekanntgegeben.

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Förderungen betragen 90 % der förderfähigen Kosten. Nur bei landesweitem oder übergeordnetem Interesse des Landes beträgt die Förderung ausnahmsweise 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.11.4.

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.11.4.

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.11.4.

8.2.11.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.11.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Kooperationen im Naturschutz bilden Netzwerke auf lokaler Ebene, die Naturschutz, insbesondere in Bezug auf Natura 2000, unter Einbeziehung weiterer (u. a. Nutzer-) Interessen vermitteln, planen, umsetzen. Für die wichtigen EU-Ziele wie Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt wird außerdem durch die Einbindung vor Ort oder die individuelle Beratung oder Betreuung um Akzeptanz geworben.

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Auswahl der Vorhaben / Empfänger (R7)

Ein Risiko besteht durch nicht ausreichend beschriebene oder geeignete Kriterien für die Auswahl der Vorhaben / Empfänger. In weiteres Risiko besteht durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Vorhaben / Empfängern.

IT-Systeme (Verwaltungs- und Kontrollsystem) (R8)

Es bestehen Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

Zahlungsanträge (R9)

Ein Risiko besteht durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Weiter besteht ein Risiko durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

(R7)

Es werden geeignete und ausreichend beschriebene Auswahlkriterien definiert. Den Empfängern werden Informationen über die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch geeignete Maßnahmen bereitgestellt. Die für die Auswahl zuständigen Mitarbeiter werden über das Auswahlverfahren informiert. Das Auswahlverfahren wird dokumentiert.

(R8)

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle inklusive Auswahl der Teilmaßnahmen erfolgen in einem BSI-zertifizierten IT-Verfahren. Kontroll- und Auswahlvorgaben sowie Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Auswahl der VOK-Betriebe und Erfassung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert. Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

(R9)

Sämtliche Vorgaben zum Nachweis der Verwendung im Rahmen der Auszahlungsanträge beruhen auf Gemeinschafts- und nationalem Zuwendungsrecht in der LHO. Über die Anforderungen erhalten die Empfänger detaillierte Hinweise und gegebenenfalls Vordrucke. Diese Unterlagen werden fortlaufend optimiert, die Empfänger darüber hinaus auf Wunsch auch beraten. Alle Auszahlungsanträge sind formgebunden. Bei Auszahlungsanträgen, die eine große Anzahl von Rechnungen umfassen, ist eine EDV-gestützte tabellarische Zusammenstellung möglich, die über ein gesichertes Verfahren in das IT-System zur Antragsbearbeitung eingelesen wird.

Wie unter R8 beschrieben ist eine Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte obligatorisch. Alle Rechnungen und Bestandteile des Zahlungsantrages sind mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gemäß Artikel 35 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maß bedroht. Aufgrund der

aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.11.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.11.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Keine weitere Spezifizierung erforderlich, weil Pilotprojekte, Cluster und Netzwerke nicht gefördert werden.

8.2.11.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

entfällt;

8.2.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.12.1. Rechtsgrundlage

Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO)

Artikel 42-44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.12.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Teilmaßnahmen:

19.1) Vorbereitende Unterstützung

19.2) Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien

19.3) Vorbereitung und Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten

19.4) Laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppe sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

In der vorangegangenen Förderperiode haben sich in Schleswig-Holstein flächendeckend lokale Aktionsgruppen (LAGn) gebildet, die sich erfolgreich etabliert haben. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Förderperiode sowie um den Empfehlungen für LEADER Rechnung zu tragen, haben sich die LAGn gemeinsam darauf geeinigt, ihre lokalen Strategien stärker thematisch zu konzentrieren und auf die jeweiligen regionsspezifischen Bedürfnisse und deren zielgerichtete Umsetzung zu fokussieren. Im Rahmen der LEADER-Methode werden daher für die Förderung des ländlichen Raums auf der Basis lokal entwickelter Strategien die Teilmaßnahmen 19.2 "Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien", 19.3 "Vorbereitung und Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten" und 19.4 "Laufende Kosten sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung" angeboten. Diese Förderung unterstützt damit vorrangig die ELER-Priorität 6 b). Je nach Ausgestaltung der konkreten Fördervorhaben können darüber hinaus auch alle anderen Prioritäten sowie die drei übergreifenden Zielsetzungen angesprochen werden. Aus dem Katalog der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden primär die thematischen Ziele 8 „Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte und 9 „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ bedient.

Es ist vorgesehen, maximal 22 Lokale Aktionsgruppen zu fördern. Hierfür stehen insgesamt 63 Millionen Euro ELER-Mittel zur Verfügung.

Der Anwendungsbereich von LEADER umfasst die gesamte Landesfläche. Ausgenommen sind die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster und die kreisangehörigen Städte Norderstedt, Elmshorn und Pinneberg (mit mehr als 35.000 Einwohnern, Stand 01.01.2014) in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Diese Städte können LAG - Mitglied werden und somit zur Gebietskulisse gehören, ohne

Anrechnung auf die Einwohnerzahl. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht und gehören auch nicht zur Förderkulisse der LAG. Städte und Gemeinden (bis zu 35.000 Einwohnern) sind in ihren Verwaltungsgrenzen Mitglied einer LAG. Die Mitgliedschaft lediglich eines Ortsteils ist nicht möglich, mit Ausnahme der Inseln und Halligen.

Primärwirkung

6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereich:

- b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

8.2.12.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.12.3.1. 19.1 Vorbereitende Unterstützung

Teilmaßnahme:

8.2.12.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Teilmaßnahme umfasst die vorbereitende Unterstützung für den Kapazitätsaufbau, die Schulung und die Vernetzung zur Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.

Die Förderung erfolgte außerhalb des LPLR ausschließlich mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz.

Ein gesondertes LEADER–Start-up-Kit gemäß Art. 43 der VO (EU) 1305/2013 sowie die Unterstützung kleiner Pilotprojekte nach Art. 35 Abs. a) v) der VO (EU) 1303/2013 werden nicht angeboten.

8.2.12.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

Projektförderung

8.2.12.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.12.3.1.4. Begünstigte

Juristische und natürliche Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

8.2.12.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für Schulungsmaßnahmen für lokale Interessensgruppen
- Kosten für Studien über das betreffende Gebiet
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der LEADER-Entwicklungsstrategie, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit in Vorbereitung der Strategie

8.2.12.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Vorhaben muss das Ziel einer Bewerbung als neue LAG beinhalten.

8.2.12.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Zusätzlich zu den Förderkriterien werden keine Auswahlkriterien definiert.

8.2.12.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Bruttokosten, jedoch max. 40.000 € je Region.

8.2.12.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.12.4.

8.2.12.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.12.4.

8.2.12.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.12.4.

8.2.12.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und

objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.12.3.2. 19.2 Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.12.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahmen werden von der örtlichen Bevölkerung durch eine LAG gestaltet, die sich aus öffentlichen und privaten Akteuren zusammensetzen. Dabei werden Interessensgruppen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen aus der Region einbezogen.

Auf der Entscheidungsfindungsebene dürfen weder der öfftl. Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Dabei ist zu gewährleisten, dass mindestens 50% der Stimmen in den einzelnen Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen.

Zur Erreichung eines Zielbeitrages zur Priorität 6 werden die LAGn ihre Ausgangslage lokal differenziert analysieren und in ihren lokalen Strategien spezifische Lösungen erarbeiten. Dieses Vorgehen gewährleistet einen Mehrwert gegenüber nicht abgestimmten Einzelvorhaben.

Die LAGn entwickeln eine lokale Strategie, in der sie sich auf eine begrenzte Anzahl von Kernthemen fokussieren und auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Region eingehen. Zu diesen Themen werden jeweils Ziele definiert, die Beiträge zu den Zielen des LPLR leisten. Die Strategien sind so zu konzipieren, dass den lokalen Bedürfnissen und den lokal vorhandenen Potenzialen Rechnung getragen wird, und umfassen – je nach lokalen Verhältnissen – innovative Merkmale, Vernetzung und Zusammenarbeit.

8.2.12.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

Projektförderung

8.2.12.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.12.3.2.4. Begünstigte

Juristische und natürliche Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ihren Sitz oder

Wirkungsbereich innerhalb der Gebietskulisse einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) haben.

8.2.12.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden investive und nicht investive Maßnahmen, die der Umsetzung der jeweiligen Entwicklungsstrategie zur Förderung der ländlichen Entwicklung dienen. Die Vorhaben stehen im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.12.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- anerkannte LAG
- Die Maßnahmen müssen einen Beitrag zu den Zielen der jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) leisten.
- positives Auswahlresultat durch das Entscheidungsgremium der LAG

8.2.12.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien (Punktesystem) werden von den jeweiligen LAGn im Rahmen ihrer IES definiert und teilen sich auf in "allgemeine" Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesondert oder ergänzend bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert.

Durch die Anwendung der Auswahlkriterien wird eine Rangfolge erstellt.

Eine Mindestpunktzahl ist festzulegen. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben bewilligt werden. Bei Mittelknappheit erfolgt die Bewilligung entsprechend des Rankings.

8.2.12.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Zuwendungsempfänger:

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten. Sie ist durch die jeweilige LAG im Rahmen ihrer IES festzulegen.

Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER sind 100% der öffentlichen Ausgaben, soweit sie gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und Art. 60 der Verordnung (EU) 1305 /2013 zuschussfähig sind.

Der Kofinanzierungssatz beträgt 80% gemäß Art. 59 (4a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Andere Zuwendungsempfänger:

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten. Sie ist durch die jeweilige LAG im Rahmen ihrer IES festzulegen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER sind 100% der öffentlichen Ausgaben, soweit sie gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuschussfähig sind.

Der Kofinanzierungssatz beträgt 80% gemäß Art. 59 (4a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.12.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.12.4.

8.2.12.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.12.4.

8.2.12.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.12.4.

8.2.12.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.12.3.3. 19.3 Vorbereitung und Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.12.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zur Erreichung eines Zielbeitrages zur Priorität 6 werden die gemeinsam identifizierten übergreifende Themen Klimawandel und Energie, Nachhaltige Daseinsvorsorge, Wachstum und Innovation sowie Bildung in den integrierten Entwicklungsstrategien der Lokalen Aktionsgruppen bearbeitet.

Gefördert wird die Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsvorhaben gem. Art. 35 Abs. 1d der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1a) und 1b) der VO (EU) Nr. 1305/2013. Die Bestimmungen der gemeinsamen Anleitung der Generaldirektionen AGRI, EMPL, MARE und REGIO der Europäischen Kommission zur Gemeinschaftsgeführten lokalen Entwicklung in europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind zu beachten.

Die gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekte müssen einen zusätzlichen Nutzen ausweisen. Die gemeinsamen Projekte müssen sich in die Entwicklungsstrategie der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppen einfügen.

8.2.12.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

Projektförderung

8.2.12.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.12.3.3.4. Begünstigte

Juristische und natürliche Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ihren Sitz oder Wirkungsbereich innerhalb der Gebietskulisse einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) haben.

8.2.12.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Maßnahmen, die der Umsetzung der jeweiligen Entwicklungsstrategien dienen.

Förderfähige Kosten, bezogen auf die jeweilige LAG sind hierbei:

- Organisation eines Starttreffens
- Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung eines Kooperationsprojektes
- Durchführung eines gemeinsamen Kooperationsprojektes
- Evaluierung der Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorhaben der Zusammenarbeit beziehen sich auf die gesamte Aktion inklusive der Vorbereitungskosten. Förderfähig sind daher folgende Aktivitäten, sofern diese klar mit dem Kooperationsprojekt nachgewiesen werden können und den schleswig-holsteinischen Lokalen Aktionsgruppen zuzuordnen sind:

- Studien, Planungen, Betreuung, Konzepte Veranstaltungen etc.,
- Sachkosten,
- projektbezogene Reisekosten.
- anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der LAG unter der Voraussetzung, dass eine getrennte und klare abgegrenzte Verrechnung zu den Basiskosten des LAG-Management gewährleistet ist.

8.2.12.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- anerkannte LAG
- Die Maßnahmen müssen einen Beitrag zu den Zielen der jeweiligen IES leisten.

Durch die Zusammenarbeit soll neben der Optimierung der Kompetenz auch die Effektivität hinsichtlich einer gemeinsamen Problemlösung der Lokalen Aktionsgruppen gesteigert werden.

Dabei gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- die der Kooperation zugrunde liegenden Regionen haben eine ähnliche Ausgangs- und Problemlage.
- Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern soll auf die Durchführung gemeinsamer Projekte zur Problemlösung ausgerichtet sein.

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb Deutschlands ist auf die Gebiete beschränkt, die gem. Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 1303 / 2013 ausgewählt worden sind.

Die transnationale Zusammenarbeit betrifft Projekte von LAGn aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat. Gemäß Artikel 44 (4) der Verordnung (EU) Nr. 1305 / 2013 teilen die Mitgliedsstaaten der Kommission die genehmigten Transnationalen Kooperationsvorhaben mit.

Neben den LAGn können die Partner einer LAG nach Art. 44 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305 / 2013 eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partner in einem ländlichen Gebiet sein, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt oder eine Gruppe aus lokalen öffentlichen

und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt. Die Anerkennung der Partnerregion ist Bestandteil der Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.

In der Regel ist wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Nach Auswahl und Beschlussfassung durch die LAG, der Antragsprüfung der zuständigen Behörde und der Genehmigung durch das zuständige Fachreferat bei transnationalen Projekten, kann der Förderbescheid erteilt werden.

Schritt 2: Bei transnationalen Projekten informiert das Fachreferat über die Verwaltungsbehörde die Kommission mittels des "Formular für den Informationsaustausch zu Projekten der transnationalen Zusammenarbeit" via SFC über die Genehmigung der Projekte.

Schritt 3: Über die europäische Datenbank kann die Verwaltungsbehörde den Genehmigungsstand der beteiligten Mitgliedsstaaten einsehen, sobald der Nachweis vorliegt, dass die zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedsstaaten ein Projekt genehmigt.

Grundsätzlich gilt, dass der Förderbescheid nur unter der Auflage rechtskräftig wird, dass alle an der Umsetzung beteiligten Kooperationspartner die Genehmigungen ihrer zuständigen Behörden erhalten.

8.2.12.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien (Punktesystem) werden von den jeweiligen LAGn im Rahmen ihrer IES definiert und teilen sich auf in "allgemeine" Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesondert oder ergänzend bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert.

Durch die Anwendung der Auswahlkriterien wird eine Rangfolge erstellt. Eine Mindestpunktzahl ist festzulegen. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben bewilligt werden. Bei Mittelknappheit erfolgt die Bewilligung entsprechend des Rankings.

8.2.12.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Zuwendungsempfänger:

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Sie ist durch die jeweilige LAG im Rahmen ihrer IES festzulegen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER sind 100 % der öffentlichen Ausgaben, soweit sie gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1305 /2013 zuschussfähig sind.

Der Kofinanzierungssatz beträgt 80 % gemäß Art. 59 (4a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Andere Zuwendungsempfänger:

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Sie ist durch die jeweilige LAG im Rahmen ihrer IES festzulegen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER sind 100 % der öffentlichen Ausgaben, soweit sie gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 60 der

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuschussfähig sind.

Der Kofinanzierungssatz beträgt 80 % gemäß Art. 59 (4a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.12.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

s. Kapitel 8.2.12.4.

8.2.12.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

s. Kapitel 8.2.12.4.

8.2.12.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

s. Kapitel 8.2.12.4.

8.2.12.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

nicht relevant

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.12.3.4. 19.4 Lfd. Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.12.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme umfasst die laufenden Kosten der lokalen Aktionsgruppe sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Art. 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013.

8.2.12.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

Projektförderung

8.2.12.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.12.3.4.4. Begünstigte

Die Lokale Aktionsgruppen als natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

8.2.12.3.4.5. Förderfähige Kosten

Die laufenden Kosten der Lokalen Aktionsgruppe sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet.

Förderfähig sind die Betriebskosten, die durch die Verwaltung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die LAG anfallen, bestehend aus z.B.:

- Betriebskosten (z.B. Miet- und Mietnebenkosten, Ausstattung, Verbrauchsmaterial),
- Personalkosten (z.B. Lohn- und Lohnnebenkosten),
- Schulungskosten (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen, Workshops, Regionalkonferenzen),

- Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Internetauftritten, Broschüren, Flyer, Veranstaltungen),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie (z.B. Beratungs-, Evaluierungskosten, Veranstaltungskosten) sowie
- die Kosten von Vorhaben zur Kompetenzentwicklung, zur Sensibilisierung und zur Erleichterung des Austauschs zwischen den Akteuren (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen, Workshops, Regionalkonferenzen).

Die Kosten dürfen gemäß Art. 35 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 den Höchstbetrag von 25 % der im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsstrategie anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Reisekosten, die außerhalb von Schleswig-Holstein anfallen, bedürfen vorab der Zustimmung durch die Bewilligungsstelle.

8.2.12.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzungen für die laufenden Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet ist die Anerkennung als LAG.

8.2.12.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

entfällt

8.2.12.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 70 % der förderfähigen Kosten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER sind 100 % der öffentlichen Ausgaben, soweit sie gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuschussfähig sind.

Der Kofinanzierungssatz beträgt 80 % gemäß Art. 59 (4a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.12.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.12.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.12.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.12.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.12.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Empfänger (R1)

Private Empfänger sind in der Regel nur eingeschränkt zur Einhaltung von förmlichen Vergabevorschriften, ansonsten zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten) verpflichtet. Ein Risiko besteht in der nicht ordnungsgemäßen Anwendung der Vorgaben zur Einhaltung vergaberechtlicher bzw. haushaltsrechtlicher Regelungen durch gänzliche oder teilweise Nichtbeachtung der Vorgaben gegebenenfalls auch aufgrund mangelnder Informationen.

Plausibilität der Kosten (R2)

Ein Risiko besteht in der unzureichenden oder fehlerhaften Prüfung der förderfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es bestehen Risiken durch ein unangemessenes Prüf- und Kontrollsystem. Weiter bestehen Risiken durch eine fehlerhafte Anwendung des Prüf- und Kontrollsystems.

Auswahl der Vorhaben / Empfänger (R7)

Es bestehen Risiken durch nicht ausreichend beschriebene oder geeignete Kriterien für die Auswahl der Vorhaben / Empfänger. Weiter bestehen Risiken durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der

vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Vorhaben / Empfängern.

IT-Systeme (Verwaltungs- und Kontrollsystem) (R8)

Es bestehen Risiken durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben. Es bestehen weiter Risiken durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

Zahlungsanträge (R9)

Es bestehen Risiken durch fehlerhafte Auszahlungsanträge von Empfängern. Es bestehen weiter Risiken durch unzureichende Kontrollen von Zahlungsanträgen.

8.2.12.4.2. Gegenmaßnahmen

(R1)

Bei den Code 19-Maßnahmen werden Empfänger gefördert, die sowohl als private als auch öffentliche Auftraggeber einzustufen sind; letztere haben öffentliches Vergaberecht (EU- und nationale Vorschriften) einzuhalten (R4).

Sowohl private als auch öffentliche Empfänger werden durch geeignete Maßnahmen über die Anwendung der Referenzwerte bzw. Vorschriften zur Auftragsvergabe und etwaige Finanzkorrekturen aufgrund von Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften unterrichtet.

Die für private Empfänger nur in bestimmten Fällen geltenden förmlichen Vergabevorschriften bzw. die andernfalls geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten) sowie die vergaberechtlichen Vorschriften bei öffentlichen Empfängern werden im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle anhand von Checklisten zur Vergabeprüfung überprüft und dokumentiert.

Das für die Vergabeprüfung zuständige Personal ist qualifiziert; es bestehen darüber hinaus hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

(R2)

Kosten werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle von Förderanträgen insgesamt auf ihre Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung überprüft. Dazu werden bei Planungsleistungen feste Honorarsätze der HOAI, darüber hinaus durch individuelle Plausibilitätsprüfung nachvollziehbarer Kostenschätzungen zugrunde gelegt. Konkrete Ergebnisse aus Markterkundungen bzw. Vergabeverfahren liegen zum Zeitpunkt des Förderantrages i.d.R. noch nicht vor. Im Rahmen des Zahlungsantrages ist die Angemessenheit der Kosten durch die Ergebnisse des jeweils vorgeschriebenen Vergabeverfahrens zu belegen. Die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung wird im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle der Zahlungsanträge anhand von Checklisten durch qualifiziertes Personal geprüft und dokumentiert.

(R3)

Ein angemessenes Prüf- und Kontrollsystem ist eingerichtet. Bei festgestelltem Optimierungsbedarf wird

das System umgehend adaptiert.

Die korrekte Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird durch detaillierte Vorgaben, intensive Schulungsmaßnahmen und ständiges Controlling gewährleistet.

(R7)

Die Auswahlkriterien werden von den jeweiligen Lokalen Aktionsgruppen im Rahmen ihrer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) definiert.

Den Empfängern werden Informationen über die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch geeignete Maßnahmen bereitgestellt.

Das Auswahlverfahren wird dokumentiert.

(R8)

Die Erfassung der Antragsdaten sowie die vollständige Verwaltungskontrolle erfolgen in einem BSI-zertifizierten IT-Verfahren. Kontrollvorgaben und Berechnungsalgorithmen sind nach einem gesicherten Testverfahren im IT-System implementiert. Dies gilt ebenso für die Auswahl der VOK-Betriebe und Erfassung der VOK-Ergebnisse. Das Monitoring wird nach den EU-Vorgaben für die Auswertung der durch die IT-Datenbank bereitgestellten Daten programmiert. Fehlende oder fehlerhafte Eingaben sind weiterhin durch die ausnahmslose Anwendung des Vier-Augen-Prinzips weitestgehend ausgeschlossen.

(R9)

Sämtliche Vorgaben zum Nachweis der Verwendung im Rahmen der Auszahlungsanträge beruhen auf Gemeinschafts- und nationalem Zuwendungsrecht in der LHO. Über die Anforderungen erhalten die Empfänger detaillierte Hinweise und ggf. Vordrucke. Diese Unterlagen werden fortlaufend optimiert, die Empfänger darüber hinaus auf Wunsch auch beraten. Alle Auszahlungsanträge sind formgebunden. Bei Auszahlungsanträgen, die eine große Anzahl von Rechnungen umfassen, ist eine EDV-gestützte tabellarische Zusammenstellung möglich, die über ein gesichertes Verfahren in das IT-System zur Antragsbearbeitung eingelesen wird

Wie unter R8 beschrieben ist eine Abarbeitung sämtlicher Kontrollschritte obligatorisch. Alle Rechnungen und Bestandteile des Zahlungsantrages sind mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Durchführung sämtlicher Kontrollen ist Voraussetzung für die Berechnung des Zahlbetrages und die Zahlung.

8.2.12.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 42-44 ist durch die vorgenannten Risiken nur in geringem und vertretbarem Maß bedroht. Aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen werden die Risiken weiter minimiert, so dass die Überprüfbarkeit und

Kontrollierbarkeit der Maßnahme im Ergebnis als gegeben eingeschätzt wird.

8.2.12.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.12.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Bis auf die vorbereitende Unterstützung werden die Elemente gem. Art. 35 VO (EU) Nr. 1303/2013 vollständig angeboten. Die Kosten der vorbereitenden Unterstützung werden aus nationalen Mitteln gefördert. Eine Beschreibung der im Rahmen des LPLR unterstützten Elemente erfolgt in den Teilmaßnahmen 19.2 bis 19.4.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Nicht relevant, da das LEADER start-up-kit im LPLR nicht angeboten wird.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Entfällt, da die Vorhaben vom Entscheidungsgremium der LAG ausgewählt werden.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Um die Anforderungen an die Entwicklungsstrategien frühzeitig zu kommunizieren, wurde vor Beginn des Erstellungsprozesses vom Fachreferat ein Leitfaden bereitgestellt. Darin werden sowohl Mindestkriterien – ohne deren Erfüllung keine Anerkennung möglich sein wird – als auch darüber hinausgehende Qualitätskriterien dargelegt. Die Qualitätskriterien dienen als Auswahlgrundlage, die eine hohe Qualität der Entwicklungsstrategien sicherstellt.

Bei dem Auswahlprozess wird das MELUND durch ein externes Expertenteam unterstützt, welches so ausgewählt wird, dass Eigeninteressen ausgeschlossen sind.

Die Einreichung zur Bewerbung als neue LAG AktivRegion ist bis 30. September 2014 zu erfolgen. Die Auswahl ist bis Ende 2014 vorgesehen. Daran anschließend erfolgt die Anerkennung.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Die lokale Entwicklung wird in einer nachgeordneten, homogenen und in sich geschlossenen Gebietsebene, mit einer integrierten und multisektoralen Strategie für lokale Entwicklung umgesetzt. Die Gebietskulissen sollen die Einwohnerzahl von 50.000 EW (mit Ausnahme der Insel- und Halligen) und 150.000 EW nicht unter- oder überschreiten, es verbleibt bei der Empfehlung von max 120.000 EW .

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

CLLD wird in Schleswig-Holstein nicht als Multifondsansatz, sondern ausschließlich im ELER als LEADER durchgeführt. Die Regionalen Entwicklungskonzepte zu LEADER berücksichtigen übergeordnete Planungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene (z.B. Europa 2020, Partnerschaftvereinbarung, LPLR SH, Raumordnung) und sind mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in den jeweiligen Regionen abzustimmen.

Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Es werden keine Vorschüsse gezahlt.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Jede LAG bestimmt ein Entscheidungsgremium. Das Entscheidungsgremium der LAG ist zuständig für die Vorhabenauswahl nach den von der LAG festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG nimmt keine Funktion im Verwaltungs- und Kontrollsystem wahr. Der Antragsteller beantragt die Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde und legt dazu die erforderlichen Unterlagen einschließlich des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LAG vor. Sofern die LAG selbst Antragsteller ist, legt sie ihren Antrag ebenfalls der Bewilligungsbehörde vor. Die Bewilligungsbehörde bearbeitet im Rahmen der Verwaltungskontrolle den Antrag und erlässt den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sie berücksichtigt die Vorgaben der LAG entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie und das Ergebnis

der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Sie prüft dabei alle Förderkriterien und die Durchführung eines korrekten Auswahlverfahrens. Die Bewilligungsbehörde nimmt insoweit Zahlstellenfunktionen wahr.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Koordinierungsmechanismen zum Art. 19 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind nicht erforderlich, da diese Maßnahme im LPLR nicht unterstützt wird. Im Übrigen wird auf Kapitel 15.4 verwiesen.

8.2.12.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Integrierte lokale Entwicklungsstrategie

Die Entwicklungsstrategie umfasst gemäß den Darlegungen in Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 1303 / 2013 und der gemeinsamen Anleitung der Generaldirektionen AGRI, EMPL, MARE und Region der Europäischen Kommission zur Gemeinschaftsgeführten lokalen Entwicklung in den europäischen Struktur- und Investitionsfonds mindestens:

A: die Definition des Gebietes und der Bevölkerung, die von der Strategie umfasst werden;

B: eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potentials des Gebietes, einschließlich einer Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken;

C: eine Beschreibung des Prozesses der Beteiligung der regionalen Akteure und ggf. der Bevölkerung bei der Entwicklung der Strategie;

D: LAG-Strukturen: eine Beschreibung der Verwaltungsarrangements für die Strategie, die die Fähigkeit der lokalen Aktionsgruppe demonstriert, die Strategie umzusetzen

E: eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, eine Beschreibung des integrierten und modellhaften/innovativen Charakters der Strategie und eine Hierarchie der Ziele, einschließlich klarer und messbarer Ziele für Auswirkungen oder Ergebnisse. Angestrebte Ergebnisse können auf quantitative oder qualitative Weise dargestellt werden. Die Strategie muss mit den entsprechenden Programmen aller betroffenen und beteiligten Europäischen Struktur- und Investitionsfonds konsistent sein;

F: einen Aktionsplan

G: Auswahlkriterien, die Lokale Aktionsgruppe ist verantwortlich für die Auswahl von Projekten und muss sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte mit der Strategie konsistent sind.

H: Beschreibung von spezifischen Arrangements für die Bewertung (inkl. Evaluierungskonzept);

I: den Finanzplan der Strategie, einschließlich der möglicherweise angedachten Querbezüge zu anderen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen gemäß Art. 34 (3) der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 werden in einer Mustersatzung dargelegt.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmleitung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Landesprogrammes ländlicher Raum (LPLR) 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes 2014-2022. Gem. Art. 56 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 (GSR) und gem. Art. 66(1) e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt wird. Auf der Grundlage von Art. 1 der Übergangs-Verordnung (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 verlängert sich der bisherige Programmplanungszeitraum von 2014-2020 um zwei weitere Jahre bis 2022.

Aufgrund des Bewertungsplanes wird sichergestellt, dass ausreichende und angemessene Bewertungsaktivitäten stattfinden sowie die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen werden. Alle Schwerpunkte und Unterschwerpunkte des Programms werden Gegenstand der Betrachtung sein. Zu einer effektiven Bewertung des Programms werden alle erforderlichen Informationen und Daten bereitgestellt, die zur Programmsteuerung, für die jährliche Berichterstattung, für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019, für die Ex-post-Bewertung sowie für die Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des LPLR benötigt werden.

Die Verwaltungsbehörde befasst sich bereits bei der Planung mit Bewertungstätigkeiten für die Evaluierung und wird sicherstellen, dass das LPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird. Die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen werden rechtzeitig und in den entsprechenden Datenformaten vorliegen.

Ziel ist es, gemeinsam mit dem Begleitausschuss anhand der erzielten Outputs und Ergebnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen des externen Umfelds die Umsetzung und Durchführung des LPLR 2014 – 2020 kontinuierlich zu begleiten sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren, bewerten und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen treffen zu können.

Ferner wird sichergestellt, dass ein Minimum an konsistenten Bewertungsergebnissen zu bestimmten Zeitpunkten vorliegen wird, so dass auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen gemäß bestehendem Regelwerk vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wacht die Verwaltungsbehörde und auf der Grundlage von Art. 74 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (GSR) wacht der Begleitausschuss über die Qualität der Umsetzung des LPLR Schleswig-Holstein 2014 – 2020 anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren. Vorgesehen ist, die Programmsteuerung und –evaluation stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politischen Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen sind wesentliche Grundlagen für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung sowie Programmsteuerung.

Begleitsystem

Die gemeinsamen Indikatoren auf Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren) werden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung bei der Förderung erhoben. Wirkungsindikatoren werden grundsätzlich erst mit einem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung erhoben. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und –bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Förderreferate erhoben.

Die Abstimmung der Schnittmenge der II. Säule bezüglich der Begleitung und Bewertung zur I. Säule der GAP erfolgt durch die Verwaltungsbehörde mit der zuständigen Fachabteilung im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND).

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) werden von 2016 bis einschl. 2026 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30.06. vorgelegt. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 u. 2015. Sie enthalten u.a. Informationen über die Durchführung des Programms und seiner Prioritäten mit Verweis auf Finanzdaten, gemeinsame Indikatoren, quantifizierte Zielwerte, Änderungen der Ergebnisindikatoren sowie die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele.

Der 2017 erweiterte Durchführungsbericht wird zusätzlich zu den Angaben des jährlichen Durchführungsberichtes Auskunft über die Fortschritte beim Erreichen der Programmziele einschl. des Beitrags des ELER-Fonds zu Änderungen der Ergebnisindikatoren, falls Nachweise aus den Bewertungen vorliegen, enthalten. Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (GSR) Art. 50 (4) wird der Bericht eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (GSR) Art. 6, Art. 7 und Art. 8 (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung), und die Rolle der in Art. 5 genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Unterstützung enthalten.

Der 2019 erweiterte Durchführungsbericht wird zusätzlich zu den o.g. Informationen (jährl. Durchführungsberichte u. abschließender Durchführungsbericht 2017) auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Ziele des Programms und seines Beitrages zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beinhalten.

Die Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des LPLR 2014-2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bezgl. der Umsetzung des

Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die beteiligten Akteure und ihre Aufgaben i.R. des Evaluierungssystems werden im Einzelnen wie folgt dargestellt:

Verwaltungsbehörde (VB): Die VB ist Datennutzer und –bereitsteller. Sie koordiniert die Monitoring+Evaluierung (M+E)-Aktivitäten, nutzt ein Datensystem für die Verknüpfung von computergesteuerten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen, koordiniert die LPLR-Programmsteuerung und informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten. Sie beschreibt und überwacht die Verfahren der Datenerhebungen und Bewertungsmethoden und erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Fachreferate und mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (ZS): Die ZS ist Datennutzer und –bereitsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten und ist für die maßnahmenspezifische elektronische Programmierung im Rahmen des bestehenden Datensystems verantwortlich.

Förderreferate als Teil der Zahlstelle (FR): Die FR sind Datennutzer und –bereitsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Fördergegenstände. FR erarbeiten mit Unterstützung von beauftragten Evaluatoren im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen und sind verantwortlich für die Datenqualität der Monitoringdaten. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz und entwickeln u. U. daraus Vorschläge zur Programmsteuerung unter Einbindung des Aspektes der Zielerreichung des LPLR.

Bewilligende Stellen (BSt): Die BSt sind Datenerfasser im Rahmen der Antragsbearbeitung für die jeweilige Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart (Zuständigkeit s. Kapitel 15).

Begleitausschuss (BGA): Der BGA ist Datennutzer. Eine grundsätzliche Aufgabe des BGAs ist es, über die leistungsfähige und wirksame Umsetzung des LPLR zu wachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BGA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BGA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BGA wird entsprechend Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (GSR) und Art. 74 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) Aufgaben wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Lokale Aktionsgruppen (LAGn): Die LAGn sind Datennutzer und –bereitsteller. Zu ihren Aufgaben im Rahmen des M+E-Systems gehört die Selbstevaluierung des LEADER-Mehrwertes sowie die Unterstützung der Evaluatoren z.B. durch Datenlieferungen durch die Regionalmanagements oder die Bereitstellung von Adressen für externe Befragungen.

Förderempfänger (FE): FE sind Datenbereitsteller im Rahmen der beantragten Förderung und könnten u.U. bei entsprechender Zustimmung auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen beisteuern.

Statistikbehörden: Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikämter. Ihre Kernkompetenzen liegen gerade bei der frühzeitigen Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von

Evaluationsmethoden und –möglichkeiten.

Forschungseinrichtungen: Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und –nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Evaluatoren: Unternehmen, die sich auf Überwachung und Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und –gestalter zugleich. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der vorgeschriebenen Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung und für die Aufbereitung von Werten und Daten.

Bewertungssystem

Ex-ante-Bewertung

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des LPLR 2014-2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das LPLR 2014-2020 gem. Art. 55 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (GSR) und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Laufende Bewertung

Die quantitative Bewertung der umgesetzten Förderung wird durch eine fachliche Bewertung durch die FR ergänzt. Die durch eine maßnahmenbezogene fachliche Bewertung umfasst z.B. die Erarbeitung bzw. Durchführung gezielter Analysen, Studien, Interviews oder das Einfließen von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Begleitung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Programms.

Für die Zusammenführung der quantitativen und fachlichen Bewertung ist die VB verantwortlich. Die Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche sind von der VB in Bezug auf Plausibilität, Vollständigkeit und Datenqualität zu prüfen. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnenen Bewertungsergebnisse und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator als Basismaterial zugeleitet. Dieser wird im Rahmen der Berichterstattung die Bewertung des LPLR-Programms durchführen.

Die Bewertungsergebnisse der jährlichen Durchführungsberichte und insbesondere der erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 werden vom BGA vor der Übermittlung an die Kommission überprüft. Sie dienen als Grundlage für die weitere zielgerechte Steuerung des Programms.

Ex-post-Bewertung

Gem. Art. 57 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (GSR) in Verbindung mit der Übergangs-VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 wird der Kommission bis zum 31.12.2026 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des ELPR-Programms sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom BGA überprüft und der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die Zukunft.

9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungswerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze [Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Art. 8 nachhaltige Entwicklung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (GSR)] werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Bewertung des Programmplanungszeitraums 2014 – 2020 auf Prioritätenebenen 1 bis 6 betrachtet. In der Betrachtung werden die nationalen Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), die der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen, mitberücksichtigt. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie (Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassungen an seine Auswirkungen) analysiert werden. Mögliche Umweltauswirkungen werden in den erweiterten Durchführungsberichten und in der Ex-post-Bewertung dargestellt. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet. Ergänzend dazu erfolgt eine Überprüfung des Einsatzes der Technischen Hilfe des LPLR 2014 – 2020.

Aus der eingestellten Tabelle 9.3 sind die Bewertungsschwerpunkte zu ersehen. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren verstärkt umsetzungsbezogene Aspekte und in den Folgejahren mehr wirkungsanalytische Ansätze und strategische Blickwinkel betrachtet werden. Anlassbezogen können Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen

vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des LPLR 2014 – 2020 und zum anderen gehört dazu die Bewertung von LEADER in den Lokalen Aktionsgruppen (LAGn) selbst. Die laufende Bewertung erfolgt über die jährliche EU-Monitoring-Berichterstattung. Die Bewertung der Zielerreichung der Integrierten Entwicklungsstrategie erfolgt durch die Jahresberichte der LAGn. Das Fachreferat gibt Inhalt, Struktur und Zeitpunkte der Jahresberichte vor und informiert über deren Ergebnisse (per E-Mail/Beiratssitzungen). Darüber hinaus erfolgt die Bewertung in Form der Selbstevaluierung der LAGn, diese Aufgabe wird vom Land über (externe) Qualifizierungsangebote (Seminare, Workshops) unterstützt, um die Einheitlichkeit zu fördern.

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und –techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-Vergleiche; Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Wirkungseinschätzung. Unter Einbeziehung externer Evaluatoren werden Methoden entwickelt, um den Fortschritt der Entwicklung bei den Querschnittszielen in den Berichterstattungen darstellen zu können. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Mögliche Umweltauswirkungen werden in den erweiterten Durchführungsberichten und in der Ex-post-Bewertung dargestellt.

Unter Einbeziehung externer Evaluatoren werden Methoden entwickelt, um den Fortschritt der Entwicklung bei den Querschnittszielen in den Berichterstattungen darstellen zu können.

Tabelle 9.3: Bewertungsthemen und Aktivitäten

Thematische Schwerpunkte	Betrachtungszeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Ausschreibung Ex-ante-Bewertung	2012	Bewertung der Ex-ante	- Gewinnung eines Evaluators	- Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Ex-ante-Bewertung einschl. SUP	Ausgangssituation Programmstart	Einreichung Programm	- Überprüfung der zentralen Bestandteile des EPLR SH	- themenbezogene Bewertungsberichte - Bewertungsbericht
Ausschreibung jährliche JB plus Ex-post-Bewertung	2. Jahreshälfte 2014	Bewertung der jährlichen Bewertungsaktivitäten und Bewertung der Ex-post	- Gewinnung eines Evaluators	- Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2015	JB 30.06.2016	- Beschreibung der Implementierung - Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	- Implementierungsbericht - Begleitungsdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungstarken und -schwachen Maßnahmen	2014-2016	erweiterter JB 30.06.2017	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020	2014-2016	Programmbewertung 11/2027	- Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode - Empfehlungen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Mittelinanspruchnahme - Soll-Ist-Vergleiche - Trendentwicklung - Experteninterviews - Befragungen Begünstigte
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter JB 30.06.2019	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	JB 30.06.2020	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effek-	- Begleitungsdaten - Analysen

1.../2

Tabelle 9.3-Bewertungsthemen und Aktivitäten_Seite 1

Thematische Schwerpunkte	Betrachtungszeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
			tivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	JB 30.06.2021	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2021	JB 30.06.2022	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2022	JB 30.06.2023	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2023	JB 30.06.2024	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2024	JB 30.06.2025	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2025	JB 30.06.2026	- Bewertung der Zielerreichung	- Begleitungsdaten - Analysen
anlassbezogene Themen	gesamte FP	Ad-hoc- Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2026	Abschließende Bewertung 31.12.2026	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz	- Bewertungsbericht - Begleitungsdaten - Analysen

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

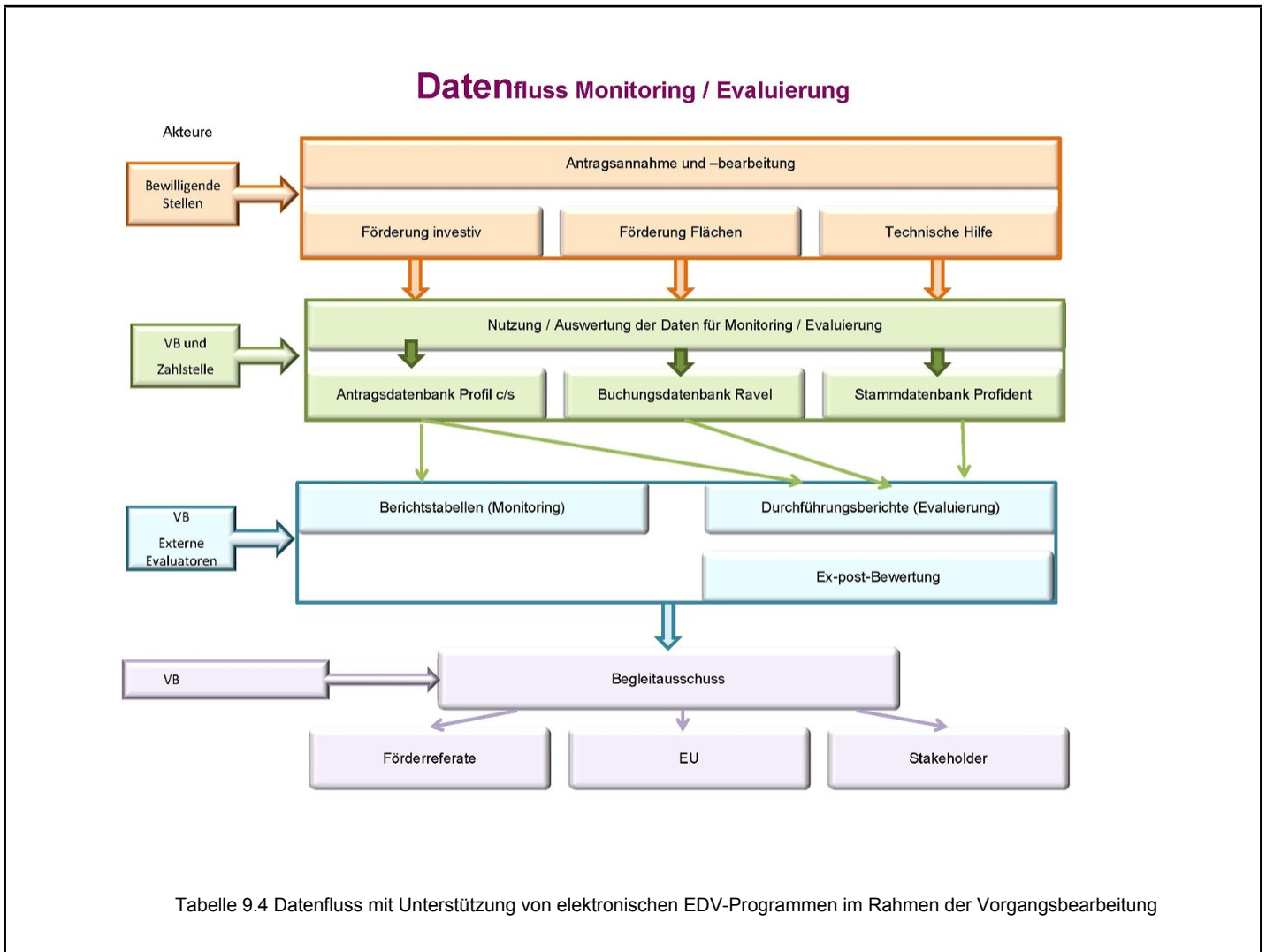
Die für die Begleitung und Bewertung des LPLR 2014 – 2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben erfasst. Das elektronische Datenerfassungssystem umfasst grundsätzlich alle im LPLR genannten Maßnahmen. An fehlenden Implementierungsanforderungen wird gearbeitet.

Die im LPLR 2014 – 2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse und die Ziele des Programms entsprechen den Vorgaben der DVO (EU) Nr. 808/2014 und ermöglichen eine Aggregation der Daten auf EU-Ebene.

Vorhabenbezogene Daten werden in den IT-Förderprogrammen erfasst. Die für Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorendaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung. Die Datenerfassung der Wirkungsindikatoren erfolgt durch externe Evaluatoren.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

Tabelle 9.4: Datenfluss mit Unterstützung von elektronischen EDV-Programmen im Rahmen der Vorgangsbearbeitung



9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der nachfolgenden Tabelle ist der Zeitablauf der Evaluierung der Förderperiode 2014 - 2020 dokumentiert. Er umfasst sowohl die erforderlichen Vorbereitungen für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 sowie die Schritte der jährlichen Evaluierungsaktivitäten. Anzumerken ist, dass im Laufe der Förderperiode u. U. anlassbezogene „Ad-hoc“-Evaluierungen durchgeführt werden können.

Tabelle 9.5: Übersicht Zeitplan

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2013	Laufender Prozess vor Programmeinreichung	Bewertung durch externen Evaluator	Fachliche Analysen, Studien- und Auswertungen	Ex-ante-Bewertung
2014	laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmen-spezifischen Indikatoren	jährlicher Durchführungsbericht für 2014 und 2015 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	Programmbewertung 2017-2018 bis 31. Dezember 2019
2015				
2016				
2017		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2018		jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021	jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen		
2022	jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Ex-post-Bewertung 2014-2025 bis 31. Dezember 2026	
2023	jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen und Auswertungen		
2024	jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen		
2025	jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2025	fachliche Analysen und Auswertungen		
2026	jährlicher Durchführungsbericht 2025 bis 30. Juni 2026	fachliche Analysen und Auswertungen		

*darüber hinaus können anlassbezogene Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung durch die Kommission zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und Stakeholdern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Umsetzungen und Entwicklungen des LPLR informiert. Über Veröffentlichungen in Fachpublikationen werden gezielte Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und Stakeholder in Kenntnis gesetzt.

Generell berichtet die Verwaltungsbehörde über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission übersandt. Darüber hinaus erfolgt eine vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts des LPLR Schleswig-Holstein 2014-2020.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

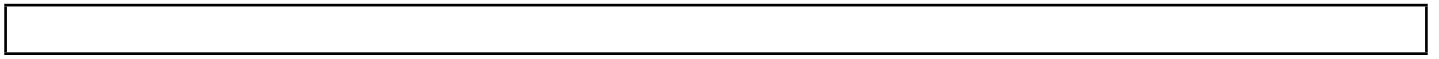
Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des LPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien oder im Falle von „Ad-hoc-Evaluierungen“ sicherzustellen.

Tabelle 9.7: Übersicht Ressourcen

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	Datenbank Software (MS-Office)	VB, Zahlstelle, Fachreferate, Förderreferate als Teil der Zahlstelle, Bewilligende Stellen	- fest angestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
jährliche und erweiterte Durchführungsberichte	Datenbank Software (MS-Office)	VB, Zahlstelle, Fachreferate, Förderreferate als Teil der Zahlstelle, Bewilligende Stellen	- fest angestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - externe Dienstleister
Begleitausschuss	Datenbank Software (MS-Office)	VB	- fest angestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-ante-Bewertung	Datenbank Software (MS-Office)	VB, Zahlstelle, Fachreferate, Förderreferate als Teil der Zahlstelle, Bewilligende Stellen	- fest angestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - externe Dienstleister
Programmbewertung	Datenbank Software (MS-Office)	VB, Zahlstelle, Fachreferate, Förderreferate als Teil der Zahlstelle, Bewilligende Stellen	- fest angestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - externe Dienstleister
Ex-post-Bewertung	Datenbank Software (MS-Office)	VB, Zahlstelle, Fachreferate, Förderreferate als Teil der Zahlstelle, Bewilligende Stellen	- fest angestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - externe Dienstleister

1.../1

Tabelle 9.7-Übersicht Ressourcen



10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	0,00	76.825.591,00	74.971.384,00	49.267.006,00	49.199.007,00	49.127.404,00	49.044.772,00	59.461.415,00	49.631.816,00	457.528.395,00
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	14.558.000,00	14.463.000,00	14.227.000,00	14.007.000,00	13.788.000,00	18.383.392,00	0,00	89.426.392,00
Insgesamt	0,00	76.825.591,00	89.529.384,00	63.730.006,00	63.426.007,00	63.134.404,00	62.832.772,00	77.844.807,00	49.631.816,00	546.954.787,00
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00	4.609.535,46	4.498.283,04	2.956.020,36	2.951.940,42	2.947.644,24	2.942.686,32	0,00	0,00	20.906.109,84

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung

390.603.427,40

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe

0,00

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	53%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					3.500.000,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der	100%					0,00 (2A)

	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	3.500.000,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A) 10.471.811,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					5.000.000,00 (2A) 0,00 (P4)
Total						0,00	15.471.811,00

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					5.990.311,00 (2A) 5.365.665,00 (3A) 0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 16.680.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU)	100%					6.000.000,00 (2A)

	Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						0,00 (3A) 0,00 (P4)
Total						0,00	34.035.976,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	16.680.000,00
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					70.093.805,00 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (3B)
Total						0,00	70.093.805,00

10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					28.148.208,00 (P4) 43.300.000,00 (6B) 4.500.000,00 (6C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 0,00 (6B) 0,00 (6C)
Total						0,00	75.948.208,00

10.3.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					5.000.000,00 (SE)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					1.229.996,00 (SE)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (SE)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	6.229.996,00

10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4) 0,00 (SE)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					58.286.218,00 (P4) 9.799.151,00 (SE)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					35.283.392,00 (P4) 0,00 (SE)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	103.368.761,00

10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					96.705.980,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					29.803.000,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	126.508.980,00

10.3.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					12.259.360,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	12.259.360,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	12.259.360,00
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

10.3.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					820.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					5.840.000,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	6.660.000,00

10.3.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					2.000.000,00 (2A) 8.020.915,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					7.500.000,00 (2A) 0,00 (P4)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	17.520.915,00

10.3.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					67.244.686,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (6B)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	67.244.686,00

10.3.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					8.112.289,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
Total						0,00	8.112.289,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
---------------------------------------	----------	---------------------------------------------------

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	4,46
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	1.102.330.179,00
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	49.159.277,93

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	4.375.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	24.758.134,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	20.026.144,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltsleistung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	48,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	29,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	10,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	16.000,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	16.000,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	0,46
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	65,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	14.120,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	16.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	4.375.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	4.375.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	3.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	5.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	65,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	54.528.888,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	17.302.473,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	17.302.473,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	10.000.000,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	14.120,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	75,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	45.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	10.123.897,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	0
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	14.120,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe	0
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen	7,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1)	372.820.907,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)	372.820.907,00

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	2.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	19.758.134,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	60,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	22.240.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	22.240.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	58.294.226,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	49.350,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	112.998.347,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	17.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	40.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	158.744.307,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)	18.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Wasserrahmenrichtlinie (12.3)	0
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	16.345.814,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	8.500,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	6.933.333,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	10.026.144,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	10,62
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	105.720,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	995.640,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	7,33
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	73.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	995.640,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	5,42
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	54.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	995.640,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	1,26
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	14.650,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	995.640,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	166,40

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Aufzuforstende Fläche (ha) (Anlage – 8.1)	1.450,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	1.868.143,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	In Agrarforstsystemen anzulegende Fläche (ha) (8.2)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	7.000.220,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	5.951.068,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	725,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt	13.950,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	13.065.535,00

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	81,11
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	1.800.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	5,52
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	86,00
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	122.400,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	78,10
1 Bevölkerung - Zwischenregion	0,00
1 Bevölkerung - Insgesamt	2.841.433,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	56,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	36,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	10,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	12,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (7.1; 7.2; 7.4; 7.5; 7.6; 7.7)	114.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	87.028.114,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	22,00

LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)		
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	1.800.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	67.333.708,71
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	2.878.775,36
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	13.843.373,86

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	120.000,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	5,41

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	78,10
1 Bevölkerung - Zwischenregion	0,00
1 Bevölkerung - Insgesamt	2.841.433,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e□Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	19,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	170.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	63.092.453,00

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahme n	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	16,000															16,000
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	4,375,000															4,375,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	4,375,000															4,375,000
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	3,000						2,000									5,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	5,000,000						19,758,134									24,758,134
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	54,528,888		45,000,000				22,240,000									121,768,888
	Öffentliche Ausgaben	17,302,473		10,123,897				22,240,000									49,666,370

	insgesamt EUR														
M05	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen				7										7
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)				372,820,907										372,820,907
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					58,294,226							87,028,114	63,092,453	208,414,793
M08	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)										1,868,143				1,868,143
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)										7,000,220				7,000,220
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)										5,951,068				5,951,068
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					49,350									49,350
	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt										13,950				13,950
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					112,998,347					13,065,535				126,063,882
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					17,000									17,000

	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/b iologischen Landbaus (11.2)						40,000								40,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)						158,744,307								158,744,307
M12	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftli che Fläche (12.1)						18,000								18,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)						16,345,814								16,345,814
M13	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)						8,500								8,500
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)						6,933,333								6,933,333
M16	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR (16.1 bis 16.9)	10,000,000					10,026,144								20,026,144
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppe n												22		22
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												1,800,000		1,800,000
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												0		0

Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)													67,333,708.71		67,333,708.71
Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)													2,878,775.36		2,878,775.36
Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)													13,843,373.86		13,843,373.86

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)				P		X	X	X	X	X			X	X	X	X		
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)				P		X		X	X	X		X		X				
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P														
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				P		X		X	X	X			X	X	X			
3A	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)						P												
3B	M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen							P											

	(Artikel 18)																		
5E	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)							X	X	X	X								P
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28)								X	X	X								P
6B	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																		P
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)																		P
6C	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																		P
P4 (AGRI)	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und								P	P	P								

Vertretungsdi- enste (Artikel 15)																				
M04 – Investitionen in materielle Vermögensw- erte (Artikel 17)									P	P	P					X				
M07 – Basisdienstle- istungen und Dorferneueru- ng in ländlichen Gebieten (Artikel 20)									P	P	P									
M10 – Agrarumwelt - und Klimamaßna- hme (Artikel 28)									P	P	P				X					
M11 – Ökologischer /biologischer Landbau (Artikel 29)									P	P	P									
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahme- richtlinie (Artikel 30)									P	P	P									
M13 – Zahlungen für aus- naturbedingte n oder anderen spezifischen Gründen benachteiltig- e Gebiete (Artikel 31)									P	P	P									
M16 – Zusammenar- beit (Artikel 35)									P	P	P									

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
10.1 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	6.333.334,00	11.500,00					X
10.1 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	Sonstige	2.894.116,00	7.000,00		X			
10.1 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	114.736.433,00	40.800,00	X				X
10.1 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende	2.100.000,00	4.000,00		X			

	Landwirtschaft						
--	----------------	--	--	--	--	--	--

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	116.244.307,00	40.000,00	X	X	X		
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	42.500.000,00	17.000,00	X	X	X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete	16.345.814,00	18.000,00	X				
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern	1.868.143,00	1.450,00					X

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
-----------------------------------------	----------------------	--------------------------------------------------	----------------------------	------------------------	----------------------------

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme					

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Sollvorgabe 2025	Einheit
7.6	Zahl der Bevölkerung, die von nichtproduktiven Investitionen in naturnahe Gewässerentwicklungen (WRRL) profitieren	4B	2.500.000,00	Zahl der Bevölkerung
Comment: Auf Vorhabenebene ist die Teilmaßnahme 7.6 aufgeteilt in die Schwerpunktbereiche 6B und 4B				
8.4	Wiederhergestellte Fläche zum ursprünglichen Zustand von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen	5E	1.165,00	Hektar
4.2	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.2)	3A	75,00	Zahl der Vorhaben
5.1	Abschnitte des Generalplans Küstenschutz	3B	32,00	Anzahl der Abschnitte
7.6	Zahl der Vorhaben für nichtproduktive Investitionen in naturnahe Gewässerentwicklungen (WRRL)	4B	559,00	Zahl der Vorhaben
Comment: Auf Vorhabenebene ist die Teilmaßnahme 7.6 aufgeteilt in die Schwerpunktbereiche 6B und 4B				

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	Einheit
5.1	Abschnitte des Generalplans Küstenschutz	M05	3B	32,00	Anzahl der Abschnitte
8.4	Wiederhergestellte Fläche zum ursprünglichen Zustand von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen	M08	5E	1.165,00	Hektar
7.6	Zahl der Bevölkerung, die von nichtproduktiven Investitionen in naturnahe Gewässerentwicklungen (WRRL) profitieren	M07	P4	2.500.000,00	Zahl der Bevölkerung
Comment: Auf Vorhabenebene ist die Teilmaßnahme 7.6 aufgeteilt in die Schwerpunktbereiche 6B und 4B					
8.4	Zahl der Vorhaben der Förderung für die	M08	5E	775,00	Zahl der Vorhaben

	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen				
7.6	Zahl der Vorhaben für nichtproduktive Investitionen in naturnahe Gewässerentwicklungen (WRRL)	M07	P4	559,00	Zahl der Vorhaben
Comment: <i>Auf Vorhabenebene ist die Teilmaßnahme 7.6 aufgeteilt in die Schwerpunktbereiche 6B und 4B</i>					
4.2	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.2)	M04	3A	75,00	Zahl der Vorhaben

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	240.568.447,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	240.568.447,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Umsetzung erfolgt gemäß Nationaler Rahmenregelung und entspricht daher den Kriterien der VO (EU) Nr. 1305/2013.

12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	1.1: Agrarfreistellungsverordnung 702/2014, Staatliche Beihilfe/Deutschland (Schleswig-Holstein) - SA.57594 (2020/XA) - Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft - (Leistungsbeschreibung für Bildungsanbieter)	3.500.000,00	875.000,00		4.375.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	2.1.1 und 2.1.2: ausschließlich Art. 42 AEUV; soweit Vorhaben im Einzelfall außerhalb Art. 42 AEUV: VO (EU) Nr. 1407/2013	15.471.811,00	9.286.322,96		24.758.133,96
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	4.1 und 4.2: ausschließlich Art. 42 AEUV. 4.4: keine staatlichen Beihilfen; soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferelevant: VO (EU) Nr. 1407/2013	34.035.975,00	15.630.393,81		49.666.368,81
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	7.3: SA.39091(2014/X), SA.48520 (2017/X), SA.52626 (2018/X), SA.55784 (2019/X) und SA.38348(2014/N), SA.46805(2017/N); 7.4, 7.5, 7.6.1: VO (EU) Nr. 1407/2013	75.948.208,00	67.350.297,66	65.116.287,00	208.414.792,66
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	8.1: N 67/2007, genehmigt unter Nr. C(2007) 3384 vom 18.07.2007, verlängert durch Beihilfe Nr. SA/32134, genehmigt unter Nr. C(2011) 1347 vom 08.03.2011; geändert durch SA/47138 2016/N; 8.4 und 8.5: SA.39954(2014/N)	6.229.996,00	4.843.960,93	3.745.474,00	14.819.430,93

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	16.1: soweit außerhalb von Art. 42 AEUV: VO (EU) Nr. 1407/2013 16.5: keine staatlichen Beihilfen; soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferelevant: VO (EU) Nr. 1407/2013	17.520.915,00	2.505.228,75		20.026.143,75
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	19: soweit beihilferelevante Vorhaben Förderung nach VO (EU) Nr. 1407/2013	67.244.686,00	16.811.171,50		84.055.857,50
Insgesamt (EUR)		219.951.591,00	117.302.375,61	68.861.761,00	406.115.727,61

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 1.1: Agrarfreistellungsverordnung 702/2014, Staatliche Beihilfe/Deutschland (Schleswig-Holstein) - SA.57594 (2020/XA) - Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft - (Leistungsbeschreibung für Bildungsanbieter)

ELER (EUR): 3.500.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 875.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 4.375.000,00

13.1.1.1. Angabe:*

Agrarfreistellungsverordnung 702/2014, Staatliche Beihilfe/Deutschland (Schleswig-Holstein) - SA.57594 (2020/XA) - Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft - (Leistungsbeschreibung für Bildungsanbieter)

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 2.1.1 und 2.1.2: ausschließlich Art. 42 AEUV; soweit Vorhaben im Einzelfall außerhalb Art. 42 AEUV: VO (EU) Nr. 1407/2013

ELER (EUR): 15.471.811,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 9.286.322,96

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 24.758.133,96

13.2.1.1. Angabe:*

Es werden ausschließlich Primärerzeuger im Sinne des Art. 42 AEUV gefördert.

13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 4.1 und 4.2: ausschließlich Art. 42 AEUV. 4.4: keine staatlichen Beihilfen; soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferelevant: VO (EU) Nr. 1407/2013

ELER (EUR): 34.035.975,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 15.630.393,81

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 49.666.368,81

13.3.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen der Teilmaßnahmen 4.1 und 4.2 werden ausschließlich Primärerzeuger im Sinne des Art. 42 AEUV gefördert. Im Rahmen der Teilmaßnahme 4.4 werden keine staatlichen Beihilfen gewährt.

13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 7.3: SA.39091(2014/X), SA.48520 (2017/X), SA. 52626 (2018/X), SA.55784 (2019/X) und SA.38348(2014/N), SA.46805(2017/N); 7.4, 7.5, 7.6.1: VO (EU) Nr. 1407/2013

ELER (EUR): 75.948.208,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 67.350.297,66

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 65.116.287,00

Insgesamt (EUR): 208.414.792,66

13.4.1.1. Angabe*:

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme 7.3 „Breitbandinfrastruktur“ wird auf der Grundlage der Freistellung SA.39091(2014/X) umgesetzt. Die Freistellung ist befristet bis zum 31.12.2018. Ferner wird die Teilmaßnahme nach der beihilferechtlichen Genehmigung SA.38348(2014/N), geändert durch SA.46805 (2017/N), umgesetzt. Diese Genehmigung ist bis zum 30.06.2021 befristet. Soweit eine Fortsetzung der Förderung nach diesem Zeitpunkt vorgesehen ist, wird eine erneute Notifizierung der betreffenden Beihilferegelungen erfolgen.

Soweit bei den Teilmaßnahmen 7.4, 7.5 und 7.6.1 Vorhaben beihilferelevant sind, findet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe Anwendung. Sollten in Ausnahmefällen einzelne Vorhaben den De-minimis-Rahmen überschreiten, werden diese als Einzelbeihilfen notifiziert.

Im Rahmen der Teilmaßnahmen 7.2 und 7.6.2 werden keine beihilferelevanten Vorhaben gefördert.

13.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 8.1: N 67/2007, genehmigt unter Nr. C(2007) 3384 vom 18.07.2007, verlängert durch Beihilfe Nr. SA/32134, genehmigt unter Nr. C(2011) 1347 vom 08.03.2011; geändert durch SA/47138 2016/N; 8.4 und 8.5: SA.39954(2014/N)

ELER (EUR): 6.229.996,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 4.843.960,93

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 3.745.474,00

Insgesamt (EUR): 14.819.430,93

13.5.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v7.0 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.1 "Altverpflichtungen" N 67/2007, genehmigt unter Nr. C(2007) 3384 vom 18.07.2007, verlängert durch Beihilfe Nr. SA/32134, genehmigt unter Nr. C(2011) 1347 vom 08.03.2011, geändert durch SA/47138 2016/N; 8.4 „Wiederaufbau nach Naturkatastrophen“ und 8.5 „Waldumbau“ werden auf der Grundlage der beihilferechtlichen Genehmigung SA.39954(2014/N) umgesetzt.

13.6. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 16.1: soweit außerhalb von Art. 42 AEUV: VO (EU) Nr. 1407/2013
16.5: keine staatlichen Beihilfen; soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferelevant: VO (EU) Nr. 1407/2013

ELER (EUR): 17.520.915,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.505.228,75

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 20.026.143,75

13.6.1.1. Angabe:*

Soweit im Rahmen der Teilmaßnahme 16.1 „Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 42 AEUV gefördert werden, werden sie auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor umgesetzt.

Im Rahmen der Teilmaßnahme 16.5 „Kooperationen im Naturschutz“ werden keine beihilferelevanten Vorhaben gefördert.

13.7. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 19: soweit beihilferelevante Vorhaben Förderung nach VO (EU) Nr. 1407/2013

ELER (EUR): 67.244.686,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 16.811.171,50

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 84.055.857,50

13.7.1.1. Angabe:*

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen angewendet.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) EU-Fonds unter Beteiligung aller Landesministerien eingerichtet. Sie stellt auf politischer Ebene das Steuerungsinstrument dar, um die Komplementarität der einzelnen Fonds und Förderinstrumente zu erhöhen und die gemeinsame Ausrichtung der Fonds auf die strategischen Ziele der Landesregierung sicherzustellen. Folgende Abbildung gibt einen Überblick darüber, welche thematischen Ziele durch welches Programm unterstützt werden (siehe Abbildung A -Thematische Ziele).

Die IMAG hat bereits den Programmierungsprozess der Programme des ELER, EFRE, ESF und EMFF unter Einbeziehung von INTERREG fondsübergreifend koordiniert. Aufgabe der IMAG in der Förderperiode 2014 bis 2020 ist die Optimierung der Entscheidungsverfahren, insbesondere die Erhöhung der Entscheidungstransparenz auf politischer Ebene und die Koordinierung zwischen den Programmen. Aufgrund der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 wird die Förderperiode bis einschließlich 2022 verlängert. Die Aufgaben der IMAG werden über den Verlängerungszeitraum fortgeführt.

Auf Arbeitsebene hat sich bereits in der Förderperiode 2007-2013 eine Arbeitsgruppe der Fondsverwaltungen des ELER, EFRE, ESF sowie EFF im Land etabliert. Eine Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist der Informationsaustausch über die Umsetzung der Programme und die Identifizierung von Schnittstellen und Abgrenzungskriterien zwischen den Fonds. Dabei finden auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Ostseestrategie Berücksichtigung. Dieser regelmäßige Austausch auf Arbeitsebene wird auch in der neuen Förderperiode ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung der ESI-Fonds bilden.

Dem Begleitausschuss des ELER werden Vertreterinnen und Vertreter der anderen Fonds (EFRE, ESF, EMFF) angehören.

Im Bewilligungsverfahren werden über die inhaltlichen Abgrenzungen hinaus Vorkehrungen getroffen, um Doppelförderungen aus ELER, EFRE, ESF, EMFF und sonstigen EU-Finanzinstrumenten auszuschließen.

Die Bestimmungen zur Sicherstellung der Komplementarität und einer klaren Abgrenzung der Förderung aus dem LPLR zu den weiteren Programmen werden im Folgenden beschrieben.

Die Komplementarität der LEADER-Förderung ist in erster Linie dadurch gewährleistet, dass die Regionalen Entwicklungskonzepte mit der übergreifenden Strategie des LPLR in Übereinstimmung stehen müssen. Die generelle Abgrenzung der LEADER-Förderung zu den weiteren Finanzierungsinstrumenten, insbesondere den ESI-Fonds, ist dadurch gegeben, dass im Rahmen von LEADER kleinere Projekte im niederschweligen Bereich mit lokaler Bedeutung gefördert werden, während aus den Strukturfonds typischerweise größere Projekte mit regionalem, überregionalem oder landesweitem Bezug unterstützt werden. Darüber hinaus erfolgt eine konkrete Abgrenzung zu anderen EU-Fonds und Finanzierungsinstrumenten auf Einzelprojektebene. Bei Projekten, die auch aus anderen Fonds finanziert werden können, findet ein Abgleich durch die Bewilligungsbehörde statt. Die Anwendung von CLLD wird sich in Schleswig-Holstein auf den ELER beschränken. Die Umsetzung eines CLLD-Multifondsansatzes ist nicht

vorgesehen.

Komplementarität zum EFRE

TZ 1:

Innovationsförderung

Eine gezielte Innovationsförderung ist sowohl Bestandteil des OP EFRE als auch des LPLR. Aus dem LPLR werden Projekte mit landwirtschaftlichem Bezug gefördert. Die Innovationsförderung des EFRE schließt den landwirtschaftlichen Bereich aus.

TZ 1/2:

Breitbandförderung

Da Defizite bei der Breitbandversorgung in Schleswig-Holstein im Wesentlichen in Teilen des ländlichen Raumes bestehen, werden aus dem LPLR die grundlegenden Infrastrukturen gefördert. Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Breitbandförderung bestehen im EFRE über das thematische Ziel 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“.

TZ 3:

Betriebliche Investitionsförderung

Im OP EFRE erfolgt die Förderung innovativer Investitionen von KMU. Aus dem LPLR werden ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmen gefördert, die von einer Förderung aus dem OP EFRE ausgeschlossen sind.

TZ 3:

Verarbeitung und Vermarktung

Die Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist grundsätzlich sowohl aus dem OP EFRE als auch aus dem LPLR möglich. Das LPLR unterstützt diesbezüglich im Rahmen von Schwerpunktbereich 3 a) Unternehmen auf maximal der 1. Verarbeitungsstufe. Die Koordinierung der Förderung im Bereich dieser Schnittstelle erfolgt durch fachliche Abstimmung der betroffenen Förderreferate im MWVATT und im MELUND.

TZ 4:

Energieeffizienz / Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Aus dem OP EFRE werden FuE- und Demonstrationsprojekte zur Produktion, Verteilung und Speicherung von Erneuerbaren Energien, Umweltinnovationen und Projekte zur energetischen Optimierung öffentlicher Infrastrukturen sowie Beratungen zum Energie- und Klimaschutz in Kommunen gefördert.

Das LPLR unterstützt Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft durch die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, des Ökologischen Landbaus und des Waldumbaus.

TZ 3/4/9:

Stärkung des Tourismus

Die Stärkung des Tourismus in Schleswig-Holstein wird sowohl mit Maßnahmen im OP EFRE als auch im LPLR angestrebt. Der EFRE unterstützt dabei über die einzelbetriebliche Investitionsförderung

insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer touristischer (nicht landwirtschaftlicher) Betriebe und fördert darüber hinaus erlebnisorientierte Infrastrukturprojekte von überregionaler touristischer Bedeutung, die auf die energetische Optimierung touristischer Infrastrukturen bzw. die ressourcenschonende touristische Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes abzielen.

Aus dem ELER werden vorrangig bildungsorientierte Einrichtungen mit Umwelt- und Naturbezug sowie regionale natur- und raumbezogene Infrastrukturen (insbesondere Wandern, Reiten, Kanu) zur Entwicklung des ländlichen Tourismus gefördert.

**TZ 6:
Förderung des Kultur- und Naturerbes**

Das OP EFRE unterstützt im Kontext der Förderung eines nachhaltigen, natur- und umweltschonenden Tourismus Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Kultur- und Naturerbes. Die im Rahmen des LPLR unterstützte Maßnahme „Erhaltung des kulturellen Erbes“ ist im Gegensatz zu der Maßnahme im OP EFRE nicht primär touristisch ausgerichtet. Die LPLR-Maßnahme zielt hingegen darauf ab, das kulturelle Erbe der Dörfer zu sichern und die kulturelle Identität der Bevölkerung zu stärken.

Die Koordinierung der Förderung im Bereich dieser Schnittstelle erfolgt ergänzend durch fachliche Abstimmung der betroffenen Förderreferate im MWVATT und im MELUND.

Komplementarität zum ESF

**TZ 9:
Bildungsinfrastrukturen**

Im Rahmen des LPLR werden im Bildungsbereich insbesondere kleine Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Bildungshäuser) gefördert, die multifunktionale Konzepte für die Nutzung von Gebäuden beinhalten. Der ESF fördert im Rahmen seiner Prioritätsachse „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ keine Bildungsinfrastrukturmaßnahmen.

**TZ 10:
Berufliche Weiterbildung**

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgt sowohl aus dem OP ESF als auch aus dem LPLR.

Die Qualifizierungsmaßnahmen des LPLR richten sich an die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und an KMU in ländlichen Gebieten. Die Zuwendungen aus dem LPLR werden den Bildungsanbietern gewährt.

Mit der ESF-Maßnahme „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ wird die Weiterbildung von Beschäftigten in KMU mit einem Zuschuss gefördert. Der Weiterbildungsbonus ist ein Instrument, das direkt die individuelle Weiterbildung von Beschäftigten unterstützt. Träger und Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen erhalten keine direkte Förderung.

Komplementarität zum EMFF

Im Gegensatz zum ELER, der in Deutschland durch Länderprogramme umgesetzt wird, erfolgt die Umsetzung des EMFF durch ein einziges Operationelles Programm. Das OP EMFF wird voraussichtlich sehr weit gefasst sein, weil es die Schwerpunktsetzungen aller Länder abdecken muss.

Mit Blick auf Schleswig-Holstein werden die konkreten Förderinhalte abschließend in den Landesrichtlinien festgelegt. Die folgenden Ausführungen zur Komplementarität und Abgrenzung von EMFF und ELER bilden insofern den aktuellen Diskussionsstand.

TZ 3:

Wettbewerbsfähigkeit von KMU

Der EMFF fördert die regionale Wettbewerbsfähigkeit der KMU, indem er auf eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Fischerei und Aquakultur sowie eine ausgewogene und integrative territoriale Entwicklung in den Fischwirtschaftsgebieten abzielt.

- Die im Rahmen der Priorität „Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei und Aquakultur“ durchgeführten Maßnahmen des EMFF stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Fischerei- und Aquakultursektor. Diese Bereiche sind von einer Förderung aus dem LPLR ausgeschlossen.
- Der EMFF zielt mit seiner Priorität „Steigerung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt“ auf positive Beschäftigungsimpulse in den Fischereiregionen ab. Er fördert in diesem Rahmen etwa die Diversifizierung in den Fischereigemeinden. Hierzu werden u. a. Integrierte Strategien für die lokale Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete erarbeitet und durch lokale Fischereiaktionsgruppen umgesetzt. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Strategien für die lokale Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete können dabei Themenfelder betreffen, die auch durch LEADER adressiert werden (z.B. Tourismus, Diversifizierung, Infrastruktur).

Detaillierte Aussagen zur inhaltlichen Abgrenzung können erst nach Auswahl der lokalen Fischereiaktionsgruppen (EMFF) und der Lokalen Aktionsgruppen (ELER) erfolgen. Die derzeit etablierte Struktur, nach der die Lokalen Fischereiaktionsgruppen verwaltungstechnisch den Lokalen Aktionsgruppen zugeordnet sind, hat die Sicherstellung der Komplementarität bereits in der Förderperiode 2007-2013 sehr erleichtert. Aus diesem Grund sollen diese Strukturen grundsätzlich fortgeführt werden.

TZ 6:

Umweltschutz, Ressourceneffizienz

Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Ressourceneffizienz ist sowohl Gegenstand des LPLR als auch des OP EMFF.

Das LPLR unterstützt die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, während im Rahmen des OP EMFF Maßnahmen im Kontext der Meeres-Ökosysteme durchgeführt werden.

Mögliche Überschneidungen bestehen im Bereich der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Hierbei gilt, dass entsprechende Maßnahmen grundsätzlich durch das LPLR adressiert werden. Sofern im Einzelfall unabweisbare fischwirtschaftliche Interessen im Vordergrund eines Projektes stehen, wird nach vorheriger Abstimmung zwischen den Verwaltungsbehörden des ELER und des EMFF die Förderung aus dem EMFF

erfolgen.

TZ 8/9:

Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen; Förderung der lokalen Entwicklung

Sowohl aus dem LPLR als auch aus dem OP EMFF können Maßnahmen zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Förderung der lokalen Entwicklung gefördert werden.

Die Förderung aus dem OP EMFF bezieht sich dabei - auf einzelbetrieblicher Ebene - auf Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Fischerwirtschaft und der Aquakultur stehen und von einer Förderung aus dem LPLR ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus zielt das OP EMFF auf positive Beschäftigungsimpulse in den Fischereiregionen ab, bspw. durch die Förderung der Diversifizierung, und unterstützt generell die lokale Entwicklung in den Fischereigemeinden. Da die entsprechenden Maßnahmen des OP EMFF grundsätzlich einen direkten Bezug zu Beschäftigten, deren Tätigkeit mit dem Fischereisektor zusammenhängt, aufweisen müssen und diese Empfängergruppe aus dem LPLR (LEADER) nicht gefördert wird, bestehen eindeutige Abgrenzungskriterien. Zudem wird die Komplementarität sowie eine inhaltlich abgestimmte Förderung durch die in Schleswig-Holstein etablierten verwaltungstechnischen Strukturen (Zuordnung der Lokalen Fischereiaktionsgruppen zu den Lokalen Aktionsgruppen) gewährleistet.

Die Koordinierung der Förderung im Bereich der Maßnahme „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ gem. Art. 20 erfolgt durch fachliche Abstimmung der zuständigen Förderreferate im MILI.

Komplementarität mit den ETZ-Programmen

Die Entwicklung Schleswig-Holsteins wird auch über die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) gefördert. Die ETZ fokussiert hierbei eine staatenübergreifende Zusammenarbeit in drei unterschiedlichen Ausrichtungen.

Im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (ETZ bzw. INTERREG V A) werden Projekte finanziert, an denen Regionen und lokale Behörden beidseits einer gemeinsamen Grenze beteiligt sind. Für die Förderperiode 2014-2020 wurden die beiden INTERREG IV A-Programme „Syddanmark-Schleswig-KERN“ und „Fehmarnbelt“ mit schleswig-holsteinischer Beteiligung zu einem großen gemeinsamen INTERREG V A-Programm zusammengelegt. Das Programm soll sich auf vier thematische Ziele konzentrieren:

TZ 1: Innovation

mit den Themen Clusterentwicklung, Hochschulzusammenarbeit, Energie und Kulturwirtschaft

TZ 6: Umwelt

mit den Themen Tourismus und Energie sowie "grünes Wachstum"

TZ 8: Arbeitsmarkt

mit den Themen Abbau von Barrieren auf dem Arbeitsmarkt und Bekämpfung des Fachkräftemangels

TZ 11: Institutionelle Kapazitäten

mit den Themen Kultur- und Begegnungsprojekte sowie Regionalmarketing

Thematische Schnittstellen zum LPLR, welche die Nutzung von Synergien ermöglichen, bestehen bei Projekten zur Umsetzung der thematischen Ziele 1 und 6.

Die transnationale Zusammenarbeit (ETZ bzw. INTERREG V B) finanziert Projekte zwischen nationalen, regionalen und lokalen Stellen in größeren geografischen Gebieten. Schleswig-Holstein ist mit dem Ostsee- und dem Nordseeprogramm an zwei dieser Kooperationsräume beteiligt. Ziel der Programme ist es, die Ostsee- und Nordseeregion zu einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und territorial integrierten Region über die Grenzen hinweg zu entwickeln.

Hinsichtlich der thematischen Konzentration des Ostseeprogramms haben sich die Mitgliedstaaten im Ostseeraum auf folgende vier thematischen Ziele verständigt:

TZ 1: Innovation

mit den Themen Clusterentwicklung, Hochschulzusammenarbeit und soziale Innovation

TZ 6: Umwelt

mit den Themen Bekämpfung der Verschmutzung der Ostsee, Ausbau der gemeinsamen Kapazitäten im Bereich Risiko- und Katastrophenschutz sowie "grünes Wachstum" mit dem Schwerpunkt Ausbau von Erneuerbaren Energien

TZ 7: Nachhaltiger Transport und bessere Erreichbarkeit

u. a. mit den Themen bessere Verknüpfung von Verkehrsknotenpunkten, umweltfreundliche und kohlenstoffarme Transportsysteme, Ausbau von nachhaltiger urbaner Mobilität sowie Bekämpfung von Umweltschäden durch die Schifffahrt

TZ 11: Unterstützung der EU-Makrostrategie für den Ostseeraum

Neben der Umsetzung von Flaggschiff- und anderen Projekten der Ostseestrategie in den drei oben genannten Prioritäten wird das Programm künftig auch die Umsetzung der Strategie selbst in begrenztem Umfang unterstützen.

Thematische Schnittstellen zum LPLR, welche die Nutzung von Synergien ermöglichen, bestehen insbesondere bei Projekten zur Umsetzung des thematischen Ziele 1 und 6.

Mit Blick auf die thematischen Schwerpunkte des Nordseeprogramms haben sich die Mitgliedstaaten im Nordseeraum auf die folgenden inhaltlichen Prioritäten geeinigt:

Thinking Growth Revitalising economies in the North Sea Region (Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation) (Innovation TZ 1)

Eco-Innovation Development of new products, services and processes that reduce carbon Emissions and to accelerate the greening of the North Sea economy (Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Prozesse welche die CO₂-Emissionen verringern sowie eine Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft in allen Branchen beschleunigen sollen) (Verringerung der CO₂ Emissionen, TZ 4)

Sustainable North Sea Region - Continuing to lead on sustainable growth (Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und-management, Erhaltung und Schutz der Umwelt und Förderung der Ressourceneffizienz) (Umwelt, TZ 5,6)

Green Transport and Mobility - Leading the way in sustainable transport and logistics (Die Förderung des nachhaltigen Verkehrs und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen) (Transport, TZ 7)

Thematische Schnittstellen zum LPLR bestehen in den gemeinsam adressierten thematischen Zielen 1 sowie 4 bis 6.

Im Bereich der interregionalen Zusammenarbeit (ETZ bzw. INTERREG V C/INTERREG EUROPE) wird der europaweite Austausch bewährter Verfahren in Bereichen wie Innovation, Energieeffizienz und Stadtentwicklung gefördert. Die thematischen Ziele lauten wie folgt:

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂ - Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft
- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz.

Das Programm wird zukünftig für zwei Aktivitäten zur Verfügung stehen: 1) Interregionale Kooperationsprojekte und 2) Policy Learning Platforms. Unter 1) können europaweite Projekte nach bisherigem Muster eingereicht werden, bei 2) geht es um die Einrichtung von europaweiten Informationszentralen, die insbesondere den ESI-Programmen mit Beratungsleistungen zur Verfügung stehen werden.

Somit soll ein Wissenstransfer unter den Partnern angeregt werden, dem konkrete Umsetzungsprojekte in den einzelnen teilnehmenden Regionen folgen.

Abgrenzung zum LPLR

Da im Rahmen der INTERREG-Programmierung keine konkreten Maßnahmen erarbeitet, sondern inhaltliche Themen festgelegt werden, die durch Bottom-up-Projekte umgesetzt werden, ist eine präzise Beschreibung von Synergien sowie eine inhaltliche Bestimmung von Abgrenzungskriterien ex-ante nicht möglich. Die Identifizierung von Kooperationsmöglichkeiten und inhaltlichen Anknüpfungspunkten mit den INTERREG-Programmen ist Gegenstand der Beratungen der IMAG sowie der Arbeitsgruppe der Fondsverwaltungen.

Generelles Kriterium für die Abgrenzung zum LPLR ist die charakteristische Fokussierung der INTERREG-Projekte auf Themen, die für die jeweiligen Kooperationsräume von Bedeutung sind. Dabei werden im Rahmen von INTERREG Projekte gefördert, bei denen eine grenzüberschreitende Realisierung Vorteile bietet oder eine rein nationale Realisierung ausgeschlossen wäre. Sofern es im Rahmen der Förderung der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit zu inhaltlichen oder regionalen Überschneidungen (insbesondere zu LEADER) kommt, erfolgt eine Abgrenzung auf Projektebene.

Komplementarität zur Ostseestrategie

Die EU-Ostseestrategie verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel. Zur Finanzierung der Projekte werden die vorhandenen Instrumente, insbesondere die INTERREG-Programme, genutzt. Darüber hinaus können die Strukturfondsprogramme oder die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Unterstützung der Ostseestrategie beitragen. Aus dem LPLR können Projekte zur Umsetzung der

Ostseestrategie nur dann gefördert werden, wenn sie die Förderfähigkeitskriterien des LPLR erfüllen und zur Umsetzung der Ziele des LPLR in den jeweiligen EU-Prioritäten nachweisbar beitragen. Hierdurch ist die Komplementarität zur Ostseestrategie uneingeschränkt gewährleistet.

Komplementarität zur EU-Forststrategie

Mit der neuen EU-Forststrategie [COM(2013) 659 final] soll bis zum Jahr 2020 gewährleistet und nachgewiesen sein, dass alle Wälder in der EU gemäß den Grundsätzen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet werden und dass der Beitrag der EU zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur Reduzierung der Abholzung weltweit gestärkt wird, um Folgendes zu erreichen:

- den Beitrag zum Ausgleich von verschiedenen Forstfunktionen, der Deckung des Bedarfs und der Erbringung von Ökosystemleistungen;
- die Bereitstellung einer Basis, damit die Forstwirtschaft und die gesamte forstbasierte Wertschöpfungskette wettbewerbsfähig werden und nachhaltig zur Bioökonomie beitragen kann.

Gemäß § 5 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein hat die Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Sie soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten.

Die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung ist somit in Schleswig-Holstein gesetzlich verankert und wurde mit dem „Programm zur Bewirtschaftung der schleswig-holsteinischen Wälder auf ökologischen Grundlagen“ operationalisiert.

Im Rahmen des LPLR unterstützt das Land Schleswig-Holstein die Ziele der EU-Forststrategie vor allem durch die Maßnahme "Waldumbau". Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Darüber hinaus soll die Maßnahme zur Erhöhung der Biodiversität im Wald, der Kohlenstoffbindung des Bodens und der Grundwasserneubildungsrate beitragen, den Erhalt und die Verbesserung der genetischen Ressourcen unterstützen, die Umsetzungsprozesse im Boden verbessern und eine stetige Produktionsfunktion des Bestandes sichern.

Komplementarität zum Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF)

Die wirkungsvolle Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Natura 2000-Schutzgebieten ist von zentraler Bedeutung für die Erreichung des EU-Biodiversitätsziels für 2020. Mit dem Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF) wird künftig ein stärker integrierter Ansatz für die Finanzierung von Natura 2000-Maßnahmen verfolgt. Die PAFs bilden in diesem Zusammenhang ein wichtiges Planungsinstrument für die finanzielle Integration von Natura 2000 in die EU-Fonds.

Die Umsetzungserfordernisse für Natura 2000 wurden in dem von Deutschland vorgelegten Prioritären Aktionsrahmen beschrieben. Der ELER stellt hierbei das zentrale Finanzierungsinstrument dar. Dies gilt

auch für Schleswig-Holstein.

Das LPLR trägt zur Finanzierung einer breiten Palette von Maßnahmen zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele und zur Stabilisierung des Netzes Natura 2000 bei. Hervorzuheben sind die investiven Naturschutzmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Teilmaßnahme "Naturschutz und Landschaftspflege", die eine Palette von Fördermöglichkeiten der wesentlichen investiven Maßnahmen des PAF wie beispielsweise Naturschutzmanagementmaßnahmen, Monitoring und Datenerhebung oder Landankauf beinhaltet.

Im Bereich der Flächenmaßnahmen gehen von den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, der Förderung des Ökologischen Landbaus, der Natura 2000-Prämie sowie der Ausgleichszulage positive Wirkungen auf den Schutz der Natura 2000-Gebiete aus, weil hierdurch gezielt umweltspezifische Nutzungsbeschränkungen honoriert werden, was ebenfalls Bestandteil der Maßnahmen des PAF ist. Einen Schwerpunkt bilden hier die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Vertragsnaturschutzes, die gezielt den Schutz von Arten und Lebensräumen fördern.

Flankierend zu den Maßnahmen, die eine umwelt- und naturschutzfachliche Landbewirtschaftung unterstützen, werden aus dem LPLR Zuwendungen für weitere investive Maßnahmen gewährt, insbesondere im Rahmen der Teilmaßnahmen "Naturnahe Gewässerentwicklung" und "Waldumbau". Auch die Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen der EIP kann die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Natura 2000-Gebieten unterstützen. Die Maßnahme "Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen" soll auch zur Sensibilisierung für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beitragen.

Insgesamt bildet das LPLR die zentrale Quelle zur Finanzierung von Natura 2000-Maßnahmen in Schleswig-Holstein und trägt substantiell zur Umsetzung des PAF bei.

Komplementarität zur 1. Säule der GAP

Obst und Gemüse

Artikel 32-38 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013

Die Förderung von Erzeugerorganisationen wird in Deutschland durch die Nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse konkretisiert. Die Förderung von Erzeugerorganisationen in Schleswig-Holstein richtet sich ebenfalls nach dieser Nationalen Strategie.

Im LPLR 2014-2020 sind Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse im Rahmen der Maßnahme "Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse" in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung von einer Förderung ausgeschlossen.

Für weitere förderfähige Vorhaben des LPLR, die grundsätzlich auch nach Maßgabe des betreffenden Operationellen Programms der Erzeugerorganisation förderfähig sein können, gilt die Regelung, dass Beihilfen aus dem LPLR nur dann gewährt werden können, wenn es sich um Projekte handelt,

- bei denen der Antragsteller/der Begünstigte kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr.

1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist oder

- bei denen der Antragsteller/der Begünstigte zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind.

Durch Verwaltungsverfahren wird sichergestellt, dass hier keine Doppelförderung erfolgt.

Hopfen

Artikel 58-60 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013

Nicht relevant

Rindfleisch

Artikel 170 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013

Keine Förderung im Rahmen des LPLR vorgesehen

Zucker

Artikel 124-144 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013

Die Zuckerindustrie ist im Rahmen des LPLR nicht förderfähig. Insofern können sich für diesen Bereich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme mit den Umstrukturierungsregelungen ergeben.

Bienezucht

Artikel 55-57 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013

Imker sind im Rahmen des LPLR nicht förderfähig.

Wein

Artikel 39-54 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013

Der Weinbau ist im Rahmen des LPLR nicht förderfähig.

Tabak

Artikel 162 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013

Keine Förderung im Rahmen des LPLR vorgesehen

Olivenöl

Artikel 29-31 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013

Keine Förderung im Rahmen des LPLR vorgesehen

Schafe und Ziegen

Artikel 114 (1) und 119 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

Deutschland wendet die Artikel 114 (1) und 119 der Verordnung derzeit nicht an.

Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden

Artikel 43-47 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013

Wird eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, die als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden kann, gleichzeitig auch als greening-relevantes Vorhaben gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 ausgewiesen, führt dies für den Betrieb zu entsprechenden Abschlägen in der Förderhöhe je ha.

Zahlungen im Rahmen von Natura 2000

Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013

Die Zahlung im Rahmen des LPLR erfolgt nur für andere Dauergrünland-Bewirtschaftungsauflagen als das Umwandlungs- und Pflugverbot gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013.

Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Artikel 48-49 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013

Die Zahlung für benachteiligte Gebiete erfolgt ausschließlich über die 2. Säule der GAP.

Zahlungen für Junglandwirte

Artikel 50-51 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013

Keine Förderung im Rahmen des LPLR vorgesehen

Kleinerzeugeterregelung

Artikel 61-65 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013

Keine Förderung im Rahmen des LPLR vorgesehen

OP EFRE

OP ESF

1. TZ: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation 
2. TZ: Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT 
3. TZ: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF) 
4. TZ: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft 
5. TZ: Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements 
6. TZ: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz 
7. TZ: Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen 
8. TZ: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte 
9. TZ: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung 
10. TZ: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen 
11. TZ: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung 

EPLR

OP EMFF

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Für die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum nutzt Deutschland die Möglichkeit des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und legt für die Förderperiode 2014–2020 eine Nationale Rahmenregelung (NRR) zur Genehmigung gemäß Artikel 10 Absatz 2 vor. Die NRR ist kein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, mit dem eine Finanzierung aus dem ELER beantragt wird. Insofern ergeben sich keine Auswirkungen auf die Komplementarität.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

LIFE

Das EU-Umweltprogramm "LIFE" besteht aus den Teilprogrammen „Umwelt“ und „Klimaschutz“. Das Teilprogramm Umwelt fokussiert auf die Schwerpunkte Umwelt und Ressourceneffizienz, Biodiversität sowie Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich. Die Prioritäten des Klimaschutz-Teilprogramms bilden der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel sowie Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich.

Es bestehen eindeutige Synergien zum LPLR, insbesondere in den EU-Prioritäten 3, 4 und 5, weil die im Rahmen von LIFE geförderten Projekte, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens ausgewählt werden, die Maßnahmen des ELER in sinnvoller Weise ergänzen können.

Die LIFE-Projekte sind nach den Erfahrungen aus den vergangenen Förderperioden Einzelvorhaben von größerer Dimension mit „Leuchtturmcharakter“ (Pilot-, Demonstrationsprojekte). Die Umwelt- und Klimavorhaben im ELER sind i.d.R. von geringerer Dimension und eher „Mainstream-Projekte“. Insofern besteht eine inhaltliche Abgrenzung. Da das LIFE-Programm für Schleswig-Holstein im MELUND koordiniert wird, ist eine Abstimmung im Einzelfall sichergestellt.

Die Förderung integrierter Projekte mit dem LIFE-Programm ist nicht vorgesehen.

Horizont 2020

Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" bildet das Hauptinstrument der EU zur Förderung von Wissenschaft, technologischer Entwicklung und Innovation. Es schließt sich an das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm an und deckt ein breites Spektrum von der Grundlagenforschung bis hin zur Förderung von marktnahen Innovationsmaßnahmen ab. Inhaltlich umfasst Horizont 2020 die Säulen (I) wissenschaftliche Grundlagenforschung, (II) Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und (III) Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, wobei der Fokus auf der Exzellenzforschung liegt.

Die Europäische Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit wird hierbei u.a. auch durch Horizont 2020-Projekte umgesetzt. Die Abgrenzung der Förderung aus dem LPLR und aus Horizont 2020 ist durch die Art der geförderten Projekte gewährleistet. Während im Rahmen von Horizont 2020 konkrete Forschungs- und Innovationsvorhaben unterstützt werden, bezieht sich die Förderung aus dem LPLR auf die strukturelle Unterstützung der Zusammenarbeit der Akteure.

Zur Nutzung größtmöglicher Synergien und zur Vermeidung von Dopplungen in der Forschung wurde die Koordination zwischen Horizont 2020 und den ESI-Fonds gestärkt. Hierzu wurde auf nationaler Ebene ein Netz an Kontaktstellen eingerichtet, deren Aufgabe u.a. in der Koordinierung nationaler und/oder regionaler Programme besteht. Mit Blick auf die Forschungsfelder Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und Biowirtschaft sowie Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe wurden auf Bundesebene eigene Kontaktstellen eingerichtet. Sie sind Anlaufstellen für Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die an Europäischen Forschungsprogrammen teilnehmen möchten.

Auf regionaler Ebene erfolgt die Koordinierung zwischen der Innovationsförderung des ELER und Horizont 2020 durch das zuständige Fachreferat im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

COSME

Das neue EU-Rahmenprogramm "COSME" fördert die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf KMU, indem es Lösungsansätze für länderübergreifende Probleme auf europäischer Ebene verfolgt. Die Schwerpunkte von "COSME" betreffen die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln für KMU, die Verbesserung des Marktzugangs und der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen sowie die Förderung der unternehmerischen Initiative.

Mit "COSME" werden damit Ziele verfolgt, die auch Gegenstand des LPLR sind. Insofern bestehen eindeutige Synergien. Da die Unternehmensförderung durch "COSME" im Wesentlichen durch Finanzinstrumente (Eigenkapitalfazilität, Kreditbürgschaftsfazilität), die nicht Gegenstand der Förderung aus dem LPLR sind, dargestellt wird besteht eine klare Abgrenzung.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein / Allgemeine Abteilung / Referat V 12 - Verwaltungsbehörde ELER	Referatsleiter - Harald Bach	Mercatorstraße 3, 24106 Kiel	harald.bach@melund.landsh.de
Certification body	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein / Allgemeine Abteilung / Referat VI 15 - Bescheinigende Stelle der Fonds EGFL, ELER	Referatsleiter - Reinhold Schneider	Düsternbrooker Weg 63, 20106 Kiel	reinhold.schneider@fimi.landsh.de
Accredited paying agency	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	Staatssekretärin - Dr. Dorit Kuhnt	Mercatorstraße 3, 24106 Kiel	christoph.adam@melund.landsh.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615	Heinz-Wilhelm Geldermann	Rochusstr. 1 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die Verwaltungsbehörde ist gemäß Artikel 66 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verantwortlich für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Landessprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020. Hier erfolgen die Programmerstellung und die Koordination des Gesamtprogramms hinsichtlich der Durchführung, des Finanzmanagements sowie der Begleitung und Bewertung, der Berichterstattung und der Publizität.

Die Verwaltungsbehörde ist im Referat V 12 des MELUND angesiedelt.

Die administrative Umsetzung des Landesprogramms für den ländlichen Raum erfolgt auf der Grundlage des neuen EU-Rechts sowie einschlägiger nationaler Vorschriften hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme über die bestehende Organisationsstruktur der Zahlstelle.

Die im Programm enthaltenen Maßnahmen werden sämtlich in organisatorischen Untereinheiten der Zahlstelle (Fachreferate) auf ministerieller Ebene verantwortlich gesteuert und administriert. Bei der praktischen Durchführung der Maßnahmen wird die Bewilligungs- und Kontrollfunktion in unterschiedlichen Anteilen von dezentralen Diensten/nachgeordneten Ämtern wahrgenommen bzw. sie wurde an andere beauftragte Einrichtungen delegiert.

Dezentrale Dienste der Zahlstelle sind:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN)
- Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH)

Andere beauftragte Einrichtungen sind:

- Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (LGSH)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK)

Die Zahlstelle bleibt in allen Fällen für die wirksame Verwaltung des ELER verantwortlich.

Sie überprüft regelmäßig bei den übertragenen Funktionen, ob die durchführenden Stellen über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufriedenstellender Weise wahrnehmen zu können. Hierdurch gewährleistet die Zahlstelle, dass die Arbeiten in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften durchgeführt werden. Die sonstigen Voraussetzungen an die Übertragung von Aufgaben an andere Einrichtungen entsprechend dem Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 werden ausnahmslos erfüllt.

Die Funktion „Zahlung“, d.h. die Auszahlung des Kofinanzierungsanteils der Union, wird ausschließlich in der Zahlstelle wahrgenommen. Dies gilt ebenfalls für die Wiedereinzahlung von Außenständen. Hierzu hat die Zahlstelle ein System eingerichtet, welches die dem ELER zustehenden Beträge ausweist und die lückenlose Überprüfung von Forderungen garantiert (Debitorenbuch).

Wird festgestellt, dass Zahlungen nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU- oder nationalen Vorschriften erfolgt sind, werden die zu Unrecht ausgezahlten Fördermittel zurückgefordert. Soweit im EU-Recht vorgesehen, erfolgen zusätzliche Kürzungen und Sanktionen.

Die Bewilligungsbehörden erlassen die Rückforderungsbescheide. Alle Rückforderungen werden automatisiert im Debitorenbuch erfasst. Die Zahlstelle überwacht die Wiedereinzahlung. Die zurückgeführten Mittel werden dem ELER-Fonds unverzüglich gutgeschrieben. Die finanzielle Abwicklung wird der Kommission entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 (Anhang II und III) mitgeteilt.

Entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1971 werden meldepflichtige Unregelmäßigkeiten von der Zahlstelle in das von der Kommission eingerichtete Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten „Irregularity Management System, IMS“ eingegeben.

Die Funktion „Verbuchung“, d. h. die Verzeichnung der Zahlungen in der getrennten auf DV-Trägern geführten Rechnung der Zahlstelle für den ELER sowie die Erstellung periodischer Ausgabenübersichten, einschließlich der für die Kommission bestimmten vierteljährlichen und jährlichen Erklärungen wird ausschließlich in der Zahlstelle – Referat 18 "Leitung der Zahlstelle EGFL/ELER" – wahrgenommen.

Die Organisationsstruktur der Zahlstelle, der dezentralen Dienste/nachgeordneten Ämter und der anderen beauftragten Einrichtungen gewährleistet eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen und eine Trennung der drei genannten Funktionen. Die Zuständigkeiten sind jeweils in einem Geschäftsverteilungsplan definiert. Die Aufgaben des Technischen Prüfdienstes sind hierbei berücksichtigt. Der Interne Revisionsdienst (IRD) befindet sich in der Zahlstelle. Er ist dem Referat V 10 "Leitendes Justitiariat, fachübergreifende Rechtsangelegenheiten, Innenrevision, Interner Revisionsdienst" der Zahlstelle zugeordnet, jedoch der Leiterin der Zahlstelle fachlich unmittelbar unterstellt.

Für sämtliche Maßnahmen bestehen Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Förderkriterien sowie die Verpflichtungen und sonstigen Auflagen eingehalten werden sowie die Zahlungen vollständig, richtig und genau erfolgen. Die nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 vorgeschriebenen Verfahren und Kontrollen sind Gegenstand von Dienstanweisungen, die die Beachtung der Vorschriften gewährleisten. Dies schließt die Kontrolle anderweitiger Verpflichtungen ein.

Die Zuständigkeit der beteiligten Verwaltungsbereiche bei den einzelnen Maßnahmen ist den nachgestellten Übersichten zu entnehmen:

Seite_1-Zuständigkeit der Verwaltungseinheiten

Seite_2-Zuständigkeit der Verwaltungseinheiten

Seite_3-Zuständigkeit der Verwaltungseinheiten

Zuständigkeit der Verwaltungseinheiten, dezentralen Dienste/nachgeordneten Ämter und beauftragten Einrichtungen für die Durchführung der drei Hauptfunktionen									
Maßnahme		Bewilligung und Kontrolle der Anträge						Ausführung der Zahlungen	Verbuchung der Zahlungen
		Verwaltungskontrolle		Vor-Ort-Kontrolle					
		Administrative Kontrolle und Bewilligung	Vor-Ort-Besichtigung	Risiko-Analyse	Durchführung				
vor der Zahlung	Ex-post-Kontrolle				CC-Kontrolle				
Code	Bezeichnung								
1.1	Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	ZS	-	ZS	ZS	-	-	Zahlstelle	Referat Leitung der Zahlstelle
2.1.1	Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft	ZS	-	ZS	ZS	-	-		
2.1.2	Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft	ZS	-	ZS	ZS	-	-		
4.1	Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-		
4.2	Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung	ZS	ZS	ZS	ZS	ZS	-		
4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	ZS, LLUR	ZS, LLUR	ZS	ZS, LLUR	ZS, LLUR	-		
5.1.1	Hochwasserschutz	LKN	LKN	ZS	ZS	ZS, LKN	-		
5.1.2	Küstenschutz	ZS, LKN	LKN	ZS	LKN	LKN	-		

Zuständigkeit der Verwaltungseinheiten, dezentralen Dienste/beauftragten Einrichtungen für die Durchführung der drei Hauptfunktionen									
Maßnahme		Bewilligung und Kontrolle der Anträge						Ausführung der Zahlungen	Verbuchung der Zahlungen
		Verwaltungskontrolle		Risiko-analyse	Vor-Ort-Kontrolle				
		Administrative Kontrolle und Bewilligung	Vor-Ort-Besichtigung		Durchführung				
Code	Bezeichnung						vor der Zahlung	Ex-post-Kontrolle	CC-Kontrolle
7.2	Modernisierung ländlicher Wege	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-	Zahlstelle	Referat Leitung der Zahlstelle
7.3	Breitbandinfrastruktur	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-		
7.4	Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-		
7.5	Ländlicher Tourismus: kleine touristische Infrastruktur, Fremdenverkehrsinformation	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-		
7.6.1	Erhaltung kulturelles Erbe	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-		
7.6.2	Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRRL)	LKN	LKN	ZS	ZS	ZS, LKN	-		
8.1	Erstaufforstung (Altverpflichtungen)	LWK	-	ZS	LLUR, LWK	LLUR, LWK	LLUR, LSH		
8.4	Wiederaufbau nach Naturkatastrophen	LWK	LWK	ZS	LLUR, LWK	LLUR, LWK	-		
8.5	Waldumbau	LWK	LWK	ZS	LLUR, LWK	LLUR, LWK	-		
10.1.1	Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer: Winterbegrünung	LLUR	-	ZS	LLUR	-	LLUR, LSH		
10.1.2	Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer: Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern	LLUR	-	ZS	LLUR	-	LLUR, LSH		
10.1.3	Vieffältige Kulturen im Ackerbau	LLUR	-	ZS	LLUR	-	LLUR, LSH		
10.1.8	Vertragsnaturschutz	LGSH	-	ZS	LGSH	-	LLUR, LSH		

Seite2-Zuständigkeit der Verwaltungseinheiten

Zuständigkeit der Verwaltungseinheiten, dezentralen Dienste/beauftragten Einrichtungen für die Durchführung der drei Hauptfunktionen									
Maßnahme		Bewilligung und Kontrolle der Anträge						Ausführung der Zahlungen	Verbuchung der Zahlungen
		Verwaltungskontrolle		Vor-Ort-Kontrolle					
		Administrative Kontrolle und Bewilligung	Vor-Ort-Besichtigung	Risiko-analyse	Durchführung				
vor der Zahlung	Ex-post-Kontrolle				CC-Kontrolle				
Code	Bezeichnung								
11.1	Ökologischer Landbau – Einführung	LLUR	-	ZS	LLUR	-	LLUR, LSH	Zahlstelle	Referat/ Leitung der Zahlstelle
11.2	Ökologischer Landbau – Beibehaltung	LLUR	-	ZS	LLUR	-	LLUR, LSH		
12.1	Natura 2000-Prämie	LLUR	-	ZS	LLUR	-	LLUR, LSH		
13.3	Ausgleichszulage	LLUR	-	ZS	LLUR	-	LLUR, LSH		
16.1	Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit"	ZS	ZS	ZS	ZS	-	-		
16.5	Kooperationen im Naturschutz	ZS	ZS	ZS	ZS, LLUR	ZS, LLUR	-		
19.1	Leader: Vorbereitende Unterstützung	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-		
19.2	Leader: Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-		
19.3	Leader: Vorbereitung und Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-		
19.4	Leader: Laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppe sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	LLUR	LLUR	ZS	LLUR	LLUR	-		
20.1	Technische Hilfe	ZS	-	ZS	ZS	-			

Seite3-Zuständigkeit der Verwaltungseinheiten

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhang mit der Gewährung von Mitteln des ELER-Fonds werden nach der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, zuletzt geändert am 3. Dezember 2020, in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert am 1. September 2020, behandelt.

Wesentliche Bestimmungen sind nachstehend aufgeführt:

Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht,

- wenn ein Gesetz dies bestimmt oder
- wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. (Anm. Diese Belehrung ist obligatorischer Bestandteil jedes Förder- oder Rückforderungsbescheides).

Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig, so kann der Rechtsbehelf noch binnen eines Jahres nach Bekanntgabe eingelegt werden.

Vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids ist der Betroffene anzuhören.

Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

Weist die Behörde den Widerspruch zurück, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt

- die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird,
- wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Vorverfahrens trägt.

Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich (z.B. bei Verwaltungsakten oberer Landesbehörden, s.o.), so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage (abweichend von Nr. 1) zulässig.

Die Klage ist zu richten

- gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat;
- sofern das Landesrecht dies bestimmt, gegen die Behörde selbst, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Gegenstand der Anfechtungsklage ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, oder der Widerspruchsbescheid, wenn dieser den Betroffenen erstmalig belastet.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben in der Regel aufschiebende Wirkung.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Zur Begleitung der Durchführung des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum“ wird gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ein Begleitausschuss eingerichtet.

Zusammensetzung, aber auch Aufgaben und Arbeitsweise des Begleitausschusses ergeben sich aus der nachstehenden Geschäftsordnung. Die Partner haben der Verwaltungsbehörde für ihren Bereich nach dem Sprechermodell ihre/n Vertreterin/Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt.

Geschäftsordnung für den Begleitausschuss des Landes Schleswig-Holstein zur Durchführung des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum“

Präambel

Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne der Verordnung, also die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Auf der Grundlage

- des Artikels 72 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.05.2015 über das „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum“

wird im Rahmen der Partnerschaft ein Begleitausschuss eingerichtet.

Artikel 1

Aufgaben des Begleitausschusses

- (1) Er wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört, die anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft werden und gibt dazu eine Stellungnahme ab.
- (2) Er vergewissert sich, dass das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird.
- (3) Er prüft und begleitet verantwortlich die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele.
- (4) Er überwacht das Programm anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.
- (5) Er untersucht die Tätigkeiten und den Output im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der

Durchführung des Bewertungsplans für das Programm.

(6) Er untersucht insbesondere die Maßnahmen des Programms im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen; er wird ferner über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet.

(7) Er nimmt am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des Programms auszutauschen.

(8) Er prüft und genehmigt die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission zugeleitet werden.

(9) Er überwacht die Einhaltung der durch ESI-Verordnung festgelegten Querschnittsziele.

Artikel 2

Arbeitsweise des Begleitausschusses

(1) Der Begleitausschuss tagt in der Regel einmal jährlich.

(2) Die/Der Begleitausschussvorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung, und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern gemäß Artikel 3 (2) und den beratenden Vertretern/innen gemäß Artikel 3 (3) zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zugeleitet. Ausnahmen gemäß Artikel 4 (3) sind möglich.

(3) Die Beratungen im Begleitausschuss, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisvermerke angefertigt und den Mitgliedern gemäß Artikel 3 (2) und den beratenden Vertretern/innen gemäß Artikel 3 (3) übermittelt.

(4) Die/Der Begleitausschussvorsitzende kann Entscheidungen des Begleitausschusses im Wege eines Umlaufverfahrens herbeiführen [s. auch Artikel 4 (2)].

Artikel 3

Ausschussstruktur, Mitglieder, beratende Vertreter/innen und Sachverständige

(1) Die Ausschussstruktur ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geiste des Partnerschaftsprinzips.

(2) Der Begleitausschuss verfügt über insgesamt 11 Sitze. Mitglieder im Begleitausschuss sind

(a) für die Bundesregierung

- ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

(b) für die Landesregierung

- ein/e Vertreter/in des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Verwaltungsbehörde, als Begleitausschussvorsitzende/r

- ein/e Vertreter/in des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für den Bereich EFRE
- ein/e Vertreter/in des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für den Bereich ESF
- ein/e Vertreter/in des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung für den Bereich EMFF

(c) für die Lokalen Aktionsgruppen AktivRegionen

- die/der Vorsitzende des AktivRegionen-Beirates

(d) für die Partner jeweils ein/e Sprecher/in für die Bereiche

(d1) Land- und Forstwirtschaft

(d2) Umwelt und Naturschutz

(d3) kommunale Gebietskörperschaften

(d4) Wirtschaft und Arbeitsmarkt

(d5) übergreifende Politikbereiche

(3) Beratend nehmen an den Begleitausschusssitzungen teil:

(a) ein/e Vertreter/in der Europäischen Kommission

(b) ein/e Vertreter/in der Staatskanzlei

(c) die jeweiligen stellvertretenden Sprecher/innen der Begleitausschussmitglieder nach Buchstabe (d)

(d) ein/e Vertreter/in der Nationalen Vernetzungsstelle.

(4) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Begleitausschusssitzungen hinzugezogen werden. Darüber hinaus können die/der Begleitausschussvorsitzende beziehungsweise der Begleitausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren.

(5) Die Partner gemäß Artikel 3 (2) (d) benennen für ihre Bereiche der/dem Ausschussvorsitzenden ihre/n jeweilige/n Sprecherin/Sprecher sowie die/den jeweils erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.

(6) Die Stimmenabgabe ist für diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die durch die Entscheidungen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, das heißt, ohne dass weitere Ereignisse hinzutreten müssen. Mitglieder, die vom Ausschluss des Stimmrechts betroffen sein können, sind verpflichtet, dies mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Stimmenabgabe vorliegen, entscheidet der LPLR-Begleitausschuss. Die Betroffenen müssen bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit sowie – bei festgestellter Befangenheit – bei der Beratung und Entscheidung der

Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.

Artikel 4

Beschlussfassung

(1) Im Geiste des Partnerschaftsprinzips werden die Beschlüsse des Begleitausschusses grundsätzlich einvernehmlich von den Mitgliedern gemäß Artikel 3 (2) gefasst. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, aber

- nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß Artikel 3 (2) (a) und (b) und
- nicht gegen die Stimme der/des Begleitausschussvorsitzenden.

Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder gemäß Artikel 3 (2) und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß Artikel 3 (2) (a) und (b) anwesend sind.

(2) Die/Der Begleitausschussvorsitzende kann gem. Artikel 2 (4) ein schriftliches Umlaufverfahren zur Beschlussfassung durchführen. Dieses ist insbesondere bei Themen mit hoher zeitlicher Priorität oder bei Themen, die eine Sitzung des Ausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, angezeigt. In einem Schreiben an alle Mitglieder gemäß Artikel 3 (2) und beratende Vertreter/innen gemäß Artikel 3 (3) legt die/der Begleitausschussvorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder gemäß Artikel 3 (2) beschließen in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen über den Vorschlag. Wenn erforderlich, kann die/der Begleitausschussvorsitzende auch eine kürzere Frist festsetzen. Nichtäußerung gilt als Zustimmung. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert die/der Begleitausschussvorsitzende die Mitglieder gemäß Artikel 3 (2) und beratende Vertreter/innen gemäß Artikel 3 (3) über das Ergebnis.

(3) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied gemäß Artikel 3 (2) widerspricht.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des Mitgliedstaates über den Beschluss der Kommission zur Annahme des Programms in Kraft.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Zweck und Ziel - allgemein

Die Strategie über die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit stellt sicher, dass auf allen Ebenen der

Kommunikation ausreichend und angemessen über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) berichtet wird. Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013, Art. 66 (1) werden die potenziellen Empfänger, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die einschlägigen Nichtregierungs- und Umweltorganisationen über den Fortschritt der Strategie informiert und ggf. aus der Beihilfegewährung resultierenden Verpflichtungen unterrichtet. Die Strategie wird im Kontext zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) umgesetzt. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Strategie werden mit den Kommunikationsaussagen zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds abgestimmt. Bei allen Aktivitäten wird auf die Gleichstellung von Frauen und Männern geachtet.

Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger über die Rolle der Europäischen Union (EU) im Rahmen des ELER sowie über die gesetzten fünf EU-Kernziele für das Jahr 2020:

1. Beschäftigung
2. Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation
3. Klimawandel und Energie
4. Bildung
5. Armut und soziale Ausgrenzung

und das daraus abgeleitete Zusammenspiel von Maßnahmen auf Ebene des Bundeslandes Schleswig-Holstein, die auf dem ELER basieren, zu informieren. Ein weiteres Ziel der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wird es sein, die potenziellen Empfänger und Partner über alle relevanten Themen und Aktualisierungen im Zusammenhang mit der Förderung durch den ELER umfassend zu informieren.

Zielgruppen mit zielgruppenspezifischen Zielen

Begleitausschuss (BGA)

Die Strategie über die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wird dem BGA spätestens 6 Monate nach der Verabschiedung des Programms für die Förderung der ländlichen Entwicklung vorgelegt. Neben eventuellen Änderungen wird der BGA einmal jährlich über den Stand der Umsetzung der Strategie sowie über die geplanten Projekte der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die kommenden Jahre informiert und erhält die Möglichkeit, sich ggf. auch aktiv mit Vorschlägen in die weiteren Planungen der kommenden Jahre einzubringen.

Breite Öffentlichkeit

Die Verwaltungsbehörde (VB) wird Bürgerinnen und Bürger über das Landesprogramm für den ländlichen Raum (LPLR) Schleswig-Holstein, den Start, die Zielsetzung, den Erfolg sowie über die Rolle der EU informieren. Berichtet wird über den Beitrag, den das LPLR zur Erreichung der EU 2020-Ziele leisten wird. Die Empfänger werden ab dem vorgegebenen finanziellen Schwellenwert Vorhaben z. B. durch Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des EU-Beitrages der Allgemeinheit vorstellen.

Empfänger und potenzielle Empfänger

Die VB informiert über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des ELER. Sie informiert über Finanzierungsmöglichkeiten und -bedingungen, Verwaltungsverfahren, über Auswahlkriterien und veröffentlicht Kontaktstellen für weitergehende Informationen. Sie stellt sicher, dass die Begünstigten alle aktuellen Informationen im Zusammenhang mit der ELER-Förderung erhalten werden, wie z.B. Informationen über die Sicherstellung der Kofinanzierung des Programms durch Landesmittel, über die Entwicklung der Maßnahmenergebnisse innerhalb der Prioritäten sowie über eventuelle Änderungen in der Programmstrategie im Laufe der

Förderperiode.

Im Rahmen der Strategie für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wird die VB potenzielle Begünstige über den Umfang ihrer Publizitätspflicht und die dazugehörigen Elemente informieren.

Partnerschaften

Schleswig-Holstein hat für die Begleitung des LPLR Partnerschaften entwickelt, die sich wie folgt darstellen:

- städtische und andere kommunale Behörden
- Wirtschafts- und Sozialpartner
- relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie z.B. Umweltverbände.

Ziel ist es, die Partner nicht nur umfassend und aktuell über die Zusammenhänge des LPLR zu informieren, sondern sie auch weitestgehend aktiv in die Informations- und Kommunikationsarbeit zu integrieren, und sie als „Multiplikatoren“ einzusetzen. Die weit verzweigte Struktur innerhalb und unterhalb der einzelnen Partner kann den fachlichen Austausch unter Sachkundigen fördern.

Informations- und Publizitätselemente

Aufbau eines Webportals

Das geplante Webportal wird über die gesamte Laufzeit der Förderperiode alle relevanten Informationen abdecken, die zuvor unter Punkt 2. beschrieben wurden. Zum einen wird das Portal Informationen für die breite Öffentlichkeit vorhalten, die verstärkt einen allgemeinen informierenden und erläuternden Charakter haben werden, und zum anderen ist geplant, einen Teil des Webportals so auszugestalten, dass es als spezifische Informationsbörse für potenzielle Empfänger und fachlich Interessierte dienen kann.

Um das Webportal attraktiv und lebendig zu gestalten, ist geplant, fortlaufend mit anschaulichen Berichten über Projekte, Projektentwicklungen, Umsetzungen und ggf. deren Auswirkung und Bedeutung für die in der Region lebenden Menschen zu informieren, um so die breite Öffentlichkeit über die ländliche Fortentwicklung zu unterrichten und gleichzeitig eine Verbindung zum übergeordneten europäischen Gestaltungsrahmen herzustellen, der von der EU in den Zielen 2020 vorgesehen ist.

Pressemeldungen

Mit Hilfe von Medieninformationen werden elektronische Medien sowie Printmedien über einen Presseverteiler des MELUND regelmäßig über alle bedeutenden Durchführungsschritte und Ergebnisse, die mit dem ELER-Programm im Zusammenhang stehen, fortlaufend informiert. Die Fachpresse wird mit gesonderten Medieninformationen über fachspezifische Themen, über besonders beispielhafte Maßnahmen oder über Programmveränderungen und -entwicklungen informiert, die auf der ELER-Förderung basieren.

Pressetermine vor Ort

Einzelne Förderanliegen bzw. -entscheidungen oder Projekte, die u.U. auch landespolitisch von Bedeutung sind, werden von Vertretern der Landesregierung, der Landes- und Regionalpresse sowie den Fachvertretern vor Ort präsentiert, erläutert bzw. diskutiert. Die Häufigkeit dieser Termine hängt von der Entwicklung der Vorhaben in der Förderperiode ab.

Informationsveranstaltungen und Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Workshops werden Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Multiplikatoren über den Stand der Entwicklungen des Programms im Laufe der Förderperiode informiert und zum Austausch von Erfahrungen und zur Zusammenarbeit animiert.

Publikumsrelevante öffentliche Veranstaltungen werden zur Informationsweitergabe an die breite Öffentlichkeit genutzt, um über bestimmte mit dem ELER in Verbindung stehende Themen bzw. über die

Rolle der EU bei den europäischen Strukturfonds zu informieren.

Informationsflyer - Förderwegweiser

Geplant ist, in einem Informationsflyer die Rolle und Ziele der EU, der nationalen Ebene und des Landes Schleswig-Holstein darzustellen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt wird es sein, dem Leser aufzuzeigen, welche Fördermöglichkeiten im Rahmen des LPLR Schleswig-Holstein bestehen und wo er sich informieren kann.

Produktion von Werbemitteln

Die Verteilung von nachhaltig und ökologisch produzierten Werbemitteln (kleine Mitnahmepräsente) wird ggf. als ein ergänzendes Element auf Informationsveranstaltungen und öffentlichen Publikumsveranstaltungen eingesetzt. Sie sollen die Internetadresse des Webportals transportieren und Interessierte animieren, sich über die Themen der Entwicklung des ländlichen Raumes in Schleswig-Holstein im Internet näher zu informieren.

Ressourcen

Die Umsetzung der Strategie für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wird zum einen aus den im Rahmen der ELER-Förderung zur Verfügung gestellten Mitteln aus dem Titel „Technische Hilfe“ und zum anderen durch die Einbindung von personellen Ressourcen (z.B. Pressestelle des MELUND) finanziert. Die VB wird bei der Umsetzung der Strategie auch die Fachreferate einbinden und sie auffordern, presserelevante Vorhaben, Ergebnisse usw. einzubringen.

Einbindung in das Nationale Netzwerk

Die Umsetzung der schleswig-holsteinischen Strategie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wird kohärent zur Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume verlaufen, und zwar in Anlehnung der Kommunikationsbausteine der DVS.

Die Rolle der EU und der landespolitische Rahmen

Bei allen Kommunikationsaussagen wird auf die Rolle der EU als Förderer und Gestalter des ELER-Fonds hingewiesen. Dies gilt auch für die EU 2020-Ziele sowie für die landespolitischen Ziele Schleswig-Holsteins. In allen Darstellungselementen der Kommunikation werden die Gestaltungsvorgaben der Durchführungsverordnung zur ELER-Verordnung beachtet. Bei elektronischen Medien wird zusätzlich mit Hyperlinks zu den entsprechenden Webinformationsseiten der EU verlinkt.

Umsetzungsplan für Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Tabelle 15.3: Umsetzungsplan für Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahme	Umsetzungszeitpunkt (Aktualisierungsangabe)
Webportal	ab 2015 <i>(fortlaufend, nach Bedarf)</i>
Pressemitteilungen	ab 2014 <i>(fortlaufend)</i>
Pressetermine vor Ort	ab 2015 <i>(fortlaufend)</i>
Informationsveranstaltungen	ab 2014 <i>(jährlich)</i>
Informationsflyer - Förderwegweiser	in 2015
Werbematerialien	ab 2015 <i>(fortlaufend, bedarfsabhängig)</i>

Tabelle 15.3: Umsetzungsplan für Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Gemäß Art. 8 (m) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind im Hinblick auf die lokale Entwicklung besondere Koordinierungsmechanismen zwischen LEADER, der Kooperationsmaßnahme gemäß Art. 35 und der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung gemäß Art. 20 erforderlich und im LPLR darzulegen. Hintergrund dieser gesonderten Darstellung bilden mögliche inhaltliche Überschneidungen bei der Förderung.

Die möglichen Berührungspunkte zeigt die Abbildung 15.4-Berührungspunkte.

In Schleswig-Holstein wird die Innovationsförderung durch die EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" im Rahmen von Art. 35 durchgeführt. Schwerpunkte der Förderung sind die Unterstützung der Zusammenarbeit von wissenschaftlicher Forschung und landwirtschaftlicher Praxis.

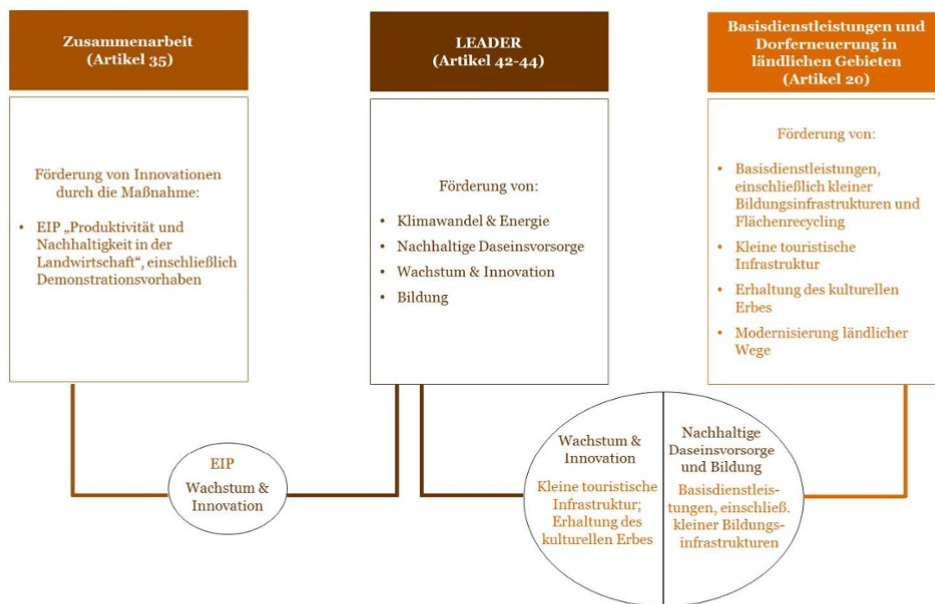
Das übergreifende Thema "Wachstum und Innovation" im Rahmen von LEADER unterstützt kleinere Projekte bspw. zum Aufbau modellhafter oder integrierter Wertschöpfungsketten z.B. im Bereich ländlicher Tourismus, die Vernetzung von Kulturwirtschaft und Tourismus oder die Vermarktung regionaler Produkte. Diese Fördergegenstände würden im Rahmen von Art. 35 mit den Ziffern 2 (c), 2 (d) und 2 (e) korrespondieren, sind jedoch nicht Gegenstand der EIP-Förderung, die auf die Unterstützung operationeller Gruppen abzielt. Damit wird die Komplementarität der Förderung zwischen Art. 35 und LEADER gewahrt.

Gleichwohl bestehen mögliche Berührungspunkte zwischen dem übergreifenden Thema "Wachstum und Innovation" in LEADER und den im Rahmen von Art. 20 umgesetzten Maßnahmen "Kleine touristische Infrastruktur" und "Erhaltung des kulturellen Erbes". Weitere mögliche Überschneidungen bestehen zwischen den LEADER-Themen "Nachhaltige Daseinsvorsorge" sowie "Bildung" und der Maßnahme "Basisdienstleistungen einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen" (Art. 20 Ziffer 1 (b) und 20 Ziffer 1 (d)).

Im Rahmen von Art. 20 werden Investitionen auf Basis von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern umgesetzt. Da gemäß Art. 20 Absatz 3 Investitionen nicht nur mit den Dorfentwicklungsplänen im Sinne von Art. 20 Absatz 1 (a) übereinstimmen, sondern auch im Einklang mit den einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategien stehen müssen, ist eine Koordinierung von lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) und Plänen und Projekten auf bzw. unterhalb der Gemeindeebene (Art. 20) zwingend erforderlich. Hierdurch ist gewährleistet, dass es sich bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Art. 20 um gemeindespezifische Investitionen handelt, die zum einen ergänzend wirken und zum anderen in Übereinstimmung mit der Förderung im Rahmen von LEADER stehen. Die Koordinierung erfolgt im Wesentlichen durch die Akteure selbst im Verlauf der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien und Pläne.

Mit Blick auf die Sicherstellung der Kohärenz zu den Maßnahmen der lokalen Fischereiaktionsgruppen (OP EMFF) wird auf die Ausführungen in Kapitel 14.1.1 verwiesen.

Mögliche Berührungspunkte zwischen den nach Art. 20 geförderten Maßnahmen und den im Rahmen von LEADER umgesetzten Projekten bestehen darüber hinaus mit der im Rahmen des OP EFRE umgesetzten ITI (Integrierte Territoriale Investition) Westküste. Im Rahmen der ITI unterstützt das OP EFRE gezielt Maßnahmen, die zu einem Abbau der identifizierten strukturellen Defizite in der Region Schleswig-Holsteinische Westküste beitragen sollen. Mögliche Leitthemen der ITI bilden die Themenbereiche „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ und „Ressourcenschonender Tourismus“. Insofern bestehen mögliche Überschneidungen zur Förderung aus dem LPLR. Die im Rahmen der ITI konkret umzusetzenden Projekte werden von den Akteuren in der Region identifiziert und in einen Wettbewerb eingebracht. Die finale Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch ein Gremium, dem u.a. auch die Fachbereiche der Landesministerien angehören, so dass die Kohärenz zu den im Rahmen des LPLR geförderten Projekten auf fachlicher Ebene gewährleistet werden kann.



15.4-Berührungspunkte

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des LPLR 2014 – 2020 zu erleichtern und damit auch den Verwaltungsaufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die Bewilligungsstellen zu reduzieren:

Ausbau der elektronischen Antragstellung

Durch den weiteren Ausbau der elektronischen Antragstellung ergeben sich perspektivisch für die Förderbegünstigten erhebliche Erleichterungen. Die Antragsteller können den Programmbehörden Daten elektronisch übermitteln, wodurch die Fehleranfälligkeit verringert und der Umfang an Nachfragen reduziert werden kann. Darüber hinaus kann der Ausbau der elektronischen Antragstellung zu einer Zeitersparnis führen, weil Dokumente nur einmal eingereicht werden müssen.

Verzicht auf zusätzliche landesspezifische Vorgaben und Anwendung von Standardkostensätzen

Die Definition der Fördervoraussetzungen wird auf das für die Beurteilung der Zielerreichung und damit der Effektivität der Förderung notwendige Maß begrenzt. Hierdurch kann der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten reduziert werden. Zusätzlich erfolgt eine Prüfung, inwieweit die Anwendung von Standardkostensätzen zu einer Vereinfachung von Förderverfahren und damit zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten führen kann.

Reduzierung der Förderkriterien

Mit einer Reduzierung und Konzentration von Förderkriterien auf das zur Zielerreichung notwendige Maß wird der Bearbeitungsaufwand für Begünstigte und damit der Verwaltungsaufwand reduziert.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die technische Hilfe dient der professionellen Programmumsetzung. Sie ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und -strategie. Zur Sicherstellung des Programmserfolges sind Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Professionalisierung der Programmverwaltung durchzuführen.

Somit ist der Einsatz der technischen Hilfe in Schleswig-Holstein darauf gerichtet, das Förderprogramm effizient umzusetzen, Begleit-, Bewertungs- und Kontrollsysteme einzurichten und anzuwenden, Interventionen des ELER mit denen der Strukturfonds und komplementärer Fördermaßnahmen zu

koordinieren und durch wirksame Information und Publizität eine hohe Ausstrahlung geförderter Maßnahmen zu erreichen.

Die Mittel der technischen Hilfe können eingesetzt werden für:

- Erstellung, Änderung und Überprüfung des Förderprogramms
- Monitoring und Evaluierung des Förderprogramms und Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden
- Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützten Maßnahmen
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen, die notwendig sind, um den Programmfortschritt zu optimieren
- Unterstützung des Netzwerkes der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Begleitung der Umsetzung des Förderprogramms
- Publizitätsmaßnahmen, die sich an die breite Öffentlichkeit, an Partner, Projektträger und weitere Akteure im ländlichen Raum richten (insbesondere Informationsveranstaltungen, Messeauftritte, Internet, Broschüren, Faltblätter, Schilder und Informationstafeln)
- Ausgaben für Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Partnern
- Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung/Betrieb und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme sowie deren Verknüpfungen zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen. Die technische Hilfe wird für Komponenten eingesetzt, die ausschließlich für die Abwicklung von Fördermaßnahmen der 2. Säule benötigt werden.
- übergreifende Koordinierung und Unterstützung des EIP-Prozesses in Schleswig-Holstein
- Ausgaben für Personalkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind (Abschluss Förderperiode 2007 – 2013, Förderperiode 2014 – 2020, Vorbereitung Förderperiode 2021-2027)
- Inklusion: Gebärdendolmetscher/in
- Ausgaben zur Vorbereitung der Förderperiode ab 2021 (z.B. Programmerstellung, Ex-ante-Evaluierung).

Alle Aktivitäten werden von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 koordiniert.

Begünstigte der technischen Hilfe können sein:

- Verwaltungsbehörde
- Zahlstelle.

Aus der technischen Hilfe werden nur Ausgaben für Personalkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind, finanziert.

In der Verwaltungsbehörde ist dieses Personal mit Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen sowie Informations- und Publizitätsmaßnahmen betraut. In der Zahlstelle wird das aus der technischen Hilfe finanzierte Personal für die Verwaltung des ELER eingesetzt.

Gehälter und Zulagen richten sich bei Beschäftigten nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie bei Beamten nach dem jeweils geltenden Landesbesoldungsgesetz.

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der konkreten Tätigkeit.

Sofern Personal anteilige ELER-Aufgaben wahrnimmt, müssen mindestens 50 % der Arbeitszeit für ELER-Aufgaben nachgewiesen werden. Dies ist in den Tätigkeitbeschreibungen zu verankern und bis zum Abschluss der Förderperiode zu dokumentieren, so dass die Ausübung der ELER-relevanten Tätigkeiten jederzeit gegenüber der Finanzkontrolle des Landes und der Kommission eindeutig nachgewiesen werden kann.

Nicht förderfähig sind Kosten der Bescheinigenden Stellen sowie Kosten für Maßnahmen im Rahmen von Verwaltungsreformen, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des ELER stehen.

Die rechtlichen Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind einzuhalten.

Die technische Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung wird anhand vorgegebener Indikatoren vorgenommen:

- gesamte öffentliche Ausgaben [EUR],
- öffentliche Ausgaben EU-Anteil [EUR],
- Anzahl geförderter Vorhaben [n].

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 2011-12_Partnerinformationsveranstaltung

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorstellung der GAP-Legislativvorschläge, insbesondere der Ziele und Prioritäten, der Interventionsarchitektur, des Inhalts der ELER-Verordnung ab 2014 sowie der künftigen Einbindung der Partner.

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Seitens der Wirtschafts- und Sozialpartner wurde hoher Zeitdruck für die Erarbeitung des neuen Programms befürchtet, da vor dessen Einreichung noch die Partnerschaftsvereinbarung zu erstellen sei. Die Verwaltungsbehörde bestätigte einen hohen Verwaltungsaufwand auf Landesebene zur Koordinierung des Beitrags Schleswig-Holsteins über alle Fonds hinweg. Mit der Ex-ante-Bewertung des LPLR solle im Frühjahr 2012 begonnen werden. Die kommunalen Vertreter äußerten Bedenken hinsichtlich einer Zunahme von ELER-Maßnahmen, die kommunal finanziert werden sollen. Die Verwaltungsbehörde erläuterte, dass angesichts der drohenden Haushaltsnotlage des Landes auch die Aufbringung von Fördermitteln aus dem Landeshaushalt immer schwieriger werde.

16.2. 2012-03_Partnerinformationsveranstaltung

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen zum Stand der Vorbereitung der Programmperiode 2014-2020 auf EU-, Bundes- und Landesebene, Vorstellung einer Zeitplanung für die weiteren Handlungsschritte der Programmaufstellung, insbesondere im Hinblick auf die von den Partnern zu leistenden Beiträge.

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Verwaltungsbehörde erläuterte den Partnern die Zeitplanung für die Erstellung von Partnerschaftsvereinbarung und LPLR und stellte Inhalte sowie Zeitpunkte der Partnerbeteiligung zu den jeweiligen Abschnitten der Programmierung vor. Es wurde vereinbart, dass den Partnern im Rahmen ihrer Konsultation eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen eingeräumt wird.

16.3. 2012-04_Befragung WiSoPa

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Schriftliche Befragung der Wirtschafts- und Sozialpartner zu deren Vorstellungen und Anregungen für die neue Förderperiode

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Partnergruppen gaben begründete Stellungnahmen zu der Frage ab, welche Fördermaßnahmen des ZPLR 2007-2013 fortgeführt werden sollten, welche entbehrlich erscheinen und welche neuen Bedarfe gesehen werden.

16.4. 2012-05_Partnerinformationsveranstaltung

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen zum Stand der Vorbereitungen für die Förderperiode 2014-2020 auf EU-, Bundes und Landesebene sowie zur Neuausrichtung der nationalen Rahmenregelung.

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es gab keine inhaltliche Diskussion. Zu dem Zeitpunkt gab es auf EU- und Bundesebene keine neuen Sachstände. Auf Landesebene waren die Auswertungen der Partnerbefragung und der sozioökonomischen Analyse noch nicht abgeschlossen.

16.5. 2012-09_Partnerinformationsveranstaltung

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Partnerinformationsveranstaltung zur Vorstellung der Sozioökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse sowie zur Ausrichtung der Landespolitik für die ländlichen Räume

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Meinungsaustausch über den Entwurf der sozioökonomischen Analyse, über einzelne Aspekte des Förderbedarfs ab 2014 sowie zu den Möglichkeiten der künftigen AktivRegionen, ihre jeweiligen strategischen Ausrichtungen vorab zu koordinieren: Die Partner äußerten sich weit überwiegend zustimmend zu dem Entwurf der Analyse. Der zuständige Minister erläuterte die Strategie der Landesregierung für die Entwicklung des ländlichen Raums und tauschte sich mit den Partnervertretern über einzelne Förderbedarfe und den zweckmäßigsten Einsatz der Fördermittel aus. So wurde u.a. vorgeschlagen, dass die sich für die neue Förderperiode bildenden Lokalen Aktionsgruppen die Formulierung ihrer Strategien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe vor Ort derart koordinieren könnten, dass Synergien für den gesamten ländlichen Raum Schleswig-Holsteins entstünden. Auf diese Weise könnte übergreifenden, künftigen Herausforderungen (demografischer Wandel, Klimaschutz u.ä.) optimiert begegnet werden.

16.6. 2012-10_Workshops

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Durchführung von Workshops mit dem Ziel, konkrete Förderbedarfe anhand der sozioökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse zu den drei geplanten Schwerpunktbereichen des künftigen Programms zu beschreiben:

- Ausgewogene ländliche Entwicklung
- Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

In den drei Workshops mit jeweils 2-3 Arbeitsgruppen haben Vertreter aus allen Partnergruppen, aus den Fachreferaten des MELUR und aus den anderen potenziell betroffenen Ressorts der Landesregierung (Wirtschafts-, Bildungs-, Sozialministerium) unter externer Moderation diskutiert: Es wurden, basierend auf der sozioökonomischen sowie der SWOT-Analyse, die wesentlichen Herausforderungen identifiziert, denen mithilfe des LPLR 2014-2020 begegnet werden soll. Dazu zählen insbesondere der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, Biodiversität, Klimaschutz, Forschung und Innovation in der Landwirtschaft, Gestaltung des demografischen Wandels, Breitbandversorgung sowie Hochwasser- und Küstenschutz. Darüber hinaus wurden inhaltliche und finanzielle Probleme bei der Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen diskutiert. Dabei ging es u.a. um die Aufbringung des nationalen Anteils an der Förderung, den zunehmenden Verwaltungsaufwand für die Begünstigten und den Kontrollaufwand für die Verwaltung bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen.

16.7. 2012-12_Partnerinformationsveranstaltung

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Darstellung des Verfahrens zur Auswertung der Partnerbefragung, der Workshops und weiterer Diskussionen zum Förderbedarf sowie als Ergebnis dieser Auswertung Vorstellung der geplanten ELER-Fördermaßnahmen.

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Partner stimmten dem von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Maßnahmenportfolio weit überwiegend zu. Die Förderung der Flurneuordnung wurde übereinstimmend als weiterhin wichtig anerkannt, sie sollte wegen ihres geringen finanziellen Volumens jedoch künftig ohne Beteiligung des ELER gefördert werden. Wegen der voraussichtlich steigenden Bedarfe beim Ökolandbau und bei LEADER wurde die Verwaltungsbehörde gebeten, hier ausreichende Mittelausstattungen sicherzustellen.

16.8. 2013-05_Partnerinformationsveranstaltung

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen zum Stand der Vorbereitungen für die neue Programmperiode auf EU-, Bundes- und Landesebene, insbesondere zur Möglichkeit der Umschichtung von Mitteln der Ersten Säule der GAP in den ELER sowie zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung.

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Verwaltungsbehörde informierte die Partner darüber, dass zwischen Bund und Ländern der Verteilungsschlüssel für die ELER-Mittel abgestimmt werde und dass die Landesregierung einer Umschichtung von Mitteln aus der ersten Säule der GAP in den ELER positiv gegenüberstehe. Außerdem wurde der Beginn der Strategischen Umweltprüfung angekündigt, an der auch die Partner im Rahmen des scoping und der Anhörung zum Entwurf des Umweltberichts beteiligt werden. Die Partner äußerten die Sorge, dass es beim Übergang zwischen den Förderperioden zu Förderlücken kommen könne.

16.9. 2013-07_Konsultation zum SUP-Untersuchungsrahmen

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Schriftliche Konsultation zum Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung (scoping).

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zu dem vom ex-ante-Evaluator vorgeschlagenen SUP-Untersuchungsrahmen, der auch den Partnern übersandt wurde, gab es nur wenige Rückäußerungen. Anhand der gegebenen Anregungen wurde der Untersuchungsrahmen angepasst.

16.10. 2014-01_Partnerinformationsveranstaltung

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen zur strategischen Ausrichtung des künftigen Programms, Diskussion der künftigen Struktur der Partnerbeteiligung und des Begleitausschusses sowie Kurzreferate zur Vorstellung geplanter neu konzipierter Fördergegenstände:

- Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (Art. 17)
- Europäische Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (Art. 35)
- Fördergegenstände im Rahmen der Maßnahme "Basisdienstleistungen und Dorferneuerung" (Art. 20)
- Vertragsmuster im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Art. 28)

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Meinungsaustausch und Hinweise zur Ausgestaltung einzelner Fördermaßnahmen sowie zur Ausgestaltung der Partnerbeteiligung und zur Struktur des künftigen Begleitausschusses:

Die Vertreter aller Partnergruppen unterstützen ausdrücklich die Beibehaltung des Sprecherprinzips im Rahmen des Begleitausschusses und begrüßen den Vorschlag der Verwaltungsbehörde, künftig auch den Stellvertretern der Gruppensprecher eine beratende Teilnahme an den Sitzungen des Begleitausschusses zu ermöglichen. Der Vorzug dieses Vorschlag sei insbesondere, dass einerseits weiterhin die Notwendigkeit zum sachbezogenen Konsens innerhalb der Partnergruppen bestehen bliebe, andererseits im Begleitausschuss aber auch abweichende Mindermeinungen vorgetragen werden könnten. Dies würde

starken Mindermeinungen eine Plattform geben und damit zur Vielseitigkeit der Diskussion im Begleitausschuss beitragen. Die bisherige Struktur der Partnerbeteiligung habe sich bewährt.

Zwischen Vertretern aus Landwirtschaft und Naturschutz gab es unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob der geplante Mittelansatz für die Förderung des Ökolandbaus bedarfsgerecht sei. Von verschiedenen Partnergruppen wurde auf die große Bedeutung des Breitbandausbaus hingewiesen. Die Vertreter von Landwirtschaft und Naturschutz sprachen sich übereinstimmend dagegen aus, über EIP nur wenige Großprojekte anstelle mehrerer kleinerer Vorhaben zu fördern. Außerdem wurden einzelne Fragen zu den vorgestellten Vertragsmustern des Vertragsnaturschutzes beantwortet.

16.11. 2014-03_Konsultation Rohentwurf des Programms

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Schriftliche Konsultation zum Teilentwurf des Programms (Stand: 12.03.14) mit seinen wesentlichen Inhalten

- Bedarfsanalyse
- Strategie
- Maßnahmenbeschreibungen
- Finanzierungsplan

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen haben die Partner aus den Gruppen "Land- und Forstwirtschaft", "Umwelt und Naturschutz" sowie "übergreifende Politikbereiche" verfasst. Die Zustimmung der Partner fanden u.a. die gegenüber der vorangegangenen Förderperiode neuen Maßnahmen "Beratung" und "EIP" sowie die neuen Vertragsmuster beim Vertragsnaturschutz und die Kombinierbarkeit von AUKM mit Ökolandbau. Teilweise sehr detaillierte Vorschläge zur Modifizierung des Programmentwurfs wurden z.B. im Hinblick auf die Ausgestaltung der AUKM-Fördertatbestände gemacht. Nach fachlicher Prüfung wurden diese Vorschläge zum großen Teil in den Programmentwurf übernommen. Weitere Änderungsvorschläge betrafen Aspekte, die außerhalb des Programms, z.B. in den Förderrichtlinien oder in den Auswahlkriterien, zu regeln sind.

16.12. 2014-04_Konsultation zum SUP-Umweltbericht

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Schriftliche Konsultation zum Entwurf des Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung.

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Während aus der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen resultierten, haben die Wirtschafts- und Sozialpartner im Rahmen ihrer Konsultation mit ihren Hinweisen die Stellungnahmen der Fachabteilungen des MELUR ergänzt und so zu einer eingehenden Überarbeitung des Berichtsentwurf beigetragen.

16.13. 2014-05_Anhöring des vorläufigen Begleitausschusses zu Auswahlkriterien

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Diskussion und Beschlussfassung über bis dahin vorliegende Auswahlkriterien zu Fördermaßnahmen des LPLR 2014-2020, die unmittelbar nach Programmeinreichung angewendet werden sollen.

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Auswahlkriterien für die Teilmaßnahmen 1.1 (Fort- und Weiterbildung), 4.2 (Verarbeitung und Vermarktung), 4.4 (Naturschutz und Landschaftspflege), die Vorhabenart 5.1.1 (Hochwasserschutz), die Teilmaßnahme 7.2 (Modernisierung ländlicher Wege), die Vorhabenart 7.6.2 (Naturnahe Gewässerentwicklung), die Teilmaßnahmen 8.5 (Waldumbau) und 16.1 (EIP) wurden durch die Verwaltungsbehörde eingehend erläutert und mit dem Begleitausschuss diskutiert. Einzelnen Änderungsvorschlägen der Partner wurde gefolgt, andere konnten aus fachlichen Erwägungen nicht umgesetzt werden oder waren noch weiter zu prüfen.

16.14. 2014-05_Partnerinformationsveranstaltung

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information an die Partner zum Stand der Programmvorbereitung und zu grundsätzlichen Aspekten von Auswahlkriterien. Vorstellung der Rückäußerungen im Rahmen der Partnerkonsultation zum Programmentwurf, Diskussion der eingereichten Änderungsvorschläge und der daraus resultierenden

Programmanpassungen.

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Verwaltungsbehörde gab den Partnern eine Übersicht über die geplante Zeitschiene bezüglich der Einreichung des Programms, des Konsultationsverfahrens mit der EU-Kommission und der Programmgenehmigung.

Darüber hinaus waren die Auswahlkriterien Gegenstand der Informationsvermittlung an die Partner: ihr rechtlicher Hintergrund, ihre Bedeutung, die Abgrenzung zu Fördervoraussetzungen, inhaltliche Anforderungen und Arten von Auswahlkriterien.

Anhand einer tabellarischen Synopse gab die Verwaltungsbehörde den Partnern eine Übersicht über alle Stellungnahmen und Vorschläge, die im Rahmen der Partnerbeteiligung eingegangen sind, und erläuterte die Gründe für deren Umsetzung bzw. Nichtberücksichtigung. Nach eingehenderer Diskussion einzelner Vorschläge wurde Einvernehmen über das Ergebnis der Partnerkonsultation erzielt.

16.15. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

Die insgesamt über 60 Wirtschafts- und Sozialpartner (Vereine, Verbände, Interessengruppen) vertreten das gesamte Spektrum der für den inhaltlichen Geltungsbereich des LPLR relevanten gesellschaftlichen Gruppen. Sie sind entsprechend ihrer jeweiligen Interessenausrichtung in fünf sogenannte Partnergruppen zusammengefasst:

- "Land- und Forstwirtschaft"
- "Umwelt und Naturschutz"
- "Kommunale Gebietskörperschaften"
- "Wirtschaft und Arbeitsmarkt"
- "Übergreifende Politikbereiche".

Diese Partnergruppen haben das Programm der zurückliegenden Förderperiode begleitet und werden auch in der Programmperiode 2014-2020 an der Erarbeitung und Umsetzung des LPLR beteiligt. Die Sprecher und stellvertretenden Sprecher der Partnergruppen sind Mitglieder des Begleitausschusses (vgl. Kap. 15.2). Der entsprechende Meinungsbildungsprozess innerhalb der Partnergruppen wird seitens der Verwaltungsbehörde u.a. durch Weitergabe von Informationen, durch Anhörungen zu programmrelevanten Themen (z.B. Änderungen des LPLR, Auswahlkriterien) sowie durch Diskussionen in Partnerinformationsveranstaltungen unterstützt.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 das Nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014-2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gemäß Art. 35 der VO (EG) Nr. 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EG) Nr. 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EG) Nr. 1305/2013 gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentativer Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreter der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des LPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu gewährleisten, geben die Verwaltungsbehörde (VB) und die Zahlstelle (ZS) folgende gemeinsame Erklärung ab:

Die für das schleswig-holsteinische LPLR 2014 – 2020 zuständige VB und ZS haben eine Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen unter Einbeziehung des Internen Revisionsdienstes vorgenommen. Dabei wurden – sofern die Maßnahmen in der vorherigen Programmperiode bereits existierten – auch die Ergebnisse entsprechender Kontrollen berücksichtigt. Die Maßnahmen wurden aufgrund der Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung ggf. modifiziert, sofern sie dadurch sowohl aus Sicht der VB als auch der ZS überprüfbarer und kontrollierbarer sind. Im Ergebnis werden die Maßnahmen von der VB und ZS als überprüfbar und kontrollierbar eingeschätzt.

Die für das schleswig-holsteinische LPLR 2014 – 2020 zuständige VB und ZS werden die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen auch während der Durchführung des LPLR 2014 – 2020 vornehmen. Dabei müssen die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmzeitraum berücksichtigt werden. Hierzu werden u. a. auch die jährlichen Kontrollstatistiken herangezogen. Die Maßnahmen werden ggf. aufgrund der Empfehlungen der Bewertung während der Durchführung des LPLR 2014 – 2020 modifiziert und im jeweiligen Bewertungsbericht dargestellt.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. wurde gemäß Artikel 62 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein damit beauftragt, in einer gutachterlichen Stellungnahme zu überprüfen, ob die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten für ausgewählte Teilmaßnahmen/Vorhabenarten des „Landesprogramms ländlicher Raum (LPLR) des Landes Schleswig-Holstein für den Programmplanungszeitraum 2014-2020“ angemessen und korrekt sind.

Die Vorhabenarten „Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer“ und „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (Artikel 28 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) sowie die Teilmaßnahmen „Ökologischer/biologischer Landbau: Einführung/Beibehaltung Gemüsebau“ (Artikel 29 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) sind Gegenstand der Nationalen Rahmenregelung 2014-2020 bzw. des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Für diese beiden Regelungen liegen Prämienkalkulationen anhand von Leistungs-Kostenvergleichen vor, die gemäß der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch ein unabhängiges Institut (Kuratorium für Technik und Bauwesen in

der Landwirtschaft e.V.) erstellt wurden.

Da die Beihilfen für die genannten drei Teilmaßnahmen/Vorhabenarten ohne regionalspezifische Anpassungen aus dem bundesweit geltenden Prämienrahmen übernommen wurden und dieser durch ein unabhängiges Institut erstellt wurde, waren für diese Maßnahmen durch den DVL gemäß Aufgabenstellung keine weiteren Überprüfungen der Fördersätze vorzunehmen.

Für die folgenden Teilmaßnahmen des LPLR liegen landesspezifische Herleitungen und Kalkulationen der Fördersätze vor, die durch den DVL kontrolliert wurden:

- Artikel 28 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

Vorhabenart: Vertragsnaturschutz (10 Vertragsmuster)

- Artikel 29 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Ökologischer/biologischer Landbau

Teilmaßnahmen: Ökologischer Landbau: Einführung/Beibehaltung Ackerfläche und Grünland, Dauer- und Baumschulkulturen

- Artikel 30 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Teilmaßnahme: Natura 2000-Prämie

- Artikel 31 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Teilmaßnahme: Ausgleichszulage

Die Überprüfungen ergaben, dass die Berechnungen für die genannten Teilmaßnahmen/Vorhabenart angemessen und korrekt sind. Die Kalkulationen wurden auf der Grundlage fairer, ausgewogener und überprüfbarer Berechnungen erstellt. Die Herleitungen der Fördersätze berücksichtigen zudem, dass eine Doppelförderung von Greening-Anforderungen vermieden wird.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Für Vorhaben der Teilmaßnahme "Küstenschutz" (ZPLR-Code 126/2) wurden nach Ausschöpfung der Mittel aus der Programmperiode 2007-2013 im Jahr 2014 auf der Grundlage des Art. 20 Buchst. b) vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 rechtliche Verpflichtungen eingegangen. Nach Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 erfolgt der Beitrag des ELER für diese Vorhaben aus dem Budget des Programms 2014-2020. Die letzte Zahlung aus der Übergangsregelung erfolgte im Jahr 2014. Der Beitragssatz bemisst sich dabei nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Übergangsvorhaben werden im Verwaltungs- und Kontrollsystem klar ausgewiesen.

Im Rahmen der Maßnahme "Erstaufforstung" (ZPLR-Code 221) wurden auf der Grundlage des Art. 36 Buchst. b) i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 rechtliche Verpflichtungen zur Gewährung von jährlichen Einkommensverlustprämien eingegangen. Diese Verpflichtungen reichen bis in die Programmperiode 2014-2020 hinein und darüber hinaus. Soweit die Mittel aus der Programmperiode 2007-2013 für diese Maßnahme ausgeschöpft sind, erfolgt der ELER-Beitrag nach Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 aus dem Programm 2014-2020. Die letzte Zahlung aus diesen Verpflichtungen wird im Jahr 2027 fällig. Der Beitragssatz bemisst sich dabei nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Übergangsvorhaben werden im Verwaltungs- und Kontrollsystem klar ausgewiesen.

Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme (ZPLR-Code 214) wurden für die Teilmaßnahmen "Halligprogramm" und "Ökologischer Landbau" auf der Grundlage des Art. 36 Buchst. a) iv) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 rechtliche Verpflichtungen eingegangen. Diese Verpflichtungen reichen bis in die Programmperiode 2014-2020 hinein. Soweit die Mittel aus der Programmperiode 2007-2013 für diese Teilmaßnahmen ausgeschöpft sind, erfolgt der ELER-Beitrag nach Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 aus dem Budget des Programms 2014-2020. Der Beitragssatz bemisst sich dabei nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Übergangsvorhaben werden im Verwaltungs- und Kontrollsystem klar ausgewiesen. Die Summe der Altverpflichtungen für das Halligprogramm beträgt 241.266 € und wird aus der Maßnahme 10 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, hier: 10.1.8 "Vertragsnaturschutz") des LPLR 2014-2020 gezahlt. Die letzte Zahlung für Übergangsvorhaben des Halligprogramms erfolgte im Jahr 2014, die letzte Zahlung aus dem Budget des LPLR 2014-2020 für Übergangsvorhaben des ökologischen Landbaus erfolgte im Jahr 2015.

Für den Zeitraum nach Ende der Förderperiode 2007-2013 gilt die Anwendung der Revisionsklausel nach Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006. Die Programmbehörde beabsichtigt in diesem Kontext, die Altverpflichtungen der Maßnahme „Ökologischer Landbau“ auf der Grundlage von Art. 46 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 ab dem Jahr 2015 vollständig in den neuen Rechtsrahmen zu überführen und an die im neuen ELER-Programm festgelegten Förderkonditionen und Fördersätze anzupassen.

Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme (ZPLR-Code 214) bestanden für die Teilmaßnahme "Vertragsnaturschutz" in der Programmperiode 2007-2013 Altverpflichtungen aus vorangegangenen Programmperioden auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 und der Verordnung (EG) 1257/1999. Diese Verpflichtungen betreffen jährliche Prämien für Flächenstilllegungen mit Verpflichtungszeiträumen von bis zu 20 Jahren. Sie reichen in die Programmperiode 2014-2020 hinein und darüber hinaus. Soweit die Mittel des Programms 2007-2013 für diese Teilmaßnahme ausgeschöpft sind, erfolgt der ELER-Beitrag nach Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 aus dem Budget des Programms

2014-2020. Die Summe dieser Altverpflichtungen beträgt 195.187 € und wird aus der Maßnahme 10 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, hier: 10.1.8 "Vertragsnaturschutz") des LPLR 2014-2020 gezahlt. Die letzte Zahlung aus diesen Verpflichtungen wird im Jahr 2023 fällig.

Für die Maßnahme "Natura 2000-Prämie" (ZPLR-Code 213) wurden nach Ausschöpfung der Mittel aus der Programmperiode 2007-2013 im Jahr 2014 auf der Grundlage des Art. 20 Buchst. b) vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 rechtliche Verpflichtungen eingegangen. Nach Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 erfolgt der Beitrag des ELER für diese Vorhaben aus dem Budget des Programms 2014-2020. Die letzte Zahlung aus der Übergangsregelung erfolgte im Jahr 2014. Der Beitragssatz bemisst sich dabei nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Übergangsvorhaben werden im Verwaltungs- und Kontrollsystem klar ausgewiesen.

Die Beitragssätze des ELER für alle genannten Übergangsvorhaben bemessen sich nach Art 59 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Sämtliche Übergangsvorhaben werden in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen gesondert ausgewiesen.

19.2. Indikative Übertragtable

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	4.202.492,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	1.091.475,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	436.453,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	4.078.284,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	1.738.539,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00

M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	11.547.243,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Abkürzungsverzeichnis	2 Mitgliedstaat oder Verwaltungsregion – Anhang	01-02-2021		Ares(2021)1922569	2443141255	Abkürzungsverzeichnis	17-03-2021	nhaddmas
Auf Vorhabenarten bezogene Gegenüberstellung der die Förderung begründenden Anforderungen	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	01-02-2021		Ares(2021)1922569	3473588441	Auf Vorhabenarten bezogene Gegenüberstellung der die Förderung begründenden Anforderungen	17-03-2021	nhaddmas

